STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES UND
VERBRAUCHERSCHUTZ

Freistaat
SACHSEN

Stärken fördern – Gesellschaft gestalten

Strategie der Sächsischen Staatsregierung zur Verbesserung gesellschaftlicher Teilhabe und Prävention von Armut

Vorwort

Die gesamtwirtschaftliche Situation im Freistaat Sachsen hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Sachsens Wirtschaft wächst dynamisch und wir haben gute Zukunftsaussichten.

Der bedeutendste Einflussfaktor für wirtschaftliche Selbstständigkeit ist der Arbeitsmarkt. Hier ist die Situation so gut da wie seit Jahren nicht. Die Beschäftigungsquoten sind erheblich angestiegen. Demgegenüber gingen die Arbeitslosenquote und die Anzahl der Langzeitarbeitslosen deutlich zurück. Ebenso ist die Zahl der Personen, die von Leistungen zur Mindestsicherung, insbesondere Hartz IV, abhängig sind, gesunken.

Trotz dieser erfreulichen Entwicklung können noch immer einige Menschen ihren eigenen Lebensunterhalt nicht erwirtschaften und sind auf Sozialtransfers angewiesen. Das betrifft auch Arbeitnehmer, die trotz geregelter und mitunter qualifizierter Arbeit zu wenig Einkommen zur Verfügung haben.

Die Sächsische Staatsregierung richtet ihr Handeln danach aus, dass in Not geratenen Bürgerinnen und Bürgern angemessene Unterstützung gewährt wird und sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Grundsätzliche Zielstellung ist es, Lebensumstände zu vermeiden, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu einer Armutsgefährdung führen würden.

Die Sächsische Staatsregierung verfolgt das Ziel, möglichst alle Bürgerinnen und Bürger am wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu beteiligen.

Dazu ist ein breiter gesamtgesellschaftlicher Ansatz notwendig. Es müssen alle Bereiche einbezogen werden, die soziale Risiken verringern können. Die vielfach tiefer liegenden sozialen Probleme sollen möglichst nachhaltig behoben werden können. Die Sächsische Staatsregierung setzt mit ihren Maßnahmen zur Prävention von Armut und zur Verbesserung gesellschaftlicher Teilhabe an dieser Stelle an.

Barbara Klepsch
Sächsische Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **2**
Inhaltsverzeichnis **3**
Darstellungsverzeichnis **6**
Abkürzungsverzeichnis **7**
1 Zusammenfassung **9**
2 Finanzmittel des Freistaates Sachsen zur Armutsvermeidung **14**
3 Einleitung **17**
4 Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt **21**
4.1 Wirtschaftliche Entwicklung 21
4.2 Erwerbsbeteiligung 21
4.3 Arbeitslosigkeit 22
5 Armut und Armutsgefährdung **25**
5.1 Armutsbegriff der Sächsischen Staatsregierung 25
5.2 Armutsgefährdung im Freistaat Sachsen 25
6 Armutsgefährdung bei bestimmten Zielgruppen **29**
6.1 Alleinerziehende und Familien mit mehr als drei Kindern 29
6.2 Kinder und Jugendliche 30
6.3 Arbeitslose und Langzeitarbeitslose 31
6.4 Beschäftigte im Niedriglohnsektor, in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, in prekären Arbeitsverhältnissen und mit niedriger Qualifikation 32
6.5 Menschen mit Behinderungen 34
6.6 Ältere Menschen 35
7 Handlungsansätze und Maßnahmen auf europäischer Ebene, Ebene des Bundes, der Länder und Kommunen **38**
7.1 Der europäische Ansatz: Innovationstreiber und strukturierter Erfahrungsaustausch 38
7.2 Der Lebenslagenansatz der Bundesregierung 38
7.2.1 5. Armuts- und Reichtumsbericht 38
7.2.2 Koalitionsvertrag 2017 bis 2021 39
7.3 Handlungsebenen und übergreifende Ziele der Sächsischen Staatsregierung 40
7.3.1 Verzahnung der Handlungsebenen 41
7.3.2 Innovation und Digitalisierung 42
7.3.3 Demografische Entwicklung 42
7.3.4 Sozialplanung 43
7.3.5 Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 43

7.3.6 Europäischer Sozialfonds und Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Menschen 44
7.4 Querschnittsaufgabe Armutsprävention 45
7.5 Dialog mit den sächsischen Bürgern 45
8 Handlungsfelder, Handlungsbedarf und Maßnahmen der Sächsischen Staatsregierung 48
8.1 Handlungsfeld Bildung 48
8.1.1 Frühkindliche Bildung – Kindertageseinrichtungen 48
8.1.2 (Nachträglicher) Erwerb von Schulabschlüssen 49
8.1.3 Übergang von Schule zum Beruf 51
8.1.4 Förderung von Lebenskompetenzen 52
8.1.5 Maßnahmen zur Alphabetisierung erwachsener funktionaler Analphabeten 53
8.2 Handlungsfeld Familie 55
8.2.1 Finanzielle Leistungen des Bundes 55
8.2.2 Sächsische Leistungen zur Unterstützung einkommensschwacher und/oder kinderreicher Familien 60
8.2.3 Familienbildung und -beratung, Frühe Hilfen und Mehrgenerationenhäuser 62
8.2.4 Förderung der Vereinbarkeit von Familie beziehungsweise Pflege und Beruf 67
8.2.5 Spezielle Maßnahmen für Kinder und Jugendliche 69
8.2.6 Weiterentwicklung familienfreundlicher Rahmenbedingungen 71
8.3 Handlungsfeld Einkommen/Arbeit 72
8.3.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts 72
8.3.2 Bundesausbildungsförderungsgesetz 73
8.3.3 Unterstützung von (Langzeit-)Arbeitslosen 73
8.3.4 Abbau von Niedriglöhnen und prekärer Beschäftigung 75
8.3.5 Integration von Flüchtlingen 77
8.3.6 Menschen mit Behinderungen – Teilhabe am Arbeitsleben stärken 79
8.3.7 Finanzielle Absicherung im Alter 80
8.3.8 Bekämpfung von Altersarmut bei Frauen 82
8.3.9 Tafeln 84
8.4 Handlungsfeld Wohnen 84
8.4.1 Förderung des mietpreis- und belegungsgebundenen Mietwohnraumes 85
8.4.2 Wohngeld 85
8.4.3 Förderung des Umbaus von Mietwohnraum in günstigen, seniorengerechten Wohnraum 86
8.4.4 Förderung der individuellen Wohnraumanpassung für mobilitätseingeschränkte Mieter und selbstnutzende Eigentümer 86

8.4.5 Stadtentwicklung 86
8.5 Handlungsfeld Gesellschaftliche Teilhabe, soziale Eingliederung 87
8.5.1 Landesstrategie „Kulturelle Bildung“ des Freistaates Sachsen 87
8.5.2 Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit 88
8.5.3 Partizipation von Kindern und Jugendlichen, eigenständige Jugendpolitik 91
8.5.4 Bürgerschaftliches Engagement 93
8.5.5 Besondere Lebenssituationen 94
8.6 Handlungsfeld Selbstständiges Leben im Alter, Gesundheit und Pflege 98
8.6.1 Selbstständiges Leben im Alter 98
8.6.2 Krankenversicherung 101
8.6.3 Digitalisierung des Gesundheitswesens/Integrierte Versorgungskonzepte 102
8.6.4 Präventionsgesetz, Landesrahmenvereinbarung 104
9 Ausblick 107
Anlagen 108
Literaturverzeichnis 142

Darstellungsverzeichnis

Darstellung 1: Übersicht über die Finanzmittel nach Handlungsfeldern, die vom Freistaat Sachsen in den Jahren 2013 bis 2018 zur Armutsvermeidung bereitgestellt wurden....14

Darstellung 2: Entwicklung der Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit im Freistaat Sachsen von 1991 bis 2017 in Tausend Personen....23

Darstellung 3: Armutsgefährdungsquoten für Deutschland und Sachsen von 2005 bis 2016 in Prozent....26

Darstellung 4: Empfängerzahlen und -quoten von Leistungen der Mindestsicherung im Freistaat Sachsen am Jahresende 2006 bis 2016....27

Darstellung 5: Entwicklung der Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit im Freistaat Sachsen im Jahr 2008 bis 2017 (absolut und relativ)....31

Abkürzungsverzeichnis

DRV	Deutsche Rentenversicherung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EURES	European Employment Services
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
ILO	International Labour Organisation
ISCED	International Standard Classification of Education
KLG	Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (Kindererziehungsleistungs-Gesetz)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PKV	Private Krankenversicherung
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen)
SächsSchulG	Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz)
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
RüG	Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz)

1 Zusammenfassung

1 Zusammenfassung

Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung stellt sich für die Bürger[1] in Sachsen insgesamt positiv dar. Die Armutsgefährdung, die Abhängigkeit von sozialen Transferleistungen und die soziale Ungleichheit haben in den letzten Jahren in Sachsen deutlich abgenommen. Die öffentliche Meinung innerhalb der sächsischen Bevölkerung ist geprägt „von einer starken Zuversicht hinsichtlich der eigenen Zukunft und einer großen Zufriedenheit mit der eigenen wirtschaftlichen Situation.“[2]

Durch den seit dem Jahr 2006 zu verzeichnenden sichtbaren Rückgang der Arbeitslosigkeit und einen schrittweisen Beschäftigungsaufbau hat sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt in Sachsen grundlegend gewandelt. Die Arbeitslosenquote ist ebenso wie die Zahl der Langzeitarbeitslosen stark rückläufig.

In einigen Bereichen ist die Entwicklung nicht zufriedenstellend. Das Lohnniveau ist in manchen Branchen noch sehr niedrig. Die Langzeitarbeitslosenquote wie auch die Armutsgefährdungsquote bei Alleinerziehenden sind immer noch hoch. Viele Kinder in sozial schwachen Familien sind von Grundsicherungsleistungen abhängig. „Viele Sachsen sorgen sich um die Gegensätze zwischen Arm und Reich, den Zusammenhalt der Gesellschaft und um das Wohlergehen kommender Generationen.“[3]

Die Sächsische Staatsregierung versteht, neben der notwendigen Bekämpfung der Folgen von Armut, die Vermeidung von Armut als Querschnittsaufgabe der einzelnen Politikbereiche. Armutsprävention muss frühzeitig ansetzen und betrifft ganz unterschiedliche Lebensbereiche. Der ressortübergreifende Ansatz stellt sicher, dass die Armutsprävention in einem Gesamtbild betrachtet wird. Die einzelnen Maßnahmen und die zugrundeliegenden Fachstrategien können zu einem integrierten Konzept aufeinander abgestimmt werden.

Es gilt, wirksame und zielgerichtete Maßnahmen zu entwickeln. Dabei ist auch in einer modernen Industriegesellschaft immer zu berücksichtigen, dass es eine Vielzahl von gesellschaftlichen Entwicklungen gibt, die auf Rahmenbedingungen für eine Verminderung der Armutsgefährdung Einfluss haben. Frühzeitige Unterstützung kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, im späteren Leben Armutsgefährdung oder die Abhängigkeit von Sozialtransfers abzuwenden.

Schwerpunkte sind insbesondere folgende Bereiche:

Die Bildungsbeteiligung im Kinder- und Jugendalter und vor allem die erreichten Bildungsabschlüsse sind bedeutsam für den Lebensweg eines Menschen. Sie bilden die wesentlichen Einflussfaktoren für die spätere Erwerbsbeteiligung, das Einkommen sowie die gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten. Bildung ist demzufolge eine wichtige Voraussetzung für die Vermeidung, Überwindung und nachhaltige Bekämpfung von Armut im gesamten Lebensverlauf. Die Sächsische Staatsregierung schenkt daher insbesondere der frühkindlichen Bildung, dem Erwerb von Schulabschlüssen und der Schaffung von Perspektiven für Schüler mit unterbrochenen oder fehlenden Bildungsabschlüssen besondere Beachtung.

Erfolgreiche Übergänge junger Menschen von der Schule in Ausbildung oder Studium und anschließend in den Beruf sind wichtig, um Jugendarbeitslosigkeit und berufliche Perspektivlosigkeit von vornherein zu vermeiden. In Jugendberufsagenturen werden die bestehenden Angebote insbesondere zur Berufs- und Studienorientierung, Berufsberatung, Arbeitsmarkt-

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der gesamten Strategie auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.
[2] dimap, 2017, Seite 39.
[3] Ebd.

und Ausbildungsförderung und Hilfen in schwierigen Lebenslagen gebündelt und aufeinander abgestimmt. Jugendberufsagenturen sind deshalb sowohl ein Instrument der Fachkräftesicherung als auch der präventiven Armutsbekämpfung. Der Freistaat wird die regionalen Akteure dabei unterstützen.

Einen weiteren Schwerpunkt sieht die Sächsische Staatregierung ferner in der Unterstützung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung. Der Freistaat Sachsen beteiligt sich an der bis zum Jahr 2026 laufenden Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung, deren Ziel es ist, die Lese- und Schreibkompetenzen von Erwachsenen zu steigern. Mehr Betroffene sollen für Bildungsangebote gewonnen und die Öffentlichkeit für das Thema stärker sensibilisiert werden.

Die Sächsische Staatsregierung sieht auf Landesebene Ansatzpunkte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien und Alleinerziehende. Die wichtigste politische Zielsetzung ist es, Rahmenbedingungen für Familien zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder aus eigener Kraft dauerhaft zu sichern. Dazu sollen einerseits Anreize entstehen von Sozialtransfers unabhängig zu sein, andererseits soll Alleinerziehenden und Familien mit mehreren Kindern durch geeignete Unterstützung geholfen werden, um auch Zeit und Kraft für die Erziehung zu haben.

Neben den Leistungen des Bundes und des Freistaates Sachsen, mit denen Familien und Alleinerziehende durch direkte oder zumindest indirekte Ausreichung von Geld- und/oder Sachmitteln unterstützt und gefördert werden, hält die Sächsische Staatsregierung eine Bandbreite von ergänzenden Angeboten vor. Hierbei steht vor allem das Ziel im Vordergrund, unterschiedlichste (Lebens-)Kompetenzen der Familienmitglieder im Zusammenhang mit den Familien zu fördern. Mit den Mehrgenerationenhäusern wird zudem das generationenübergreifende Leben gestärkt.

Schulsozialarbeit leistet durch ihre die einzelnen Schüler unterstützende und fördernde Wirkung einen Beitrag zur Absenkung der Quote der Schüler ohne Abschluss. Als professionelles sozialpädagogisches Angebot mit dem Auftrag zur Entwicklungsförderung unterstützt Schulsozialarbeit die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und leistet somit auch einen Beitrag zur Stabilisierung des Schulbesuchs und damit zum gelingenden Aufwachsen. Gleichzeitig ist Schulsozialarbeit ein Teil der Integration im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe für die Zielgruppe der sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen.

Der Freistaat Sachsen wird Innovationen im sozialen Bereich mithilfe von Strukturfondsfördermitteln durch die Einrichtung eines Innovationszentrums für Soziales sowie eines Förderprogrammes gezielt voranbringen.

Ein zentrales Armutsrisiko stellt Arbeitslosigkeit und insbesondere verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit dar. Die wirtschaftliche und soziale Transformation Ostdeutschlands und Sachsens nach der Wiedervereinigung führte zu Massenarbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung, Abwanderung und unterbrochenen Erwerbsbiographien. Dies hatte vielfältige soziale Verwerfungen zur Folge, die bis heute nachwirken. Daneben weist die Gruppe der Bevölkerung, die trotz guter Arbeitsmarktlage in Langzeitarbeitslosigkeit verharrt, häufig vielfältige Hemmnisse beim Arbeitsmarktzugang aus. Bedeutende Hinderungsgründe sind unter anderem mangelnde schulische und berufliche Bildung, gesundheitliche Probleme sowie familiäre Pflege- und Kinderbetreuungsaufgaben. Ohne soziale Teilhabe besteht die Gefahr einer Weitergabe oder gar „Vererbung“ von Langzeitarbeitslosigkeit an die nächste Generation. Insofern ist die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit auch als Teil einer präventiven Armutsbekämpfung zu ver-

stehen. Der Schwerpunkt bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit in Sachsen verlagert sich daher zunehmend auf die Überwindung individueller Problemlagen. Dabei kann auch die jeweilige Familiensituation wirksamer berücksichtigt werden. Coaching-Ansätze gewinnen dabei ebenso an Bedeutung wie eine noch bessere rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der einzelnen Hilfesysteme. Hier setzt der Freistaat verstärkt mit seiner eigenen aktivierenden Arbeitsmarktpolitik an. Er ergänzt und unterstützt die Aktivitäten der Jobcenter und Agenturen für Arbeit in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Dies geschieht durch Weiterführung bewährter Fördermaßnahmen wie „JobPerspektive“ und „Schritt für Schritt“ sowie mit neuen Fördermaßnahmen wie „TANDEM-Sachsen“ und „Förderrichtlinie Sozialer Arbeitsmarkt“.

Ungeachtet dieser Schwierigkeiten eröffnet die gute Arbeitsmarktlage neue Chancen. Die zunehmenden Probleme, offene Ausbildungs- und Arbeitsplätze schnell wieder zu besetzen, werden sich durch die demographische Entwicklung weiter verschärfen. Durch eine aktive Arbeitsmarktpolitik können auch Langzeitarbeitslose neue Beschäftigungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt erhalten. Wenn dies nicht möglich ist, kann soziale Teilhabe auch durch öffentlich geförderte Beschäftigung ermöglicht werden.

Eine präventive Wirkung entfaltet auch die Förderung der Arbeitsmarktmentoren, die Flüchtlinge gezielt an den sächsischen Arbeitsmarkt heranführen und in die Lage versetzen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Neben Arbeitslosigkeit stellen vor allem Niedriglöhne und prekäre Beschäftigung ein Armutsrisiko dar. Armut trotz Arbeit widerspricht dabei dem Leistungsgedanken, wirkt einer Erwerbsbeteiligung und Investitionen in die berufliche Qualifizierung entgegen und schafft Abhängigkeiten von Sozialtransfers. Der gesetzliche Mindestlohn hat die Situation der Betroffenen spürbar verbessert. Für Personen, die dauerhaft auf Mindestlohnniveau beschäftigt sind, bleiben aber kaum Möglichkeiten der Alterssicherung über dem Grundsicherungsniveau. Soweit noch Kinder im jeweiligen Haushalt leben, bleiben diese häufig von Sozialtransfers abhängig. Die niedrige Tarifbindung in der sächsischen Wirtschaft generiert einen Rückstand beim Lohn- und Gehaltsniveau gegenüber den alten Ländern. Angesichts des zunehmenden Wettbewerbs um Fachkräfte führt dies auch zu Wettbewerbsnachteilen in einzelnen Branchen. Das Standortmarketing für den Freistaat Sachsen stellt nicht mehr auf niedrige Löhne und Gehälter ab. Vielmehr werden im Rahmen des Schwerpunktes „Gute Arbeit für Sachsen“ die Ziele attraktiver Löhne und Arbeitsbedingungen verfolgt. Dabei wird mit Förderboni bei wichtigen Wirtschaftsförderinstrumenten eine stärkere Tarifbindung in der sächsischen Wirtschaft unterstützt. Wichtige Stellschrauben für eine Reduzierung des Niedriglohnsektors und prekärer Beschäftigung sind jedoch auf der Bundesebene angesiedelt.

Angemessener und bezahlbarer Wohnraum ist ein Grundbedürfnis aller Menschen und trägt wesentlich zu einem positiven Lebensgefühl und einer gelingenden Lebensgestaltung bei. In einigen wenigen Städten, vor allem in Dresden und Leipzig, ist der Wohnungsmarkt für Menschen mit sehr geringem Einkommen zunehmend problematisch. Daher fördert die Staatsregierung dort seit Ende 2016 erneut die Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum.

Eine zentrale Herausforderung der demographischen Entwicklung ist die mittelfristige Anpassung des Mietwohnungsbestandes in ganz Sachsen an die Bedürfnisse der wachsenden Zahl älterer Menschen mit geringen Renten. Hierfür wird seit Ende 2017 der Umbau von Mietwohnraum in günstigen, seniorengerechten Wohnraum gefördert. Zudem wird seit März 2017 die individuelle Wohnraumanpassung für mobilitätseingeschränkte Mieter und selbstnutzende Eigentümer bezuschusst, wobei bei SGB II- oder Wohngeldhaushalten der sonst notwendige Eigenanteil übernommen werden kann.

Neben objektiven, materiellen Folgen von Armut und sozialer Ungleichheit spielen die Themen Armut und Armutsgefährdung sowie soziale Eingliederung eine besondere Rolle im Bewusstsein der Bürger in Sachsen. Bei den Sorgen und Ängsten auf der persönlichen Ebene gehören die sozialen sowie Fragen zu Pflege und Gesundheit zu den wichtigsten Themen. Die Sächsische Staatsregierung wird mit den Bürgern in Sachsen dazu weiter im Dialog bleiben.

2 Finanzmittel des Freistaates Sachsen zur Armutsvermeidung

2 Finanzmittel des Freistaates Sachsen zur Armutsvermeidung

Der Freistaat Sachsen stellt seit Jahren erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung, um zu erreichen, dass die Teilhabe der Bürger am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und die Armut/Armutsgefährdung möglichst wirksam vermieden wird. Damit werden sowohl gesetzlich festgeschriebene als auch freiwillige Leistungen finanziert, die in den unterschiedlichsten Lebenslagen ihre Wirkung entfalten. Einerseits werden mit den Leistungen in Not geratene Menschen darin unterstützt, bestehende Armutslagen zu überwinden. Andererseits dienen die Leistungen zum großen Teil auch dazu, bereits von vornherein zu verhindern, dass Menschen in Armut geraten. Viele Leistungen tragen unmittelbar zur Armutsvermeidung und -bekämpfung bei, während andere eher mittelbaren Charakter haben.

In der nachfolgenden Darstellung 1 sind die Finanzmittel zusammengefasst, die der Freistaat Sachsen in den Jahren 2013 bis 2018 zur Vermeidung und Bekämpfung von Armut aufgewendet hat. Die Untergliederung richtet sich nach den im Rahmen dieser Armutspräventionsstrategie festgelegten Handlungsfeldern. Eine ausführlichere Darstellung der Finanzmittel mit weiteren Untergliederungen ist in Anlage 1, Seite 110 einzusehen.

Darstellung 1: Übersicht über die Finanzmittel nach Handlungsfeldern, die vom Freistaat Sachsen in den Jahren 2013 bis 2018 zur Armutsvermeidung bereitgestellt wurden

Handlungsfeld	Doppelhaushalt 2013/2014 in Euro	Doppelhaushalt 2015/2016 in Euro	Doppelhaushalt 2017/2018 in Euro	Jahr 2013 bis 2018 insgesamt in Euro
8.1 Handlungsfeld Bildung	47.539.582	42.367.758	47.217.985	137.125.325
8.2 Handlungsfeld Familie	87.280.000	90.302.400	135.795.200	313.377.600
8.3 Handlungsfeld Einkommen/Arbeit	0*	13.980.100	76.543.000	90.523.100
8.4 Handlungsfeld Wohnen	149.186.000	139.854.000	302.534.000	591.574.000
8.5 Handlungsfeld Gesellschaftliche Teilhabe, soziale Eingliederung	69.140.000	85.080.000	116.840.000	271.060.000
8.6 Handlungsfeld Selbstständiges Leben im Alter, Gesundheit und Pflege	3.022.400	14.358.800	15.442.600	32.823.800
Insgesamt	**356.167.982**	**385.943.058**	**694.372.785**	**1.436.483.825**

Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

* Der Wert 0,00 Euro für den Doppelhaushalt 2013/2014 liegt darin begründet, dass die in dieser Armutspräventionsstrategie im Handlungsfeld Einkommen/Arbeit aufgeführten Maßnahmen und Vorhaben ihren Beginn erst zu einem späteren Zeitpunkt haben und dementsprechend erst danach Haushaltsmittel eingestellt wurden.

Im **Handlungsfeld Bildung** fördert der Freistaat Sachsen beispielsweise seit dem Jahr 2016 Kinder mit besonderen Lebens- und Lernerschwernissen über das ESF-Förderprogramm „Kinder stärken“ mit 40,9 Millionen Euro. Weiterhin wurden insgesamt fast 38,4 Millionen Euro in den Jahren 2013 bis 2018 für die Förderung von Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der Weiterbildungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) bereitgestellt.

Im **Handlungsfeld Familie** waren unter anderem für das Landeserziehungsgeld zwischen den Jahren 2013 und 2018 insgesamt 79,7 Millionen Euro vorgesehen, um einkommensschwachen Familien finanziell zu unterstützen. Dank der sächsischen Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ erhielten in Not geratene Familien und Schwangere im gleichen Zeitraum

2,7 Millionen Euro an Unterstützung. Für die Förderung von Familienerholung und Familienbildung stellte der Freistaat gleichzeitig etwas mehr als 7,3 Millionen Euro zur Verfügung.

Im **Handlungsfeld Einkommen/Arbeit** bildet die Unterstützung von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen eine fortwährende Aufgabe des Freistaates Sachsen. Während beispielsweise im Rahmen des ESF-Förderprogrammes von 2015 bis 2018 insgesamt 39,4 Millionen Euro an Mitteln flossen, betrugen die in den Jahren 2017 und 2018 für das Programm Sozialer Arbeitsmarkt bereit gestellten Mittel 26,0 Millionen Euro.

Im **Handlungsfeld Wohnen** bildete das vom Bund und vom Freistaat Sachsen gemeinsam finanzierte Wohngeld mit einer Summe von 467,9 Millionen Euro den größten Ausgabeposten in den Jahren 2013 bis 2018. Darüber hinaus förderte der Freistaat im gleichen Zeitraum die Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum mit 80,0 Millionen Euro.

Im **Handlungsfeld Gesellschaftliche Teilhabe, soziale Eingliederung** wurden von 2013 bis 2018 für außerschulische Jugendbildung in Gestalt der Jugendpauschale 70,0 Millionen Euro an Mitteln ausgereicht. Gleichzeitig erhielten ehrenamtlich engagierte sächsische Bürger über das Förderprogramm „Wir für Sachsen“ fast 54,2 Millionen Euro an Unterstützung.

Im **Handlungsfeld Selbständiges Leben im Alter, Gesundheit und Pflege** reichte der Freistaat Sachsen über die Förderrichtlinie „Alltagsbegleiter für Senioren“ in den Jahren 2015 bis 2018 insgesamt 7,5 Millionen Euro aus. Die EFRE-Förderung "Altersgerechte Assistenzsysteme" betrug in den Jahren 2013 bis 2018 mehr als 16,9 Millionen Euro.

Bei den aufgeführten Finanzmitteln handelt sich grundsätzlich um die geplanten Soll-Ausgaben, da die tatsächlich verausgabten Haushaltsmittel vielfach nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Haushaltstitel untereinander deckungsfähig sind oder überplanmäßige Ausgaben hinzukommen.

Für einige Maßnahmen sind im Haushaltsplan keine Haushaltsmittel gesondert ausgewiesen, sodass deren Aufnahme in die Zusammenfassung unterblieben ist. Zudem enthält die Armutspräventionsstrategie von Kommunen, Bund oder Dritten geförderte Vorhaben, die von der Sächsischen Staatsregierung als armutsvermeidende Maßnahmen unterstützt, allerdings nicht geldwert gefördert werden. Diese sind ebenfalls nicht Bestandteil der Zusammenstellung. Handelt es sich jedoch um aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds oder des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (mit-)finanzierte Vorhaben, so sind in den Angaben sowohl die Mittel der Europäischen Union (EU) als auch die Landesmittel, jedoch keine Drittmittel enthalten.

Angaben zum Doppelhaushalt 2019/2020 können noch nicht verbindlich getroffen werden, da dieser vom Sächsischen Landtag noch nicht beschlossen ist.

3 Einleitung

3 Einleitung

Im Koalitionsvertrag 2014 bis 2019 ist zum Thema Armut Folgendes festgelegt:

> „Bis zum Jahr 2016 wird eine interministerielle Arbeitsgruppe eine sächsische Präventionsstrategie erarbeiten, welche Maßnahmen zum Abfedern der Folgen bestehender Armut sowie zur Minimierung von Armutsrisiken, insbesondere bei Kindern und Älteren, entwickelt. Wir werden Mittel des Europäischen Sozialfonds für diese Strategie bereitstellen."

Aufgrund dieses Auftrages wurde durch die Sächsische Staatsregierung eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, die in den Jahren 2017 und 2018 die vorliegende Strategie der Sächsischen Staatsregierung zur Prävention von Armut und zur Verbesserung gesellschaftlicher Teilhabe (Armutspräventionsstrategie) erarbeitet hat.

Ausgangssituation

Dieser Präventionsstrategie ist die im Jahr 2007 von der Sächsischen Staatsregierung veröffentlichte Konzeption zur Vermeidung von Armutsrisiken und zur Förderung von Teilhabechancen in Sachsen vorangegangen. Als vorrangiges Ziel der Sächsischen Staatsregierung wurde bereits damals angesehen, Armutsrisiken vorzubeugen und entgegenzuwirken. Seitens der Politik und vieler gesellschaftlicher Akteure in Sachsen wurden Strategien erarbeitet, um dies wirksam zu unterstützen und einer gesellschaftlichen Ausgrenzung und Vereinsamung von Menschen jeden Alters entgegenzuwirken. Im Laufe der Zeit sind die Maßnahmen und Instrumente immer wieder auf den Prüfstand gestellt und entsprechend weiterentwickelt worden.

Die vorliegende Strategie knüpft inhaltlich und gedanklich an das Ziel der Konzeption aus dem Jahr 2007 an. Die damals gewählten Ansätze wurden aufgegriffen und an aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse angepasst.

Berichte über Armut beziehungsweise Armutsrisiken werden in der Öffentlichkeit aufmerksam wahrgenommen. Die Frage der sozialen Gerechtigkeit wird verstärkt auch von populistischen Strömungen in Deutschland und Europa aufgegriffen. Alarmierende Statistiken beschreiben die wachsende Armut in Deutschland. Insoweit wird eine abnehmende Mittelschicht ausgemacht, die in der Gefahr des sozialen Abstiegs gesehen wird. Gefordert werden eine deutliche Erhöhung des Sozialtransfers und vor allem eine stärkere Umverteilung von Vermögen, da eine Angleichung der Lebensverhältnisse ermöglicht werden soll.[4] Überdies wird ein aufgeblähter Sozialstaat gesehen, der Eigeninitiative und Eigenverantwortung verhindere, Leistungsträger in der Gesellschaft behindere sowie den Anforderungen an eine globalisierte Wirtschaft und den Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels nicht Rechnung tragen könne.[5]

Die in der Öffentlichkeit geführte Debatte um Armut und Armutsgefährdung wird meist widersprüchlich geführt. Negative Darstellungen bestimmen oft die Schlagzeilen. Forschungseinrichtungen, Stiftungen und Verbände haben zu vielen Einzelfragen Studien vorgelegt und Lösungsansätze vorgeschlagen.[6] Die Sächsische Staatsregierung hält es für wichtig, dass in diesem Zusammenhang sorgfältig erwogen wird, wo genau Handlungsbedarf besteht. Erforderlich ist eine sachliche Prüfung und Erörterung der Befunde sowie der Ausgangssituation und darauf aufbauend, eine Formulierung der Ziele und zu ergreifenden Maßnahmen.

---

[4] Vgl. zum Beispiel Butterwegge, 2016 und Diekmann & Elmer, 2016.
[5] Vgl. zum Beispiel Maas, 2015.
[6] Vgl. zum Beispiel Garbuszus, Ott, Pehle & Werding, 2018 und Röhl & Schröder, 2017.

Handlungsleitend ist das in Artikel 7 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen als Staatsziel anerkannte Recht eines jeden Menschen auf ein menschenwürdiges Dasein, insbesondere auf Arbeit, auf angemessenen Wohnraum, auf angemessenen Lebensunterhalt, auf soziale Sicherung und auf Bildung. Neben dem rein staatlichen Handeln, das in seinem Umfang und seiner Wirkung begrenzt ist, sind zur Erreichung dieses Staatsziels die Anstrengungen aller gesellschaftlichen Akteure notwendig, die wiederum staatlich unterstützt werden.

Trotz stabiler sozialer Sicherungssysteme und einer guten wirtschaftlichen Entwicklung treibt viele Bürger in Sachsen die Sorge um, dass Ungerechtigkeit entstanden ist. Darüber hinaus wird unter anderem befürchtet, dass der erreichte soziale Status nicht zu halten sei. Auch bei guter finanzieller und materieller Absicherung besteht der Eindruck, die Teilhabe nur unzureichend verwirklichen zu können.[7]

Der soziale Zusammenhalt in Sachsen kann auf Dauer nur gewährleistet werden, wenn er auf Freiheit, Verantwortung und Zusammenhalt gegründet ist. Ein bevormundender Staat, der in alle Lebensbereiche der Bürger hineinregiert, ist damit ebenso wenig vereinbar wie ein Staat, der sich aus der sozialen Verantwortung zurückzieht. Die Freiheit der Bürger, ihr Leben zu gestalten, erfordert Verantwortung, Pflichtbewusstsein und Gemeinsinn. Die Gesellschaft in Sachsen wird sich nur dann erfolgreich weiterentwickeln, wenn jeder Einzelne, der Staat ebenso wie die Gesellschaft, im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu beiträgt.

Die Sächsische Staatsregierung und auch die Bundesregierung haben bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, die Armutsgefährdung zu verringern und die soziale Eingliederung zu fördern. Für die vorliegende Armutspräventionsstrategie sind die bisherigen Programme und Maßnahmen berücksichtigt worden.

Handlungsansätze der Sächsischen Staatsregierung

Armut vorzubeugen gelingt vor allem durch die soziale Sicherung im Rahmen der hierfür eingerichteten gesetzlichen Sozialversicherungssysteme. Zudem ist es wichtig, die Betroffenen dabei zu unterstützen, eine wirtschaftlich eigenständige Lebensführung zu erreichen. Unerlässlich ist es, dem armutsgefährdeten Bürger die Möglichkeit zu eröffnen, an allen wichtigen gesellschaftlichen Orten, Netzen und Systemen teilzuhaben. Alle Bürger in Sachsen sollen die Möglichkeit haben, sich eigenverantwortlich zu versorgen und ihr Leben selbst zu gestalten.

Um Armut wirksam vorzubeugen hat die Sächsische Staatsregierung Handlungsfelder festgelegt, in denen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit bereits tätig ist beziehungsweise tätig werden möchte. Die von der Sächsischen Staatsregierung vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen sich auf Handlungsfelder, die es ermöglichen, bei bestimmten Personengruppen Armutsgefährdungen wirksam abzubauen beziehungsweise zu vermeiden. In diesem Rahmen verfolgt die Sächsische Staatsregierung ein Gesamtkonzept, das alle entscheidenden Bereiche für eine wirksame Armutsprävention umfasst.

Einen Schwerpunkt legt die Sächsische Staatsregierung auf starke Familien in familienfreundlichen Umgebungen. Dort wird jeder Einzelne geprägt und gefördert, dort und in seinem sozialen Umfeld bringt sich jeder auch wieder ein. Das Leben findet in der Familie, in der Nachbarschaft oder auch im Freundeskreis statt. Die Staatsregierung wird den sozialen Zusammenhalt auf örtlicher Ebene gezielt durch Vernetzung, Versorgungskonzepte, innovative Modelle und Digitalisierung stärken.

[7] Vgl. Vehrkamp & Wegschaider, 2017.

Die Sächsische Staatsregierung möchte mit der Armutspräventionsstrategie nicht nur Handlungsfelder zur Verhinderung von Armut beschreiben und Lösungsansätze aufzeigen, sondern auch einen Beitrag zur Versachlichung der öffentlichen Wahrnehmung und Erörterung von Armut und Armutsgefährdung leisten. Sachsen hat die Voraussetzungen und Möglichkeiten, sich zu einer innovativen und starken Wirtschaftsregion mit hohem sozialem Zusammenhalt zu entwickeln. Dazu sind Anstrengungen aller gesellschaftlichen Gruppen, der Politik und jedes Einzelnen erforderlich.

Zum Aufbau der Armutspräventionsstrategie

Die Armutspräventionsstrategie besteht, abgesehen von dieser Einleitung sowie den vorhergehenden zusammenfassenden Abschnitten zum Ergebnis der Strategie und zu den Finanzmitteln des Freistaates Sachsen zur Armutsvermeidung, aus sechs Kapiteln.

Während in Kapitel 4 die Entwicklung der sächsischen Wirtschaft und des Arbeitsmarktes beschrieben wird, beschäftigt sich Kapitel 5 mit der Definition und statistischen Erfassung von Armut und Armutsgefährdung – konkret für und in Sachsen. Kapitel 6 enthält eine Problemdarstellung für ausgewählte Zielgruppen, die die Sächsische Staatsregierung im Kontext der Armutsbekämpfung besonders in den Blick nimmt. Insbesondere die Kapitel 4 bis 6 enthalten eine Vielzahl statistischer Angaben. Die Unterschiedlichkeit der Themenbereiche führt dazu, dass oftmals jeweils verschiedene Betrachtungsgrößen und Betrachtungszeiträume aussagekräftig sind und entsprechend dargestellt werden. Es ist zwingend erforderlich Quellen, Definitionen und den Zeitaspekt zu beachten.

An diese beschreibenden Teile anknüpfend werden in Kapitel 7 zunächst übergeordnete und grundlegende Handlungsansätze und Maßnahmen auf den Ebenen der EU, des Bundes, des Freistaates Sachsen und der sächsischen Kommunen dargestellt. Kapitel 8 bildet das Haupt- und Kernstück der Armutspräventionsstrategie. Hier werden, gegliedert nach Handlungsfeldern, der Handlungsbedarf und die konkreten Maßnahmen der Sächsischen Staatsregierung zum Abfedern der Folgen bestehender Armut sowie zur Minimierung von Armutsrisiken geschildert. Das abschließende Kapitel 9 enthält einen kurzen Ausblick.

Alle insbesondere innerhalb des Kapitels 8 genannten und geplanten Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Die vorliegende Armutspräventionsstrategie berücksichtigt den Stand der Entwicklung bis zum 30. Juni 2018.

4 Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt

4 Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Im Freistaat Sachsen sind aufgrund der stabilen wirtschaftlichen Lage in den vergangenen Jahren die Erwerbstätigkeit und die Beschäftigung weiter angestiegen und gleichzeitig ist die Arbeitslosigkeit deutlich zurückgegangen. Neben der stabilen konjunkturellen Entwicklung haben jedoch auch demografische Effekte Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung und den Arbeitsmarkt, welche zukünftig zu bewältigende Herausforderungen in sich bergen.

4.1 Wirtschaftliche Entwicklung

Der Freistaat Sachsen erreichte im Jahr 2016 ein Bruttoinlandsprodukt von rund 29.000 Euro je Einwohner, was rund 76 Prozent des gesamtdeutschen Durchschnitts entspricht. Das preisbereinigte Wachstum lag in Sachsen im Jahr 2016, bezogen auf das Jahr 2005, bei insgesamt rund 19 Prozent und damit über dem deutschen Durchschnitt von rund 17 Prozent. Im selben Zeitraum erzielte Sachsen beim Wachstum je Einwohner ein Plus von etwa 23 Prozent. Das war mehr als in Deutschland insgesamt (rund 16 Prozent). Die gesamtwirtschaftliche Produktivität, gemessen am Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen, stieg im gleichen Zeitraum real um rund 12 Prozent. Der bundesdeutsche Durchschnitt lag lediglich bei einem Plus von etwa 6 Prozent.[8]

Darüber hinaus hat der Außenhandel einen bisherigen Höchststand erreicht. Die Ausfuhren aus Sachsen haben sich seit dem Jahr 2005 von rund 17,7 Milliarden Euro auf rund 36,7 Milliarden Euro im Jahr 2016 mehr als verdoppelt.[9]

Die Bruttowertschöpfung im verarbeitenden Gewerbe Sachsens ist bis zum Jahr 2016, bezogen auf das Jahr 2005, preisbereinigt um rund 38 Prozent gestiegen und lag damit weit über dem gesamtdeutschen Durchschnitt von rund 23 Prozent. Entsprechend ist die Zahl der Erwerbstätigen im verarbeitenden Gewerbe in diesem Zeitraum um mehr als 14 Prozent gestiegen, während sie in Deutschland insgesamt nur um etwas mehr als 4 Prozent anstieg.[10]

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer lagen im Jahr 2016 im Freistaat Sachsen bei 2.333 Euro pro Monat.[11] Innerhalb von zehn Jahren ist das eine Lohnsteigerung von rund 29 Prozent.[12] Der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich lag bei 3.210 Euro.[13] Dabei war der Bruttomonatsverdienst bei Männern 257 Euro höher als bei Frauen.[14] Das mittlere Nettoeinkommen eines sächsischen Haushaltes lag im Jahresdurchschnitt 2016 bei 1.848 Euro pro Monat und war um etwa ein Viertel höher als noch vor zehn Jahren.[15]

4.2 Erwerbsbeteiligung

Im Jahr 2016 lebten in Sachsen insgesamt 4,09 Millionen Menschen, darunter 2,53 Millionen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre). Im Langzeitvergleich, welcher aufgrund von Veränderungen in der Hochrechnungsmethodik des Mikrozensus allerdings nur eingeschränkt möglich ist, hat sich damit das Arbeitskräftepotenzial (Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter mit Wohnort in Sachsen) seit dem Jahr 2007 um rund 281.000 Personen verringert. In paralleler

[8] Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder, Stand Juli 2017.
[9] Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen.
[10] Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder, Stand Juli 2017.
[11] Ebd.
[12] Ebd.
[13] Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Verdienststrukturerhebung.
[14] Ebd.
[15] Ergebnisse des Mikrozensus 2016.

Entwicklung ist das Erwerbspersonenpotential (Erwerbstätige und Erwerbslose im erwerbsfähigen Alter) um beinahe 180.000 auf 2,04 Millionen Personen gesunken. Bedingt wurde dies allerdings durch einen Rückgang bei der Erwerbslosenzahl. Die Zahl der in Sachsen wohnenden Erwerbstätigen hingegen stieg seit dem Jahr 2007 um über 40.000 auf 1,93 Millionen Personen. (Anlage 2, Seite 115)

Bezogen auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter im Jahr 2016 waren 76,3 Prozent der Einwohner Sachsens erwerbstätig. Im bundesweiten Vergleich wies Sachsen damit nicht nur die dritthöchste Erwerbstätigenquote auf, sondern lag zudem knapp über dem Bundesdurchschnitt von 74,4 Prozent. Gleichzeitig zählte jedoch auch nahezu jeder fünfte Einwohner (19,5 Prozent) im erwerbsfähigen Alter zu den Nichterwerbspersonen[16]. Die verbliebenen etwa 4 Prozent waren erwerbslos. Im Vergleich zum Jahr 2007 stieg die Quote bei den Erwerbstätigen in Sachsen um 9,0 Prozentpunkte an, während sie bei den Erwerbslosen um 7,4 Prozentpunkte und bei den Nichterwerbspersonen um 1,7 Prozentpunkte sank. (siehe Anlage 2, Seite 115 und Anlage 3, Seite 116)

Wird die sächsische Bevölkerung nach Geschlechtern getrennt betrachtet, war die Erwerbstätigkeit bezogen auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter, im Jahr 2016 bei den Männern mit 78,6 Prozent um 4,7 Prozentpunkte höher als bei den Frauen mit 73,9 Prozent. Zehn Jahre zuvor lag die Erwerbstätigenquote sowohl bei Männern als auch bei Frauen deutlich niedriger. Im deutschlandweiten Vergleich war im Freistaat Sachsen bei Frauen die zweithöchste und bei Männern die dritthöchste Erwerbstätigenquote zu verzeichnen.[17]

Ähnlich positive Entwicklungen wie bei der Erwerbstätigkeit zeigen sich auch bei der Beschäftigung: Zum 30. Juni 2017 waren in Sachsen 63,2 Prozent der erwerbsfähigen Wohnbevölkerung von 15 bis 65 Jahren sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Zwischen den Jahren 2006 und 2017 ist dieser Anteil um 14,8 Prozent gestiegen. Im Vergleich der deutschen Länder stellen beide Werte – sowohl die Beschäftigungsquote als auch die Wachstumsrate – die höchsten Werte dar. Darüber hinaus war die Beschäftigungsquote der Frauen in Sachsen zum einen mit 63,4 Prozent so hoch wie in keinem anderen Land in der Bundesrepublik und zum anderen, anders als in den meisten anderen Ländern, höher als die Quote der Männer. Die sächsische Beschäftigungsquote der Männer rangierte im Bundesvergleich mit 62,9 Prozent auf Platz vier. (Anlage 4, Seite 117)

4.3 Arbeitslosigkeit

Ein ähnlich positiver Trend wie bei der Erwerbstätigenzahl – höchstes Niveau seit Anfang der 1990er Jahre sowohl am Arbeitsort Sachsen (Jahr 2017: 2,05 Millionen Erwerbstätige) als auch am Wohnort Sachsen (Jahr 2016: 1,98 Millionen) – ist in der sächsischen Arbeitslosenstatistik erkennbar: Mit 140.348 Personen im Jahresdurchschnitt 2017 war die Arbeitslosenzahl so niedrig wie noch nie seit der Wiedervereinigung. Die Entwicklung von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit ab dem Jahr 1991 bis zum Jahr 2017 ist in Darstellung 2 abgebildet.

[16] Zu den Nichterwerbspersonen gehören solche Personen, die aus verschiedenen Gründen keine Arbeit suchen oder haben, beispielsweise aus gesundheitlichen oder familiären Gründen, oder Wehr- und Zivildienstleistende.
[17] Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Ergebnisse des Mikrozensus. Jahresdurchschnitt am Wohnort, Langzeitvergleich nur eingeschränkt möglich wegen Änderung der Hochrechnungsmethodik, Daten ab 2011 vergleichbar.

Darstellung 2: Entwicklung der Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit im Freistaat Sachsen von 1991 bis 2017 in Tausend Personen

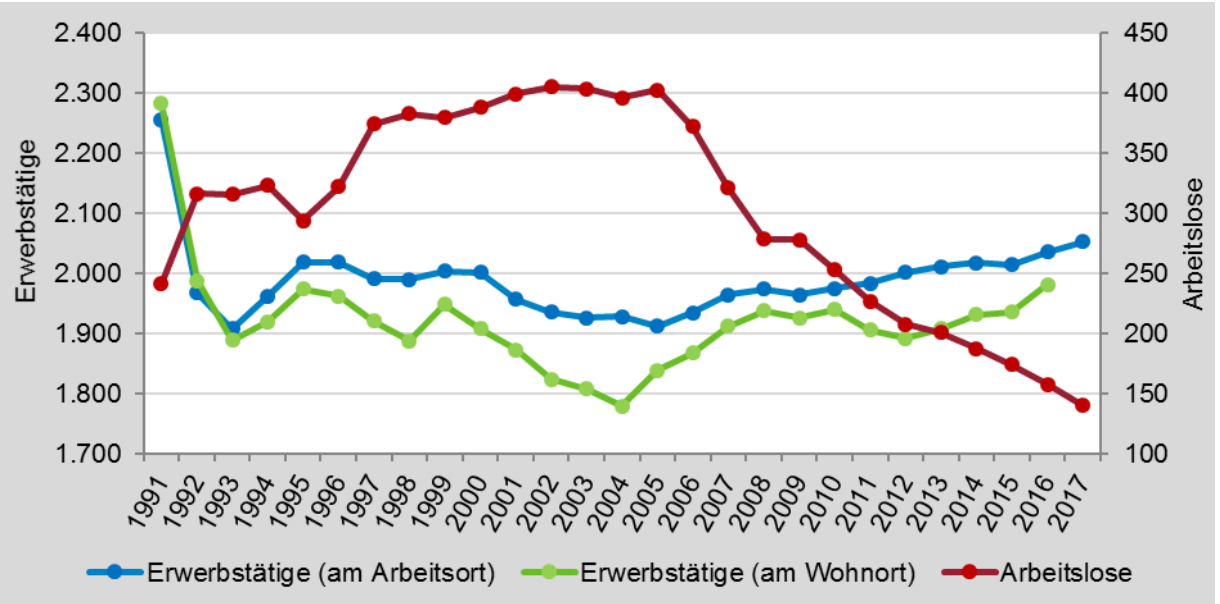

Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, erstellt anhand nachfolgender Daten: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Arbeitskreis Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Ergebnisse des Mikrozensus), Bundesagentur für Arbeit

Die sächsische Arbeitslosenquote, gemessen an allen zivilen Erwerbspersonen, hat seit Beginn der Erfassung im Jahr 1994 ihren tiefsten Stand erreicht. Im Vergleich zur bisher höchsten Arbeitslosenquote im Jahr 2005 mit 18,3 Prozent liegt der Wert aus dem Jahr 2017 mit 6,7 Prozent nur noch bei etwas über einem Drittel. Bezogen auf die ostdeutschen Flächenländer hatte Sachsen die zweitniedrigste Arbeitslosenquote. Gleichwohl war die Arbeitslosenquote einerseits höher als im bundesdeutschen Durchschnitt andererseits auch höher als in den meisten westdeutschen Flächenländern. (Anlage 5, Seite 118)

Wird die Arbeitslosigkeit in Sachsen für das Jahr 2017 nach Geschlechtern getrennt angesehen, waren rund 61.900 Frauen und 78.400 Männer ohne Arbeit, was einer Arbeitslosenquote von 6,2 Prozent beziehungsweise 7,1 Prozent entsprach. Im Freistaat Sachsen waren demnach mehr Männer als Frauen arbeitslos. Der Männeranteil an allen Arbeitslosen lag im Jahresdurchschnitt 2017 bei 55,9 Prozent. Legt man den Schwerpunkt auf die von Arbeitslosigkeit betroffenen Altersgruppen, zeigt sich, dass etwa 7 Prozent aller Arbeitslosen 15 bis unter 25 Jahre alt und knapp zwei Fünftel 50 Jahre und älter waren.[18]

[18] Bundesagentur für Arbeit.

5 Armut und Armutsgefährdung

5 Armut und Armutsgefährdung

5.1 Armutsbegriff der Sächsischen Staatsregierung

Die Sächsische Staatsregierung legt der Armutspräventionsstrategie vor allem den auch auf europäischer Ebene verwendeten relativen Armutsbegriff zugrunde, da das durchschnittliche Wohlstandsniveau in Deutschland weit über dem Existenzminimum liegt. Nach dem Konzept der relativen Einkommensarmut wird Armut beziehungsweise Armutsgefährdung im Verhältnis zum mittleren Einkommen bestimmt. Armut bedeutet danach, dass einer Person im Verhältnis zum mittleren Wohlstandsniveau der Gesellschaft, in der sie lebt, weniger Ressourcen zur Verfügung stehen. Das Armutsrisiko richtet sich demnach an den gesamtgesellschaftlichen Verhältnissen und dem Wohlstandsniveau der Gesellschaft insgesamt aus.

Als Indikator zur Messung relativer Einkommensarmut anerkannt gilt die Armutsgefährdungsquote[19]. Diese wird – entsprechend dem Standard der EU – definiert als der Anteil der Personen, deren Äquivalenzeinkommen weniger als 60 Prozent des Median der Äquivalenzeinkommen[20] der Bevölkerung (in Privathaushalten) beträgt. Dabei werden insgesamt die verfügbaren Einkommen und als Teil des Einkommens die Vermögenserträge, jedoch nicht das Vermögen der Haushalte, zum Beispiel Wohneigentum, erfasst. Insoweit ist nicht jeder, der unter die Armutsgefährdungsschwelle fällt, tatsächlich arm. Für das Konzept ist zu berücksichtigen, dass nicht Armut sondern Ungleichheit der Einkommensverteilung zugrunde gelegt wird.

Schwierige materielle Lagen von Bürgern können darüber hinaus auch über die Erfassung des Bezuges sozialstaatlicher Leistungen verfolgt werden. Soziale Probleme finden ihren statistischen Niederschlag häufig in Hilfen, die zu ihrer Milderung bereitgestellt werden. Insoweit ist die Anzahl der Bezieher von Mindestsicherungsleistungen, beispielsweise Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) ein weiterer Indikator für soziale Probleme.

Häufig wird in der öffentlichen Diskussion der Bezug staatlicher Fürsorgeleistungen fälschlicherweise mit Armut gleichgesetzt. Insbesondere bei steigenden Zahlen der Leistungsempfänger wird von einer zunehmenden Armut gesprochen. Diese Einschätzung ist insbesondere dann irreführend, wenn durch eine Anhebung der Leistungen der Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeweitet wird. Eine solche Entwicklung kann nicht als Anzeichen für eine steigende Armut verstanden werden, sondern ist Ergebnis des gesetzgeberischen Willens, die Lage der auf Hilfe angewiesenen Menschen zu verbessern.[21] „Wenn die Zahl der Hilfeempfänger steigt, so kann dies Folge wachsender Probleme, aber auch Folge besserer Hilfen sein.“[22]

5.2 Armutsgefährdung im Freistaat Sachsen

Die Armutsgefährdungsquote im Freistaat Sachsen ist – sowohl gemessen am bundesdeutschen als auch am sächsischen medianen Äquivalenzeinkommen – in den Jahren seit 2005 bis zum Jahr 2016 um 1,5 beziehungsweise 1,3 Prozentpunkte zurückgegangen. In absoluten Zahlen bedeutet das, im Jahr 2016 waren in Sachsen 716.000 Menschen von monetärer Armutsgefährdung betroffen. Die Entwicklung in Sachsen ist gegenläufig zur gesamtdeutschen

[19] Die Armutsgefährdungsquote entspricht dem Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.
[20] Das Äquivalenzeinkommen ist ein auf der Basis des Haushaltsnettoeinkommens berechnetes bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen je Haushaltsmitglied. Dabei erhält gemäß der neuen OECD-Skala die Haushaltsbezugsperson ein Gewicht von 1. Alle anderen über 15-jährigen Haushaltsmitglieder sind mit dem Faktor 0,5, jüngere mit dem Faktor 0,3 gewichtet.
[21] Vgl. Cremer, 2016, Seite 62 f.
[22] Ebd., Seite 73.

Entwicklung, wo die Armutsgefährdungsquote im gleichen Zeitraum vom Jahr 2005 bis zum Jahr 2016 um einen Prozentpunkt gestiegen ist. Der Verlauf der Armutsgefährdungsquoten für Deutschland und Sachsen ab dem Jahr 2005 ist in Darstellung 3 abgebildet.

Darstellung 3: Armutsgefährdungsquoten für Deutschland und Sachsen von 2005 bis 2016 in Prozent

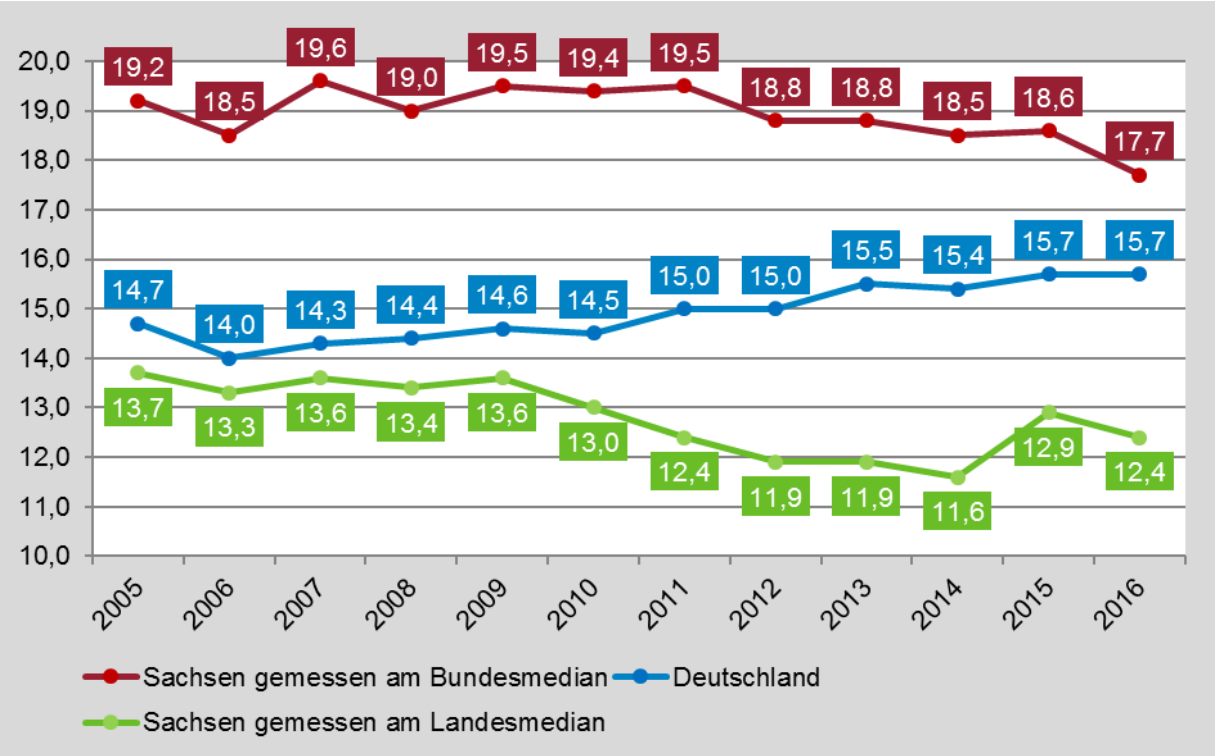

Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, erstellt anhand der Daten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik

Im Vergleich der deutschen Länder untereinander liegt Sachsen gemessen am Bundesmedian mit einer Quote von 17,7 Prozent auf Platz 11, gemessen am Landesmedian mit 12,4 Prozent auf Platz 2. Derartige Differenzen zeigen sich nicht nur in Bezug auf Sachsen, sondern auch in allen anderen deutschen Ländern. In den Ländern des früheren Bundesgebietes liegt die Armutsgefährdungsquote gemessen am Bundesmedian mehrheitlich über der am Landesmedian gemessenen, während sich im Beitrittsgebiet durchweg das umgekehrte Phänomen darstellt. (Anlage 6, Seite 119 und Anlage 7, Seite 120)

Die Anzahl der Personen, die in Sachsen auf Mindestsicherungsleistungen angewiesen ist, hat sich im Verlauf von zehn Jahren – sowohl absolut als auch relativ in Abhängigkeit zur Gesamtbevölkerung – erheblich verringert. Im Jahr 2016 empfingen etwas weniger als 384.000 Personen Mindestsicherungsleistungen. Diese Zahl ist damit seit dem Jahr 2006 mit knapp über 585.000 Personen um mehr als ein Drittel (34,4 Prozent) gesunken. Gleichzeitig ist auch die Mindestsicherungsquote[23] in den zehn Jahren um 4,4 Prozent zurückgegangen,

[23] Die Mindestsicherungsquote ist der prozentuale Anteil an der Gesamtbevölkerung, der Mindestsicherungsleistungen bezieht. In die Berechnung der Mindestsicherungsquoten fließen die Empfänger folgender Sozialleistungen ein:
Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) nach dem SGB II,
Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII),
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

sodass im Jahr 2016 weniger als jeder zehnte sächsische Bürger von Mindestsicherungsleistungen abhängig war. Die Empfängerzahlen und -quoten von Leistungen der Mindestsicherung im Zehn-Jahres-Verlauf sind in Darstellung 4 abgebildet.

Darstellung 4: Empfängerzahlen und -quoten von Leistungen der Mindestsicherung im Freistaat Sachsen am Jahresende 2006 bis 2016

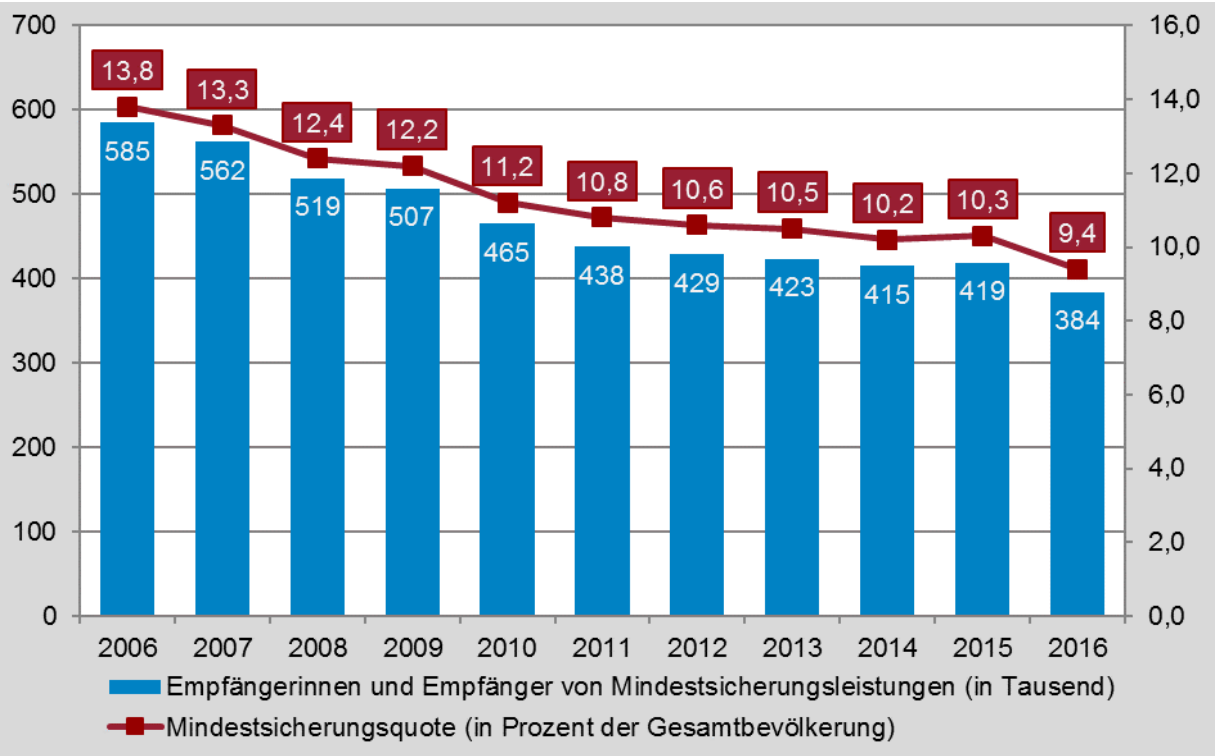

Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, erstellt anhand der Daten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik

Der überwiegende Anteil der Empfänger von Mindestsicherungsleistungen im Freistaat Sachsen – im Jahr 2016 etwa 320.000 von insgesamt zirka 384.000 Personen und damit 83,3 Prozent – bezieht Leistungen nach dem SGB II, also Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. In diesem Teilbereich sind die absoluten Empfängerzahlen seit dem Jahr 2006, etwa 554.000 Personen, um mehr als 40 Prozent gesunken.[24]

[24] Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

6 Armutsgefährdung bei bestimmten Zielgruppen

6 Armutsgefährdung bei bestimmten Zielgruppen

Während einige Gruppen der Gesellschaft mit dem positiven Trend im Freistaat Sachsen – Rückgang der Arbeitslosen-, Armutsgefährdungs- und Mindestsicherungsquote – sichtbar in Zusammenhang stehen, erreicht diese Entwicklung wiederum andere Teile der Gesellschaft nicht. Bei Betrachtung der sächsischen Armutsgefährdungsquote aufgeschlüsselt nach soziodemografischen Merkmalen stechen bestimmte Gruppen hervor. Einerseits, waren in den vergangenen zehn Jahren deren Werte konstant hoch, andererseits unterlagen die Quoten teilweise starken Anstiegen oder Senkungen. (Anlage 8, Seite 121)

6.1 Alleinerziehende und Familien mit mehr als drei Kindern

Alleinerziehende – mehrheitlich handelt es sich um Mütter (im Jahr 2016 in Sachsen etwa 86 Prozent[25]) – sind verstärkt von Armutsgefährdung betroffen und nehmen im besonderen Maße und überdurchschnittlich Sozialleistungen in Anspruch. Alleinerziehende verfügen regelmäßig über weniger Zeit und haben wirtschaftliche Nachteile gegenüber Erziehenden in anderen Familienformen, in denen in der Regel eine Person arbeitet und Geld verdient.[26] Sie können oft nur in begrenztem Umfang erwerbstätig sein und geraten damit in eine schwierige finanzielle Lage.[27]

Bezogen auf den Haushaltstyp sind es neben den Alleinlebenden und Paarfamilien mit mehr als drei Kindern vor allem alleinerziehende Väter und Mütter, die im Freistaat Sachsen von Armut bedroht sind. Beinahe die Hälfte aller Alleinerziehenden fällt in die Artmutsgefährdung (Jahr 2016: 47,4 Prozent), ein seit mehr als zehn Jahren fast gleichbleibend hoher Wert. Kein anderer Haushaltstyp weist diesbezüglich ein annähernd hohes Niveau auf. Während die Armutsgefährdungsquote bei den Alleinlebenden seit dem Jahr 2005 ebenfalls beinahe konstant bei 31,5 Prozent liegt, ist bei den Paarfamilien mit drei oder mehr Kindern ein positiver Trend zu erkennen: die Quote fiel bei diesem Haushaltstyp von 33,9 Prozent (Jahr 2005) um mehr als fünf Prozentpunkte auf 28,3 Prozent im Jahr 2016. (Anlage 8, Seite 121)

Im Jahr 2016 waren in Sachsen etwa 131.000 von insgesamt knapp 505.000 Familien und damit mehr als jede vierte Familie (26 Prozent) alleinerziehend. Das bedeutet gleichzeitig, dass fast 185.000 von etwa 778.000 sächsischen Kindern (unabhängig vom Alter – 24 Prozent) mit nur einem Elternteil aufwachsen. Die Anzahl der alleinerziehenden Familien hat sich in den letzten 20 Jahren nicht erheblich verändert – jedoch hat sich durch einen Rückgang bei den Paarfamilien der Anteil der alleinerziehenden Familien an der Gesamtzahl sächsischer Familien und Kinder merklich erhöht. (Anlage 9, Seite 123)

Die Erwerbslosenquote unter den alleinerziehenden Erwerbspersonen (mit Kindern unter 18 Jahren) lag im Jahr 2015 in Sachsen bei 12,4 Prozent. Demgegenüber ist die Erwerbstätigkeit unter den Alleinerziehenden im Jahr 2015 mit 72,5 Prozent auf dem höchsten Stand der letzten 20 Jahre. Allerdings arbeiteten im Jahr 2015 insgesamt nur etwa 54 Prozent der Alleinerziehenden (36.700 von 67.700 Alleinerziehenden) in Vollzeit und 46 Prozent, also 31.000 Alleinerziehende in Teilzeit. (Anlage 10, Seite 124) Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften von Alleinerziehenden nach dem SGB II ist von knapp über 40.000 im Jahr 2005 auf etwa 36.000 im Jahr 2016 gesunken.[28]

---

[25] Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen.
[26] Vgl. Hübgen, 2017, Seite 22 ff.
[27] Ebd.
[28] Bundesagentur für Arbeit.

Alleinerziehende sind häufiger erwerbstätig und suchen auch vermehrt nach Arbeit als Erziehende in Paarhaushalten. Aus dem Grundsicherungsbezug heraus nehmen alleinerziehende Mütter deutlich öfter als Mütter in Paarfamilien eine Erwerbstätigkeit auf. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erfolgt vielfach durch geringfügige Beschäftigung, ohne jedoch zur Beendigung des Grundsicherungsbezugs zu führen. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit hängt von Berufserfahrung und Ausbildung sowie von dem sich aus Alter und Anzahl der Kinder ergebenden Betreuungsaufwand ab.[29]

Die Alleinerziehenden nennen als Hürden für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unzureichende Betreuungsangebote für die Kinder, ungeeignete Arbeitszeiten, nicht bedarfsgerechte Löhne, eine ablehnende Haltung von Arbeitgebern und unzureichende Vermittlungsbemühungen der Jobcenter. Auch spielen Belastungen des Alltags eine Rolle, insbesondere wegen der allein zu bewältigenden Abstimmung von Erwerbstätigkeit, Kindererziehung beziehungsweise Kinderbetreuung und Hausarbeit sowie sich daraus ergebenden Rollenkonflikten.[30]

Im Jahr 2015 lebten im Freistaat Sachsen rund 35.400 Familien mit drei oder mehr Kindern (unabhängig vom Alter), was einen Anteil von etwa 7,1 Prozent an allen sächsischen Familien ausmachte.[31] Das bedeutet gleichzeitig, dass im Jahr 2015 etwa 151.500 sächsische Kinder in diesem Familientyp aufwuchsen.[32] Leben mehrere Kinder in einer Familie erweist sich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern oft als problematisch.

6.2 Kinder und Jugendliche

Insgesamt lebten in Sachsen im Jahr 2015 rund 591.000 Kinder unter 18 Jahren in Familien. Davon waren mehr als die Hälfte Kinder von Ehepaaren (etwa 55 Prozent) und knapp ein Viertel Kinder von Alleinerziehenden (rund 22 Prozent). Im Zehn-Jahres-Vergleich sind Anzahl und Anteil der Kinder von Ehepaaren um 41.200 Kinder (rund 8 Prozent) zurückgegangen, von Alleinerziehenden in umgekehrter Entwicklung um 21.800 Kinder (etwa 3 Prozent) angestiegen.

Die Betrachtung der Armutsgefährdungsquote nach dem Alter stellt Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre als die Gruppe mit der zweithöchsten Armutsgefährdungsquote (Jahr 2016: 22,2 Prozent) heraus. Allerdings ist im Vergleich mit den anderen Altersgruppen bei der Gruppe der unter 18-jährigen auch der größte Rückgang in den vergangenen mehr als zehn Jahren (5 Prozent seit dem Jahr 2005) zu verzeichnen. Höher ist in dieser Vergleichsbetrachtung nur die Armutsgefährdungsquote der 18- bis 24-jährigen, welche von 30,2 Prozent im Jahr 2005 auf 36,9 Prozent im Jahr 2016 angestiegen ist. Zu dieser Gruppe zählen vor allem die Auszubildenden und Studenten. (Anlage 8, Seite 121)

Im Jahr 2017 gab es in Sachsen etwas mehr als 48.900 Auszubildende, was einen Anstieg von fast 1.100 Personen gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Nach rückläufiger Entwicklung seit dem Jahr 2010 war zuletzt wieder ein Anstieg bei der Anzahl der vorzeitig gelösten Ausbildungsverträge zu beobachten, im Jahr 2016 lag diese bei rund 5.700 Verträgen. Die Vertragslösungsquote erreichte im gleichen Jahr einen Wert von 28,3 Prozent und war damit höher als in Gesamtdeutschland. Des Weiteren waren im Jahresdurchschnitt 2017 rund 10.300 Personen in der Altersgruppe 15 bis unter 25 Jahre arbeitslos, was einer Arbeitslosenquote von 7,1 Prozent entspricht. (Anlage 11, Seite 125)

---

[29] Vgl. Achatz, Hirseland, Lietzmann & Zabel, 2013, Seite 6.
[30] Ebd.
[31] Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen.
[32] Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen.

6.3 Arbeitslose und Langzeitarbeitslose

Arbeitslosigkeit und vor allem Langzeitarbeitslosigkeit stellen ein hohes Armutsrisiko für die betroffenen Personen und deren Familienangehörige dar. Ziel muss daher sein, Langzeitarbeitslose durch geeignete Maßnahmen und Hilfsangebote wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten.

Wie die Arbeitslosigkeit insgesamt, ist auch die Langzeitarbeitslosigkeit in den letzten Jahren im Freistaat Sachsen zurückgegangen. Während sich die Zahl der Arbeitslosen innerhalb der letzten zehn Jahre in etwa halbiert hat, ist die Zahl der Langzeitarbeitslosen mit einem Minus von mehr als 55 Prozent noch stärker gesunken. Die Entwicklung von Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit im Freistaat Sachsen im Jahr 2008 bis 2017 ist in Darstellung 5 zu sehen.

Darstellung 5: Entwicklung der Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit im Freistaat Sachsen im Jahr 2008 bis 2017 (absolut und relativ)

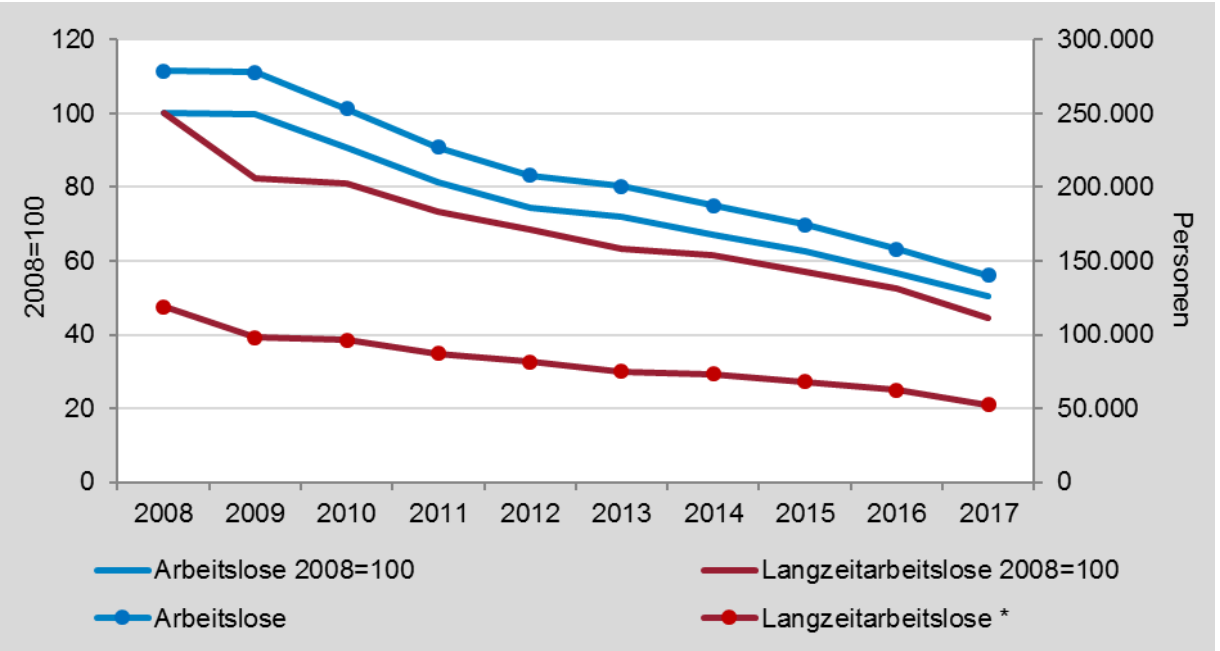

Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, erstellt anhand der Daten der Bundesagentur für Arbeit

Allerdings haben vom Rückgang der Arbeitslosigkeit eher arbeitsmarktnahe Personengruppen profitiert. Trotz des deutlichen Rückganges seit dem Jahr 2008 sind 2017 noch immer rund 52.700 Personen in Sachsen ein Jahr und länger ohne Arbeit. Das betrifft mehr als jeden dritten Arbeitslosen, 37,5 Prozent. Damit liegt der Anteil Langzeitarbeitsloser an allen Arbeitslosen nach wie vor über dem bundesdeutschen Durchschnitt (35,6 Prozent) und dem Durchschnittswert der neuen Länder (35,3 Prozent). (Anlage 12, Seite 126)

Die Langzeitarbeitslosenquote ist gemessen an allen zivilen Erwerbspersonen um drei Prozentpunkte auf 2,5 Prozent im Jahr 2017 zurückgegangen und war höher als im Vergleich zum gesamten Bundesgebiet (2 Prozent), jedoch niedriger als im ostdeutschen Durchschnitt (2,7 Prozent). (Anlage 13, Seite 127)

Wird die Langzeitarbeitslosigkeit hinsichtlich deren Dauer genauer beleuchtet, zeigt sich, dass der Anteil Langzeitarbeitsloser mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von ein bis unter zwei Jahren in den letzten Jahren auf etwa 40 Prozent angestiegen ist. Währenddessen ist der Anteil der Langzeitarbeitslosen, die zwei bis unter vier Jahre ohne Arbeit sind, zurückgegangen. Bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen, die vier Jahre und länger arbeitslos sind, ist dagegen das fünfte Jahr in Folge ein Anstieg zu beobachten auf nunmehr 26,5 Prozent.[33]

Größer als die Zahl der Langzeitarbeitslosen ist die Anzahl der arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, im Jahresdurchschnitt 2017 waren das im Freistaat Sachsen rund 97.000 Personen.[34]

Insgesamt ist eine Tendenz zur Konzentration auf Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen festzustellen. Mehr als die Hälfte der Langzeitarbeitslosen ist 50 Jahre und älter, reichlich jeder Vierte länger als vier Jahre arbeitslos und etwa jeder Zehnte alleinerziehend (Stand: Jahr 2017). Zudem können rund 13 Prozent der Langzeitarbeitslosen keinen Schulabschluss vorweisen und knapp ein Drittel verfügt über einen Hauptschulabschluss. Etwa 27 Prozent sind ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung. Darüber hinaus zählt mehr als jeder dritte Langzeitarbeitslose zu den Geringqualifizierten[35] und knapp 8 Prozent gelten als berufsentfremdet[36].[37]

Vor diesem Hintergrund bilden ein individualisierter, rechtkreisübergreifender Hilfeansatz, die Qualifizierung von Arbeitslosen und Benachteiligten, die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und die Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen wichtige Handlungsfelder.

6.4 Beschäftigte im Niedriglohnsektor, in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, in prekären Arbeitsverhältnissen und mit niedriger Qualifikation

Beschäftigungen im Niedriglohnsektor und in prekären Arbeitsverhältnissen zählen zu den armutsgefährdenden Beschäftigungsformen. Aufgrund der geringen Tarifbindung ist der Freistaat Sachsen besonders von niedrigen Löhnen betroffen. Laut Betriebspanel des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung waren im Jahr 2017 in Sachsen nur 14 Prozent der Betriebe mit 39 Prozent der Beschäftigten tarifgebunden. Mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes wurde eine Untergrenze geschaffen, die einer Niedrigentlohnung entgegenwirkt. Davon haben im Freistaat Sachsen überproportional viele Beschäftigte profitiert.[38] Um allerdings die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Mindestsicherungsleistungen und Altersarmut zu vermeiden, ist über den Verlauf eines Erwerbslebens ein Lohnniveau oberhalb des gesetzlichen Mindestlohnes notwendig.

Viele Menschen im Freistaat Sachsen sind in atypischer Beschäftigung[39]. Nach dem Betriebspanel des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gab es im Jahr 2017 in etwa jedem zweiten Betrieb Sachsens atypisch Beschäftigte im engeren Sinne. Gemessen an der Gesamtbeschäftigung arbeiten somit gut 14 Prozent der Arbeitnehmer in atypischen Beschäfti-

[33] Bundesagentur für Arbeit.
[34] Bundesagentur für Arbeit.
[35] Geringqualifizierte verfügen über einen Berufsabschluss, für den nach der bundes- und landesrechtlichen Vorschrift eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.
[36] Als berufsentfremdet gelten Personen, die über einen Berufsabschluss verfügen, eine entsprechende Beschäftigung aber aufgrund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Tätigkeit in an- oder ungelernter Tätigkeit voraussichtlich nicht mehr ausüben können.
[37] Bundesagentur für Arbeit.
[38] Vgl. Bellmann, Bossler, Dummert & Ostmeier, 2017.
[39] Zu den atypischen Beschäftigungsverhältnissen im engeren Sinne können befristete Beschäftigung, geringfügige Beschäftigung und Arbeitnehmerüberlassung bzw. Leiharbeit gezählt werden. Zu den atypischen Beschäftigungsverhältnissen im weiteren Sinne wird darüber hinaus noch die Teilzeitbeschäftigung gezählt.

gungsverhältnissen im engeren Sinne, mehr als vier Fünftel in sogenannten Normalarbeitsverhältnissen. Eine atypische Beschäftigung kann jedoch nicht pauschal mit prekär und armutsgefährdend gleichgesetzt werden. So können beispielsweise zeitlich begrenzte Teilzeitjobs aufgrund von Kinderbetreuung oder geringfügige Beschäftigungen durchaus gewünschte Formen der Lebensgestaltung sein. Die genauere Betrachtung der etwa 1,56 Millionen am Arbeitsort Sachsen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Jahr 2016 zeigt, dass von diesen insgesamt 28,8 Prozent Beschäftigte in Teilzeit tätig waren. Während seit dem Jahr 2007 die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung insgesamt um 12,3 Prozent gestiegen ist, lag der Zuwachs bei Teilzeitbeschäftigten bei etwa zwei Drittel, 65,8 Prozent. Gleichzeitig gab es im Jahr 2016 rund 167.700 ausschließlich und fast 61.700 im Nebenjob geringfügig Beschäftigte. Während die Anzahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten innerhalb von zehn Jahren um 21,1 Prozent zurückgegangen ist, hat sich die Anzahl der im Nebenjob geringfügig Beschäftigten um etwa die Hälfte (50,7 Prozent) erhöht. (Anlage 14, Seite 128)

Wird die Gesamtzahl der 1,98 Millionen Erwerbstätigen mit Wohnort Sachsen (Jahr 2016) in den Blick genommen, zeigt sich, dass deren deutliche Mehrheit (77,9 Prozent) einen unbefristeten Arbeitsvertrag besaß. Nur etwas mehr als jeder zehnte Arbeitsvertrag (11,5 Prozent) war befristet und rund ein Zehntel (10,6 Prozent) der Erwerbstätigen war selbständig. Im Langzeitvergleich seit dem Jahr 2005 ist hier eine positive Entwicklung zu erkennen: Während die Anzahl der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse um 241.700 beziehungsweise der Anteil um 7,1 Prozentpunkte anstieg, sanken Anzahl und Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse um 85.900 beziehungsweise 5,5 Prozentpunkte. (Anlage 15, Seite 128)

Darüber hinaus waren etwa drei Viertel aller im Jahr 2016 in Sachsen wohnenden Erwerbstätigen in Vollzeit tätig, das verbliebene Viertel in Teilzeit. Ebenso wie bei der Betrachtung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Sachsen zeigt sich auch bei der Erwerbstätigkeit im Zehn-Jahres-Vergleich eine Entwicklung zugunsten der Teilzeitbeschäftigung. Dabei nutzen deutlich mehr Frauen als Männer diese Beschäftigungsform. Von allen erwerbstätigen Frauen sind rund 40 Prozent in Teilzeitbeschäftigung, unter den Männern liegt diese Quote nur bei 12 Prozent.[40]

Zu den Gründen der Teilzeitbeschäftigung gaben im Rahmen der Erhebungen zum Mikrozensus 2016 mehr als ein Viertel der Befragten an, keine Vollzeitbeschäftigung gefunden zu haben (etwa 28 Prozent). Drei Viertel dieser betroffenen Personen sind hierbei Frauen. Aber nicht alle in Teilzeit beschäftigten Personen arbeiten unfreiwillig in dieser Beschäftigungsform. Drei von vier Teilzeitbeschäftigten wünschen keine Erhöhung der Anzahl der Arbeitsstunden (rund 73 Prozent). Mehr als jeder fünfte Teilzeitbeschäftigte gab an, sowohl aus persönlichen oder familiären Gründen als auch wegen der Betreuung der Kinder oder pflegebedürftiger Personen in dieser Form zu arbeiten. Bei mehr als 5 Prozent sind Krankheit, Unfallfolgen oder Behinderung Grund für eine Teilzeitbeschäftigung, rund 7 Prozent nannten Studium oder Aus-/Fortbildung als Begründung. Sonstige nicht näher bezeichnete Gründe sind für mehr als ein Drittel der Teilzeitbeschäftigten ausschlaggebend.

Neben den Beschäftigungen im Niedriglohnsektor und in prekären Arbeitsverhältnissen kann auch niedrig entlohnte Beschäftigung in einfachen Tätigkeiten aufgrund fehlender Qualifikation ein Armutsrisiko darstellen. So waren von den zum 30. Juni 2017 insgesamt 1,81 Millionen sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten mit Arbeitsort in Sachsen mehr als

[40] Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Ergebnisse des Mikrozensus.

17 Prozent im Helferbereich tätig und/oder etwa 7 Prozent konnten keine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen. (Anlage 14, Seite 128) [41]

Die Armutsgefährdungsquote von niedrig qualifizierten Personen[42] in Sachsen im Alter von 25 Jahren und älter lag im Jahr 2016 bei 39,2 Prozent und ist damit im Vergleich zum Jahr 2005 um 14,7 Prozent angestiegen. Demgegenüber sind die Quoten im gleichen Zeitraum bei Personen mit mittlerer Qualifikation bei 16,8 Prozent und hoher Qualifikation bei 7,5 Prozent konstant rückläufig. (Anlage 8, Seite 121)

Wichtige Handlungsfelder bilden vor diesem Hintergrund der Abbau von Niedriglöhnen, die Einschränkung prekärer und unfreiwillig befristeter Beschäftigungen, die Erhöhung des Qualifikationsniveaus, die Verbesserung der Arbeitssituation von Beschäftigten sowie die Verbesserung der Einkommenssituation in den unteren Einkommensgruppen.

6.5 Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen[43] weisen im Freistaat Sachsen mit 23,3 Prozent eine höhere Armutsgefährdungsquote auf als Menschen ohne Behinderungen (19,4 Prozent). Ein besonders hohes Armutsrisiko haben Erwerbslose, Alleinlebende und vor allem Alleinerziehende mit Behinderungen – in allen diesen Kategorien ist die Armutsrisikoquote höher als für Menschen ohne Behinderungen. Der größte Unterschied besteht bei Personen im Erwerbsalter: Menschen ohne Behinderungen haben bessere Erwerbs- und Einkommenschancen, um Armut zu vermeiden, als Gleichaltrige mit Behinderungen. Hier liegen die Unterschiede bei 13 bis 15 Prozentpunkten. (Anlage 16, Seite 129)

Ursächlich für das höhere Armutsrisiko von Menschen mit Behinderungen sind deren geringeren Möglichkeiten, am Erwerbsleben teilzuhaben. Der Anteil der Menschen mit Behinderungen im Erwerbsalter, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch ein Erwerbseinkommen bestreiten, ist in Sachsen von 29 Prozent im Jahr 2005 auf 32 Prozent im Jahr 2013 gestiegen. Er liegt aber immer noch deutlich niedriger als der entsprechende Anteil der Menschen ohne Behinderungen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch ein Erwerbseinkommen bestreiten, der in Sachsen von 63 Prozent im Jahr 2005 auf 74 Prozent im Jahr 2013 gestiegen ist.[44]

Von den Personen im erwerbsfähigen Alter von 18 bis 64 Jahren ohne Behinderungen waren in Sachsen im Jahr 2005 rund 68 Prozent erwerbstätig, dieser Anteil ist auf 79 Prozent im Jahr 2013 gestiegen. Der Anteil der Erwerbstätigen mit Behinderungen ist in diesem Zeitraum ebenfalls gestiegen, aber in geringerem Maße, nämlich von 35 Prozent auf 42 Prozent. Der Anteil der Nichterwerbspersonen bei Menschen mit Behinderungen ist im Jahr 2013 mit 53 Prozent höher als bei Menschen ohne Behinderungen (14 Prozent).[45] Gegenüber dem Jahr 2005 ist der Anteil der Nichterwerbspersonen bei Menschen mit Behinderungen geringfügig gesunken (minus 2 Prozentpunkte).[46]

---

[41] Bundesagentur für Arbeit.
[42] Entspricht ISCED 0 bis 2. Das Qualifikationsniveau wird entsprechend der internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED, bis 2013 Fassung von 1997, ab 2014 Fassung von 2011) bestimmt.
[43] Personen, deren Grad der Behinderung (20 bis 100) durch amtlichen Bescheid festgestellt wurde, gelten als behinderte Menschen. Der Begriff umfasst sowohl schwerbehinderte als auch leichter behinderte Menschen.
[44] Ergebnisse des Mikrozensus 2005 und 2013, Berechnung des ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH Köln auf Basis der scientific-use-files.
[45] Zu beachten ist, dass im Mikrozensus als „Erwerbstätigkeit“ nur die Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bezeichnet wird, daher umfasst die Gruppe der Nichterwerbstätigen auch die Werkstattbeschäftigten.
[46] Ergebnisse des Mikrozensus 2005 und 2013, Berechnung des ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH Köln auf Basis der scientific-use-files.

6.6 Ältere Menschen

Im Vergleich der Altersgruppen untereinander weisen ältere Menschen die geringste Armutsgefährdungsquote auf. Während im Jahr 2016 innerhalb der Gruppe der 50 bis unter 65-jährigen 16,1 Prozent als armutsgefährdet galten, war es bei den über 65-jährigen Menschen gerade einmal etwas mehr als ein Zehntel (11,7 Prozent). Bei letztgenannter Gruppe ist die Quote in den vergangenen Jahren sichtbar angestiegen – im Vergleich der Jahre 2006 und 2016 um 6,5 Prozent. Ein ähnliches Bild zeichnet sich bei der Betrachtung der Bevölkerung nach Erwerbsstatus in der Gruppe der Rentner und Pensionäre ab: Die im Vergleich zu anderen Gruppen niedrige Armutsgefährdungsquote (Jahr 2016: 14,4 Prozent) lag im Jahr 2005 noch bei 9 Prozent. Darüber hinaus zeigt der genauere Blick auf die Armutsgefährdung der über 65-jährigen Menschen, dass die Quote bei den Frauen stets höher war als bei den Männern, zuletzt 12,5 gegenüber 10,7 Prozent. (Anlage 8, Seite 121)

Die Alterssicherung in Deutschland beruht auf drei Säulen (gesetzliche Rentenversicherung, betriebliche Altersvorsorge und private Altersvorsorge). Die gesetzliche Rentenversicherung stellt nach wie vor für die meisten Menschen in Deutschland die wichtigste Säule der Alterssicherung dar und ist die wesentliche Grundlage für die finanzielle Absicherung im Alter. Die gesetzliche Rentenversicherung wird dabei ergänzt durch die zusätzliche – betriebliche oder private – Altersvorsorge als zweite und dritte Säule. Da im Gebiet der neuen Länder 90 Prozent aller Einkommen im Alter aus der Rentenversicherung (bei alleinstehenden Frauen sogar 94 Prozent) stammen, hängen die Lebensverhältnisse im Alter im Freistaat Sachsen hauptsächlich von der Höhe der gesetzlichen Rente ab. (Anlage 17, Seite 130)

Wird die Abhängigkeit von Leistungen der Grundsicherung als Maßstab angesetzt, so ist Altersarmut derzeit nicht weit verbreitet. Im Freistaat Sachsen bezogen im Jahr 2014 1,1 Prozent der Bevölkerung ab 65 Jahren Grundsicherung im Alter (bundesweit war dieser Anteil mit 3 Prozent beinahe dreimal so hoch). Der Bezug von Grundsicherung im Alter ist damit deutlich seltener, als bei Menschen in der Erwerbsphase oder bei Kindern/Jugendlichen. Dies entspricht der Rentenentwicklung der letzten Jahre. Danach sind Zahlbeträge fast durchweg steigend. Dies gilt sowohl für Neurentner und Bestandsrentner in Sachsen, als auch in den neuen Ländern wie in den alten Ländern sowie jeweils für Männer und Frauen gleichermaßen. (Anlage 18 bis Anlage 21, Seiten 131 bis 137)

Die Rente ist und bleibt jedoch der Spiegel des Erwerbslebens und gründet weitgehend auf dem Beitragsprinzip. Daraus ergibt sich nahezu zwangsläufig, dass Bedürftigkeit im Alter insbesondere bei langfristig Geringverdienenden (auch durch Teilzeit) und Erwerbstätigen mit unterbrochenen Erwerbsbiografien eintreten kann. Gefährdet sind auch Personen, die langfristig selbstständig oder auf Projektbasis arbeiten, ohne sich eigenverantwortlich für das Alter abzusichern oder absichern zu können. Insofern ist auch im Freistaat Sachsen mit einem Anstieg des Grundsicherungsbedarfs im Alter zu rechnen, da die Erwerbsbiografien insbesondere in der Nachwendezeit vielfach diese Armutsrisikofaktoren beinhalten. Im Rahmen eines Gutachtens der Universität Freiburg „Altersarmutsrisiko im Freistaat Sachsen“ aus dem Jahr 2017 wird prognostiziert, dass sich die Bezugsquote von Grundsicherungsleistungen im Alter bis zum Jahr 2040 auf 3,3 Prozent erhöht. Mit einem besorgniserregenden Anstieg ist im Ergebnis des Gutachtens also dennoch nicht zu rechnen.

Frauen haben im Alter, bedingt durch geringere Arbeitseinkommen und ihre Erwerbsbiografien, ein höheres Armutsrisiko als Männer. Das Phänomen der weiblichen Altersarmut ist vielfach an die besondere Rolle der Frau geknüpft, da die Berufslaufbahn aufgrund von Betreuung der Kinder und anderer Familienangehöriger stärkeren Brüchen unterworfen ist. Die besondere Betroffenheit von Frauen durch Altersarmut ist vielschichtig. Zentrale Punkte sind die

geringere Dauer der Erwerbstätigkeit durch familien- und erziehungsbedingte Unterbrechungen, ein oft höherer Anteil an Teilzeitarbeit, geringfügige Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und ein noch immer niedrigeres Einkommensniveau der Frauen. Nachdem die Rentenversicherung vom Modell des durchgehend in Vollzeit erwerbstätigen Mannes ausgeht, wirken sich die unterbrochenen Erwerbsverläufe von Frauen zwangsläufig negativ aus.

Damit sind Frauen weiterhin besonders von Altersarmut betroffen und die aktuellen Entwicklungen bestätigen den Trend, dass deren Altersarmut in der Zukunft weiter zunehmen wird.

Die betriebliche Altersvorsorge bildet neben der gesetzlichen Rente die zweite Säule der Alterssicherung. Die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung ist in den neuen Ländern geringer als in den alten Ländern. Lediglich 5 Prozent der Männer (alte Länder: 31 Prozent) und 2 Prozent der Frauen ab 65 Jahren (alte Länder: 14 Prozent), die zuletzt als Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft beschäftigt waren, erhalten eine solche Rente. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Privatwirtschaft mit entsprechenden Anwartschaften ist bis zum Jahr 2015 bei den Männern in den neuen Ländern auf 35 Prozent und bei den Frauen auf 38 Prozent gestiegen. In den alten Ländern liegen diese Werte bei den Männern bei 52 Prozent und bei Frauen bei 46 Prozent. Den größten Anteil an Betriebsrentenanwartschaften gibt es neben der Kredit- und Versicherungswirtschaft im verarbeitenden Gewerbe und im Bergbau, Steine, Erde und Energie.

Der Verbreitungsgrad differiert jedoch erheblich in Abhängigkeit der Größe des Betriebes und der Branche. Ein höherer Verbreitungsgrad ist außerdem dann gegeben, wenn die Betriebe tarifgebunden sind, da in vielen Branchen Tarifverträge die betriebliche Altersversorgung regeln. Da in Sachsen vor allem nicht tarifgebundene, kleine und mittlere Unternehmen tätig sind, ist der Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersvorsorge weniger ausgeprägt. Gründe für den geringen Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersvorsorge sind der mit der Einführung eines Betriebsrentensystems verbundene hohe Verwaltungs- und Kostenaufwand.

Die private Altersvorsorge stellt die dritte Säule der Alterssicherung dar. Für das Beitragsjahr 2013 wurden 625.586 Personen mit Wohnort in Sachsen durch eine Zulage und/oder einen Sonderausgabenabzug im Rahmen von Riester-Verträgen staatlich gefördert, davon erhielten 623.014 Personen ausschließlich eine Zulage. Gründe für den mangelnden Verbreitungsgrad sind hohe Kosten (zwischen 2,5 Prozent und 20 Prozent), geringe Rendite (insbesondere in der Niedrigzinsphase) sowie ein großes und unübersichtliches Angebot.

7 Handlungsansätze und Maßnahmen auf europäischer Ebene, Ebene des Bundes, der Länder und Kommunen

7 Handlungsansätze und Maßnahmen auf europäischer Ebene, Ebene des Bundes, der Länder und Kommunen

7.1 Der europäische Ansatz: Innovationstreiber und strukturierter Erfahrungsaustausch

Der Europäische Rat hat im Juni 2010 die Strategie Europa 2020 als politischen Rahmen für das folgende Jahrzehnt beschlossen. In dieser Strategie werden fünf Kernziele festgelegt, unter anderem eine Beschäftigungsquote von 75 Prozent sowie eine Verringerung des Anteils der Personen ohne Schulabschluss und der armutsgefährdeten Personen. Zur Herbeiführung der einzelnen Schwerpunkte sind sieben Leitinitiativen festgelegt worden, von denen insbesondere drei Leitinitiativen den Sozialbereich betreffen.

Mit der Leitinitiative „Innovationunion“ setzt sich die EU das Ziel, die Rahmenbedingungen für Forschung und Innovation zu verbessern, die Prozesse einfacher zu gestalten und Impulse zu geben. Thematische Anknüpfungspunkte für Aktivitäten innerhalb der Innovationsunion sind die großen gesellschaftlichen Herausforderungen. Im Rahmen der Innovationsunion hat die Europäische Kommission Innovationspartnerschaften in zentralen Bereichen eingeführt, insbesondere auch als erste Partnerschaft die Europäische Innovationspartnerschaft „Aktivität und Gesundheit im Alter“. Sie soll dazu beitragen, bis zum Jahr 2020 den Bürgern der EU ein längeres Leben in Unabhängigkeit und in guter Gesundheit zu ermöglichen. Zudem soll sie Unterstützung dabei leisten, in der EU wie weltweit einen Markt für innovative Produkte und Dienstleistungen mit neuen Geschäftschancen für die Unternehmen der EU zu schaffen. Sachsen wurde Ende 2015 von der Europäischen Innovationspartnerschaft „Aktivität und Gesundheit im Alter“ in einem Wettbewerb als Referenzregion mit drei von höchstens vier Sternen ausgezeichnet.

Die im Jahr 2010 aufgelegte Initiative „Jugend in Bewegung“ umfasst verschiedene politische Initiativen zu Bildung und Beschäftigung für junge Menschen in Europa. Sie zielt darauf ab, die Bildung und Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen zu verbessern und die Beschäftigungsquote in dieser Altersgruppe zu erhöhen. Dabei soll eine stärkere Ausrichtung der allgemeinen und beruflichen Bildung an den Bedürfnissen junger Menschen, eine Motivierung einer größeren Anzahl von Schülern sowie Studenten, ihre Ausbildung oder ihr Studium mit Hilfe eines Stipendiums der EU im Ausland zu absolvieren und eine Unterstützung der Länder der EU bei der Durchführung von Maßnahmen, die den Einstieg in den Arbeitsmarkt vereinfachen sollen, erfolgen. Erreicht werden soll dies durch Koordinierung der Politik zur Ermittlung und Förderung von Maßnahmen auf Ebene der EU und in den Mitgliedstaaten und besondere Maßnahmen für junge Menschen zur Förderung der Arbeitsmarktmobilität in der EU – zum Beispiel „Dein erster EURES-Arbeitsplatz“ – und verstärkte Unterstützung junger Unternehmer über das europäische „Progress“ Mikrofinanzierungsinstrument.

Die Europäische Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung soll die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung des Kernziels der Strategie, 20 Millionen Menschen aus Armut und sozialer Ausgrenzung herauszuhelfen, unterstützen. Die Plattform wurde im Jahr 2010 ins Leben gerufen und wird bis zum Jahr 2020 bestehen.

7.2 Der Lebenslagenansatz der Bundesregierung

7.2.1 5. Armuts- und Reichtumsbericht

Die Bundesregierung widmet sich in dem nunmehr Fünften Armuts- und Reichtumsbericht vom Frühjahr 2017 in einem neuen Schwerpunkt dem Thema Reichtum. Des Weiteren sind die

Schwerpunktthemen „Auswirkungen atypischer Beschäftigungsformen auf die berufliche Entwicklung und Erwerbseinkommen im Lebensverlauf“ sowie die „Bedeutung sozialräumlicher Segregation“ neu aufgenommen worden. Der Bericht berücksichtigt, dass volkswirtschaftliche Daten über Einkommen, Wachstum und Erwerbstätigkeit (wie das Bruttoinlandsprodukt oder die Arbeitslosenquote) nicht immer die differenzierte Lebenswirklichkeit in verschiedenen sozialen Gruppen, Berufen und Regionen widerspiegeln, und versucht, auch konkrete Lebenslagen sowie subjektive Einschätzungen stärker in den Blick zu nehmen. In einer Gesellschaft, die stark vom Gedanken der Leistungsgerechtigkeit geprägt ist, sind persönliche Zufriedenheit und sozialer Zusammenhalt sehr eng mit den Überlegungen verbunden, ob Leistung sich lohnt, ob die Verteilung der Einkommen, soziale Teilhabe- und Aufstiegschancen und die soziale Sicherung alles in allem als „gerecht“ empfunden werden.

Im Bericht werden die verschiedenen Lebenslagen beschrieben, um eine mögliche Unterversorgung aus verschiedenen Perspektiven zu erfassen. Armut ist definiert als eine „Lebenslage“ und Armutsgefährdung ist also ein langfristiges und kein kurzfristiges Problem. Als Lebenslage wird die Gesamtheit der äußeren Bedingungen verstanden, durch die das Leben von Personen oder Gruppen beeinflusst wird. Die Lebenslage bildet einerseits den Rahmen von Möglichkeiten, innerhalb dessen eine Person sich entwickeln kann, sie markiert deren Handlungsspielraum. Andererseits können Personen in gewissem Maße auch auf ihre Lebenslagen einwirken und diese gestalten. Die Bundesregierung definiert das „dauerhafte Armutsrisiko“, wenn eine Person in zwei von drei Vorjahren von Armutsgefährdung betroffen ist. Die soziale Aufstiegsmobilität wird dabei als maßgebendes Charakteristikum und Versprechen offener Gesellschaften angesehen. Ein hohes Maß an sozio-ökonomischer Durchlässigkeit stehe für Chancengleichheit und habe auch gesamt-gesellschaftliche Bedeutung.

Der Bericht belegt eine insgesamt positive Entwicklung der sozialen Lage in Deutschland: Wirtschaftliche Stabilität und ein stetiges Wirtschaftswachstum haben zur höchsten Beschäftigtenzahl und niedrigsten Arbeitslosigkeit seit der deutschen Einheit beigetragen. Auch die Reallöhne sind spürbar gestiegen, zuletzt vor allem für gering Qualifizierte. Der Bevölkerungsanteil im mittleren Einkommensbereich ist im Berichtszeitraum stabil geblieben; der Anteil derjenigen, die wegen eines vergleichsweise niedrigen Einkommens als armutsgefährdet gelten, ist in den vergangenen Jahren etwa gleichgeblieben und hat sich zuletzt allenfalls leicht erhöht. Zu Beginn des letzten Jahrzehnts waren die Einkommen allerdings noch gleichmäßiger verteilt als heute. Die Ungleichheit der Vermögen ist in Deutschland im internationalen Vergleich anhaltend hoch. Der Bericht hält jedoch auch fest, dass die Wahrnehmung von Armut zum Teil deutlich von der tatsächlichen Entwicklung abweicht. Obwohl die Indikatoren nicht auf eine stark gestiegene Ungleichheit hindeuten, nimmt die Bevölkerung jedoch genau das wahr: Daraus wird gefolgert, dass volkswirtschaftliche Daten nicht immer die vielschichtige Lebenswirklichkeit in verschiedenen sozialen Gruppen, Berufen und Regionen widerspiegeln.

7.2.2 Koalitionsvertrag 2017 bis 2021

Der auf Bundesebene geschlossene Koalitionsvertrag der CDU, CSU und SPD sieht eine Reihe von Verbesserungen im sozialen Bereich vor. Vorgesehen ist unter anderem die Erhöhung des Kindergeldes um 25 Euro pro Kind pro Monat. Die Erhöhung soll in zwei Schritten stattfinden: 10 Euro mehr gibt es ab dem 1. Juli 2019, weitere 15 Euro mehr ab dem 1. Januar 2021. Gleichzeitig wird der Kinderfreibetrag bei der Steuer entsprechend angehoben.

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung soll wieder die Parität bei den Beiträgen hergestellt werden. Arbeitnehmer und Arbeitgeber sollen gleichermaßen belastet werden. Derzeit zahlen Arbeitnehmer einen Zusatzbeitrag zwischen 0,6 und 1,6 Prozent, je nach Krankenkasse.

Arbeitnehmern die ihre Arbeitszeit verringern, soll künftig ein Rückkehrrecht zu ihrer Vollzeitstelle eingeräumt werden. Das soll für Unternehmen mit mindestens 45 Mitarbeitern gelten. Bei einer Unternehmensgröße von 45 bis 200 Mitarbeitern kann einer von 15 Mitarbeitern das Rückkehrrecht in Anspruch nehmen. Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern sollen bis zu fünf Mitarbeiter ohne vorliegenden Sachgrund befristen dürfen. Bei Unternehmen ab 250 Mitarbeitern soll die Obergrenze bei 2 Prozent der Beschäftigten liegen.

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sollen um 0,3 Prozent sinken. Zudem wollen die Koalitionspartner Langzeitarbeitslose besser in den Arbeitsmarkt integrieren und dafür eine Milliarde Euro pro Jahr zusätzlich zur Verfügung stellen.

Im Rentenrecht sollen auch Mütter, die vor 1992 Kinder geboren haben, gestärkt werden. Im Rahmen der sogenannten „Mütterrente II“ bekommen sie künftig drei statt bislang zwei Rentenpunkte pro Kind, wenn sie mindestens drei Kinder haben. Die Renten sollen vorerst nicht sinken. Die Koalitionspartner verpflichten sich darauf, das Rentenniveau bis zum Jahr 2025 auf dem heutigen Niveau von 48 Prozent zu halten. Gleichzeitig soll der Beitragssatz nicht über 20 Prozent steigen. Es soll zudem eine „Grundrente“ eingeführt werden, die ärmere Rentner über die Grenze der Grundsicherung heben soll. Wer mindestens 35 Jahre lang gearbeitet, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt hat, soll ein regelmäßiges Alterseinkommen von 10 Prozent über dem Grundsicherungsbedarf erhalten. Gezahlt wird diese Grundrente durch die Rentenversicherung. Wer Grundrente bezieht, soll künftig auch in seiner Immobilie wohnen bleiben dürfen.

Die Koalitionspartner wollen den Solidaritätszuschlag schrittweise abschaffen. In der nun anstehenden Legislaturperiode sollen 90 Prozent aller „Soli-Zahler“ durch eine Freigrenze vollständig vom Solidaritätszuschlag befreit werden. Die Grenze liegt für Alleinstehende bei etwa 61.000 Euro Jahreseinkommen.

Des Weiteren wollen die Koalitionspartner für günstigere Mietwohnungen sorgen. Dies soll zum einen durch Investitionen von mindestens zwei Milliarden Euro zusätzlich in den sozialen Wohnungsbau erfolgen. Zum anderen wollen die Koalitionspartner die Rechte von Mietern stärken. So soll die Mietpreisbremse verschärft werden, etwa indem der Vermieter die vorige Miete offenlegen muss. Zudem sollen Vermieter die Miete nach Modernisierungen künftig nur noch um maximal 8 anstatt wie bislang 11 Prozent anheben dürfen. Unbebautes Land, das oft als Spekulationsmasse genutzt wird, soll stärker besteuert werden. Familien sollen ferner mit einem sogenannten „Baukindergeld“ von 1.200 Euro pro Kind und Jahr unterstützt werden. Das Geld bekommen sie über eine Dauer von 10 Jahren, wenn sie ein neues Eigenheim bauen. Es soll bis zu einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von 75.000 Euro gewährt werden plus 15.000 Euro Freibetrag je Kind.

7.3 Handlungsebenen und übergreifende Ziele der Sächsischen Staatsregierung

Die Sächsische Staatsregierung richtet sich bei der Schaffung der geeigneten Rahmenbedingungen zur Prävention von Armut an mehreren grundlegenden Ansätzen aus, die maßgebend dazu beitragen können, Armutsgefährdung zu vermeiden und eine soziale Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Frühzeitige Unterstützung kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass im späteren Leben Armutsgefährdung oder Sozialtransfer vermieden werden. Ziel ist es, entsprechende Rahmenbedingungen zu gestalten, die dem Einzelnen eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung gestatten. Wenn den Bürgern in Sachsen dies aus eigener Kraft nicht möglich ist, ist es eine solidarische Aufgabe des Staates und der Gesellschaft, sie dabei zu unterstützen. Zahlreiche

Geld- und Sachleistungen des Bundes, des Landes und der Kommunen helfen zunächst, die materielle Versorgung für alle sicherzustellen.

Darüber hinaus gilt es, die gesellschaftliche Teilhabe zu fördern und einer Ausgrenzung von Einzelnen oder (Bevölkerungs-)Gruppen aktiv entgegenzuwirken. Allerdings kann die solidarische Integration von benachteiligten Menschen immer nur zu einem begrenzten Teil durch staatliches Handeln erreicht werden. Mindestens ebenso wichtig ist das Handeln von Menschen im Umfeld der Betroffenen. Teilhabe und Integration gelingen nur, wo Menschen aufeinander zugehen, wo vor Ort Probleme erkannt und miteinander gelöst werden, wo Solidarität gelebter Alltag ist.

Die Staatsregierung sieht es als ihre Aufgabe an, die Beseitigung von Armut und die Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe im Blick zu behalten. Beides hängt eng miteinander zusammen. Um Armut und Ausgrenzung wirksam zu begegnen, sind die Anstrengungen von allen gesellschaftlichen Kräften erforderlich.

7.3.1 Verzahnung der Handlungsebenen

Im föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland obliegt es allen staatlichen Ebenen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einen nachhaltigen Beitrag zur Prävention von Armut zu leisten. Nach dem Grundgesetz hat der Bund die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu sichern. Artikel 74 des Grundgesetzes regelt den Rahmen der sozialen Sicherungssysteme und der öffentlichen Fürsorge und die von den gesetzlich bestimmten Stellen zu erfüllenden Aufgaben, unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Wohnen, soziale Teilhabe und Grundsicherung.

Der Freistaat Sachsen ergänzt die bundesgesetzlich geregelten Leistungen unter Berücksichtigung des nationalen strategischen Gesamtkonzepts zur Reduzierung der Armut und setzt in bestimmten Bereichen Schwerpunkte, um den sozialen Zusammenhalt in der Bevölkerung zu stärken. Dazu hat die Sächsische Staatsregierung gesetzliche Regelungen zur finanziellen Unterstützung und Förderprogramme in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen (insbesondere im Handlungsfeld Familie) erlassen.

Die Bürger in Sachsen erfahren auf diese Weise eine gezielte Unterstützung. Einzelpersonen, Einrichtungen, Unternehmen und Stellen können die soziale und gesellschaftliche Entwicklung fördern, um die Teilhabe- und Verwirklichungsmöglichkeiten von Bedürftigen zu verbessern. Die aufgeführten Leistungen und ergänzenden Angebote werden bei Bedarf weiterentwickelt. Gesetzliche Leistungen und ergänzende Angebote können mittelbar einen Beitrag zur Stärkung der Eigenverantwortung und zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten leisten und somit ein präventiver Beitrag zur Vermeidung oder Senkung von Armutsrisiken sein.

Um die Teilhabe- und Verwirklichungsmöglichkeiten der bedürftigen Personen zu verbessern, werden die finanziellen Hilfen, Sachmittel und Dienstleistungen in der Regel auf kommunaler Ebene ausgeführt. In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsgrundsatz werden die notwendigen Maßnahmen grundsätzlich auf der untersten zweckmäßigerweise infrage kommenden Verwaltungsebene umgesetzt. Durch die Organisation der Hilfen für Bedürftige in sozial schwierigen Lebenslagen auf kommunaler Ebene wird der Vielfalt individueller Lebenslagen, den sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen und lokalen sozialräumlichen Faktoren Rechnung getragen. Die Kommunen haben bei der Durchführung der Leistungen einen großen Gestaltungs- und Ermessensspielraum, sodass allerdings auch Unterschiede bei Art und Umfang des Leistungsangebotes vor Ort bestehen können.

Die sozialen Leistungen werden nicht nur von der öffentlichen Hand, sondern unter anderem von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Familienverbänden, anderen Verbänden, Einrichtungen, privaten Unternehmen und Dienstleistern erbracht. Am meisten sind „soziale Unterstützungsleistungen“ jedoch unentgeltlich und Ausdruck der Verbundenheit und des Miteinanders in Familien, Nachbarschaften, Freundeskreisen, Kirchen oder Vereinen. Der familiäre und gesellschaftliche Zusammenhalt ist das Rückgrat der Gesellschaft im Freistaat Sachsen.

Zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen und Sicherung der sozialen Teilhabemöglichkeiten ist es erforderlich, die präventiven Angebote auf den verschiedenen Ebenen miteinander zu verzahnen. Die übergreifende Zielvorgabe Armutsprävention muss in Form einer handlungsleitenden Ausrichtung aller in Betracht kommenden Stellen verankert werden. Nur durch einen derartigen übergreifenden Ansatz kann es gelingen, landesweit gleiche Teilhabe- und Verwirklichungsmöglichkeiten sicherzustellen.

7.3.2 Innovation und Digitalisierung

Sachsen hat sich das Ziel gesetzt, eine der innovativsten Regionen Europas zu werden. Die Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen aus dem Jahr 2014 setzt als Masterplan für die sächsische Innovationspolitik die Schwerpunkte für das staatliche Handeln in den kommenden Jahren. Sie geht von einem ganzheitlichen Ansatz aus. Mit Gesellschaft, Bildung, Wissenschaft und vor allem Wirtschaft als zentralem Innovationsträger sind alle wichtigen Bereiche integriert. Die Innovationsstrategie soll die Bereitschaft und Fähigkeit zur Gesundheitsinnovation unter anderem dadurch stärken, dass die Möglichkeiten alternativer Betreuungsstrukturen für kranke und ältere Menschen erprobt und strukturiert, die Erkenntnisse über Gesundheit, Krankheit, Invalidität, Entwicklung und (aktives) Altern verbessert sowie die Erkenntnisse in innovative skalierbare und wirksame Produkte, Strategien, Maßnahmen und Dienstleistungen umgesetzt werden.

Sachsen bekennt sich mit seiner Digitalisierungsstrategie „Sachsen Digital“ zu den Potenzialen der Digitalisierung für die Bevölkerung, die Unternehmen und den Staat. Mit dem Ausbau eines modernen, innovativen und zukunftsfähigen Freistaates soll ein wichtiger Beitrag geleistet werden, Sachsen sozial und wirtschaftlich weiter zu entwickeln. „Sachsen Digital“ entwickelt sich aus einem Gesamtverständnis digitaler Angebote auf Grundlage von verfügbarer leistungsfähiger digitaler Breitbandinfrastruktur und darauf angebotenen Diensten mit einem möglichst hohen Grad an Innovation. Erst bei einem gelungenen Zusammenspiel dieser Bereiche sind hohe Qualität und Attraktivität eines digitalen Angebotes möglich. Die Staatsregierung sieht in der Schaffung „passender“ Schnittstellen von digitaler Infrastruktur, Diensten und Innovationen ein hohes Potenzial, die angestrebten Ziele zu erreichen.

7.3.3 Demografische Entwicklung

Die Bürger in Sachsen werden erfreulicherweise immer älter. Die Alterung der Bevölkerung führt allerdings auch dazu, dass die Anzahl der an chronischen Krankheiten leidenden und gebrechlichen hochbetagten Menschen stark zunimmt. Der Bedarf an medizinischer, pflegerischer und sozialer Versorgung sowie an seniorengerechtem bis hin zu pflegegeeignetem Wohnraum wächst. Sowohl die Bevölkerungsalterung als auch die vergleichsweise niedrigen Geburtenzahlen und damit einhergehend ein negativer natürlicher Bevölkerungssaldo führen zu einem deutlichen Rückgang der Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter. Die Folgen dieser Veränderungen sind bereits heute spürbar und werden besonders in einer Zeit des wachsenden Druckes auf die öffentlichen Haushalte, des Fachkräftemangels und wachsender Forderungen und Erwartungen der Bürger an eine hohe Qualität der Gesundheits- und Pflegedienste und der Sozialfürsorge sichtbar.

7.3.4 Sozialplanung

Die Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben und die soziale und gesellschaftliche Teilhabe müssen vor allem genau dort gestaltet und verwirklicht werden, wo die Menschen leben. Die Kommunen sind die Grundlage des staatlichen Gemeinwesens in Sachsen. Sie nehmen eine Schlüsselrolle bei der Bildung des sozialen Zusammenhalts im Sozialraum ein. Wirksame Handlungskonzepte setzen eine zielgerichtete Sozialplanung vor Ort voraus. Sozialplanung hat das Ziel, die Lebensverhältnisse vor Ort zu verbessern und die Chancengerechtigkeit zu erhöhen. Sie zielt in ihrer gesellschaftlichen Funktion auf soziale Gerechtigkeit und den Abbau regionaler Ungleichheit.

Sozialplanung bietet die Möglichkeit, als gesamtstrategischer Ansatz sozialpolitische Prozesse oder Entscheidungen auf der kommunalen Ebene zu beeinflussen beziehungsweise mitzugestalten und trägt einer stärkeren präventiven Ausrichtung der Sozialpolitik Rechnung. Während die Instrumente der Sozialpolitik vielfach eher nachsorgend sind, verfolgt Sozialplanung einen aktiven und vorausschauenden Ansatz. Sie entwickelt soziale Unterstützungssysteme und überprüft diese auf ihre Wirkungen. Sie ist Steuerungsunterstützung für Politik und Verwaltung bei der bedarfsgerechten, sozialräumlichen Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur. Grundlage ist die Analyse der sozialen Lage, auf der Bedarfe festgestellt und soziale Angebote und Dienstleistungen wirkungsbezogen und vernetzt geplant werden. Dafür ist eine bereichsübergreifende Planung notwendig, die verschiedene Handlungsfelder, wie Bildung, Gesundheit und Pflege, Kultur, Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Wohnen berücksichtigt und in ihrer Arbeit abbildet. Zudem sind auch die Erfordernisse eines inklusiven Gemeinwesens mit zu bedenken. Eine inklusive, kultursensible und generationengerechte Entwicklung des örtlichen Umfeldes ist ein wichtiger Ausgangspunkt für die Schaffung von Teilhabe und Versorgungssicherheit.

Ein geeignetes Instrument um den vorausschauenden und aktiven Aspekt von Sozialplanung zu stärken, kann eine integrierte Sozial-, Jugendhilfe- und Bildungsplanung sein. Gute Ansatzpunkte dafür bieten die kommunalen Bildungsberichte der Städte Leipzig und Dresden.

7.3.5 Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen

Der gesamte ländliche Raum im Freistaat Sachsen unterliegt in unterschiedlicher Ausprägung einem teils erheblichen Bevölkerungsrückgang, einer fortschreitenden Überalterung und einem Mangel an jungen, gut ausgebildeten Menschen. Die Folge ist ein unausweichlicher andauernder Strukturwandel, den der ländliche Raum Sachsens im privaten, gewerblichen und kommunalen Bereich vollziehen muss. Nach Maßgabe der EU verfolgt Sachsen mit Hilfe der Instrumente des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014–2020 einen inhaltlich weitreichenden und finanziell umfangreichen LEADER-Ansatz, der im Sinne des Kernziels Armutsbekämpfung[47] die „Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten" anstrebt. Innovative Lösungen und Vernetzungen nach den analysierten Bedarfen können damit umfassend und themenübergreifend umgesetzt werden. Angesichts der örtlich unterschiedlichen Ausprägungen können Lösungen nur lokalspezifisch und nur durch die lokale Bevölkerung entwickelt und priorisiert werden. Ein landesweit gleichmäßiger Maßstab würde diesen differenzierten Bedingungen nicht gerecht werden.

Im Jahr 2013 haben sich im ländlichen Raum Sachsens 30 Regionen gebildet und ihre regional „maßgeschneiderten“ LEADER-Entwicklungsstrategien erarbeitet. Neu ist, dass die Akteure in

[47] Strategie Europa 2020 und Priorität 6 nach Artikel 5 der Verordnung Nummer 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1698/2005.

den LEADER-Aktionsgruppen als Träger des Entwicklungsprozesses eigenverantwortlich (und nicht eine staatliche Förderrichtlinie) die Förderinhalte und die Förderhöhe festlegen. Somit kann den regional differenzierten Bedarfen verstärkt Rechnung getragen werden, denn jedes LEADER-Gebiet hat andere Voraussetzungen, um anstehende Herausforderungen zu meistern. LEADER folgt in hohem Maße der Maxime „Subsidiarität und Partizipation". Schwerpunkte der LEADER-Entwicklungsstrategien sind die Aktionspläne, welche die zu fördernden Maßnahmen beschreiben und die regionalen Förderkonditionen festlegen. Sie enthalten zusammen fast 1.000 verschiedene Fördergegenstände aus allen Lebensbereichen. Der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen durch Förderangebote für Investitionen von Unternehmen, durch die Unterstützung von Einrichtungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und Verbesserung der Grundversorgung dienen der Verminderung von Armutsrisiken der Menschen im ländlichen Raum. Hierzu trägt auch der Anreiz zum Eigentumserwerb junger Familien durch die Förderung der Wiedernutzung und Umnutzung leerstehender Gebäude für private Wohnzwecke bei. Weitere Beispiele für die generationenübergreifende Aufwertung der Lebensqualität im ländlichen Raum sind der Abbau von Barrieren im Zuge von Baumaßnahmen in öffentlichen Gebäuden und Freianlagen sowie die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements durch die Förderung von Vereinen. Das breite Spektrum des LEADER-Programmes leistet insgesamt einen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung im ländlichen Raum.

Dem Freistaat Sachsen stehen bis zum Jahr 2020 rund 1,1 Milliarden Euro aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und aus Landesmitteln zur Verfügung. Davon sind Fördermittel in Höhe von rund 427 Millionen Euro für LEADER-Vorhaben bereitgestellt, die über die Richtlinie zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien (Förderrichtlinie LEADER – RL LEADER/2014) ausgereicht werden.

7.3.6 Europäischer Sozialfonds und Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Menschen

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste arbeitsmarktpolitische Instrument der EU zur Förderung der Beschäftigung in Europa. Die EU verfolgt mit dem ESF das Ziel, Menschen eine berufliche Perspektive zu geben. Gefördert werden beispielsweise (langzeit-)arbeitslose Menschen, (benachteiligte) junge Menschen, Migranten, aber auch Beschäftigte, Gründer sowie kleine und mittelständische Unternehmen.

Die Bekämpfung der Armut und die Förderung der sozialen Eingliederung ist ausdrücklich in dem Rechtsrahmen aufgenommen worden. Nach Artikel 9 Nummer 9 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen über die Strukturfonds [48] und Artikel 9 Satz 1 Nummer 9 der ESF-Verordnung[49] umfasst das thematische Ziel 9 die Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung. Nach Artikel 4 Absatz 2 der ESF-Verordnung sind von jedem Mitgliedstaat mindestens 20 Prozent der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel des ESF für das thematische Ziel „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung" einzusetzen. Der Bedeutung dieses thematischen Ziels ist in den deutschen Operationellen Programmen des ESF Rechnung getragen. Die vorgegebene 20-Prozent-Quote wird in allen deutschen Programmen erreicht.

---

[48] Thematisches Ziel 9 nach Artikel 9 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den ESF, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1083/2006 des Rates.

[49] Investitionspriorität 9 nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b i) der Verordnung (EU) Nummer 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den ESF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1081/2006 des Rates.

Mit dem Operationellen Programm des Freistaates Sachsen für den ESF im Förderzeitraum 2014-2020 wird in der Prioritätsachse B auch das Ziel der Bekämpfung von Armut umgesetzt. Dies ist stets in den Themen Bildung, Qualifizierung und Integration in den Arbeitsmarkt, insbesondere für benachteiligte Personen, – also im beschäftigungspolitischen Kontext – verankert. Dafür stehen dem Freistaat Sachsen rund 206 Millionen Euro aus Mitteln der EU zur Verfügung. Sachsen will mit diesen Mitteln unter anderem einen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen der Langzeitarbeitslosigkeit, Armutsbekämpfung, sozialen Inklusion und der Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung leisten.

Ziel des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen in Deutschland ist die Förderung des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Eingliederung von armutsgefährdeten und von sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen. Aus Mitteln dieses Fonds werden auch Menschen in Sachsen unterstützt, die unter Armut leiden und keinen oder nur unzureichenden Zugang zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten des regulären Hilfesystems haben.

7.4 Querschnittsaufgabe Armutsprävention

Die Sächsische Staatsregierung sieht die Armutsprävention als eine Aufgabe der gesamten Staatsregierung an, die alle Politikbereiche und Lebensphasen der Menschen in Sachsen, von der frühkindlichen Bildung bis zum aktiven und gesunden Altern, umfasst. Armutsprävention muss frühzeitig ansetzen. Eine bloße Erhöhung der Sozialtransfers löst die zugrundeliegenden sozialen Probleme nicht. Zielführend ist es vielmehr, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Armutsgefährdung im späteren Leben verringern oder sogar verhindern. Dabei sind in einer modernen Industriegesellschaft viele Gesichtspunkte zu bedenken, denn in der Regel gibt es nicht die eine richtige Lösung. Vielmehr sind verschiedene Lebensbereiche und gesellschaftliche Entwicklungen zur Vermeidung von Armut zu berücksichtigen und deren Beziehungen zueinander.

Diese gesellschaftlichen Entwicklungen, wie zum Beispiel die demografische Situation, der Fachkräftemangel oder die Globalisierung der Märkte, stellen nicht nur eine Herausforderung dar, sondern eröffnen Sachsen auch Möglichkeiten, um neue und bessere Rahmenbedingungen für die infrage stehenden Zielgruppen zu schaffen. Dazu sollen die Maßnahmen in einen Gesamtrahmen eingefügt werden, der darauf abzielt, Innovationen zu fördern, die Digitalisierung zu nutzen, die gesellschaftlichen Gruppen mit Wohlfahrtspflege, Wirtschaft und Verwaltung zu vernetzen sowie die einzelnen Zielgruppen gezielt zu stärken.

7.5 Dialog mit den sächsischen Bürgern

Prävention und Bekämpfung von Armut können nur erfolgreich sein, wenn sie als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen werden und sich alle gesellschaftlichen Gruppen daran beteiligen. In einer freiheitlichen Gesellschaft kann und will der Staat nicht alle Lebensbereiche durchdringen. Das Leben in Sachsen findet zunächst vorrangig in den Familien, Nachbarschaften, Freundeskreisen, Vereinen, Kirchen sowie Kommunen statt. Die Bürger werden durch diese Gesellschaftsbereiche entscheidend geprägt und unterstützt. Darüber hinaus bringen sich die sächsischen Bürger dort auch wieder ein.

Die Frage nach der sozialen Sicherheit und die Sorge vor Entwicklungen, die ein ausreichendes Auskommen ohne Unterstützung gefährden könnten, gehören zu den wichtigsten Themen im Bewusstsein der Bürger Sachsens. Vielfach sind die Menschen zwar grundsätzlich mit ihrer sozialen Situation zufrieden, sie fürchten aber dennoch, dass die soziale Stellung bei ihnen und ihren Kindern zukünftig nicht mehr sicher ist. Dies betrifft Menschen, die bereits jetzt auf

soziale Unterstützungsleistungen angewiesen sind, ebenso wie Menschen mit genügend Einkommen. Es besteht eine nicht unerhebliche Unsicherheit, ob der bisherige Lebensstandard auf Dauer gehalten werden kann.

Armutsgefährdung lässt sich nur dann vermeiden, wenn jeder Bürger und alle gesellschaftlichen Gruppen gemeinsam dagegenwirken. Die Sächsische Staatsregierung weiß um ihre Verantwortung zur Prävention von Armut. Die Verhinderung von Armut ist jedoch nicht alleine eine staatliche Aufgabe, sondern erfordert Verantwortungsbewusstsein und Tatkraft von jedem Einzelnen. Wege, wie Armut vorgebeugt werden kann, zeigt diese Armutspräventionsstrategie auf. Alle Bürger und gesellschaftlichen Gruppen in Sachsen sind eingeladen, an diesem Ziel mitzuarbeiten. Die Sächsische Staatsregierung tritt dazu gerne in einen Dialog anlässlich der verschiedenen stattfindenden Veranstaltungen.

8 Handlungsfelder, Handlungsbedarf und Maßnahmen der Sächsischen Staatsregierung

8 Handlungsfelder, Handlungsbedarf und Maßnahmen der Sächsischen Staatsregierung

8.1 Handlungsfeld Bildung

Die Bildungsbeteiligung im Kinder- und Jugendalter und vor allem die erreichten Bildungsabschlüsse sind bedeutsam für den weiteren Lebensweg eines Menschen. Sie bilden die wesentlichen Einflussfaktoren für die spätere Erwerbsbeteiligung, das Einkommen sowie die gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten. Bildung ist demzufolge eine wichtige Voraussetzung für die Vermeidung, Überwindung und nachhaltige Bekämpfung von Armut im gesamten Lebensverlauf. Handlungsbedarfe ergeben sich insbesondere in der frühkindlichen Bildung, dem (nachträglichen) Erwerb von Schulabschlüssen, bei der Schaffung von Perspektiven für Schüler mit stark unterbrochenen oder fehlenden Bildungsabschlüssen, bei der Förderung des Übergangs von der Schule zum Beruf sowie bei der Förderung von Lebenskompetenzen.

8.1.1 Frühkindliche Bildung – Kindertageseinrichtungen

Die frühkindliche Bildung umfasst den Zeitraum bis zum Schuleintritt. Sie hat eine grundlegende Bedeutung für den weiteren Bildungserfolg und entscheidet maßgeblich über Entwicklungs-, Teilhabe- und Aufstiegschancen. Wesentliche Bildungsräume der frühkindlichen Bildung sind neben der Familie die Kinderkrippe, der Kindergarten und die Kindertagespflege.

Die bundesgesetzliche Grundlage für die Kindertagesbetreuung in öffentlicher Verantwortung ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Das SGB VIII überträgt die Gesamtverantwortung in diesem Bereich den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und beschreibt die Leistungen der Jugendhilfe. Es lässt den Ländern jedoch Gestaltungsfreiheit.

Mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und mehreren Verordnungen hat der Freistaat Sachsen von dieser Gestaltungsfreiheit Gebrauch gemacht. Kinderkrippen, Kindergärten und Kindertagespflegestellen sind als Bildungsorte festgelegt, die gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag eine Betreuungs- und Erziehungsfunktion wahrnehmen. In § 2 Absatz 2 SächsKitaG ist geregelt, dass der ganzheitliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag vor allem

1. dem Erwerb und der Förderung sozialer Kompetenzen wie der Selbständigkeit, der Verantwortungsbereitschaft und der Gemeinschaftsfähigkeit, der Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie gegenüber behinderten Menschen und
2. der Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen

dient. Alle Mädchen und Jungen sind in ihren individuellen Wesens- und Interessenlagen wahrzunehmen. Diese sind angemessen zu berücksichtigen, um Benachteiligungen entgegenzuwirken und die Chancengleichheit zu fördern.

Der Zugang zur frühkindlichen Bildung ist im Freistaat Sachsen für alle Kinder gewährleistet. Die Regelungen in § 15 SächsKitaG grenzen die Höhe der Elternbeiträge ein. Sie sehen Absenkungen für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, vor. Darüber hinaus hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag der Eltern den Beitrag zu übernehmen, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII). Die Elternbeiträge werden für etwa 20 Prozent der aufgenommenen Kinder übernommen, Absenkungen werden für etwa 40 Prozent der aufgenommenen Kinder

gewährt. Für diese Absenkungen beziehungsweise die Übernahme der Elternbeiträge geben die Kommunen jährlich über 100 Millionen Euro aus.

Für Kinder mit besonderen Lebens- und Lernerschwernissen werden seit dem Jahr 2016 aus Mitteln des ESF etwa 130 Kindertageseinrichtungen mit einer zusätzlichen Sozialarbeiterstelle im Rahmen des Programms „Kinder Stärken“ gefördert. Über das Projekt „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Eltern–Kind–Zentren“ werden 31 Einrichtungen unterstützt, um mit ihren Angeboten im jeweiligen Sozialraum wirksam zu werden. In rund 390 sächsischen Kindertageseinrichtungen ist mit Förderung des Bundes jeweils eine halbe Stelle zusätzlich für die Sprachförderung eingestellt. Mit diesen Maßnahmen wird ebenfalls dazu beigetragen, die Bildungschancen von Kindern zu erhöhen.

8.1.2 (Nachträglicher) Erwerb von Schulabschlüssen

Die schulische Bildungslandschaft im Freistaat Sachsen ist vielfältig. Sie erstreckt sich von der Grundschule über die Oberschulen, Gymnasien und die berufsbildenden Schulen bis zu den Schulen des zweiten Bildungsweges. Über den zweiten Bildungsweg können Erwachsene jeden Alters nachträglich die Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen erwerben. Die Bildungslandschaft wird ergänzt durch die Förderschulen, an denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf individuell unterstützt werden, damit sie einen Schulabschluss erwerben und ein möglichst selbstständiges Leben in der Gesellschaft führen können. Die vielfältigen Bildungsmöglichkeiten berücksichtigen die persönliche Entwicklung der einzelnen Schüler und schaffen die Basis für lebenslanges Lernen. Darüber hinaus werden die sächsischen Schüler beim Erwerb von Schulabschlüssen durch verschiedene besondere Bildungsangebote und weitere gezielte Maßnahmen unterstützt.

8.1.2.1 Schulische Bildung

Schüler erwerben am Ende der Schulzeit einen Schulabschluss, der den individuellen Leistungsmöglichkeiten entspricht. Im Vergleich mit anderen deutschen Ländern hat der Freistaat Sachsen einen sehr hohen Anteil von Absolventen, die den Realschulabschluss erreichen. Schulabschlüsse, die in den allgemeinbildenden Schularten im Freistaat Sachsen erworben wurden, erfahren bundesweit, bezogen auf Inhalt und Qualität, eine hohe Wertschätzung.

Die Oberschule wird den unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen in besonderer Weise gerecht. An der Oberschule können der Hauptschulabschluss oder der qualifizierende Hauptschulabschluss nach Klassenstufe neun sowie der Realschulabschluss nach Klassenstufe zehn erworben werden. Nach der Beendigung der Vollzeitschulpflicht können die Schüler eine Berufsausbildung aufnehmen.

Schüler, die einen guten Realschulabschluss erreicht haben, können ihre schulische Laufbahn am Beruflichen Gymnasium mit dem Ziel der allgemeinen Hochschulreife oder an der Fachoberschule mit dem Ziel der Fachhochschulreife fortführen. Rund ein Drittel der Oberschulabsolventen mit Realschulabschluss wählt einen solchen Weg. Ein Wechsel von der Oberschule ans Gymnasium ist – entsprechende Leistungen vorausgesetzt – grundsätzlich nach jeder Klassenstufe möglich.

8.1.2.2 Europäischer Sozialfonds: geförderte Vorhaben zur Erhöhung der Abschlussquote bei Schülern und Schülercamps

Der Freistaat Sachsen fördert aus Mitteln des ESF Maßnahmen zur Unterstützung lernschwacher oder benachteiligter sächsischer Schüler. Dazu zählen „Vorhaben zur Erhöhung der Quote von Schülern, die einen Abschluss erreichen“, die auf die Erlangung des Hauptschulabschlusses beziehungsweise eines dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschlusses

ausgerichtet sind. Dieses Ziel soll vor allem durch Erfahrungen an Praxislernorten in einem realen beruflichen oder berufsnahen Umfeld erreicht werden. Die Vorhaben wirken auf eine Verbesserung sowohl der Berufswahlkompetenz als auch der Ausbildungsfähigkeit der Schüler hin.

Das Projekt „Produktives Lernen“ ist Teil des Fördergegenstandes „Vorhaben zur Erhöhung der Quote von Schülern, die einen Abschluss erreichen“. Im Schuljahr 2009/2010 wurde an sieben Oberschulen für abschlussgefährdete Schüler der achten und neunten Klassenstufe zunächst der Schulversuch „Produktives Lernen“ eingerichtet. Mit der Novellierung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG) wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es gestattet, den Schulversuch ins Regelsystem zu überführen. Auf der Grundlage von § 62 Absatz 2 Nummer 6 SächsSchulG kann Schülern durch eine zusätzliche Förderung an derzeit acht Schulen der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschlusses ermöglicht werden.

Darüber hinaus werden innerhalb der Vorhaben zur individuellen Förderung, zur Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz und zur Erhöhung der Lernmotivation Schülercamps gefördert. Dieses Angebot richtet sich an versetzungsgefährdete Schüler, dient der Beseitigung individueller Defizite der Schüler und trägt zur Verringerung der Gefahr der Verzögerung der Schullaufbahn bei.

Im Förderzeitraum 2007 bis 2013 wurden für 88 „Vorhaben zur Erhöhung der Quote von Schülern, die einen Abschluss erreichen“ insgesamt 8,7 Millionen Euro und für 81 Schülercamps insgesamt 5,3 Millionen Euro Fördermittel ausgegeben. Im Förderzeitraum 2014 bis 2020 stehen für beide Vorhabenbereiche zusammen rund 10 Millionen Euro aus Mitteln der EU und Landesmitteln zur Verfügung.

8.1.2.3 Berufsvorbereitungsjahr und Gestrecktes Berufsvorbereitungsjahr

Jugendliche, die die Oberschule ohne Hauptschulabschluss beendet haben, können sich an der Berufsschule in einem Berufsvorbereitungsjahr auf die Aufnahme eines Berufsausbildungsverhältnisses oder eine Berufstätigkeit vorbereiten. Das Berufsvorbereitungsjahr hilft sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten Schülern Defizite abzubauen und sich auf den Eintritt in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt vorzubereiten. Den Schülern wird bei erfolgreichem Abschluss ein Bildungsstand bescheinigt, der dem Hauptschulabschluss an der Oberschule gleichgestellt ist.

Des Weiteren läuft seit dem Schuljahr 2008/2009 in Sachsen sehr erfolgreich der Schulversuch Gestrecktes Berufsvorbereitungsjahr als zweijährige Maßnahme für Schulentlassene der Oberschule ohne Hauptschulabschluss beziehungsweise für Schulentlassene der Schule zur Lernförderung an ausgewählten Beruflichen Schulzentren. Die Teilnehmer haben im Vorfeld eine Kompetenzanalyse absolviert, die zu der Einschätzung führte, dass die Jugendlichen aufgrund ihres sozialen Entwicklungsstandes und ihres Leistungsvermögens nicht in der Lage sind, das einjährige Berufsvorbereitungsjahr mit Erfolg zu besuchen. Durch eine Erhöhung des Anteils praktischer Tätigkeiten soll für diese Jugendlichen der Übergang von der Schule zur beruflichen Ausbildung erleichtert werden. Auf der Grundlage der Ermittlung des Förderbedarfs für jeden Schüler werden Lehr- und Lernarrangements entwickelt. Diese sollen möglichst allen Schülern die Möglichkeit geben, sowohl Ausbildungsreife gemäß des Nationalen Pakts für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland zu erlangen als auch einen dem Hauptschulabschluss entsprechenden Bildungsstand zu erwerben. Auf der Grundlage von § 8 Absatz 4 Satz 4 SächsSchulG wird das Gestreckte Berufsvorbereitungsjahr ab dem Schuljahr 2018/2019 in die Regelausbildung überführt.

8.1.2.4 Schulen des zweiten Bildungsweges

Es besteht die Möglichkeit des nachträglichen Erwerbs von Schulabschlüssen an Abendoberschulen, Abendgymnasien und Kollegs. An Abendoberschulen werden volljährige Interessenten im Abendunterricht auf den Haupt- oder Realschulabschluss vorbereitet. Die Lehrgänge dauern je nach Bildungsziel in der Regel ein oder zwei Jahre. Das Abendgymnasium führt berufsbegleitend nach drei Jahren Unterricht zum Abitur. Mit der erworbenen allgemeinen Hochschulreife kann an allen Hochschulen und Universitäten in Deutschland studiert werden. Am Kolleg erwerben Erwachsene im Vollzeitunterricht das Abitur. Die Schüler sind demnach nicht berufstätig. Je nach Eingangsvoraussetzungen der Bewerber dauert die Ausbildung drei, mit Vorkurs vier Jahre.

8.1.2.5 Schulfremdenprüfungen

Die Schulfremdenprüfungen an Oberschulen und Gymnasien stellen eine offene Form des Erwerbs von Schulabschlüssen dar. Der Weg der Vorbereitung auf die Prüfungen ist nicht festgeschrieben. Damit wird den individuellen Lernvoraussetzungen und -möglichkeiten ein breiter Raum gegeben. Seit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Vorbereitung eines Hauptschulabschlusses nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung – (SGB III) gibt es eine beständige Zusammenarbeit des SMK mit der Regionaldirektion Sachsen sowie der Bundesagentur für Arbeit, um das Wirksamwerden der Bildungsträger zur Vorbereitung auf die Prüfungsabnahme an den öffentlichen Oberschulen weiter zu verbessern.

8.1.3 Übergang von Schule zum Beruf

Das Gelingen von schulischer und beruflicher Bildung und ein erfolgreicher Einstieg in Beschäftigung sind für junge Menschen für ihre weitere persönliche und soziale Entwicklung von grundlegender Bedeutung. Trotz einer insgesamt positiven Entwicklung am Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsmarkt im Freistaat Sachsen gibt es junge Menschen, die bei ihrer beruflichen und sozialen Integration Unterstützung benötigen.

8.1.3.1 Praxisberater

Durch den Einsatz von Praxisberatern an den Oberschulen soll die Berufs- und Studienorientierung durch individuelle Förderung aller Schüler verbessert werden. Dies geschieht in der Klassenstufe sieben auf der Grundlage eines hochwertigen Potenzialanalyseverfahrens „Profil AC Sachsen“. Die ermittelten Stärken der Schüler werden in Klassenstufe acht auf der Grundlage eines Entwicklungsplans dem Erkunden verschiedener Berufsfelder und anderen Angeboten zugeordnet. Durch die damit verbundene Zielorientierung wird unter anderem auch die Motivation zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses weiter erhöht. Das Projekt „Praxisberater“ startete im Jahr 2014 mit 50 Oberschulen. Es wird paritätisch vom SMK mit der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit mit 2 Millionen Euro jährlich gefördert. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch die Technische Universität Chemnitz. In der ersten Ausbauphase des Projektes zum Schuljahr 2016/2017 wurden 85 Praxisberater über den ESF finanziert. Dafür wurden rund 8 Millionen Euro für zwei Schuljahre an Mitteln des ESF und der Bundesagentur für Arbeit eingesetzt. Im Schuljahr 2016/2017 arbeiteten an 117 Oberschulen 124 Praxisberater als qualifizierte Vollzeitkräfte. In einer zweiten Ausbauphase des Projektes zum Schuljahr 2017/2018 sind nochmals 22 Oberschulen dazugekommen. Im Schuljahr 2018/2019 erfolgte ein weiterer Ausbau durch die Finanzierung des ESF. Gegenwärtig arbeiten an 150 Oberschulen Praxisberater. Nach dem Auslaufen der Förderung des ESF sollen ab dem Schuljahr 2021/2022 bei weiterhin erfolgreichem Projektverlauf und hoher Zufriedenheit bei Schülern und Eltern verstärkt Landesmittel zum Einsatz kommen.

8.1.3.2 Berufseinstiegsbegleiter

Berufseinstiegsbegleiter unterstützen Schüler individuell, die voraussichtlich Schwierigkeiten beim Erreichen des Förder-, Haupt- oder gleichwertigen Schulabschlusses und beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in Ausbildung haben werden. Die Begleitung beginnt in der Vorabgangsklasse und wird nach Verlassen der allgemeinbildenden Schule während der Ausbildungssuche und der Anfangsphase der Berufsausbildung weitergeführt. Unter Berücksichtigung der persönlichen Stärken, Interessen und Fähigkeiten legen die Berufseinstiegsbegleiter gemeinsam mit den Teilnehmenden fest, wie die Unterstützung im Einzelnen erfolgt. Im Schuljahr 2016/2017 wurden an 85 Förderschulen rund 1.00 Schüler und an 240 Oberschulen rund 900 Schüler durch einen Berufseinstiegsbegleiter betreut.

8.1.3.3 Jugendberufsagenturen

Besonders für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen sind passgenaue, maßgeschneiderte und gebündelte Informations-, Beratungs-, Förder- und Begleitangebote wichtig. Ausbildung und Beschäftigung sind entscheidende Voraussetzungen für die Gestaltung einer unabhängigen und eigenständigen Lebensführung und einer stabilen Zukunft. Die Sozialgesetzbücher bieten in diesem Zusammenhang umfangreiche Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten. Dies trifft auch auf junge Menschen mit Migrationshintergrund zu.

Jugendberufsagenturen können helfen, bessere Übergänge von der Schule zur Ausbildung oder zum Studium und von der Ausbildung oder vom Studium zum Beruf zu erreichen. Die weitere Entwicklung von Jugendberufsagenturen als strukturierte Kooperation zwischen den Akteuren sowohl auf Landesebene als auch auf regionaler Ebene kann zum Gelingen von positiven Erwerbsbiografien und zum Abbau von Jugendarbeitslosigkeit beitragen. Dadurch wird ein ganzheitlich ausgerichtetes und abgestimmtes Angebot für junge Menschen gewährleistet. Im Freistaat Sachsen ist eine landesweit geltende Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Landkreistag, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit sowie den Sächsischen Staatsministerien für Soziales und Verbraucherschutz (SMS), Kultus, Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 6. Januar 2017 Grundlage für die Zusammenarbeit.

Zur Einbindung aller Akteure wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Gleichzeitig erfolgte die Verankerung von Jugendberufsagenturen in der Bund-Länder-Vereinbarung zu Bildungsketten zwischen Bund, Bundesagentur für Arbeit und Freistaat Sachsen. Überdies wurde eine neue Regelung zum Datenaustausch in das novellierte Schulgesetz des Freistaates Sachsen aufgenommen.

Vor Ort gibt es bereits Aktivitäten hinsichtlich der Einrichtung von Jugendberufsagenturen mit unterschiedlichen Ausprägungen und Herangehensweisen. Diese gilt es, entsprechend weiter zu entwickeln. Durch geeignete landesseitige Maßnahmen soll eine möglichst intensive, strukturierte Zusammenarbeit sachsenweit befördert und unterstützt werden. Angestrebt wird ein zielgerichteter Einsatz der Agenturen in Abstimmung mit der kommunalen Ebene. Dabei sollen möglichst alle Landkreise und Kreisfreien Städte unter Beachtung der regionalen Ausgangs- und Bedarfslage einbezogen werden.

8.1.4 Förderung von Lebenskompetenzen

Die Förderung von Lebenskompetenzen wird im Freistaat Sachsen als elementare Strategie der Gesundheitsförderung und Prävention im Kindes- und Jugendalter umgesetzt. Durch die Förderung von Lebenskompetenzen werden aber auch wesentliche Faktoren für die Prävention von Armut gestärkt. Dazu zählen unter anderem die Entwicklung von Selbstvertrauen, die

soziale Kompetenz und die Frustrationstoleranz. Diese Faktoren stehen in engem Bezug zur Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.

Allgemeine Lebenskompetenzen, wie Selbstwahrnehmung, Empathie, kreatives und kritisches Denken, Entscheidungs- und Problemlösefähigkeit, Gefühls- und Stressbewältigung, Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit, stellen zudem wichtige Ressourcen dar, um Alltagsbelastungen und entwicklungstypische Anforderungen angemessen bewältigen und Risikoverhalten verringern zu können.

Zur Unterstützung für Pädagogen und Akteure der Gesundheitsförderung in Kindertageseinrichtungen und Schulen wurde im Auftrag des SMK das Lernportal „Junge Sachsen fit fürs Leben“ erarbeitet. Die wissenschaftliche Grundlage des Lernportals bildet das sächsische Curriculum für Lebenskompetenz. Mit diesem Curriculum wurden Bildungsziele, Themenfelder, Inhaltsaspekte und Lernziele erarbeitet, die Bestandteil der Bildungs- und Lehrpläne sind und im Kindertagesstätten- und Schulalltag und darüber hinaus umgesetzt werden sollten.

8.1.5 Maßnahmen zur Alphabetisierung erwachsener funktionaler Analphabeten

8.1.5.1 Problembeschreibung

Funktionaler Analphabetismus ist dadurch gekennzeichnet, dass die schriftsprachlichen Kompetenzen von Erwachsenen niedriger sind als diejenigen, die minimal erforderlich sind, um den jeweiligen beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden und eine angemessene Teilhabe zu garantieren. Die leo. – Level-One Studie der Universität Hamburg definiert funktionalen Analphabetismus mit der Unterschreitung der Textebene. Dieser Mangel an Lese- und Schreibfertigkeiten ist oftmals verbunden mit weiteren Grundbildungsdefiziten. Grundbildung bezeichnet hier Kompetenzen in den Grunddimensionen kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe, wie zum Beispiel Rechenfähigkeit, Grundfähigkeiten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und soziale Grundkompetenzen. Grundbildung richtet sich damit an der Anwendungspraxis von Schriftsprachlichkeit im beruflichen und gesellschaftlichen Alltag aus.

Im Jahr 2006 wurden die Ergebnisse einer Studie im Rahmen des Projektes „PASS alpha, Pro Alphabetisierung – Wege in Sachsen“ veröffentlicht. Die Studie ermittelte für den Freistaat Sachsen, dass etwa 5 Prozent der erwachsenen Bevölkerung funktionale Analphabeten sind. Die leo. – Level-One Studie aus dem Jahr 2011 hat festgestellt, dass bundesweit rund 14 Prozent der erwerbsfähigen Bevölkerung als funktionale Analphabeten bezeichnet werden müssen. Die Ergebnisse der Studie zeigten zugleich auf, dass mehr als die Hälfte der funktionalen Analphabeten im Arbeitsleben stehen.

Die Zahl derer, die Lernangebote zur Alphabetisierung nutzt, ist allerdings im Vergleich zum gesamten Ausmaß der Problematik noch viel zu gering. Bundesweit nahmen bisher schätzungsweise nur etwa 1 Prozent der Betroffenen entsprechende Kurse wahr. Es ist für eine Erhöhung der Bildungsbeteiligung funktionaler Analphabeten nötig, dass die Gesellschaft den Betroffenen Akzeptanz, Unterstützung und Ermutigung entgegenbringt. Zugleich ist es erforderlich, dass die bestehenden Alphabetisierungsangebote noch besser bekannt werden und weitere, den individuellen Lernbedürfnissen entsprechende Angebote entstehen und angenommen werden.

8.1.5.2 Verringerung des funktionalen Analphabetismus als Bestandteil der Weiterbildungskonzeption im Freistaat Sachsen

Die Weiterbildung, deren Bestandteile auch Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener sind, ist gemäß dem Gesetz über die Weiterbildung im Freistaat Sachsen ein eigenständiger,

gleichberechtigter Teil des Bildungswesens im Freistaat Sachsen. Grundlage der Aktivitäten des SMK im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener bildet die Weiterbildungskonzeption für den Freistaat Sachsen bis zum Jahr 2020. Ein formuliertes Ziel darin ist die Reduzierung des funktionalen Analphabetismus in Sachsen.

Vor diesem Hintergrund soll die flächendeckende Unterbreitung von Alphabetisierungsmaßnahmen und die Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung funktionaler Analphabeten durch nachfolgend beschriebene Maßnahmen verbessert beziehungsweise erreicht werden.

Durch die Verordnung des SMK zur Förderung der Weiterbildung wird die Planung, Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen unterstützt. Dazu gehören auch Angebote zur Grundbildung Erwachsener. In den Jahren 2017 und 2018 werden jeweils mehr als 7 Millionen Euro für die Förderung der Weiterbildung nach der Weiterbildungsförderungsverordnung aufgewendet.

Maßnahmen zur Alphabetisierung werden mit Mitteln aus dem ESF gefördert. Über die Richtlinie des SMK zur Förderung von aus dem ESF 2014 – 2020 mitfinanzierten Vorhaben[50] erfolgt die Finanzierung von spezifischen Alphabetisierungsmaßnahmen. Diese umfassen Alphabetisierungskurse, Modellprojekte sowie die Förderung der Koordinierungsstelle Alphabetisierung. Der Freistaat Sachsen stellt dafür noch bis zum Jahr 2020 mit Mitteln aus dem ESF jährlich etwa 2,4 Millionen Euro zur Verfügung.

Zur Unterstützung der Teilnehmergewinnung für Alphabetisierungsangebote beauftragte das SMK im Jahr 2017 die Neuauflage der Handreichung „Menschen, die nicht ausreichend lesen und schreiben können“ der Evangelischen Hochschule Dresden in einer Auflage von 10.000 Stück. Mit deren Verbreitung soll sachsenweit die Sensibilisierung und Information von Fachkräften und sonstigen Ansprechpartnern von funktionalen Analphabeten verbessert und die Gewinnung von Teilnehmenden an Lernangeboten verstärkt werden. Gemeinsam mit der Koordinierungsstelle Alphabetisierung und weiteren Akteuren wird die Vernetzung und Zusammenarbeit im Bereich der Alphabetisierung im Sinne der Zielstellung, die Teilnahme an Bildungsangeboten zu erhöhen, unterstützt und vorangetrieben.

Weitere Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung mit Hilfe von Förderprogrammen anderer Ressorts beziehungsweise mit Fördermitteln des Bundes im Rahmen der Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung werden von unterschiedlichen Trägern verwirklicht, mit denen die Koordinierungsstelle Alphabetisierung eng zusammenarbeitet.

8.1.5.3 Entwicklung weiterer ressortübergreifender Maßnahmen im Rahmen der Nationalen Dekade Alphabetisierung und Grundbildung

Bund und Länder wollen mit einer Nationalen Dekade Alphabetisierung und Grundbildung 2016 – 2026 den funktionalen Analphabetismus Erwachsener in Deutschland bis zum Jahr 2026 spürbar verringern und das Grundbildungsniveau verbessern. Die deutschen Länder haben in einem Zehn-Punkte-Programm verbindliche Aufgaben vereinbart und beteiligen sich in ihrem Zuständigkeitsbereich mit jeweils eigenen Maßnahmen.

Derzeit werden weiterführende Arbeitsschwerpunkte für die Sächsischen Staatsministerien zur Umsetzung der Weiterbildungskonzeption unter Einbezug der Ziele der Nationalen Dekade

[50] SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020, Teil C: Vorhaben zur Alphabetisierung von funktionalen Analphabeten vom 16. November 2015.

für Alphabetisierung und Grundbildung sowie der für die Länder vereinbarten Aufgaben in folgenden Handlungsfeldern erarbeitet:

- Öffentlichkeitsarbeit,
- Information und Sensibilisierung von gesellschaftlich relevanten Gruppen und „Schlüsselpersonen“,
- Unterbreitung passfähiger bedarfsgerechter Alphabetisierungs- und Grundbildungsangebote,
- Weiterentwicklung der Strukturen der Alphabetisierung/Grundbildung,
- Prävention von funktionalem Analphabetismus.

8.2 Handlungsfeld Familie

In der Familie wird für Kinder und Jugendliche der Grundstein für das gesamte spätere Leben gelegt. Gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 22 der Sächsischen Verfassung stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung beziehungsweise des Landes Sachsen. Aus diesen und weiteren Verfassungsgrundsätzen ergibt sich, dass der Staat die Eltern wirksam dabei unterstützen muss, jedem Kind ein gutes und gesichertes Aufwachsen sowie gute und gerechte Bildung und Teilhabe zu ermöglichen – egal in welcher Familienform und mit wie vielen Geschwistern es zusammenlebt.

Bund und Länder haben sich das Ziel gesetzt, Familien mit Kindern und insbesondere auch die von Armutsgefährdung besonders betroffenen Alleinerziehenden besser zu unterstützen. Dazu sind bereits eine Reihe von Maßnahmen getroffen worden, wie zum Beispiel die Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes, des Kinderzuschlages und des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende.

Zu einem großen Teil liegt die Gesetzgebungszuständigkeit zur Verbesserung der Situation der Alleinerziehenden und Familien mit mehreren Kindern beim Bund. Die Sächsische Staatsregierung unterstützt jedoch Reformen der Bundesleistungen, mit denen die Transparenz, Effektivität und Effizienz dieser Leistungen verbessert werden. In diesem Zusammenhang befürwortet sie insbesondere die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgelegte Zielstellung, die Transparenz über familienpolitische Leistungen zu erhöhen, die Antragstellung zu erleichtern und die Bearbeitung von Anträgen, auch durch digitale Angebote und Verfahren, zu beschleunigen. Dies ist vor dem Hintergrund, dass in Deutschland mehr als 150 verschiedene familienpolitische Leistungen bestehen, dringend geboten. Familien sollen durch die Vielzahl von Leistungen unterstützt und nicht durch sie und den damit verbundenen Antragsaufwand überfordert werden.

Die Sächsische Staatsregierung sieht auch auf Landesebene Ansatzpunkte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen insbesondere für Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern. Familien sollen so gestärkt werden, dass sie in der Lage sind, für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder dauerhaft zu sorgen. Für die Stärkung der Familien sollen insgesamt die Rahmenbedingungen verbessert und Anreize gegeben werden, von sozialer Unterstützung unabhängig zu sein. Vor allem Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern sollen so unterstützt werden, dass sie genügend Zeit finden, ihre Kinder gut zu erziehen und ein entspanntes Familienleben zu genießen.

8.2.1 Finanzielle Leistungen des Bundes

Damit sächsische Familien ein selbstbestimmtes Leben führen und ihren Kindern ein gutes Aufwachsen ermöglichen können, müssen die finanziellen Rahmenbedingungen stimmen. Im

Rahmen der Familienförderung durch Bund und Land stehen ihnen dafür verschiedene Leistungen zur Abmilderung finanzieller Risiken zur Verfügung. Mit diesen können nicht zuletzt auch bestehende beziehungsweise drohende Armutslagen bekämpft beziehungsweise verhindert werden.

8.2.1.1 Bundeselterngeld

Das im Jahr 2007 eingeführte Elterngeld ist eine der erfolgreichsten und beliebtesten familienpolitischen Leistungen. Mit dem Elterngeld werden Mütter und Väter unterstützt, die bereit sind, im Beruf kürzer zu treten, wenn die Familie wächst.

Die meisten Eltern sind heute bei der Geburt des Kindes erwerbstätig. Das Elterngeld soll das wegfallende Erwerbseinkommen zumindest zum Teil ersetzen. Der Elternteil, der sich um das Kind kümmert und deshalb in der Zeit bis zum 14. Lebensmonat des Kindes auf Erwerbsarbeit verzichtet, erhält 65 bis zu 100 Prozent seines vorherigen Nettoeinkommens, maximal 1.800 Euro pro Monat. Mütter und Väter ohne Einkommen erhalten eine Mindestleistung in Höhe von 300 Euro.

Wie Mütter und Väter die Bezugszeiten untereinander aufteilen, bleibt weitgehend ihnen überlassen. Ein Elternteil kann Elterngeld maximal bis zu zwölf Monate lang erhalten; für Alleinerziehende gelten Ausnahmen. Zwei weitere Monate Elterngeld können bezogen werden, wenn sich bei mindestens einem Elternteil im Bezugszeitraum für zwei Monate das Erwerbseinkommen gegenüber dem maßgeblichen Einkommen vor der Geburt des Kindes vermindert. Ziel dieser Regelung ist, die Rolle der Väter bei der Erziehung der Kinder zu stärken.

Das Elterngeld leistet einen starken Beitrag zur Armutsvermeidung: Familien mit Kindern steht durch das Elterngeld mehr Haushaltseinkommen zur Verfügung. Ohne das Elterngeld läge die Armutsgefährdungsquote von Familien mit Neugeborenen um rund zehn Prozentpunkte höher.[51]

Im Jahr 2015 wurden im Zuge der Weiterentwicklung des Elterngeldes das ElterngeldPlus und der Partnerschaftsbonus eingeführt. Mit dem ElterngeldPlus soll eine Teilzeitbeschäftigung von Eltern nach der Geburt eines Kindes wirtschaftlich besser abgesichert werden. Auf Wunsch können sich Eltern das Elterngeld – bei gleichem Gesamtbudget – in halber Höhe über den doppelten Zeitraum auszahlen lassen. Insbesondere Eltern, die in Teilzeit arbeiten möchten, können mit dem ElterngeldPlus in der Regel ihr Elterngeldbudget besser ausschöpfen. Der Partnerschaftsbonus gibt jedem Elternteil, auch Alleinerziehenden, vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate, wenn Mutter und Vater oder Alleinerziehende für vier aufeinanderfolgende Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. Auch diese Regelungen tragen dazu bei, die wirtschaftliche Lage der Familie bei verringerter Erwerbstätigkeit der Eltern stabil zu halten.[52]

8.2.1.2 Bundeskindergeld

Bundeskindergeld beziehungsweise Kinderfreibeträge werden unabhängig vom Familienstand gewährt. Das Kindergeld beträgt derzeit einkommensunabhängig für das erste und zweite Kind jeweils 194 Euro, für ein drittes Kind 200 Euro und für jedes weitere Kind 225 Euro monatlich. Reicht das Kindergeld zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums eines Kindes nicht aus, werden bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Freibeträge gewährt. Dies ist bei

[51] Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2016, Seite 8.
[52] Vgl. Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, 2018.

Einkommen ab etwa 60.000 Euro zu versteuerndem Einkommen bei zusammenveranlagten Ehegatten und ab etwa 30.000 Euro bei einzeln veranlagten Elternteilen der Fall.

Eine von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland aus dem Jahr 2014 verdeutlicht, dass das Kindergeld über lange Zeit einen substanziellen Beitrag zur finanziellen Stabilität von Familien leistet.[53] Es führt dazu, dass 1,26 Millionen Familien unabhängig vom Arbeitslosengeld II-Bezug bleiben.[54] „Das Kindergeld trägt dazu bei, das Armutsrisiko zu senken: Im Durchschnitt aller Familien um 3,4 Prozentpunkte, besonders stark bei Familien mit mehr als zwei Kindern (um 9,4 Prozentpunkte) und bei Familien mit Kindern unter 2 Jahren (um 4,4 Prozentpunkte).“[55] „Die Gesamtevaluation stellt auch einen hohen Bekanntheitsgrad, eine hohe Wertschätzung und eine hohe subjektive Bedeutung des Kindergelds für die Familien dar: 79 Prozent der Nutzer kennen das Kindergeld gut, 87 Prozent bewerten seinen Beitrag zum Familieneinkommen als sehr wichtig.“[56]

Mit der Vereinbarung der Koalitionspartner auf Bundesebene wird die wichtige Bedeutung des Kindergeldes als bewährte und wirksame familienpolitische Leistung ebenfalls hervorgehoben. In der laufenden Legislaturperiode wird das Kindergeld in zwei Teilschritten pro Kind um 25 Euro pro Monat erhöht. Gleichzeitig steigt der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend.

Diese Kindergelderhöhung von über 10 Prozentpunkten fließt Eltern direkt zu und stellt eine spürbare ergänzende finanzielle Unterstützung der Eltern dar. Dadurch wird die große Bedeutung dieser familienunterstützenden Leistung erneut betont. Die Anhebung des Freibetrages unterstützt gleichermaßen erwerbstätige Eltern.

8.2.1.3 Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag stellt eine gezielte Förderung von gering verdienenden Familien mit Kindern dar. Viele erwerbstätige Eltern benötigen den Kinderzuschlag als zusätzliche finanzielle Unterstützung, weil ihr Einkommen nicht ausreicht, um auch den Unterhalt ihrer Kinder zu sichern. Die Leistung wird Eltern gezahlt, die aus eigenem Einkommen oder Vermögen im Wesentlichen ihren Lebensunterhalt, nicht aber den der Kinder bestreiten können. Durch den Kinderzuschlag – flankiert durch das Wohngeld – soll vermieden werden, dass Eltern allein wegen ihrer Kinder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch nehmen müssen. Mit Zahlung von derzeit bis zu 170 Euro Kinderzuschlag pro Kind sowie Kindergeld und gegebenenfalls Wohngeld zusätzlich zum vorhandenen Familieneinkommen sollen die Eltern ein Haushaltseinkommen erreichen, das über dem rechnerischen Bedarf der Familie nach dem SGB II liegt.

In seiner gegenwärtigen Form trägt der Kinderzuschlag bereits in hohem Maße zur Armutsvermeidung bei. Es gilt jedoch, strukturelle Lücken zu schließen und damit den Kinderzuschlag noch zielgenauer für besonders armutsgefährdete Familien nutzbar zu machen. Verbesserungsbedarf ergibt sich auch insofern, als der Kinderzuschlag nicht alle Familienformen gleichermaßen erreicht. Während das erhöhte Armutsrisiko für Mehrkindfamilien deutlich vermindert

[53] Vgl. Prognos AG, 2014.
[54] Vgl. ebd., Seite 119, 124.
[55] Ebd., Seite 119.
[56] Ebd., Seite 57.

wird, profitieren Alleinerziehende vom Kinderzuschlag nur in unzureichendem Maße.[57] Ursache dafür ist, dass das Einkommen des Kindes, also auch der Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss, auf den Kinderzuschlag anzurechnen ist und diesen in vollem Umfang mindert.

Durch die Aufhebung der Höchsteinkommensgrenze könnte der Kinderzuschlag für weitere Kreise von Ein- und Zweielternfamilien des unteren Einkommensbereiches geöffnet werden. Finanzielle Abbruchkanten und negative Erwerbsanreize bei Erreichen bestimmter Einkommensgrenzen ließen sich vermeiden. Da auch nach Aufhebung der Höchsteinkommensgrenze der Kinderzuschlag bei Überschreiten der sogenannten Bemessungsgrenze nach und nach abgeschmolzen würde, wäre eine gemäßigte einkommensabhängige Begrenzung des Kreises der Berechtigten nach wie vor vorhanden. Eine Anpassung des Kinderzuschlages an die Regelsätze nach dem SGB II würde den Erwerbsanreiz erhöhen und den Kinderzuschlag als Instrument der Armutsbekämpfung zusätzlich stärken. Mit dem aktuellen Koalitionsvertrag wird diese Forderung aufgegriffen und eine Maßnahme verwirklicht, die effektiv zur Armutsvermeidung beiträgt.

Während im SGB II ein Mehrbedarf für Alleinerziehende vorgesehen ist, gibt es diesen beim Kinderzuschlag nicht. Um dem höheren finanziellen Bedarf von Alleinerziehenden gerecht werden zu können, sollte daher auch beim Kinderzuschlag ein Mehrbedarf für Alleinerziehende eingeführt werden. Ziel ist es, dass noch mehr Alleinerziehende statt Leistungen nach dem SGB II den Kinderzuschlag beziehen können, ohne damit eine Bedarfsunterdeckung in Kauf nehmen zu müssen. Auch dieser Aspekt ist im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Kinderzuschlages zu prüfen.

8.2.1.4 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende ohne eine weitere erwachsene Person im Haushalt erhalten einen jährlichen steuerlichen Entlastungsbetrag. Dieser Betrag wird vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen und ist in das Lohnsteuerabzugsverfahren in der Steuerklasse II eingearbeitet. Durch den Entlastungsbetrag sollen die höheren Kosten für die Lebens- beziehungsweise Haushaltsführung der Alleinerziehenden in pauschaler Weise abgegolten werden. Es wird davon ausgegangen, dass Alleinerziehende, die keine Synergieeffekte der Haushaltsführung mit einer weiteren erwachsenen Person nutzen können, besondere wirtschaftliche Belastungen haben. Im Jahr 2014 führte dies beispielsweise zu einer Entlastung pro Steuerpflichtigem von durchschnittlich 354 Euro.[58]

Der Entlastungsbetrag wurde im Jahr 2015 um 600 Euro pro Jahr auf 1.908 Euro erhöht. Für jedes weitere Kind steigt der Entlastungsbetrag um 240 Euro je Kind. Im Ergebnis führt der Entlastungsbetrag zu einer weiteren Erhöhung des Nettoeinkommens von steuerpflichtigen Alleinerziehenden.

In der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland wird der Entlastungsbetrag als spezielle Leistung für Alleinerziehende hinsichtlich seiner Effektivität gut und hinsichtlich der Effizienz sehr gut bewertet.[59] Durch die geringeren Steuerzahlungen und das höhere Nettoeinkommen wird es für Alleinerziehende attraktiver, berufstätig zu sein und gegebenenfalls das Arbeitsvolumen zu erhöhen.

Mit der Anhebung des Entlastungsbetrages im Jahr 2015 konnte ein wichtiger Beitrag zur weiteren finanziellen Unterstützung von Alleinerziehenden ermöglicht werden. Durch die Ausgestaltung des Entlastungsbetrages als Steuerfreibetrag erhalten Alleinerziehende mit mittleren

---

[57] Vgl. Prognos AG, 2014, Seite 189 f., 386.
[58] Vgl. Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, 2015, Seite 9.
[59] Vgl. Prognos AG, 2014, Seite 385.

und hohen Einkommen eine höhere Entlastung als Geringverdiener. Um allen Alleinerziehenden gleichermaßen diese Entlastung zukommen zu lassen, könnte der Entlastungsbetrag statt als Steuerermäßigung in Form eines Steuerabzuges ausgestaltet werden. Dieser wäre als fester Betrag von der Steuerschuld abzuziehen. Diese Umgestaltung käme insbesondere Alleinerziehenden mit geringem Einkommen zugute. Weitergehende Überlegungen und Abstimmungen gibt es hierzu bislang nicht. Auch enthält der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung diesbezüglich keine Vorschläge.

8.2.1.5 Unterhaltsvorschuss

Besonders für Kinder Alleinerziehender besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, falls der unterhaltspflichtige Elternteil dieser Pflicht nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Unterhaltsvorschuss erhält ein Kind, das bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder vom Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt und das nicht mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil zusammenlebt sowie vom anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig den gesetzlichen Mindestunterhalt erhält. Der Unterhaltsvorschuss stellt den Mindestunterhalt dieser Kinder beziehungsweise Jugendlichen sicher. Der Mindestunterhalt bestimmt sich nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des Kindes und wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung jeweils für 2 Jahre im Voraus festgelegt. Dadurch kann für Alleinerziehende und ihre Kinder der Bezug von Leistungen nach dem SGB II teilweise vermieden werden.

Durch Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes wurde zum 1. Juli 2017 die ursprüngliche Höchstbezugsdauer von 6 Jahren aufgehoben. Außerdem hat seit dem 1. Juli 2017 auch das Kind im Alter von 12 bis 17 Jahren einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn es nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist oder solche dadurch vermieden werden können oder wenn der alleinerziehende Elternteil ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt. Auf diese Weise soll auch für ältere Kinder eine Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen verringert und für die Alleinerziehenden ein Anreiz gegeben werden, durch Aufnahme oder Ausbau einer Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit zu überwinden.

Der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil, der seinen Pflichten nicht nachkommt, geht in Höhe und für Zeiten des geleisteten Unterhaltsvorschusses auf den Staat über. Ist dieser Elternteil leistungsfähig, wird bei ihm Rückgriff in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses genommen. Dies soll seine Motivation fördern, künftig seiner Verpflichtung zur Leistung von Kindesunterhalt nachzukommen. Solange dieser jedoch selbst im Bezug von Leistungen nach dem SGB II ist und über kein eigenes Einkommen verfügt, bestimmt das Unterhaltsvorschussgesetz neu, dass der übergegangene Anspruch nicht verfolgt wird, um die prekäre Situation des Unterhaltspflichtigen nicht weiter zu verschärfen.

Belastbare Zahlen, wie viele Kinder zusätzlich durch die Anpassung des Unterhaltsvorschussgesetzes seit dem 1. Juli 2017 Leistungen beziehen, liegen nicht vor. Nach einer groben Schätzung soll bundesweit die Zahl der Berechtigten von 440.000 um 121.000 auf 561.000 Kinder ansteigen. Im Zuge der anlaufenden Fallbearbeitung könnte sich die Fallzahl nach Einschätzung von Jugendamtsleitern im Freistaat Sachsen annähernd verdoppeln.

Zur Finanzierung der Leistungsausgaben trugen bis 30. Juni 2016 der Bund, der Freistaat Sachsen sowie die Landkreise und Kreisfreien Städte zu jeweils einem Drittel bei. Mit der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes übernimmt der Bund 40 Prozent. Der Freistaat hat die Finanzierungsanteile von Freistaat und Kommunen zu regeln. Geplant ist, diese Anteile auf jeweils 30 Prozent mathematisch proportional zu kürzen. So wird seit dem 1 Juli 2017 bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung vorläufig verfahren. Der entsprechende Gesetzentwurf wurde am 20. März 2018 von der Staatsregierung zur Anhörung freigegeben und liegt

zurzeit den Kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme vor. Die Leistungserweiterung hat neben einer Ausgabensteigerung Minderausgaben im Bereich des SGB II für den Bund und die Kommunen zur Folge. Nach einer Prognose des Bundes während des Gesetzgebungsverfahrens belaufen sich diese Minderausgaben auf bundesweit 165 Millionen Euro für den Bund und 82 Millionen Euro für die kommunalen Haushalte. Auf die Länderhaushalte wirken sich diese Einsparungen im Bereich des SGB II zumindest nicht unmittelbar aus. Der Landesanteil an den Leistungsausgaben für das Unterhaltsvorschussgesetz belief sich im Jahr 2016 noch auf 20,9 Millionen Euro. Die Landesdirektion Sachsen geht wegen Fallkostensteigerung (Erhöhung der Unterhaltsleistung) und Fallzahlsteigerung (Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises) von einem Anstieg der jährlichen Ausgaben in den Jahren 2018 bis 2020 auf etwa 40 Millionen Euro aus. Im Doppelhaushalt 2017/2018 sind jährlich 40,5 Millionen Euro veranschlagt.

Eine Evaluierung der Wirkungen der Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes auf Bundesebene erfolgt in der zweiten Jahreshälfte 2018.

8.2.2 Sächsische Leistungen zur Unterstützung einkommensschwacher und/oder kinderreicher Familien

Einkommensschwache und kinderreiche sächsische Familien erhalten neben den finanziellen Leistungen des Bundes auch ergänzende zielgerichtete Unterstützung durch Leistungen des Freistaates Sachsen.

8.2.2.1 Sächsisches Landeserziehungsgeld

Ein familienpolitisches Ziel der Staatsregierung ist es, Eltern die Möglichkeit zu geben, ihre Kinder in den ersten drei Lebensjahren selbst im eigenen Haushalt zu betreuen und zu erziehen. Eltern, die im Freistaat Sachsen leben, können im zweiten oder dritten Lebensjahr ihres Kindes das Sächsische Landeserziehungsgeld erhalten.

Landeserziehungsgeld wird als einkommensabhängige Sozialleistung für Familien mit geringen bis mittleren Einkommen gewährt, um bei der Entscheidung für die eigene häusliche Betreuung des Kindes finanzielle Einbußen zum Teil auszugleichen. Es darf nicht als Einkommen berücksichtigt werden und steht den Eltern zusätzlich zur Verfügung. Das Landeserziehungsgeld erleichtert Eltern, die sich eine eigene häusliche Betreuung des Kindes wünschen, sich für diese Option zu entscheiden und nicht aus finanziellen Gründen von diesem Wunsch Abstand zu nehmen (Stärkung der Wahlfreiheit).

Eine vergleichbare familienfördernde Leistung wird außer im Freistaat Sachsen nur noch im Freistaat Bayern gewährt.

Die Koalitionspartner zur Bildung der Sächsischen Staatsregierung haben sich im Jahr 2014 im Koalitionsvertrag dafür ausgesprochen, Familien bei der Stabilisierung ihrer wirtschaftlichen Situation in Ergänzung zu den Leistungen des Bundes auch weiterhin zu unterstützen.

Kinderreiche Familien (mit mehr als zwei Kindern) können bereits seit der Einführung des einkommensunabhängigen Landeserziehungsgeldes für ihre nach dem 31. Dezember 2014 geborenen dritten und weiteren Kinder stärker Unterstützung erhalten, wenn sich diese Eltern für eine Betreuung ihrer Kinder zu Hause entscheiden.

Gemäß der darüber hinaus im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Bestimmung, soll das Landeserziehungsgeld neuen Erfordernissen angepasst werden. Als eine Möglichkeit wird derzeit geprüft, die seit über 10 Jahren unverändert gebliebenen Einkommensgrenzen anzuheben,

da die Einkommen in Sachsen in diesem Zeitraum gestiegen sind. Die Leistung könnte hierdurch einem größeren Kreis von Anspruchsberechtigten zur Verfügung stehen und damit zu einer Steigerung der Attraktivität dieser familienpolitischen Leistung führen.

8.2.2.2 Angebote der Familienerholung für einkommensschwache Familien

Angebote der Familienfreizeit und -erholung sind wichtige Hilfen für Familien, die sich sonst keinen Familienurlaub leisten können. Dies sind vor allem Familien, deren Arbeitseinkommen so gering ist, dass es nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausreicht, sodass sie aufstockende Leistungen nach dem SGB II beziehen müssen. Für die Berechnung der Einkommensgrenzen wird das monatliche Nettoeinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder zugrunde gelegt.

Die Zuschüsse für Angebote der Familienfreizeit und -erholung dienen der Stärkung des familiären Zusammenhaltes und der Regeneration der erwerbstätigen Familienmitglieder. Sie sind somit eine ganz direkt wirkende Hilfeleistung. Mit Nennung im § 16 Absatz 2 SGB VIII steht die Familienerholung gleichberechtigt neben der Familienbildung und der niedrigschwelligen Beratung für Familien. Im Rahmen des Projektes „Zukunftswerkstatt Familienerholung und Qualitätsentwicklung in gemeinnützigen Familienferienstätten“ wurden Familien und Einrichtungen zu ihren Erfahrungen befragt. Familien und Experten schätzen die Wirksamkeit als positiv in vielen Bereichen ein. Einig sind sie sich auch beim Versuch einer zeitgemäßen Definition von Familienerholung: „In der Sache geht es bei der Familienerholung um weit mehr als Erholung; diese ist wesentlicher Inhalt und zugleich der Rahmen für ein von Erleben, Erfahrung, Bildung, Beratung und Kommunikation inhaltlich gefülltes Leistungsangebot zur nachhaltigen Stärkung von Erziehungs- und Familienkompetenz und Familiengesundheit.“[60]

Im Jahr 2015 konnten 1.336 Erwachsene und 2.860 Kinder bei sieben bis vierzehntägigen Familienerholungsmaßnahmen, auch in Verbindung mit Familienbildung, mit einem ausgezahlten Mittelvolumen von rund 350.000 Euro bezuschusst werden.

8.2.2.3 Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“

Der Freistaat hat bereits im Jahr 1991 die Stiftung bürgerlichen Rechts „Hilfen für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen errichtet, um bestimmten Personengruppen in besonderen schwierigen Situationen zusätzliche finanziell zu unterstützen. Der Freistaat Sachsen hat hierfür ein Grundstockvermögen von 2 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung gestellt. Aus den Zinserträgen, auf Grund von Zuwendungen des Freistaates und des Bundes sowie aus Spenden können Leistungen im Rahmen der Familien- und Schwangerenhilfe gewährt werden. Wenn gesetzliche oder andere Leistungen nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend in Anspruch genommen werden können, um Notlagen zu beheben, können diese Stiftungsleistungen ergänzend ausgereicht werden.

Die Leistungen dieser Stiftung gliedern sich in zwei getrennte Stiftungszwecke: Leistungen an Familien in Not (Familienhilfe) und Leistungen an Schwangere in Not (Schwangerenhilfe).

Im Rahmen der Familienhilfe können den in Sachsen lebenden Familien und Schwangeren Hilfen gewährt werden, wenn sie durch ein schwerwiegendes Ereignis, Unfall, schwere Krankheit oder Verkettung unglücklicher Umstände in Not geraten sind und ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet ist, sodass der Erhalt oder Zusammenhalt der Familie gefährdet sein würde. Die Stiftungsleistungen können bis zu 5.200 Euro im Einzelfall betragen. Auch kann bei Mehrlingsgeburten ab Drillingen eine einmalige Unterstützung gezahlt werden, um die besondere

[60] Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung, 2017, Seite 14.

hohe wirtschaftliche Belastung der Familie abzumildern. Im Jahr 2016 wurden für den Stiftungszweck Familienhilfe insgesamt Landesmittel in Höhe von rund 253.000 Euro in 315 Fällen bewilligt.

Im Rahmen der Schwangerenhilfe können werdende Mütter, wenn schwierige finanzielle Verhältnisse vorliegen, alle gesetzlichen und privaten Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, zweckgebundene finanzielle Hilfen für notwendige Ausgaben und Anschaffungen erhalten, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, Geburt, Pflege und Erziehung eines Kleinkindes stehen. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“. Für den Stiftungszweck Schwangerenhilfe wurden im Jahr 2016 insgesamt mehr als 4,9 Millionen Euro in fast 6.900 Fällen bewilligt.

Diesen Personengruppen in außergewöhnlichen Situationen und bei Ausschöpfung aller gesetzlichen und privaten Hilfsmöglichkeiten beizustehen und ihnen ergänzend zu helfen, ist ein wichtiges Anliegen der Stiftung. Die Fortführung dieser Unterstützungsleistungen ist Ziel der Sächsischen Staatsregierung.

8.2.2.4 Familienpass des Freistaates Sachsen

Familienpolitisches Ziel der Staatsregierung ist es, Familien zu unterstützen, um ihnen gemeinsam das Erleben sächsischer Kulturgüter zu ermöglichen und somit eine Festigung des Familienverbandes zu fördern. Aufgrund ihrer besonderen Situation erhalten größere Mehrkindfamilien, alleinerziehende Elternteile mit mindestens zwei Kindern oder Eltern/Alleinerziehende mit einem schwerbehinderten Kind diese Unterstützung, damit auch sie ohne finanziellen Aufwand kulturelle Einrichtungen des Freistaates Sachsen nutzen können. Der Familienpass des Freistaates Sachsen wird kostenlos an die berechtigten Familien ausgegeben. Damit wird der Erwerb einer persönlichen kulturellen Bildung gefördert, die es Kindern und Jugendlichen zum Beispiel in ihrem späteren Berufsleben erleichtert, gesellschaftliche Hürden zu überwinden.

8.2.3 Familienbildung und -beratung, Frühe Hilfen und Mehrgenerationenhäuser

Neben den Leistungen des Bundes und des Freistaates Sachsen, mit denen Familien und Alleinerziehende durch direkte oder zumindest indirekte Ausreichung von Geld- und/oder Sachmitteln unterstützt und gefördert werden, gibt es eine Bandbreite von ergänzenden Angeboten. Hierbei steht vor allem das Ziel im Vordergrund, unterschiedlichste Lebenskompetenzen der Familienmitglieder im Kontext der Familie zu fördern. Mit den Mehrgenerationenhäusern soll zudem das generationenübergreifende Leben gestärkt werden.

8.2.3.1 Familienbildung

Familienbildung zielt darauf ab, Familienmitgliedern Erziehungs-, Beziehungs- und Alltagskompetenzen zu vermitteln und die Familien bei der Entwicklung dieser Kompetenzen zu unterstützen. Darüber hinaus stärkt und unterstützt Familienbildung die Gestaltung von Beziehungen in der Familie und damit auch der Geschlechter zueinander und der Generationen untereinander. Sie fördert altersübergreifende Lernprozesse, die gesellschaftliche Teilhabe von Familien und den solidarischen Zusammenhalt der Gesellschaft. Damit wirkt Familienbildung präventiv und ressourcenstärkend.

Die gegenwärtige demografische Entwicklung verlangt, dass auch Familienbildung generationenübergreifende Konzepte für eine Stärkung des Sozialraumes und der Familienbeziehungen über Generationsgrenzen hinweg thematisiert und sich lebensbegleitend aufstellt. Daher

sollte ein ganzheitliches und lebensphasenorientiertes Familienbildungsangebot nicht nur Angebote für die Lebensphase rund um die Geburt und die frühkindliche und vorschulische Entwicklung vorsehen, sondern vielmehr auch Eltern mit Kindern im Schul- und Jugendalter, Großeltern und Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen ansprechen.

Der Freistaat Sachsen stellt gemeinsam mit den sächsischen Kommunen ein breit gefächertes und vielfältiges Familienbildungsangebot bereit. Gesetzliche Grundlage für Familienbildung ist § 16 SGB VIII – sie kann aber auch in Verbindung mit anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Leistungen außerhalb des SGB VIII, zum Beispiel im Rahmen von Erwachsenenbildung oder kirchlicher Gemeinwesenarbeit erbracht werden.

Insbesondere Familien mit geringem Einkommen und in prekären Lebenssituationen benötigen oftmals in mehreren Bereichen Unterstützung und sind durch niedrigschwellige und mit Freizeitaktivitäten oder Erholungsmaßnahmen vernetzte Bildungsangebote anzusprechen. Angebote sollten hierzu an den Orten etabliert werden, die Familien im Alltag aufsuchen, wie die Ergebnisse der im Jahr 2015 vorgelegten Studie „Analyse der Familienbildungsangebote im Freistaat Sachsen“ des SMS[61] zeigen. Danach werden alltagsnahe Orte wie Kindertageseinrichtungen und Schulen, aber auch Einrichtungen des Gesundheitswesens für Familien mit Unterstützungsbedarf als besonders niedrigschwellige und geeignete Zugangsmöglichkeiten zu Angeboten der Familienbildung und -beratung identifiziert. Dieser selbstverständliche Zugang kann für einen Brückenschlag zu weiteren Hilfen genutzt werden. Insbesondere die Kooperation der Träger von Angeboten der Familienbildung oder der Erziehungsberatung mit Kindertagesstätten hat sich hierbei als ein geeigneter Weg erwiesen, wie zahlreiche Modellprojekte des Freistaates, zuletzt Förderung von Eltern-Kind-Zentren, zeigen.

Über die Richtlinie Familienförderung des SMS ist eine Förderung überregionaler Familienbildungsangebote, auch in Verbindung mit Familienerholungsaufenthalten, möglich. Darüber hinaus können Projekte zur inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung von Familienbildung gefördert werden. Beispielhaft hervorzuheben ist das seit dem Jahr 2011 vom Freistaat geförderte und in der Stadt Dresden erfolgreich etablierte Projekt der Familiengesundheitspaten. Das in Trägerschaft des Carus Consilium Sachsen befindliche Projekt, wird gegenwärtig auf den Landkreis Görlitz ausgeweitet. Familien, auch in prekären Lebenssituationen, stehen damit künftig in Dresden und Görlitz ehrenamtliche Familiengesundheitspaten zur Seite, um die gesundheitlich-soziale Entwicklung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren zu fördern und Netzwerke zu bestehenden Angeboten für Schwangere, Familien und Alleinerziehende zu bilden.

In den sächsischen Sozialräumen sind in Gestalt von Familienzentren, Eltern-Kind-Zentren, Seniorenzentren, Mehrgenerationenhäusern und weiteren sozialen Zentren eine Vielzahl verschiedener Orte entstanden, in denen Angebote der Familienbildung und -beratung gebündelt und vor allem niedrigschwellig in Anspruch genommen werden können. Die planerische Verantwortung für die Erfassung der regionalen Bedarfe in den sächsischen Sozialräumen und die Steuerung und Koordinierung der Angebotserbringer obliegt der kommunalen Ebene.

Um die Familienbildung zu stärken und auf die neue Herausforderung der Digitalisierung auszurichten, soll eine Datenbank mit Familienbildungsangeboten der Kommunen und freien Träger bereitgestellt werden. Damit soll Familien gerade im ländlichen Raum der Zugang zu passgenauen Angeboten der Familienbildung erleichtert werden. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie werden gegenwärtig die inhaltlichen und organisatorischen Eckdaten für einen erfolgreichen Betrieb untersucht und festgelegt.

[61] Rambøll Management Consulting GmbH, 2015.

8.2.3.2 Familienberatung

Rund um die Themen Schwangerschaft und Geburt erhalten werdende Mütter und Väter Rat und Hilfe durch die Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen. Jede Frau – und jeder Mann – hat einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft berührenden Fragen (§ 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes). Die Beratung ist in der Regel kostenlos und auf Wunsch auch anonym. Schwangere, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, werden zu finanziellen Leistungen für Familien sowie zu sozialen und wirtschaftlichen Hilfen beraten. Die finanziellen Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind, die einkommensschwachen Familien im Sozialleistungsbezug ergänzend zur Verfügung gestellt werden können, werden über die Schwangerschaftsberatungsstellen vermittelt.

Im Jahr 2018 stellt der Freistaat Sachsen 7,1 Millionen Euro für die 68 Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen mit über 100 beschäftigten Beratern zur Verfügung, so viel wie nie zuvor. Ergänzt wird das Angebot der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung durch Fachberatung zur Pränataldiagnostik. Diese spezielle Beratung zu Fragen der vorgeburtlichen Untersuchungen wird in 5 Fachstellen angeboten und besteht außerhalb Sachsens nur noch in Baden-Württemberg.

Durch Ehe-, Familien- und Lebensberatung erhalten Familien im Freistaat Hilfe und Unterstützung in Fragen der allgemeinen Lebensplanung, der Gestaltung von zwischenmenschlichen Beziehungen sowie im Umgang mit Konflikten und Problemen in der Partnerschaft, Ehe und Familie. Paare haben heute hohe Erwartungen an eine gelingende Partnerschaftsbeziehung. Mobilität und Flexibilität der Arbeitswelt wirken auf die Partnerschaft. Frühere Lebensmuster greifen nicht mehr, Vorbilder für eine Entwicklung der Partnerschaft und die Bewältigung von Krisen fehlen. Bei rückläufiger Heiratsneigung liegt die Zahl der Ehescheidungen mit einem Anteil von 35 Prozent an allen Eheschließungen seit 2002 auf hohem Niveau.[62] Probleme in der Partnerschaft und im Familiensystem sind zu 65 Prozent Gründe für das Aufsuchen einer Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle.[63] Weitere Beratungsanlässe sind persönliche Lebenskrisen, Verlusterfahrungen, psychische Probleme.

Für aktuelle Krisensituationen steht darüber hinaus allen Bürgern im gesamten Freistaat Sachsen kostenlos und rund um die Uhr das anonyme telefonische Beratungsangebot der Telefonseelsorge zur Verfügung. Der Freistaat Sachsen stellt für die Finanzierung der 22 Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sowie der sechs Telefonseelsorgeangebote jährlich 660.000 Euro bereit.

Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung und wird bei erzieherischem Bedarf gewährt. Zuständig für die Ausgestaltung und Finanzierung ist das örtliche Jugendamt. Die kostenfreien Beratungen werden sowohl von freien, als auch von kommunalen Trägern angeboten. Rund 103 multidisziplinär ausgestattete Erziehungsberatungsstellen[64], einschließlich Nebenstellen und Außensprechstunden, stehen Kindern, Jugendlichen und Eltern in Sachsen zur qualifizierten Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme zur Verfügung. Sie beraten zum einen bei inner- und außerfamiliären Problemen und im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung, zum anderen in Erziehungs- und Entwicklungsfragen, bei Verhaltensauffälligkeiten, Lern- und Reifungsbesonderheiten oder psychisch bedingten Körperstörungen. Darüber hinaus stellen die Beratungen zum verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien

[62] Vgl. Jurczyk & Klinkhardt, 2014, Seite 6.
[63] Vgl. Diakonie Sachsen, Statistik zum Bereich Ehe-, Familien- und Lebensberatung.
[64] Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kinder- und Jugendhilfestatistik Sachsen 2016.

und zu psychischen familiären Belastungen zunehmend Schwerpunkte in der Beratungstätigkeit dar. Ein in den letzten Jahren deutlich gestiegener Anteil von Eltern, die aufgrund einer eingeschränkten Erziehungskompetenz langfristige Begleitung und Hilfe benötigen, unterstreicht die Notwendigkeit der frühzeitigen Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern durch Familienbildung und Erziehungsberatung.

Im Hinblick auf die gestiegene Anzahl von Familien mit Flucht- beziehungsweise Migrationshintergrund können die Erziehungsberatungsstellen auch einen wichtigen Beitrag zur gelingenden Integration und insbesondere zur Wertevermittlung, zum Beispiel gewaltfreie Erziehung, leisten. Im Jahr 2016 konnten durch den niedrigschwelligen Ansatz 16.813 abgeschlossene Beratungen im gesamten Freistaat Sachsen verzeichnet werden, im Jahr 2010 hatte die Zahl noch bei 14.875 Beratungen gelegen.[65]

8.2.3.3 Angebote der Frühen Hilfen für Familien

Frühe Hilfen unterstützen werdende Eltern und junge Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und bei der Gestaltung einer sicheren Eltern-Kind-Bindung und tragen zum Schutz und zum gesunden Aufwachsen von Säuglingen und Kleinkindern bei. Sie können in Einzelfällen perspektivisch aus nachfolgend genannten Gründen Armut von Familien und deren Kindern vorbeugen:

- Frühe Hilfen unterstützen die Erziehungs- und Alltagskompetenzen junger Eltern. Dies betrifft auch den (Wieder-)Einstieg in das Berufsleben, den Umgang mit Geld und dem familiären Haushaltsbudget sowie die damit zusammenhängende Vermeidung von Verschuldungen.
- Frühe Hilfen unterstützen die Entstehung einer sicheren Eltern-Kind-Bindung. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung eines „Urvertrauens“ und der damit verbundenen späteren Selbstsicherheit, selbstbewusst „eigenständig zu werden“ und eine allgemein positive Lebenseinstellung zu erhalten. Sicher gebundene Kinder scheitern seltener in ihrer schulischen und beruflichen Entwicklung.
- Frühe Hilfen fördern die Erziehungskompetenzen von jungen Eltern. Sie vermitteln jungen Eltern Gesundheitsbewusstsein, die Achtung vor und Würde gegenüber dem Kind sowie die Ausgewogenheit zwischen Fürsorge und Unterstützung der Eigenständigkeit des Kindes. Sie befähigen Eltern, die Entwicklung ihrer Kinder besser zu fördern.

Sowohl der Freistaat als auch der Bund unterstützen in Sachsen Maßnahmen der Frühen Hilfen. Der Freistaat fördert in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten Koordinatoren, die den Ausbau der seit dem Jahr 2008 geschaffenen regionalen Netzwerke für Kinderschutz und Frühe Hilfen qualitativ und strukturell weiterentwickeln, und die aufsuchend präventive Arbeit der Jugendämter. Für Frühe Hilfen und präventiven Kinderschutz stehen im Doppelhaushalt 2017/2018 jährlich über 3 Millionen Euro aus Landesmitteln zur Verfügung.

Mit § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz gibt es auf Bundesebene eine gesetzliche Regelung zur Förderung von Maßnahmen der Frühen Hilfen in den Kommunen. Seit Januar 2018 übernimmt die Bundesstiftung Frühe Hilfen die gesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundes zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien. Sie führt die durch die Bundesinitiative Frühe Hilfen seit dem Jahr 2012 angestoßene und erfolgreiche Arbeit fort.

Die Bundesstiftung fördert Öffentlichkeitsarbeit und Fachinformationen sowie in jedem Land oder Stadtstaat eine Landeskoordinierungsstelle für Frühe Hilfen, die im Freistaat Sachsen an

[65] Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kinder- und Jugendhilfestatistik Sachsen 2016.

das Landesjugendamt gebunden ist. Weiterhin unterstützt sie die Ausbildung und Arbeit von Gesundheitsfachkräften, vor allem in der längerfristigen aufsuchenden Betreuung und Begleitung wie Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger. Auch vergleichbare Berufsgruppen unterstützen Eltern in belastenden Lebenssituationen. Ergänzend zu Fachkräften kommen in den Frühen Hilfen auch freiwillige Engagierte zum Einsatz. Sie leisten alltagspraktische Unterstützung und helfen den Familien, ihr soziales Netzwerk zu erweitern.

Im Freistaat Sachsen führten diese Unterstützungsmaßnahmen dazu, dass mit Hilfe der zusätzlich möglich gewordenen Stellenanteile die Netzwerkkoordination und die verbindliche Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen vor Ort verstärkt wurden. Die Netzwerkkoordinatoren beteiligen sich unter anderem an weiteren fachlichen Netzwerken und Arbeitskreisen, um einerseits die Bekanntheit der Netzwerke Frühe Hilfen weiter zu steigern und andererseits die Tätigkeiten anderer fachlicher Netzwerke, wie auch Arbeitskreise für die eigene Arbeit zu nutzen. Zu benennen sind hier beispielsweise das regionale Netzwerk für Alleinerziehende, Kinderärztestammtische, Hebammenstammtische, die lokalen Netzwerke Grundbildung und Alphabetisierung oder die regionalen Arbeitsgemeinschaften für Gesundheitsförderung beziehungsweise ähnliche kommunale Arbeitsgruppen in Kreisfreien Städten. Dadurch gelingt es immer besser, Familien frühzeitig passgenaue Hilfen anzubieten, die in Einzelfällen auch die wirtschaftliche Situation von Familien verbessern können.

Das im Jahr 2012 aufgebaute Unterstützungsangebot der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger wird nun schon in der Mehrheit der Gebietskörperschaften im sechsten beziehungsweise siebten Jahr vorgehalten. Im Jahr 2016 waren im Freistaat Sachsen in der ersten Jahreshälfte 83 Fachkräfte, davon 56 Familienhebammen und 27 Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, in der zweiten Jahreshälfte 77 Fachkräfte, davon 52 Familienhebammen und 25 Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger in der aufsuchenden psychosozialen Begleitung von Familien im Einsatz. Insgesamt konnten im Jahr 2016 799 Schwangere, alleinerziehende Mütter, alleinerziehende Väter und Familien durch die Betreuung der Fachkräfte unterstützt werden. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Steigerung von Hilfen für 153 Familien. Tendenziell wenden sich immer mehr werdende Eltern beziehungsweise Familienmitglieder oder Bekannte selbst an das Projekt. Dies spricht für eine stabile Etablierung und gute Bekanntheit des Projektes und ist auf die gelingende Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit der Projekte zurück zu führen. Unter anderem nutzen neben medizinischen Einrichtungen auch Träger der freien Jugendhilfe und Jobcenter die Möglichkeit, schwangere Mütter beziehungsweise werdende Eltern auf das Betreuungsangebot zu verweisen und weiter zu vermitteln. Einige Landkreise bieten bei Bedarf im Anschluss an die umfassende Betreuung einer Familienhebamme eine weitere aufsuchende Familienbegleitung an.

Ein weiteres Unterstützungsangebot sind ehrenamtliche Patenprojekte, welche auch berufstätige Familien mit Kleinkindern (0 bis 3 Jahre) längerfristig bei der Alltagsbewältigung niedrigschwellig begleiteten und unterstützen. Familien, die diese Unterstützung erhalten, mangelt es im privaten Umfeld häufig an Entlastungsangeboten. Andere Problemlagen sind die Stellung als alleinerziehender Elternteil, Erkrankungen der jungen Eltern, Belastungen aufgrund finanzieller Engpässe sowie die Fortführung der beruflichen Ausbildung bis zu den Abschlussprüfungen im Studium. Im Jahr 2016 kamen insgesamt 195 Ehrenamtliche zum Einsatz und betreuten insgesamt 295 Familien.

Mit einer breiten Vielfalt zusätzlicher Maßnahmen Früher Hilfen konnten im Jahr 2016 insgesamt 2.027 Familien/Elternteile im Freistaat Sachsen erreicht werden. Häufige Angebotsform war ein Kurssystem zur Stärkung der Erziehungskompetenz, zum Bindungsaufbau zwischen

Eltern und Kind, aber auch zur informellen Wissensvermittlung über die Entwicklung des Kindes, die Versorgung des Kindes, das Erkennen von Bedürfnissen und Ritualen, die Etablierung einer Alltagsstruktur, den Umgang mit schwierigem Verhalten des Kindes und die Sicherung der existenziellen Grundlagen der Familie.

8.2.3.4 Mehrgenerationenhäuser als Angebots- und Dienstleistungsknotenpunkte

Mehrgenerationenhäuser als Orte der Begegnung aller Generationen dienen besonders im ländlichen Raum als Angebots- und Dienstleistungsknotenpunkte und leisten einen Beitrag zum Erhalt des Gemeinwohls. Sie sprechen mit ihren vielfältigen Angeboten alle Bürger, jedoch besonders auch einkommensschwache Familien, Familien mit besonderen Belastungen, Flüchtlinge, aber auch alte Menschen an.

Die sächsischen Mehrgenerationenhäuser leisten eine wichtige und unverzichtbare gesellschaftspolitische Arbeit, indem sie eine Vielzahl von Angeboten für alle Generationen bei gleichzeitiger Verknüpfung von Ehrenamt und Selbsthilfe mit fachspezifischen, regelfinanzierten Angeboten bieten. Dazu gehören Betreuungs-, Lern- und Kreativangebote für Kinder und Jugendliche, Weiterbildungskurse für den (Wieder-)Einstieg in den Beruf, Unterstützungsangebote für Pflegebedürftige und deren Angehörige, Sprachkurse für Migranten und vieles mehr.

Sie verfolgen das Ziel, die Lebensqualität einzelner Menschen und von Familien zu verbessern sowie Kommunikation und Interaktion im Gemeinwesen zu stärken. Mehrgenerationenhäuser dienen damit als Anlaufstelle für Menschen, die Unterstützung suchen, als Anlaufstelle für an Engagement Interessierte sowie als Ort der Bündelung und Verzahnung von Angeboten und Aktivitäten der kommunalen Daseinsvorsorge. Mit ihren Angeboten orientieren sich die Mehrgenerationshäuser an den bestehenden Bedarfen vor Ort. Hierbei stehen sie im engen Austausch mit der Kommune und stimmen sich mit den anderen Akteuren vor Ort ab. Die Mehrgenerationenhäuser haben sich im Freistaat Sachsen gut entwickelt und sind gerade im ländlichen Raum ein geeigneter Ansatz, um der Spezialisierung der sozialen Landschaft und den Folgen des demografischen Wandels entgegenzuwirken, indem eine Vielzahl an niedrigschwelligen Angeboten für alle Generationen in einem Haus vereint werden. Die sächsische Staatsregierung unterstützt die Einbettung der Mehrgenerationenhäuser in die landesspezifischen und kommunalen Infrastrukturplanungen durch die Entwicklung und Erprobung modellhafter Ansätze gemeinsam mit den sächsischen Kommunen.

Gegenwärtig werden im Rahmen des am 1. Januar 2017 gestarteten Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 38 Mehrgenerationenhäuser im Freistaat Sachsen gefördert. Voraussetzung für den Erhalt der 30.000 Euro Bundesförderung ist eine kommunale Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 10.000 Euro im Jahr. Die Weiterentwicklung der Mehrgenerationenhäuser als Bestandteil der sozialen Infrastruktur ist Inhalt eines vom Freistaat geförderten Modellprojektes. (Anlage 22, Seite 139)

8.2.4 Förderung der Vereinbarkeit von Familie beziehungsweise Pflege und Beruf

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine der großen Herausforderungen für die sächsische Gesellschaft und Wirtschaft. Ausreichend Zeit für die Familie trotz Berufstätigkeit wünschen sich viele Menschen: Zeit für die Kinder, den Partner oder im Krankheitsfall für die Pflege von Angehörigen. Eine ausgewogene Zeitaufteilung für Familie und Beruf ist besonders wichtig für ein ausgewogenes Leben.

Unternehmen sind im Hinblick auf den Fachkräftemangel darauf angewiesen, dass die Arbeitnehmer ihr Berufs- und Familienleben gut verbinden können und so dem Arbeitgeber erhalten

bleiben. Flexible Arbeitsformen sind inzwischen weit verbreitet: Ein Großteil der sächsischen Unternehmen bietet Teilzeitangebote und flexible Tages- und Wochenarbeitszeiten an. Durch die flexiblen Arbeitszeiten können persönliche und familiäre Bedürfnisse besser berücksichtigt werden. Sie ermöglichen einer Reihe von Berufsgruppen ein zeitlich und örtlich weitgehend flexibles Arbeiten, Anwesenheit im Büro ist häufig nicht mehr zwingend notwendig. Moderne Kommunikationstechnologien, wie zum Beispiel Videokonferenz- oder Chatsysteme, erleichtern die Zusammenarbeit über größere Entfernungen hinweg. Die Arbeit in vielen Wirtschaftsbereichen entwickelt sich in einer Weise, die in hohem Maß selbstbestimmt sein kann und viele Freiheiten ermöglicht. Diese Entwicklung bietet große Möglichkeiten für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die arbeitsorganisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten bergen allerdings auch die Gefahr in sich, dass die Grenzen zwischen Arbeit und Familienleben verschwimmen und eine Erholung in der arbeitsfreien Zeit gefährdet ist.

Die Wahrnehmung von Familienpflichten im Bereich Kindererziehung und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger stellen hohe Ansprüche an Familien und lassen sich oftmals nur schwer mit dem Berufsleben vereinbaren. Die Anforderungen an die Organisation des Familienalltags und dessen Vereinbarung mit beruflichen Pflichten werden zunehmend komplexer. Obwohl in den letzten Jahren eine Reihe von Instrumenten zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eingeführt wurden, wie zum Beispiel das Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz, sind weitere Anstrengungen erforderlich, um das Anliegen voranzubringen.

Eltern und pflegende Angehörige müssen vielerlei Erfordernisse auffangen. Dabei kann es sich um planbare oder um kurzfristig auftretende Erfordernisse handeln, beispielsweise aufgrund von Krankheiten der Kinder oder kurzfristigen Ausfällen von Betreuungspersonen. Freiwillige und unbezahlte Unterstützung durch die erweiterte Familie und durch informelle soziale Netzwerke im Wirkungskreis von Freundschaften, der Nachbarschaft der Kirche oder dem Kollegenkreis ist nicht immer verfügbar. Stehen informelle Hilfen nicht zur Verfügung, führt dies in der Regel zu einer großen Belastung für die Eltern und pflegende Angehörige. Dienstleistungen auf örtlicher Ebene können Eltern und pflegende Angehörige im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten entlasten. Bei Familien mit mehreren Kindern, insbesondere kleinen oder im besonderen Maße betreuungsbedürftigen Kindern, erfordert die Bewältigung des Alltages im Allgemeinen weitere Schritte, beispielsweise eine Arbeitszeitverringerung eines Elternteiles oder beider Eltern oder durch Unterstützung formeller und informeller Helfer.

8.2.4.1 Europäischer Sozialfonds: Förderprogramm zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch digitale Dienste

Moderne Informations- und Kommunikationstechnologie bietet ein sehr großes Potenzial an intelligenten und anwendungsfreundlichen Assistenzsystemen. Darauf aufbauende digitale Dienste, welche bestehende familienentlastende Angebote bündeln und neue bereithalten, können die Entwicklung und Einführung von Unterstützungsleistungen durch Unternehmen sowie die Inanspruchnahme familienentlastender Angebote durch Beschäftigte gezielt voranbringen. Sie können einen Schlüsselbeitrag leisten, um Herausforderungen, die durch die demografische Entwicklung und die Arbeitsmarktsituation bestehen, besser zu bewältigen. Die Digitalisierung von familienunterstützenden Angeboten eröffnet Möglichkeiten, die für Unternehmen und deren Beschäftigte nutzbar gemacht werden sollen.

Das SMS führt ab dem Jahr 2018 ein Förderprogramm im Rahmen des ESF zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch, um erfolgversprechende Projekte aus dem Vorhabensbereich „Demografie, Familie und Gesundheit“ zu unterstützen. Mit dem Ideenwett-

bewerb „Familienunterstützende Leistungen digital – Nutzung der Potenziale der Digitalisierung durch Unternehmen und deren Beschäftigte“[66] sind innovative und anwendungsfreundliche technologische Dienste gefragt, die einschlägige Unterstützungsangebote so aufbereiten, dass Unternehmen bei der Schaffung von Rahmenbedingungen für Familienfreundlichkeit geholfen wird und Beschäftigte entlastet werden.

8.2.4.2 Sächsischer Landesbeirat für die Belange von Familien

Dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag des Zeitraumes 2014 bis 2019 entsprechend, wurde im Jahr 2018 durch das SMS ein Sächsischer Landesbeirat für die Belange von Familien eingerichtet. Daran beteiligt sind unter anderem Vertreter des Sächsischen Landtages, der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesagentur für Arbeit sowie mehrerer Verbände und Vereinigungen aus den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft und vor allem Familie.

Der Landesbeirat hat sich zum Ziel gesetzt, darauf hinzuwirken, die wirtschaftliche Stabilität und soziale Teilhabe der Familien zu sichern, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit zu fördern, das Wohlergehen und die Förderung der Kinder zu stärken sowie die Verwirklichung des Wunsches nach Kindern zu ermöglichen. Stärkung und Ausbau einer familienbewussten Personalpolitik bei sächsischen Arbeitgebern sowie von Angeboten für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf entsprechend den Bedürfnissen von Zielgruppen wie Alleinerziehenden oder jungen Müttern und Vätern tragen zur Verwirklichung dieser Ziele im besonderen Maße bei. Die bisherige Allianz für Familien ist im neu geschaffenen Beirat aufgegangen.

8.2.5 Spezielle Maßnahmen für Kinder und Jugendliche

8.2.5.1 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Im Jahr 2011 wurden durch den Bundesgesetzgeber neue Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe sowie des Bundeskindergeldgesetzes eingeführt. Seither können insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe erhalten oder deren Eltern Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, zusätzlich zu Regelbedarf, den Mehrbedarfen und Bedarfen für Unterkunft und Heizung folgende Leistungen erhalten:

- Übernahme der Mehraufwendungen für ein Mittagessen in der Kindertagesstätte, Schule und in der Kindertagespflege,
- Lernförderung,
- soziale und kulturelle Teilhabe,
- persönlicher Schulbedarf,
- Übernahme der Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge von Schule, Kindertagesstätte und Kindertagespflege, zum Beispiel Klassenfahrten.

Mit diesen Leistungen stellt der Bund das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sicher.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Jahr 2013 ein umfassendes Forschungsvorhaben zur Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Befragungen

[66] Sächsisches Amtsblatt Nr. 26/2017, Seite 864, Bekanntmachung des SMS über die Förderung von Projekten aus dem Vorhabensbereich „Demografie, Familie und Gesundheit“ der ESF-Richtlinie SMS - – Ideenwettbewerb „Familienunterstützende Leistungen digital – Nutzung der Potenziale der Digitalisierung durch Unternehmen und deren Beschäftigte“ vom 12. Juni 2017

und Erhebungen zeigen, dass eine große Mehrheit, 85 Prozent der befragten potenziell leistungsberechtigten Haushalte, diese Leistungen grundsätzlich positiv bewerten und die zusätzlichen Leistungen als eine gute Unterstützung für Kinder ansehen. Die Evaluation zeigt zudem eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz für eine zweckgebundene Form der Bedarfsdeckung, sogenanntes Sachleistungsprinzip, drei Viertel der befragten Haushalte sind sogar gegen eine reine Geldleistung. Die Kenntnis über das Bildungspaket ist bei den Leistungsberechtigten in den letzten Jahren gestiegen.

Die Nettozweckausgaben der kommunalen Träger für die Leistungen nach § 28 SGB II und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes, also für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II erhalten oder deren Eltern, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, sind in Sachsen seit der Einführung beständig gestiegen – von 15,4 Millionen Euro im Jahr 2011 auf 28,6 Millionen Euro im Jahr 2016. Daran zeigt sich die Akzeptanz dieser Leistungen und ihr Beitrag zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bezüglich des Zugangs zu sozialer und kultureller Bildung und Teilhabe.

8.2.5.2 Kindergrundsicherung

Mit Blick auf die weiterhin hohe Armutsgefährdung bei Kindern wurde mit dem Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 6./7. Dezember 2017 eine länderoffene Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Freistaates Sachsen eingerichtet, um die Einführung einer Kindergrundsicherung zu prüfen. Die Kindergrundsicherung hat zum Ziel, die zahlreichen und meist unüberschaubaren nebeneinander wirkenden Sozialleistungen für Kinder und Jugendliche zu vereinfachen, zusammenzuführen und als eine einheitliche Leistung an das Kind auszugeben. Dieser bereits seit längerer Zeit verfolgte Ansatz kann möglicherweise dazu beitragen, das Risiko von Kinderarmut zu verringern.

8.2.5.3 Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Zusammenhänge zwischen sozialer Lage und gesundheitlicher Situation, zum Beispiel beim Gesundheitszustand, beim Gesundheitsverhalten (Gesundheitsrisiken) und bezüglich der Gesundheitsversorgung, sind belegt. Bedingt durch ein Aufwachsen in schwierigen sozialen Verhältnissen unter problematischen Lebens- und Entwicklungsbedingungen verfügt ein Teil der Kinder und Jugendlichen in Deutschland über schlechtere Gesundheitschancen. Ungleiche Lebensbedingungen beziehungsweise unterstützungsbedürftige Lebenslagen beeinflussen ihre körperliche, psychische und soziale Entwicklung entsprechend. So kann soziale Benachteiligung dazu führen, dass zum Beispiel eine höhere Gefährdung besteht, psychische und Verhaltensauffälligkeiten zu entwickeln, an Übergewicht/Adipositas zu leiden, ärztliche Leistungen seltener in Anspruch zu nehmen oder unter umweltbezogenen Belastungen aufzuwachsen, wie Passivrauchen oder Lärmbelastung.

Die (Pflicht-)Untersuchungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Sachsen im Vorschul- und Schulbereich (Untersuchungsangebot im vierten Lebensjahr in der Kindertageseinrichtung, Untersuchungen zur Schulaufnahme und in der Klassenstufe sechs für alle Kinder beziehungsweise Schüler) können mit dazu beitragen, diesen Folgen sozialer Ungleichheit zu begegnen. So erfolgen neben der körperlichen Untersuchung auch eine Beratung und/oder die Vermittlung weiterer Hilfs- oder Unterstützungsangebote durch den Kinder- und Jugendarzt, unabhängig von der Herkunft der Heranwachsenden, dem Engagement und dem sozioökonomischen Status der Familie. Der sozialkompensatorische Ansatz der Tätigkeit des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes erhält vor diesem Hintergrund eine immer stärkere Gewichtung.

Indem der Kinder- und Jugendärztliche Dienst im Zuge seiner Untersuchungen für einen Teil der Kinder/Jugendlichen gewissermaßen eine Lotsenfunktion übernimmt, trägt er dazu bei,

dass Gesundheitsrisiken aufgrund sozialer Ungleichheiten gemildert werden. Zur Sicherstellung einer altersgerechten gesundheitlichen Entwicklung werden vom Öffentlichen Gesundheitsdienst bei Bedarf entsprechende Maßnahmen beziehungsweise passgenaue Beratungs- oder Versorgungsangebote (zum Beispiel Facharztbesuche zur Abklärung auffälliger Befunde, zusätzliche Diagnostiken, zeitnahe Vorstellung in Frühfördereinrichtungen oder im Sozialpädagogischen Zentrum, Vorschläge für Therapien, Konsultationen, Anbahnung von Hilfeplangesprächen) empfohlen, eingeleitet, vermittelt oder koordiniert.

8.2.5.4 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Eine besondere Stellung unter den Kindern und Jugendlichen kommt den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu, die entweder direkt im Freistaat Sachsen aufgegriffen oder seit dem 1. November 2015 im Rahmen der bundesweiten Verteilung dem Freistaat Sachsen zur Aufnahme zugewiesen und von den sächsischen Jugendämtern in Obhut genommen worden sind. Durch die unverzügliche Gewährung von Jugendhilfe mit Unterbringung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder in Pflegefamilien sowie engmaschiger sozialpädagogischer Betreuung durch die Jugendämter und die Träger der freien Jugendhilfe ist die Versorgung dieses Personenkreises in gleicher Weise gesichert wie die von deutschen Kindern und Jugendlichen, denen Schutz und Hilfe außerhalb des Elternhauses gewährt wird. Diese Betreuung gewährleistet unabhängig davon, wie lange die jungen Menschen letztlich im Inland verbleiben, dass sie mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu optimalen Bedingungen dieselben Möglichkeiten für eine Integration in Bildung und Arbeit nutzen können, die den volljährigen Ausländern mit gleichem ausländerrechtlichen Status jeweils zur Verfügung stehen. Diese Maßnahmen wirken so den spezifischen Armutsrisiken, die sich aus der schwierigen Lebenslage unbegleiteter Minderjähriger ergeben, entgegen.

8.2.6 Weiterentwicklung familienfreundlicher Rahmenbedingungen

Die Kommunen im Freistaat Sachsen stehen vor der Herausforderung, in der sich wandelnden Gesellschaft das Zusammenleben der Menschen, die Lebensbedingungen für Familien und die Fürsorge zwischen den Generationen zu fördern, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Die Angebote und Leistungen müssen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht werden. Familienfreundlichkeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind für die Kommunen in Sachsen zu immer wichtiger werdenden Standortfaktoren geworden. In diesen Bereichen haben die Kommunen einen großen Gestaltungsspielraum, den sie gezielt nutzen können.

Die Kommunen bieten bereits jetzt vielfältige Leistungen an, da die Unterstützung der Familien auf örtlicher Ebene ansetzt. Familienleben findet vor Ort in den Kommunen statt; dort muss eine familiengerechte kommunale Infrastruktur vorhanden sein. In den Kommunen entscheidet sich letztlich,

- wie gut zum Beispiel die Betreuungszeiten der Kinder mit den Arbeitszeiten der Eltern zusammenpassen,
- wie durchgängig und durchlässig die schulischen und außerschulischen Bildungsangebote sind,
- welche konkreten Angebote zur Entlastung von Familien und pflegenden Angehörigen es gibt,
- wie die kommunalen Angebote organisiert werden, damit die Kinder an die unterschiedlichen Orte gebracht werden können.

Darüber hinaus sind aktive und bürgerschaftliche Netzwerke erforderlich, um Fürsorge und Selbsthilfe der Bürger vor Ort zu stärken.

Die Sächsische Staatsregierung unterstützt den Aufbau und Erhalt von familienfreundlichen Rahmenbedingungen.

8.2.6.1 Zentrum für Innovationen im Sozialbereich und der Sozialwirtschaft

Die Sächsische Staatsregierung beabsichtigt, ein „Zentrum für Innovationen im Sozialbereich und der Sozialwirtschaft“ einzurichten. Aufgabe dieses Innovationszentrums wird es sein, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere des demografischen Wandels und der sich wandelnden Arbeitswelt, gezielt Innovationen zu befördern und neue Wege aufzuzeigen, welche Arbeitnehmern und letztlich allen Bürgern in Sachsen einen spürbaren Nutzen bringen.

Das Innovationszentrum soll dazu gezielt an einem strukturierten Erfahrungsaustausch auf sächsischer, nationaler und europäischer Ebene teilnehmen. Es fördert den Wissens- und Erfahrungsaustausch, stärkt die Vernetzung und informiert über neue und vielversprechende wissenschaftliche und praktische Entwicklungen, unter anderem durch einen jährlich stattfindenden Kongress oder kleinere Veranstaltungsformate. Besondere Berücksichtigung sollen dabei moderne Informations- und Kommunikationstechnologien, Dienstleistungen und Produkte finden. In verschiedenen Bereichen sollen innovative Ansätze erprobt und evaluiert, Konzepte erarbeitet sowie Schulungen durchgeführt werden. Die Finanzierung durch Mittel des ESF wird geprüft.

8.2.6.2 Förderung innovativer Modellvorhaben im Sozialbereich

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, des Fachkräftemangels, der sich wandelnden Arbeitswelt, der Digitalisierung, der Entstehung neuer Berufsfelder, des wachsenden Qualifizierungsbedarfes, der Mobilitätsanforderungen, der Anforderungen an die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie von zahlreichen weiteren gesellschaftlichen Entwicklungen sind im sozialen Bereich umfassende Neuerungen und Anpassungen erforderlich. Die Bewältigung dieser Herausforderungen erfordert Ideen und Initiativen auf vielen Ebenen. Die Sächsische Staatsregierung unterstützt bereits durch zahlreiche Förderprogramme gezielt die Entwicklung und Umsetzung von Vorhaben im Arbeits-, Bildungs- und Sozialbereich.

Der Schwerpunkt eines neuen Förderprogrammes soll nunmehr auf innovativen Ansätzen im Sozialbereich und der Sozialwirtschaft liegen. Sozial innovative Ideen bergen ein großes Potenzial an positiven Einflüssen auf die Arbeits- und Lebenswelt, welches es auszuschöpfen gilt. Die gesellschaftlichen Veränderungen stellen nicht nur zu bewältigende Herausforderungen, sondern auch große Möglichkeiten zur Gestaltung und Nutzengewinnung dar. Über neue Wege der Zusammenarbeit und des Zusammenlebens kann eine bedarfsgerechte und zukunftsweisende Förderung von Beschäftigung angestoßen werden. Gefördert werden sollen innovative Modellvorhaben im Sozialbereich und der Sozialwirtschaft, welche der Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel dienen. Unter Berücksichtigung der Fachkräfteentwicklung sollen Lösungen für verbesserte und nachhaltige soziale und beschäftigungsbezogene Angebote erprobt beziehungsweise weiterentwickelt werden.

8.3 Handlungsfeld Einkommen/Arbeit

8.3.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II umfassen neben dem Regelbedarf, der in Höhe der sogenannten regelbedarfsrelevanten Bedarfe berücksichtigt wird, auch die angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), soweit diese Bedarfe nicht durch Einkommen oder Vermögen unter Beachtung von Absetzbeträgen und Schonvermögen gedeckt sind. Hinzu kommen die Leistungen für Bildung

und Teilhabe sowie Mehrbedarfe, die für besondere Lebenslagen, wie zum Beispiel Alleinerziehung, Schwangerschaft oder bei aus medizinischen Gründen erforderlicher kostenaufwändiger Ernährung berücksichtigt werden. So können Alleinerziehende einen Mehrbedarf erhalten, der sich auf mindestens 12 Prozent bei Kindern über 7 Jahren und 36 Prozent bei Kindern unter 7 Jahren bis maximal 60 Prozent des Regelsatzes belaufen kann. Ausschlaggebend für die Höhe sind das Alter sowie die Anzahl der Kinder.

Die Regelsätze werden seit dem Jahr 2010 anhand der Preis- und Nettoentwicklung, zuletzt zum 1. Januar 2018, angehoben. Für Alleinstehende stieg der Regelsatz um 7 Euro von 409 Euro auf 416 Euro. Entsprechend stiegen auch die Beträge für volljährige Partner in der Bedarfsgemeinschaft, von 368 Euro auf 374 Euro. Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, also Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen, erhalten 332 Euro. Für Kinder und Jugendliche liegt der Regelbedarf in Abhängigkeit von dem jeweiligen Alter bei 240 Euro bis zum Alter von 5 Jahren, bei 296 Euro ab 6 bis 13 Jahre und bei 316 Euro ab 14 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Hinzu kommen die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Hier werden die angemessenen Aufwendungen als Bedarf berücksichtigt. Die Angemessenheit der Aufwendungen wird in der Regel von dem örtlich zuständigen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in einer Richtlinie festgelegt. Die Ausgaben der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende allein für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II betrugen im Freistaat Sachsen im Jahr 2016 rund 663 Millionen Euro und im Jahr 2017 rund 655 Millionen Euro.

Auf Antrag können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einmalige Leistungen gewähren. Möglich sind Zahlungen beispielsweise, wenn die Geburt eines Kindes bevorsteht oder für Wohnungserstausstattungen einschließlich entsprechender Haushaltsgeräte.

8.3.2 Bundesausbildungsförderungsgesetz

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz ist eine soziale Transferleistung mit besonderer Bedeutung für den Anspruch aller Bürger auf eine aktive gesellschaftliche Teilhabe. Ziel der Förderung ist es, allen jungen Menschen unbeschadet der finanziellen Leistungsfähigkeit des Elternhauses, den Abschluss einer berufsqualifizierenden Ausbildung zu ermöglichen, die ihrer Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit entspricht (§ 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes). Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für das Erlangen einer wirtschaftlichen Selbstständigkeit und zur Führung eines selbstbestimmten Lebens. Insofern leistet das Bundesausbildungsförderungsgesetz auch einen Beitrag zur Verhinderung von Armut und zur Ermöglichung von Teilhabe und Chancengleichheit.

8.3.3 Unterstützung von (Langzeit-)Arbeitslosen

Trotz der verbesserten Arbeitsmarktlage im Freistaat Sachsen benötigen Arbeitslose und insbesondere Langzeitarbeitslose gezielte Begleitung bei der Arbeitsmarktintegration und erweiterte Möglichkeiten der sozialen Teilhabe. Insbesondere bei Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, wie beispielsweise gesundheitlichen Einschränkungen, mangelnder Qualifikation, Flexibilität oder Motivation sowie Betreuungspflichten in der Familie, kommt es oft zu einer fortschreitenden Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit und damit zur Verringerung der Chancen auf soziale Teilhabe. Diese Zielgruppe bedarf einer besonderen Unterstützung. Für sie sind passgenaue Angebote zu schaffen, die eine soziale Stabilisierung und Stärkung der Persönlichkeit, die Wiedererlangung einer Tagesstruktur, einen Abbau arbeitsbezogener Demotivation und die Schaffung der Voraussetzungen für weiterführende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration zum Gegenstand haben. Dabei gilt es besonders, individuelle Förderbe-

darfe der Betroffenen künftig noch zielgerichteter zu adressieren, die Passgenauigkeit zwischen Programm und Teilnehmer zu verbessern und Maßnahmenabbrüche zu verringern. So kann die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt langfristig gelingen.

8.3.3.1 Job Perspektive Sachsen

Das durch Mittel des ESF finanzierte Programm „JobPerspektive Sachsen“ beinhaltet in Ergänzung zu den Instrumenten der Arbeitsverwaltung folgende Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und zur Qualifizierung von (Langzeit-)Arbeitslosen:

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen in Projekten mit Qualifizierung, Praktika, Beratung sowie von weiteren Unterstützungsangeboten zum Abbau von Hindernissen für die Aufnahme einer Beschäftigung,
- individuelle Einstiegsbegleitung von (Langzeit-)Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt durch den Erwerb zusätzlicher Kompetenzen, Unterstützung bei der Stellensuche sowie Beratung nach Beschäftigungsbeginn,
- Qualifizierung von Arbeitslosen ohne Berufsabschluss und Langzeitarbeitslosen ab 25 Jahre bis zu einem anerkannten Berufsabschluss,
- Umschulung zum staatlich anerkannten Erzieher - Förderung drittes Jahr.

Der individuelle Zugang zu den Maßnahmen erfolgt über die Agenturen für Arbeit beziehungsweise Jobcenter. Die Förderung im Rahmen der „JobPerspektive Sachsen“ basiert auf einem Modell aus insgesamt fünf Programmstufen (Stufe eins hoch bis Stufe fünf niedrig), die auf die Arbeitsmarktnähe der Teilnehmenden ausgerichtet ist.

8.3.3.2 Landesarbeitsmarktprogramm zur Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit

Die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen ist in Sachsen zwar kleiner geworden, aber zugleich schwieriger in den Arbeitsmarkt vermittelbar. An die Stelle der Bewältigung der Massenarbeitslosigkeit treten heute zunehmend viele individuelle Problemlagen, die es zu überwinden gilt.

Die Entwicklung in Richtung einer Verfestigung von Arbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug geht speziell in familiären Konstellationen mit der Gefahr einer „Vererbung“ von Langzeitarbeitslosigkeit auf die Kinder einher. Fehlende Tagesstruktur und Rollenvorbilder können ein von Perspektivlosigkeit geprägtes Bild an Kinder und Jugendliche in den betreffenden Familien vermitteln.

Insofern ist die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit im Freistaat Sachsen durch zusätzliche Maßnahmen auch präventiv angelegt. Gleichzeitig ist es angesichts des stark rückläufigen Erwerbspersonenpotenzials möglich, auch aus der Gruppe der Langzeitarbeitslosen beziehungsweise Langzeitleistungsbezieher möglichst viele in Beschäftigung zu bringen. Die Chancen, die sich aus der guten Arbeitsmarktlage ergeben, müssen genutzt werden. Im Rahmen des Landesarbeitsmarktprogrammes werden seit dem Jahr 2017 zwei neue Programme umgesetzt.

Das Programm „Sozialer Arbeitsmarkt“ (SAM) ermöglicht soziale Teilhabe durch Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt und die Erhöhung der Arbeitsmarktnähe. In den Fällen, in denen die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht oder nicht unmittelbar realisierbar erscheint, kann soziale Teilhabe durch öffentliche Beschäftigungsangebote ermöglicht werden. Die Förderung erfolgt aus Landesmitteln. Gefördert werden vier sich ergänzende Fördermodule: individuelles Coaching, Betriebsakquisiteure, FAV plus und Gemeinwohlarbeit 58 plus. Die Förderung erfolgt über die Jobcenter und ermöglicht so eine enge Verknüpfung mit den Regelinstrumenten des SGB II und des SGB III.

Das Programm „TANDEM Sachsen" setzt modellhaft eine ganzheitliche, familienorientierte Beschäftigungsförderung um. Es richtet sich an Familien (Elternpaare und Alleinerziehende), die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind, und mit ihren Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dabei soll möglichst eine erwerbsfähige Person in ein nachhaltiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt und gleichzeitig die bestmögliche Familienförderung der Kinder gewährleistet werden. Für die Förderung stehen insgesamt 9,2 Millionen Euro für 3 Jahre aus Mitteln des ESF im Vorhabenbereich „Innovative Modellvorhaben" der ESF-Richtlinie „Berufliche Bildung" sowie aus Landesmitteln bereit.

Die Maßnahmen unterliegen einer fortwährenden Steuerung und Begleitung durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Die geplanten Evaluierungen dienen der fachlich-inhaltlichen wie qualitativen Weiterentwicklung der Programme einschließlich der Fortschreibung von Förderbedingungen.

8.3.3.3 Europäischer Sozialfonds: Förderprogramm „Schritt für Schritt"

Seit dem Jahr 2016 gibt es mit der Programmlinie „Schritt für Schritt" nach der Richtlinie des ESF des SMS ein Angebot zur Förderung der Beschäftigung und sozialen Integration für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Menschen. Mittels individuell ausgerichteter sozialpädagogischer Betreuung und bedarfsorientierter Gruppenarbeiten wird für zahlreiche Teilnehmer eine Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit erreicht. Während der 18monatigen Laufzeit können individuelle Förderbedarfe ermittelt, passfähige Hilfen angeboten und Anschlussperspektiven vermittelt werden. Die Vorhaben dienen vor allem dem Aufbau beziehungsweise der Wiedererlangung von Tagesstruktur, der Stärkung von Eigenmotivation und Eigeninitiative sowie dem Abbau arbeitsmarktbezogener Demotivation. Über das behutsame Heranführen an ein Erfahren und Erleben der eigenen Leistungsfähigkeit findet eine gezielte Aktivierung der Teilnehmer statt. „Schritt für Schritt" gilt als Stufe 5 der „JobPerspektive Sachsen" und dient der Schaffung der individuellen Voraussetzungen für eine Teilnahme an weiterführenden Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere die Stufe 4 „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen" oder die Stufe 3 „Individuelle Einstiegsbegleitung" der „JobPerspektive Sachsen".

Die Vorhabensträger führen die Maßnahmen in enger Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch. Seitens des SMS wird das Programm eng begleitet. Um den Programmfortschritt zu beobachten und gegebenenfalls Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen, finden beispielsweise regelmäßige Erfahrungsaustausche mit den Trägern der Vorhaben statt. Außerdem erfolgte im Jahr 2017 eine Wirkungsevaluierung im Rahmen der Evaluierung zum Operationellen Programm. Die Förderung soll bis zum Ende der Förderperiode mit zwei Förderaufrufen pro Jahr fortgeführt werden. Gegebenenfalls ist eine darüberhinausgehende Weiterführung angezeigt.

8.3.4 Abbau von Niedriglöhnen und prekärer Beschäftigung

Die Sächsische Staatsregierung setzt sich für die Verbesserung der Arbeitssituation von Beschäftigten im Rahmen des Schwerpunktes „Gute Arbeit für Sachsen" ein. Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung stellt zutreffend fest, dass ein gutes Arbeitseinkommen die Teilhabe, Unabhängigkeit und gesellschaftliche Anerkennung der eigenen Leistung sichert. „Insbesondere im unteren Einkommensbereich haben Lohnänderungen einen erheblichen Einfluss auf den Bedarf für Umverteilung durch Steuern und Transfers. Sie können zudem Anreize für eine Erhöhung der Erwerbsteilnahme und für Investitionen in Bildung und

Qualifikation verstärken, die eine zunehmend wichtige Voraussetzung für Beschäftigungsfähigkeit und aktive Teilhabe am Arbeitsmarkt sind.“ [67]

Neben der weiteren Verringerung der Arbeitslosigkeit und der verfestigten Langzeitarbeitslosigkeit bilden der Abbau des Niedriglohnsektors und der prekären Beschäftigung sowie die Verbesserung der Einkommenssituation in den unteren Einkommensgruppen die entscheidenden Voraussetzungen für eine wirksame Armutsprävention in Sachsen. Dazu können die schrittweise Erhöhung des Mindestlohnes und die Steigerung der Tarifbindung beitragen.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen für „Gute Arbeit für Sachsen“ werden auf der Bundesebene gestaltet. Eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf die Steigerung der Tarifbindung beziehungsweise den Abbau von Niedriglöhnen und prekärer Beschäftigung sowie die Verbesserung der Arbeitssituation von Beschäftigten wurden bisher umgesetzt.

Auf Bundesebene ist zum 1. Januar 2015 der gesetzliche Mindestlohn eingeführt worden. In Sachsen haben rund 250.000 Arbeitnehmer von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes profitieren können. Der Mindestlohn hat auch das Lohngefüge insgesamt angehoben. In Sachsen haben 10 Prozent der Betriebe aufgrund der Neuregelung die Löhne sogar oberhalb des Mindestlohnes angehoben.[68] Auf Bundesebene ist des Weiteren die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen erleichtert worden und mit dem Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wird die Arbeitnehmerüberlassung auf ihre Kernfunktion beschränkt und missbräuchlichen Werkvertragsgestaltungen entgegengewirkt.

Auf Landesebene gewährt Sachsen in der betrieblichen Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – als dem wichtigsten Wirtschaftsförderinstrument des Freistaates – Unternehmen, die nach Tarif zahlen, erstmalig seit dem Jahr 2017 einen Förderbonus. Für die Mittelstandsrichtlinie wurde im Jahr 2018 ein vergleichbarer Förderbonus verankert. Innerhalb der Staatsregierung soll künftig für alle neuen Fördermaßnahmen im Rahmen des erforderlichen Förderkonzepts geprüft werden, ob mittels geeigneter Förderkriterien oder Projektauswahlkriterien eine tarifliche Entlohnung berücksichtigt werden kann, um Niedriglöhnen in Sachsen entgegenzuwirken. Darüber hinaus erfolgte eine Neuausrichtung des Standortmarketings ohne Werbung mit Niedriglöhnen, die stattdessen Qualitätsmerkmale des Standortes Sachsen in den Mittelpunkt stellt.

Die im Jahr 2018 eingerichtete Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte berät Arbeitnehmer aus anderen Ländern der EU, die in Sachsen tätig sind, zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen, wie zum Beispiel Lohnansprüche, Arbeitszeiten, Urlaubsansprüche oder zu Themen der Kranken- und Rentenversicherung. Auf diese Weise werden auch einheimische Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber vor unfairem Wettbewerb und Lohndumping geschützt.

Maßnahmen zur Verringerung des Niedriglohnsektors und zur Bekämpfung prekärer Beschäftigung sind in großen Teilen bundesrechtlich geregelt. Die Sächsische Staatsregierung wird aufgrund der Armutspräventionsstrategie im Bundesrat Vorhaben zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, insbesondere für Beschäftigte mit niedrigen Einkommen und prekäre Beschäftigung, befördern und unterstützen. Dazu zählen unter anderem die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene im Jahr 2018 vereinbarte Mindestausbildungsvergütung, die Einschränkung der sachgrundlosen Befristung und der Anspruch auf befristete Teilzeit.

Daneben bestehen Gestaltungsmöglichkeiten auf der Landesebene, die auch von der Sächsischen Staatsregierung genutzt werden. Unter präventiven Gesichtspunkten ist vor allem die

[67] Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, 2017b.
[68] Vgl. Bellmann, Bossler, Dummert & Ostmeier, 2017, Seite 26.

erfolgreiche Umsetzung der neuen Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit zu nennen.

8.3.5 Integration von Flüchtlingen

In den vergangenen Jahren – insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 – begehrten überdurchschnittlich viele Menschen Asyl in der Bundesrepublik Deutschland. Ein großer Teil dieser Menschen wird für längere Zeit oder dauerhaft bleiben. Ihnen muss die Möglichkeit gegeben werden, sich bestmöglich in die Gesellschaft zu integrieren. Die Teilhabe am Arbeits- und Erwerbsleben ist dafür eine wichtige Voraussetzung. Die Integration von Flüchtlingen wird daher eine große Herausforderung der kommenden Jahre bleiben.

Die nach Sachsen kommenden Schutzsuchenden sind daher auch als eine Chance zu betrachten. Die Arbeitskraft, die diese Menschen mitbringen, kann helfen, die negativen Folgen der demographischen Entwicklung abzufedern. Die Zahl der in Sachsen lebenden Menschen im erwerbsfähigen Alter wird in Zukunft deutlich zurückgehen. Folglich werden weniger Beschäftigte zur Verfügung stehen, die Güter und Dienstleistungen produzieren und konsumieren, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entrichten und damit zur Entwicklung Sachsens beitragen. Sachsen wird von den Folgen des demographischen Wandels früher und stärker erfasst als die meisten anderen Länder. Bereits heute zeigen sich Probleme bei der Gewinnung von Fachkräften. Mit einer nachhaltigen Integration der Flüchtlinge auf dem Arbeitsmarkt kann mittel- bis langfristig ein Beitrag zur Sicherung des zukünftigen Fachkräftebedarfs geleistet werden.

Obwohl viele Flüchtlinge im erwerbsfähigen Alter sind und teilweise auch über Qualifikationen und Kompetenzen verfügen, bleiben ihre beruflichen Fähigkeiten und ihre Leistungsbereitschaft noch immer viel zu lang ungenutzt. Dies ist nicht allein auf die rechtlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen – seit dem Jahr 2015 hat es diesbezüglich eine Reihe von Änderungen gegeben, um Flüchtlingen den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erleichtern. Vielmehr sind häufig zuvorderst die vorhandenen Deutschkenntnisse noch nicht ausreichend. Zudem mangelt es den Flüchtlingen vielfach bedingt durch die Verhältnisse in ihrem Heimatland an einer vergleichbaren schulischen Vorbildung für den Einstieg in eine Berufsausbildung, speziell in Mathematik, Naturwissenschaften sowie Informationstechnik. Darüber hinaus fehlen oft Nachweise über vorhandene Qualifikationen und Kompetenzen. Liegen Qualifikationsnachweise vor, kostet deren Anerkennung Zeit und Geld. Auch fehlen den Flüchtlingen die Kenntnisse über den deutschen Arbeitsmarkt und das Berufsbildungssystem.

Vor dem Hintergrund dieser vielfältigen Problemlagen müssen die Neuankömmlinge lernen, sich in Deutschland und auf dem deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zurechtzufinden. Diese Orientierung wird dadurch erschwert, dass Flüchtlinge im Verlauf des Asylverfahrens nicht nur ihren rechtlichen Status, sondern auch die Leistungsträger und damit die Betreuungspersonen wechseln. Gleichzeitig ist auch die Anzahl der Helfertätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt begrenzt und tendenziell rückläufig. Die Vermittlung in Anlerntätigkeiten kann folglich nur für einen Teil der Flüchtlinge eine Übergangslösung darstellen. Eine wichtige Aufgabe gelingender Integration muss es daher sein, möglichst viele junge Flüchtlinge in eine Berufsausbildung zu führen. Damit können ihre Chancen auf nachhaltige Arbeitsmarktintegration erhöht werden und es kann mittel- bis langfristig ein Beitrag zur Sicherung des zukünftigen Fachkräftebedarfs geleistet werden.

8.3.5.1 Perspektiven für Schüler mit Migrationshintergrund

Sachsen hat mit der Konzeption zur Integration von Migranten vom 1. August 2000 tragfähige Grundlagen zur individuellen Fortsetzung von Bildungslaufbahnen, zur systematischen

sprachlichen Bildung und zur professionellen Begleitung von Integrationsprozessen geschaffen. Der schulische Integrationsprozess ist in drei Etappen untergliedert, angefangen mit dem Besuch der Vorbereitungsklasse und dem Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (Etappe 1), über die Teilintegration in die Regelklasse in einzelnen Fächern (Etappe 2) und die anschließende volle Integration der Regelklasse mit begleitendem Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache nach Bedarf (Etappe 3). Sowohl die Teil- als auch die Vollintegration wird durch den Betreuungslehrer in Absprache mit den Fachlehrern durchgeführt.

Im Bereich der Schüler mit Migrationshintergrund in allen Schularten hat in den zurückliegenden Jahren die Heterogenität in Bezug auf die mitgebrachte und altersgemäße Schulbildung erheblich zugenommen. Um Schülern mit stark unterbrochenen Bildungslaufbahnen, das heißt eine Unterbrechung von drei oder mehr Schuljahren, bestmögliche Bildungschancen zu gewährleisten, finden in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 Pilotphasen mit elf Vorbereitungsklassen mit konzeptioneller Anpassung der zweiten Etappe der sächsischen Konzeption zur Integration von Migranten statt.

Neben dem intensiven Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache wird in diesen Vorbereitungsklassen zusätzlich mathematisches und naturwissenschaftliches Grundlagenwissen und Englisch vermittelt. Im Rahmen des Unterrichts Deutsch als Zweitsprache ist außerdem demokratische Bildung mit Themen wie Alltagsbewältigung, Werteerziehung und demokratische Grundwerte Gegenstand des Unterrichts.

8.3.5.2 Berufsbereichsbezogene Grundbildung für nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge mit geringer schulischer Vorbildung

Die momentan zur Verfügung stehenden Instrumente der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung der Ausbildungsreife (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, Einstiegsqualifizierung) setzen im Hinblick auf die schulische Bildung bereits eine graduelle Reife voraus, da sie nach der üblichen Schullaufbahn ansetzen. Das heißt, es wird ein schulischer Kenntnisstand benötigt, der mit einer Bildungslaufbahn von mindestens acht Jahren im deutschen Schulsystem vergleichbar ist. Diesen Anspruch erfüllen viele der Flüchtlinge nicht, weshalb auch der zweite Bildungsweg keine realistische Alternative für diese Zielgruppe darstellt.

Aktuell sieht der Bund keine Möglichkeit, die Finanzierung der Lücke zwischen schulischer Vorbildung mit Abschluss und der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung zu tragen. Daher startet der Freistaat Sachsen eine Maßnahme zur besseren beruflichen Vorbereitung von Flüchtlingen über 18 Jahren, die nicht mehr schulpflichtig sind. Damit ebnet Sachsen den Weg für junge Menschen in eine Ausbildung beziehungsweise in den Arbeitsmarkt. Das Projekt ist ein wichtiger Baustein für eine gelingende Integration.

Die Maßnahme, die im Wesentlichen aus einem Bildungsmodul besteht, wird eng mit den Angeboten der Agenturen für Arbeit und Jobcenter zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung verknüpft. Es dient dem Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung und wird mit praktischer Tätigkeit, beispielsweise durch betriebliche Praktika, ergänzt. Die zu vermittelnden Bildungsinhalte sind auf die Anforderungen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ausgerichtet, sodass im Anschluss ein nahtloser Übergang in Maßnahmen zur Vorbereitung einer beruflichen Ausbildung möglich ist.

Die berufsbereichsbezogene Grundbildung wird von insgesamt 13 Bildungsträgern (ein Bildungsträger je Landkreis/Kreisfreie Stadt) durchgeführt. Der Beginn der 18-monatigen Maßnahme ist Herbst 2018 und erfolgt in drei Durchgängen (2018, 2019, 2020) bis Ende des Projektes im Frühjahr 2022. Dadurch werden insgesamt 1.600 Flüchtlinge mit der notwendigen

Grundbildung versehen, um im Anschluss daran eine der oben bereits beschriebenen Möglichkeiten der Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarktintegration zu erhalten.

8.3.5.3 Integration von Flüchtlingen in den Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkt

Zur Verbesserung der Integration von Flüchtlingen in die Gesellschaft und den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt fördert der Freistaat Sachsen unter anderem über die Förderrichtlinie Integrative Maßnahme Sprachkurse für Flüchtlinge.

Zudem werden im Rahmen des Modellprogramms „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“ 14 Projekte (1 Projekt je Landkreis/Kreisfreie Stadt; Ausnahme Mittelsachsen: 2 regional voneinander abgegrenzte Projekte) sowie eine fachlich-inhaltliche Programmbegleitung gefördert. Im Mittelpunkt dieser Projekte stehen Mentoren, die Flüchtlinge und deren Arbeitgeber/Ausbildungsbetriebe bei der betrieblichen Integration begleiten und bei der Inanspruchnahme der Angebote der Regelstrukturen unterstützen. Mentoren sollen prioritär auf bestehende Instrumente, zum Beispiel Qualifizierungen oder Sprachkurse, zurückgreifen und in diese vermitteln. Zur Umsetzung des Programms wurden Zuwendungen im Umfang von insgesamt rund 9,8 Millionen Euro für einen Zeitraum von Oktober 2016 bis Ende 2019 bewilligt. Das Programm unterliegt fortwährender Steuerung und Begleitung, einschließlich einer Evaluierung, die im Jahr 2018 beginnen soll. Eine Fortsetzung über das Jahr 2019 hinaus wird angestrebt.

8.3.6 Menschen mit Behinderungen – Teilhabe am Arbeitsleben stärken

In den Jahren 2011 bis 2015 ist in allen deutschen Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten relativ konstant eine Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von 4,7 Prozent festzustellen. Jedoch liegt sie damit noch immer unter der gesetzlichen Vorgabe von 5 Prozent gemäß § 71 Absatz 1 des Neuntes Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX). Bei den privaten Arbeitgebern ist ebenfalls konstant eine Beschäftigungsquote von 4,1 Prozent im gesamten Bundesgebiet zu verzeichnen. In Sachsen beträgt die Beschäftigungsquote bei privaten Arbeitgebern im Zeitraum 2011 bis 2015 unverändert durchschnittlich 3,3 Prozent. (Anlage 23, Seite 139)

Bisher konnte lediglich in den öffentlichen Verwaltungen die mit der gesetzlichen Beschäftigungsquote von 5 Prozent angestrebte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am ersten Arbeitsmarkt realisiert werden. Im Jahr 2015 lag der Anteil der bei öffentlichen Arbeitgebern in Deutschland beschäftigen Menschen mit Behinderungen bei 6,6 Prozent. Auch bei allen öffentlichen Arbeitgebern in Sachsen war mit 6,3 Prozent eine deutlich über der Pflichtquote liegende Beschäftigungsquote zu verzeichnen.

In der Allianz Arbeit + Behinderung arbeiten 21 Partner aus Wirtschaft, Politik, den Verbänden von Menschen mit Behinderungen, den Kammern sowie von Leistungsträgern und Leistungserbringern seit 5 Jahren zusammen, um die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Gemeinsam wurden bereits viele Maßnahmen durchgeführt und Projekte, wie zum Beispiel das Dienstleistungsnetzwerk support, umgesetzt. Die Partner der Allianz haben sich auf weitere Arbeitsschwerpunkte verständigt, die auch Eingang in den Aktionsplan der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gefunden haben.

Mit dem Arbeitsmarktprogramm »Wir machen das! – Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung« will die Staatsregierung Arbeitgeber motivieren, die Leistungsfähigkeiten von Menschen mit Behinderungen für ihre Unternehmen zu erschließen.

Das SMS unterstützt deshalb Arbeitgeber, die junge Menschen mit Behinderungen ausbilden und Menschen mit Behinderungen mit besonderen Vermittlungsproblemen einstellen, mit insgesamt 1,5 Millionen Euro. Gefördert werden pro Jahr 75 Ausbildungs- und 225 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen mit einer Pauschale von jeweils 5.000 Euro. Das Programm wurde erstmals im Jahr2016 aufgelegt; die Besetzung aller Ausbildungs- und Arbeitsplätze konnte erfolgreich unterstützt werden.

8.3.7 Finanzielle Absicherung im Alter

Die Bekämpfung von Altersarmut kann nicht erst im Rentenalter beginnen, sondern muss viel früher ansetzen und zwar durch Bildung beziehungsweise Qualifizierung sowie durch die Schaffung stabiler Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt mit auskömmlichen Löhnen, die über dem derzeitigen Mindestlohn liegen. Denn es besteht ein starker Zusammenhang zwischen einem Transferleistungsbezug vor Beginn des Rentenalters und dem späteren Bezug von Grundsicherung im Alter.

Die Bundesregierung als zuständiger Gesetzgeber hat in der letzten Legislaturperiode einige Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf den Weg gebracht. Dazu gehört unter anderem das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz). Das Flexirentengesetz macht unter anderem das Arbeiten neben der vollen (vorgezogenen) Altersrente oder nach Erreichen der Regelaltersrente attraktiver. Dies gilt hinsichtlich der Hinzuverdienstmöglichkeiten, als auch der damit verbundenen Steigerung von bestehenden Rentenanwartschaften. In diesem Zusammenhang hatte die Sächsische Staatsregierung im Bundesrat einen Prüfantrag mit dem Ziel, die Hinzuverdienstgrenzen ganz aufzugeben, eingereicht. Außerdem wurde die Anerkennung der Kindererziehungszeit für Mütter, deren Kinder vor dem Jahr 1992 geboren wurden, auf 24 Monate verlängert. Durch die Verlängerung der Zurechnungszeiten gab es auch Verbesserungen im Bereich der Renten wegen Erwerbsminderung.

Nunmehr ist im Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung die vollständige Angleichung der Rentenwerte in sieben jährlichen Schritten geregelt. Die Angleichung beginnt am 1. Juli 2018 und wird im Jahr 2024 abgeschlossen sein. Dies führt zumindest für die Bestandsrentner zu Leistungsverbesserungen, da der niedrigere aktuelle Rentenwert Ost schrittweise an den aktuellen Rentenwert West angeglichen wird. Allerdings wird die bisherige Hochwertung der in den neuen Ländern erzielten Arbeitsverdienste gleichlaufend mit der Erhöhung des Rentenwertes schrittweise abgesenkt.

Mit der Hochwertung wurden und werden die Unterschiede im Einkommensniveau ausgeglichen, indem die ostdeutschen Arbeitsentgelte rechnerisch auf das Westniveau angehoben werden. Das heißt, ein in Ostdeutschland bezogenes Arbeitsentgelt wird mit dem Hochwertungsfaktor multipliziert. Dadurch erlangt ein Rentenversicherter in Ostdeutschland derzeit bei gleich hohem Einkommen eine höhere Rentenanwartschaft als in Westdeutschland. Im Jahr 2017 waren dies etwa 7 Prozent. Mit der Angleichung aller Berechnungsfaktoren, also auch dem stufenweisen Wegfall des Hochwertungsfaktors, erhalten die zukünftigen Rentner in Ostdeutschland, beginnend mit dem Jahr 2019, aber vor allem ab dem Jahr 2025, für die eingezahlten Beiträge nunmehr geringere Rentenanwartschaften. Dies ist bedauerlich, da ausweislich der Entwicklung der Rentenzahlbeträge eher die zukünftigen Rentner mit vielfach gebrochenen Erwerbsbiografien beziehungsweise Beschäftigung im Niedriglohnsektor benachteiligt und damit von Altersarmut bedroht sind. Der Freistaat Sachsen hatte zugunsten der zukünftigen Rentner in den neuen Ländern einen Antrag in den Bundesrat eingebracht, um die Hochwertung noch über einen längeren Zeitraum beizubehalten.

Auch in Zukunft sind weitere Maßnahmen erforderlich, um der Altersarmut so weit wie möglich entgegen zu wirken. Im aktuellen Koalitionsvertrag auf Bundesebene sind dazu verschiedene Vereinbarungen aufgenommen worden. Eine Maßnahme ist die geplante Einbeziehung von nicht versicherten Selbständigen in eine verpflichtende Altersversorgung. Außerdem sieht der Koalitionsvertrag die Einführung einer Grundrente vor. Bei 35 Beitragsjahren unter Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten soll die Rentenleistung 10 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegen, sofern eine Bedürftigkeit im Sinne der Grundsicherung vorliegt. Bei der sogenannten Mütterrente II wird für Mütter deren Kinder vor dem Jahr 1992 geboren wurden, die Kindererziehungszeit nochmals verlängert und zwar von 24 auf 36 Monate. Dies soll aber nur für Frauen mit mindestens drei Kindern gelten. Weitere Leistungsverbesserungen sind für den Fall der Erwerbsminderung und beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand geplant.

Die Staatsregierung wird sich in den jeweiligen Gesetzgebungsverfahren dafür einsetzen, dass den konkreten sächsischen Interessen, zum Beispiel die Berücksichtigung der vielfach schwierigen Erwerbsbiografien bei der Ausgestaltung der Grundrente, ausreichend Rechnung getragen wird.

Der Koalitionsvertrag betont außerdem, am Drei-Säulen-Modell in der Alterssicherung festhalten zu wollen.

Mit dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde das neue Instrument der „reinen Beitragszusage“ eingeführt (§ 1Absatz 2 Nummer 2a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung), welches die Gestaltung der betrieblichen Altersvorsorge in die Hände der Tarifvertragsparteien legt. Bei der reinen Beitragszusage beschränkt sich die Verpflichtung des Arbeitgebers künftig nur noch darauf, einen Betriebsrentenbeitrag an eine Versorgungseinrichtung zu zahlen. Damit kann die bisherige hohe Komplexität der betrieblichen Altersvorsorge, die unter anderem in der Haftung des Arbeitgebers für die zugesagte Betriebsrente wurzelte, erheblich verringert werden. Die Leistungsansprüche der Arbeitnehmer richten sich ausschließlich gegen den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung. Die Leistungen sind an die Vermögensentwicklung dieser Einrichtungen gekoppelt, Mindestleistungen versprechen sie nicht. Das Anlagerisiko tragen die Arbeitnehmer. Mit der reinen Beitragszusage erhalten Arbeitgeber Kosten- und Planungssicherheit. Die zwingende Anbindung der reinen Beitragszusage an tarifvertragliche Vereinbarungen stellt sicher, dass die Interessen der Beschäftigten ausreichend berücksichtigt werden.

Im Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde verankert, dass die Sozialpartner künftig rechtssicher Modelle der automatischen Entgeltumwandlung regeln können. Der Arbeitgeber kann durch Tarifvertrag regeln, dass für alle Arbeitnehmer oder eine Gruppe von Arbeitnehmern oder einzelner Betriebe eine automatische Entgeltumwandlung eingeführt wird, gegen die der Arbeitnehmer ein Widerspruchsrecht hat.

In § 100 des Einkommenssteuergesetzes wird ein neues steuerliches Fördermodell spezifisch für Geringverdiener, der Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung, eingeführt. Der Förderbetrag beträgt höchstens 144 Euro im Kalenderjahr. Die Höchstbeträge für steuerfreie Zahlungen an Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen werden zu einer einheitlichen prozentualen Grenze zusammengefasst und angehoben. Zudem wird das steuerliche Verwaltungsverfahren flexibilisiert und vereinfacht.

Durch die Schaffung eines neuen Freibetrages in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung und der Riester-Rente ab dem Jahr 2018 bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen nicht mehr voll

angerechnet, sodass betriebliche oder private Altersvorsorge auch für Geringverdiener attraktiver wird. Es wird ein Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro monatlich für die Bezieher dieser Leistungen gewährt. Ist die Rente aus der betrieblichen Altersversorgung oder die Riester-Rente höher als 100 Euro, ist der übersteigende Betrag zu 30 Prozent anrechnungsfrei. Auf diese Weise können bis zu 202 Euro anrechnungsfrei gestellt werden. Die Deckelung greift immer dann, wenn der zu gewährende Freibetrag diesen Betrag übersteigt.

Tarifungebundene Arbeitgeber können das tarifvertragliche System für den einzelnen Arbeitnehmer mittels einer arbeitsvertraglichen Verweisungsklausel auf die einschlägigen tariflichen Regelungen zur Anwendung bringen. Damit kommen die neuen Regelungen auch den Beschäftigten in tarifungebundenen Betrieben letztlich zugute, bei denen die Arbeitgeber einzelvertraglich auf die tariflichen Regelungen zurückgreifen.

Der derzeitige Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersvorsorge von 47 Prozent bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Privatwirtschaft oder 57 Prozent einschließlich der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, ist angesichts der großen Bedeutung der betrieblichen Altersvorsorge als zweiter Säule der Altersversorgung zu gering. Nachholbedarf gibt es insbesondere bei den Beschäftigten in kleinen, häufig nicht tarifgebundenen Unternehmen sowie bei den Geringverdienenden.

Die Wirkungen dieses Gesetzes bleiben zunächst abzuwarten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint daher die Forderung weiterer Änderungen nicht zielführend. Spätestens bei der Evaluation des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, welche in dem in jeder Legislaturperiode einmal zu erstellenden Alterssicherungsbericht der Bundesregierung zu erfolgen hat (§ 154 Absatz 3 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung), sind seine Wirkungen zu bewerten und der sich daraus ergebenden Änderungsbedarf zu formulieren.

Für die Förderung der privaten Altersvorsorge wurde die Grundzulage für die Riester-Rente durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz von bisher 154 Euro auf künftig 175 Euro angehoben (§ 84 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes). Jeder Arbeitnehmer erhält diese Zulage ungekürzt, wenn er den Mindesteigenbeitrag in Höhe von 4 Prozent seines Einkommens, höchstens jedoch 2.100 Euro, in einen Riester-Vertrag einzahlt.

Bereits das seit dem 1. Januar 2017 eingeführte Produktinformationsblatt für zertifizierte Riester- und Basisrentenverträge gibt dem Altersvorsorgenden eine vereinfachende Information unter anderem über den Produkttyp, die Förderart und die Kosten seines Altersvorsorgeprodukts. Dies erhöht die Transparenz der Produkte und verstärkt den Wettbewerb unter den Anbietern.

Die EU beabsichtigt, ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (Pan European Pension Product - PEPP) einzuführen. Der Mehrwert für die Altersvorsorgenden liegt in der Möglichkeit der Portabilität des Altersvorsorgeproduktes in andere Mitgliedstaaten und in dem verstärkten Wettbewerb von Anbietern von Altersvorsorgeprodukten aus anderen Mitgliedstaaten der EU.

Der aktuelle Koalitionsvertrag auf Bundesebene sieht nunmehr darüber hinaus die Entwicklung eines standardisierten attraktiven Riester-Produkts vor.

8.3.8 Bekämpfung von Altersarmut bei Frauen

Dass Frauen von Armut im Alter stärker betroffen sind als Männer geht unter anderem aus dem Rentenversicherungs- sowie dem Alterssicherungsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2016 hervor. Danach beziehen Frauen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nahezu

40 Prozentpunkte geringeres Alterssicherungseinkommen aus eigener Versicherung als Männer.

Eine Verringerung von Armut oder Armutsgefährdung im Alter bei Frauen benötigt ein zweigleisiges Vorgehen. Zum einen muss bei Mädchen beziehungsweise jungen Frauen angesetzt werden. Ihnen muss ermöglicht werden, bei guter Qualifikation und Ausbildung mit nur geringen Unterbrechungen und einem guten Einkommen beides, Beruf und Familie vereinbaren zu können. Das ist umso wichtiger, als sich die Einkommensunterschiede je nach Ausbildungsabschluss im Alter verstärken. Das heißt, dass die Armutsgefährdung aufgrund eines verhältnismäßig geringen beruflichen Bildungsabschlusses im Alter tendenziell noch höher ist als in der Zeit der Erwerbstätigkeit. Zum anderen müssen Maßnahmen ergriffen werden, um für die aktuell von Altersarmut betroffenen oder bedrohten Frauen, die in der Regel ein Leben lang gearbeitet haben, eine annehmbare und ihre Würde bewahrende Lösung zu finden. Darüber hinaus müssen auch die nach Sachsen eingewanderten Frauen berücksichtigt werden. Ihnen eine Möglichkeit zu geben, beruflich Fuß zu fassen, kann der Armut im Alter entgegenwirken.

Die Voraussetzungen für den Abbau von Altersarmut bei Frauen liegen vor allem in günstigeren bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Bundesregierung ist auf der 27. Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz aufgefordert worden, wirksame Strategien zur Verbesserung der Arbeitsmarktposition und der Einkommenssituation von Frauen einzuleiten. Dazu gehören unter anderem

- Investitionen in Bildung und Erziehung sowie in das Ausbildungs- und Berufswahlverhalten junger Frauen,
- Erleichterungen für den Wiedereinstieg nach familien- oder pflegebedingter Erwerbsunterbrechung,
- die Stärkung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und privater Sorgearbeit für Frauen und Männer sowie
- die Schaffung von Anrechten und Anreizen für die Sorgearbeit für Kinder, beeinträchtigte Erwachsene und Ältere, um damit verbundene Karriereeinbußen zu vermeiden.

Ergänzend zu den Bestrebungen der Bundesregierung setzt sich die Sächsische Staatsregierung konkret für verschiedene Projekte und Initiativen ein.

Beispielsweise gibt es den Girls‘- und den Boys‘Day, damit Jugendliche frei von geschlechterspezifischen Klischees ihre Berufswahl treffen können. Beide finden jährlich und deutschlandweit statt. Auch Sachsen beteiligt sich an der Initiative. Handwerksbetriebe und IT-Unternehmen freuen sich auf Mädchen, die mehr über diese Berufe erfahren wollen. Jungen sind in Krankenhäusern oder Pflegeheimen an diesem Tag gern gesehene Gäste, um sich über soziale und pflegerische Berufe zu informieren. Bei der Berufs- und Studienwahl stehen persönliche Interessen und Fähigkeiten im Mittelpunkt, um vorab viele Berufszweige und Branchen kennenzulernen. Die Betriebe und Unternehmen freuen sich, dass sie ihre Angebote präsentieren können und möchten gern ihre Türen für zukünftige Mitarbeiter öffnen. Der Mädchen- und der Jungen-Zukunftstag richten sich an Schüler der 5. bis 10 Klasse. Ganze 90 Prozent der Teilnehmer sowie der Betriebe beurteilen den Girls‘- und Boys’Day als gut oder sehr gut. Der Girls’Day findet als „Exportschlager“ bereits in16 weiteren Ländern statt.

Darüber hinaus setzt sich die Sächsische Staatsregierung in ihrer Frauenpolitik insbesondere für folgende Vorhaben und Projekte ein:

- Fortschreibung des Sächsischen Frauenfördergesetzes zu einem modernen Gleichstellungsgesetz,
- Unterstützung gezielter Arbeitsmarktprojekte für Frauen, Frauen mit Migrationshintergrund und Alleinerziehende,
- Möglichkeit der Berufsausbildung in Teilzeit (für junge Mütter),
- Förderung von Projekten zur Chancengleichheit in Umsetzung der Förderrichtlinie Chancengleichheit,
- Unterstützung von Frauen- und Kinderschutzhäusern,
- Beteiligung am Professorinnenprogramm III,
- Angebot von Maßnahmen zur Qualifizierung während und nach der Elternzeit,
- gesellschaftliche und finanzielle Aufwertung der klassischen Frauenberufe.

Auch im Jahr 2019 werden Frauen bis zum 18. März wieder umsonst arbeiten. Der Equal Pay Day, der Aktionstag für Entgeltgleichheit, kennzeichnet symbolisch jährlich den Tag, bis zu dem die Frauen umsonst arbeiten, während die Männer bereits seit dem 1. Januar für ihre Arbeit bezahlt werden. Die vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen zeigen leider keine Veränderung beim geschlechtsspezifischen Lohngefälle (Gender Pay Gap). In Sachsen lag der Gender Pay Gap im Jahr 2016 bei 11 Prozent.[69] Allerdings gilt es auch weiterhin auf Lohnungerechtigkeit zwischen Frauen und Männern hinzuweisen und sich für die Gleichbehandlung einzusetzen.

8.3.9 Tafeln

Die sächsischen Tafeln leisten einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung und Integration wirtschaftlich und sozial benachteiligter Menschen. In Sachsen gibt es nach Angaben des sächsischen Landesverbandes 36 Tafeln mit 180 Ausgabestellen, 1.300 Ehrenamtlichen und Bundesfreiwilligendienst Leistenden sowie weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern. Daneben gibt es Tafelprojekte, die nicht Mitglied im Landesverband sind sowie weitere „Tafel“ähnliche Initiativen, die sich beispielsweise „Brotkorb“ nennen.

Die Tafeln wurden gegründet, um qualitativ einwandfreie überschüssige Lebensmittel, die nach den gesetzlichen Bestimmungen noch verwertbar sind, zu sammeln und an Bedürftige abzugeben. Ergänzend zur Lebensmittelausgabe verfolgen die Tafeln mit ihrem Wirken das Ziel, die Bevölkerung für den Wert der Lebensmittel im Sinne der Ressourcenschonung zu sensibilisieren. Die Arbeit der Tafeln wird fast ausschließlich durch Spenden finanziert und wesentlich unterstützt mit Lebensmitteln durch Lebensmittelhersteller, Groß- und Einzelhandel oder Restaurants sowie mit Logistik, Sachwerten, Werbung und Geldspenden durch Unternehmen, Prominente und Privatpersonen.

Der Freistaat Sachsen unterstützt die Arbeit der Tafeln mit je 400.000 Euro in den Haushaltsjahren 2017 und 2018. Daneben werden ehrenamtliche Tafelmitarbeiter über das Ehrenamtsförderprogramm „Wir für Sachsen“ gefördert. Andere Beschäftigte der Tafeln erhalten eine Förderung über sogenannte Arbeitsgelegenheiten.

8.4 Handlungsfeld Wohnen

Angemessener und bezahlbarer Wohnraum ist ein Grundbedürfnis aller Menschen, dabei verändern sich die Bedarfe mit den verschiedenen Lebensphasen. Gleichzeitig ist Sachsen mit ganz unterschiedlichen regionalen Wohnungsmärkten konfrontiert. Es finden sich einerseits in den Ballungsräumen steigende Wohnkosten und abnehmende Angebotsauswahl gerade im

[69] Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Verdienststrukturerhebung.

unteren Mietbereich, andererseits in den ländlichen Gebieten geringere Mieten bei oft unsanierten Leerständen von teilweise mehr als 20 Prozent (Stand Jahr 2017)[70]. Besonderes Augenmerk legt die sächsische Wohnungspolitik daher auf die Wohnraumversorgung von Menschen mit sehr geringen Einkommen in Ballungsräumen und auf die mittelfristige Anpassung des Mietwohnungsbestandes an die Bedürfnisse der wachsenden Zahl älterer Menschen mit geringen Renten in ganz Sachsen.

8.4.1 Förderung des mietpreis- und belegungsgebundenen Mietwohnraumes

Allgemein ist der Wohnungsmarkt im Freistaat Sachsen – mit wenigen Ausnahmen – sehr mieterfreundlich, da das Angebot die Nachfrage deutlich übersteigt. Das zeigt sich auch in entsprechend niedrigen Mieten. Es gibt in Sachsen nur wenige Städte, in denen preisgünstiger Wohnraum knapp wird.

Mit der Ende 2016 in Kraft getretenen Richtlinie zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum wird in Gemeinden mit entsprechendem Bedarf zusätzlicher, mietpreis- und belegungsgebundener Wohnraum gewonnen. Gleichzeitig wird Mietsteigerungen im unteren Mietensegment entgegengewirkt, damit Wohnraum auch für einkommensschwache Haushalte bezahlbar bleibt. Mittlerweile gilt in den Gemeinden, die diese Richtlinie in Anspruch nehmen, auch die Kappungsgrenzen-Verordnung, die dazu führt, dass die Bestandsmieten innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren um maximal 15 Prozent angehoben werden dürfen. Auf diese Weise wird einer Verdrängung einkommensschwacher Haushalte aus ihrem Wohnumfeld entgegengewirkt.

8.4.2 Wohngeld

Neben einem ausreichenden Wohnungsangebot zu bezahlbaren Preisen stellt auch die direkte Unterstützung von Menschen mit geringen Einkommen eine wichtige Hilfe dar. Das Wohngeld unterstützt Haushalte mit geringem Einkommen bei der Finanzierung ihrer Miete beziehungsweise bei den Kosten einer Eigentumswohnung. Das Wohngeld ist abhängig vom Gesamteinkommen des Haushaltes, von der monatlichen Miete beziehungsweise Belastung und von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger von Transferleistungen, zum Beispiel Arbeitslosengeld II nach dem SGB II. Die angemessenen Unterkunftskosten werden im Rahmen der jeweiligen Transferleistung über die anerkannten Kosten der Unterkunft berücksichtigt.

Zum 1. Januar 2016 ist eine Wohngeldreform in Kraft getreten, die die Anpassung des Wohngeldes an die Mieten- und Einkommensentwicklung seit der letzten Wohngelderhöhung im Jahr 2009 zum Inhalt hatte. Die Anpassung wurde notwendig, da im Zuge der allgemeinen Preis- und Einkommensentwicklung immer mehr Haushalte aus den mittlerweile überholten gesetzlichen Vorgaben zum Wohngeldbezug herausfielen. Waren im Jahr 2010 noch 80.000 Haushalte wohngeldberechtigt, sank die Anzahl der Wohngeldhaushalte im Jahr 2015 auf 36.000 Haushalte. Die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz wurden durch die Wohngeldreform verbessert. Von Januar bis Dezember 2016 erhöhte sich die Anzahl der Wohngeldempfänger um 30 Prozent auf insgesamt etwa 47.000 Haushalte. Das monatliche Wohngeld pro Haushalt erhöhte sich von 119 Euro im Dezember 2015 um 32 Prozent auf 158 Euro im Dezember 2016. Bis zum Dezember 2017 nahm die Anzahl der Wohngeldempfänger auf 41 500 Haushalte ab. Sachsen setzt sich dafür ein, dass das Wohngeld zukünftig regelmäßig angepasst wird, damit Haushalte nicht willkürlich Wohngeld erhalten und dann wieder eine

[70] Sächsisches Staatsministerium des Innern, Indikatorentabelle zur Definition angespannter Wohnungsmärkte (Soziale Wohnraumförderung).

Zeitlang nicht mehr. Nur mit regelmäßigen Anpassungen kann das Wohngeld eine zuverlässige Hilfe bei der Bewältigung von Wohnkosten für Geringverdiener sein.

8.4.3 Förderung des Umbaus von Mietwohnraum in günstigen, seniorengerechten Wohnraum

Die Zahl älterer Menschen im Freistaat Sachsen steigt. Damit steigt auch der Bedarf an seniorenfreundlichen bis hin zu pflegegeeigneten Wohnungen. Die Renten fallen aufgrund unterbrochener Arbeitsbiographien nach der Wende teilweise geringer aus als in den westlichen Ländern. Es ist wichtig, dass entsprechend günstiger seniorengerechter Mietwohnraum zur Verfügung steht. Dies ist teilweise nur durch staatliche Förderung erreichbar.

Da Neubau im Freistaat Sachsen (außer in Leipzig und Dresden) kaum eine Rolle spielt, muss eine Anpassung der Wohnungen an die Bedürfnisse älterer Menschen im Bestand erfolgen. Mit der im Dezember 2017 in Kraft getretenen Richtlinie „Seniorengerechtes Wohnen“ unterstützt die Sächsische Staatsregierung diesen Prozess.

Eigentümer von Mietwohnungen können unter anderem bis zu 40 Prozent der Umbaukosten, höchstens 10.000 Euro je Wohnung, für barrierereduzierende Maßnahmen erhalten. Für den seniorengerechten Umbau ganzer Gebäude können gegebenenfalls zusätzlich Maßnahmen wie Aufzug oder Einbruchschutz mit bis zu 20 Prozent der Kosten gefördert werden.

8.4.4 Förderung der individuellen Wohnraumanpassung für mobilitätseingeschränkte Mieter und selbstnutzende Eigentümer

Die Staatsregierung hat im März 2017 eine Studie zum Bestand und Bedarf an barrierefreiem Wohnraum in Sachsen vorgestellt. Im Vordergrund stand die subjektive Einschätzung von Menschen mit Behinderungen, wie gut sie mit ihrer Wohnung zurechtkommen. Das beeindruckende Ergebnis war, dass 90 Prozent mit ihrer Wohnung sehr oder überwiegend zufrieden sind. Die Studie zeigt allerdings auch, dass die Wohnungen keineswegs passgenau sind. Das heißt, viele Menschen mit Behinderungen akzeptieren Alltagseinschränkungen in ihrer Wohnungsnutzung bis hin zu Sicherheitsrisiken. Ziel der Staatsregierung ist es, dass möglichst viele Wohnungen wirklich sicher und ohne Einschränkungen durch ihre Bewohner benutzt werden können.

Seit Juli 2017 wird daher mit einem Zuschuss an mobilitätseingeschränkte Mieter oder selbstnutzende Eigentümer die individuelle Wohnraumanpassung unterstützt. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen – und damit auch viele Senioren – können durch die Förderung zum Beispiel nach einem Unfall oder einer Krankheit trotz Behinderung in der vertrauten Wohnumgebung bleiben. Der Zuschuss beträgt 80 Prozent der förderfähigen Kosten, höchstens 8.000 Euro beziehungsweise bei rollstuhlgerechtem Umbau höchstens 20.000 Euro. Bei SGB II- oder Wohngeldhaushalten wird zusätzlich der Eigenanteil von 20 Prozent übernommen.

8.4.5 Stadtentwicklung

Die sozialen Probleme konzentrieren sich im Freistaat Sachsen, wie auch sonst in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auf städtische Gebiete. Vor diesem Hintergrund ist im Operationellen Programm des Freistaates Sachsen unter Prioritätsachse B die soziale Eingliederung und Integration in Beschäftigung von Menschen in sozial benachteiligten Stadtgebieten ein eigenständiger Vorhabenbereich, der durch das Sächsische Staatsministerium des Innern mit dem ESF-Programm „Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF 2014-2020“ umgesetzt

wird. Neben dem ESF mit 30 Millionen Euro, beteiligt sich der Freistaat Sachsen mit 5,6 Millionen Euro an dem Programm, wodurch bis zu 95 Prozent der förderfähigen Kosten erstattet werden können.

Die teilnehmenden Gemeinden, darunter zahlreiche Kleinstädte, verfügen damit über ein Instrument, um mit den Akteuren vor Ort der Armutsgefährdung gezielt entgegen wirken zu können. Bei den 38 Handlungskonzepten, die durchgeführt werden, zeigt sich ein Schwerpunkt bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung, was mit der besonderen Armutsgefährdung dieser Altersgruppe korrespondiert. Weitere Themenfelder sind das lebenslange Lernen, die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und die soziale Eingliederung sowie Wirtschaft im Quartier. Alle Maßnahmen zeichnen sich durch einen niedrigschwelligen, informellen Charakter und eine Ergänzung der regulären Unterstützungsangebote aus. Gerade Personen mit verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit und multiplen Problemlagen erhalten auf diese Art und Weise zusätzliche Angebote, die ihre gesellschaftliche Teilhabe und soziale Eingliederung aufgrund des quartiersbezogenen niedrigschwelligen Ansatzes verbessern können. Der integrierte Ansatz der Handlungskonzepte ermöglicht zudem die Verknüpfung von Maßnahmen und die Entwicklung innovativer Ansätze.

8.5 Handlungsfeld Gesellschaftliche Teilhabe, soziale Eingliederung

8.5.1 Landesstrategie „Kulturelle Bildung“ des Freistaates Sachsen

Kulturelle Kinder- und Jugendbildung im Rahmen der Landesstrategie „Kulturelle Bildung“ des Freistaates Sachsen umfasst aktive kreativ-künstlerische Betätigungsfelder. Sie fördert Schlüsselkompetenzen wie die Lernkompetenz sowie soziale und kulturelle Kompetenz und wirkt sich auf alle Lebensbereiche positiv aus. Insofern trägt sie dazu bei, dass Menschen aktiv an kulturellen und gesellschaftlichen Prozessen und Themen teilhaben können.

Systematisch wirkt Kulturelle Bildung auf drei Zielebenen, welche häufig fließend ineinander übergehen:

- die Vermittlung von Können und Wissen,
- die Persönlichkeitsbildung sowie
- die Vermittlung gesellschaftlicher Kompetenz.

Alle drei Zielebenen orientieren auf eine aktive kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe. Grundlagen sind non-formelle oder formelle sowie auch informelle Bildungsformate.

In der Fortschreibung der im KULTURKOMPASS 2009 niedergelegten kulturpolitischen Strategie der Sächsischen Staatsregierung erhält die Kulturelle Bildung einen herausgehobenen Stellenwert gegenüber anderen Querschnittsthemen der Kulturpolitik.

Mit dem „Landesweiten Konzept Kulturelle Kinder- und Jugendbildung für den Freistaat Sachsen" hat die Sächsische Staatsregierung gemeinsam mit den Kulturräumen, Kultureinrichtungen, den zuständigen Dachverbänden und weiteren Partnern der Kulturellen Bildung ein Konzept zur Förderung und Entwicklung der Kulturellen Bildung in Sachsen erarbeitet. Dieses verbindet konzeptionelle und strategische Überlegungen für die weitere Entwicklung der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung im Freistaat Sachsen. Das Konzept folgt fünf Leitzielen, welche den Rahmen für die weitere Stärkung der Kulturellen Bildung in Sachsen setzen:

- der Herstellung von Teilhabegerechtigkeit, speziell auch mit dem Fokus auf den Themen Inklusion, Interkulturalität und Mobilität,
- der Entwicklung bedarfsgerechter Angebote,
- der Existenz stabiler Kooperationen und Partnerschaften zwischen Kultur-, Jugend- und Schuleinrichtungen,
- der Qualitätssicherung sowie
- qualifizierter Aus- und Weiterbildung von Fachkräften, welche die Angebote Kultureller Kinder und Jugendbildung realisieren.

Dies umfasst die Ausbildungs- und Studiengänge von pädagogischen Fachkräften ebenso wie jene von Kulturschaffenden. Diese als Zielperspektiven formulierten Arbeitsschwerpunkte werden mit 40 Einzelmaßnahmen untersetzt.

Ziel ist insbesondere, eine umfassende Teilhabemöglichkeit junger Menschen an den Angeboten Kultureller Bildung zu gewährleisten. Es wird angestrebt, Zugänge zu Angeboten der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung dadurch zu erleichtern, dass Hürden, seien es räumliche, soziale oder bildungsbezogene, abgebaut werden. Das Ziel des Konzeptes ist es ferner, verlässliche Rahmenbedingungen herzustellen, um Kooperationen zwischen Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu befördern. Dies geschieht unter anderem indem kulturelle Bildungsangebote außerhalb der urbanen Zentren gestärkt, die schulische Kulturelle Bildung deutlicher akzentuiert und die kulturelle und interkulturelle Kompetenz gefördert werden.

8.5.2 Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit

Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit nach dem SGB VIII dienen nicht der unmittelbaren Armutsbekämpfung, können aber präventiv wirken. Die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist ein „pädagogisches Gesetz“, deren Leistungen zum Ziel haben, jeden jungen Menschen bei seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, vor allem außerschulische Jugendbildung, aber auch Kinder- und Jugenderholung, stehen dabei allen jungen Menschen offen und sollen sie zur Selbstbestimmung befähigen sowie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen. Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, zum Beispiel Schulsozialarbeit und arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit, nehmen dagegen junge Menschen in den Blick, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Ihnen werden im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

8.5.2.1 Außerschulische Jugendbildung

Bildung, Erziehung und Betreuung bedingen und beeinflussen einander und müssen stärker als Einheit verstanden werden. In diesem Dreiklang wird es gelingen, formelle und informelle Bildungsprozesse besser miteinander zu verzahnen. Durch die Vielfalt an Lernorten und Lernmethoden in der Jugendbildung, die einem erweiterten, lebensweltbezogenen Bildungsverständnis entsprechen, kann eine ganzheitliche Bildung im Sinne einer Persönlichkeitsentwicklung ermöglicht werden, die auch Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen Schichten erreicht.

Jugendhilfe bietet insbesondere im Bereich der Jugendarbeit sowie in der Jugendverbandsarbeit und in Verbindung mit dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz vielfältige Aktivitäten

außerschulischer Jugendbildung an, beispielsweise im Bereich der kulturellen, politischen oder technischen Bildung. Diese Angebote gilt es, bedarfsgerecht vorzuhalten und möglichst niedrigschwellig auszugestalten.

Der Freistaat Sachsen unterstützt auch weiterhin die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die vom Freistaat ausgereichte Jugendpauschale in Höhe von derzeit mindestens 12,40 Euro je jungen Menschen bietet Kommunen eine Grundlage, um eigenverantwortlich auf konkrete Bedarfe vor Ort reagieren zu können und damit auch eine vielfältige Jugendarbeit, einschließlich Jugendbildung, Sport und Freizeitgestaltung, anbieten zu können. Insgesamt stehen für die Jugendpauschale im Doppelhaushalt 2017/2018 jährlich 12,4 Millionen Euro zur Verfügung. Durch das mit der Förderung verbundene Fachkraftgebot wird auch im Bereich der außerschulischen Jugendbildung Qualitätssicherung gewährleistet.

Darüber hinaus steht die Jugendhilfeplanung zu den Aufgaben der überörtlichen Jugendverbände und Dachorganisationen (§§ 11 bis 14 SGB VIII) im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2019 unter dem Schwerpunkt der Bildung. Neben den überörtlichen Angeboten der außerschulischen Jugendbildung und der internationalen Jugendarbeit werden unter anderem auch Mittel zur Fortbildung von Fachkräften und Multiplikatoren in der Jugendhilfe über die Förderrichtlinie „überörtlicher Bedarf“ bereitgestellt. Überörtlich tätige Träger von Bildungsangeboten werden zudem strukturell gefördert (grundlegende Leistungen für Geschäftsstellen und Bildungsreferenten). Für die Förderung des überörtlichen Bedarfs stehen im Doppelhaushalt 2017/2018 jährlich insgesamt 4,6 Millionen Euro zur Verfügung.

8.5.2.2 Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit kann durch ihre den einzelnen Schüler unterstützende und fördernde Wirkung einen Beitrag zur Absenkung der Quote der Schüler ohne Abschluss leisten. Als professionelles sozialpädagogisches Angebot mit dem in § 13 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 SGB VIII formulierten Auftrag zur Entwicklungsförderung unterstützt Schulsozialarbeit die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und leistet somit auch einen Beitrag zur Stabilisierung des Schulbesuchs und damit zum gelingenden Aufwachsen. Gleichzeitig leistet Schulsozialarbeit einen Teil von Integration im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe für die Zielgruppe der sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen.

Im aktuellen Doppelhaushalt 2017/2018 stehen insgesamt 30,0 Millionen Euro für die Umsetzung des Landesprogramms Schulsozialarbeit zur Verfügung, aus dem die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, auf Grundlage der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit Zuwendungen zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Schulsozialarbeit in ihrem Verantwortungsbereich erhalten. Es soll ein höheres Maß an insbesondere personeller und fachlicher Kontinuität im Angebot und der Förderung erreicht werden. Der Ausbau soll gleichmäßig erfolgen und sich zugleich intensiver auf standortbezogene Bedarfe und zielgruppenspezifische Bedürfnisse ausrichten. Die verschiedenen Angebote an sozialer Arbeit in Schulen sollen gebündelt, weiterentwickelt und in eine fachliche Gesamtstrategie eingeordnet werden. Die bestehenden Ansätze und Projekte sollen nach Möglichkeit verstetigt und sinnvoll verknüpft werden.

Abgeleitet aus den schulstandortbezogenen Bedarfen und Zielstellungen werden folgende thematischen Schwerpunkte unterstützt:

- Auseinandersetzung junger Menschen mit der eigenen Person und Identität,
- Entwicklung sozialer Kontakte,
- sozialpädagogische Unterstützung beim Erlangen des Schulabschusses,
- Vorbereitung einer beruflichen Perspektive und Planung einer Berufsausbildung.

Daraus folgend trägt Schulsozialarbeit zum Gelingen des Schulalltages bei, führt langfristig zur Verbesserung des Schulklimas und wirkt präventiv.

Nach der Schulgesetz-Novelle und dem entsprechenden Entschließungsantrag der Regierungsfraktionen soll Schulsozialarbeit als Angebot der Jugendhilfe auch zukünftig weiter ausgebaut werden. Ab dem Schuljahr 2018/2019 wird – zusätzlich zum bereits bestehenden Landesprogramm Schulsozialarbeit – an jeder Oberschule in öffentlicher Trägerschaft ein Schulsozialarbeiter (1,0 Vollzeitäquivalente) zu 100 Prozent finanziert aus Landesmitteln tätig sein. Insgesamt sind ab dem Doppelhaushalt 2019/2020 jährlich 30,5 Millionen Euro vorgesehen, um Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen zu stärken und auszubauen.

8.5.2.3 Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit

Nach § 13 Absatz 2 SGB VIII wird den Trägern der Jugendhilfe die Konzipierung von Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit ermöglicht. Damit soll die berufliche Integration sozial benachteiligter und/oder individuell beeinträchtigter junger Menschen in ihrer sozialen und beruflichen Entwicklung befördert werden, um ihnen eine eigenverantwortliche und aktive Teilnahme an der Gesellschaft und am Erwerbsleben zu ermöglichen. In erster Linie bieten die örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Formen von Jugendsozialarbeit an.

Das SMS kann als Oberste Landesjugendbehörde diese Bemühungen anregen und unterstützen. Im Förderzeitraum 2014 bis 2020 werden daher „produktionsschulorientierte Vorhaben“ und „sozialpädagogisch begleitete Qualifizierungsangebote“ aus Mitteln des ESF und komplementären Landesmitteln unterstützt. Diese ergänzenden Angebote wenden sich an Jugendliche und junge Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligungen und/oder individueller Beeinträchtigungen beim Übergang in eine Berufsvorbereitungsmaßnahme, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit auf Unterstützung angewiesen sind. Die Maßnahmen eignen sich darüber hinaus zur sozialen und beruflichen Integration. In der Regel haben die Teilnehmer die gesetzliche Schulpflicht erfüllt, verfügen jedoch über keinen Berufs- oder Studienabschluss. Zum Teil kann innerhalb der Vorhaben mit einer Schulfremdenprüfung der Erwerb des Schulabschlusses nachgeholt werden.

Bei „produktionsschulorientierten Vorhaben“ und „sozialpädagogisch begleiteten Qualifizierungsangeboten“ handelt sich um subsidiär ergänzende sozialpädagogisch begleitete Qualifizierungs- und Beschäftigungsvorhaben mit überwiegend fachpraktischer Vermittlung. Hierbei wird den Teilnehmern eine niedrigschwellige, individuelle Mischung aus praktischem Arbeiten, ergänzendem Lernen und der Einübung sozialer Kompetenzen geboten, ergänzt durch Angebote zur aktiven Lebensbewältigung, zur Alltagsstrukturierung sowie zur Erhöhung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit. Die Teilnehmer erfahren die nötige persönliche Stabilisierung und werden beim Übergang von Schule in Beschäftigung unterstützt.

Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit auf der Grundlage einer Finanzierung aus Mitteln des ESF ist nachrangig gegenüber anderen Leistungen des Trägers der Grundsicherung, welcher jeweils Bedarf und Nachrangigkeit zu erklären hat. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise Träger der Grundsicherung ist in angemessener Höhe an der Finanzierung der Vorhaben beteiligt.

8.5.3 Partizipation von Kindern und Jugendlichen, eigenständige Jugendpolitik

In Armut lebende und armutsgefährdete junge Menschen benötigen neben der Unterstützung von außen insbesondere eigene Kompetenzen, um Armut und soziale Ausgrenzung zu bewältigen und überwinden zu können. Ein hohes Selbstwertgefühl sowie eine realistische Einschätzung der Wirksamkeit des persönlichen Handelns sind wichtige Faktoren für die Entwicklung einer eigenen Bewältigungsstrategie.

Aufgrund der Aufgabe der Jugendhilfe, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, sind die Herausbildung von mehr Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und Eigeninitiative sowie die aktive Teilhabe an der gesellschaftlichen Entwicklung Ziele der Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Jugendhilfe. Dabei kommt der Stärkung des Selbstbewusstseins und des Selbstwertgefühls junger Menschen sowie der Förderung der kritischen Auseinandersetzung mit den eigenen Lebensentwürfen und den sie umgebenden gesellschaftlichen Lebensbedingungen eine wesentliche Bedeutung zu.

8.5.3.1 Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik in Sachsen

Aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe muss eine Armutspräventionsstrategie darauf ausgerichtet sein, Chancengleichheit für Kinder und Jugendliche herzustellen, sowie ihre individuelle Handlungsfähigkeit und Selbstwirksamkeitserfahrung durch Partizipation und Teilhabe zu stärken. Die Förderung der Herausbildung partizipativer Kompetenz junger Menschen in allen für sie relevanten Lebensbereichen ist primäres Ziel des Ansatzes einer Eigenständigen Jugendpolitik in Sachsen, den die Staatsregierung im Sinne ihrer jugendpolitischen Strategie vorantreibt.

Die Anerkennung der Jugend als eigenständige Lebensphase mit spezifischen Chancen und Herausforderungen markiert dabei den Leitgedanken für die Ausgestaltung der jugendpolitischen Strategie. Eigenständige Jugendpolitik hat zum Ziel, unterschiedliche Lebensentwürfe, Lebenswelten und Bedürfnisse junger Menschen anzuerkennen, zu respektieren und zu fördern.[71] Grundintention einer Eigenständigen Jugendpolitik ist es, die gesellschaftlichen Anforderungen an Jugendliche mit deren Bedürfnissen und Interessen in eine Balance zu bringen und ihnen somit beste Startchancen zu geben. „Eigenständig“ meint in diesem Zusammenhang, dass die Belange der Jugendlichen nicht länger nach Ressortzuständigkeiten behandelt werden.[72] Vielmehr müssen dieser entscheidende Lebensabschnitt sowie die Bedürfnisse der Jugend als Ganzes politisch wahrgenommen und behandelt werden. Vor diesem Hintergrund galt es, die Ideen und Ansätze einer Eigenständigen Jugendpolitik im Freistaat Sachsen aufzugreifen und weiter zu entwickeln.[73]

8.5.3.2 Partizipation als handlungsleitendes Paradigma einer Eigenständigen Jugendpolitik in Sachsen

Um zu gewährleisten, dass bei der Umsetzung der Zielsetzungen innerhalb der Ressorts der Schwerpunkt bei der Etablierung einer Eigenständigen Jugendpolitik in Sachsen nicht verloren geht, musste ein handlungsleitendes Paradigma definiert werden, zu dem alle Häuser Anknüpfungspunkte haben und mit dem sie ressortintern arbeiten können. Vor diesem Hintergrund wurde Partizipation als handlungsleitendes Paradigma, das heißt als grundsätzliche Denkweise

[71] Vgl. Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, 2017a, Seite 5 ff.
[72] Vgl. Zentrum Eigenständige Jugendpolitik, 2005, Seite 4 ff.
[73] Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, 2014, Seite 19.

und Voraussetzung einer Eigenständigen Jugendpolitik in Sachsen festgeschrieben. Eigenständige Jugendpolitik in Sachsen kann nicht ohne Partizipation, das heißt ohne die Beteiligung und das Engagement junger Menschen gedacht werden.

Wenn junge Menschen die Erfahrung machen, dass sie als kompetente Ansprechpartner und Akteure anerkannt werden, dann stärkt das ihr Selbstbewusstsein sowie ihre Fähigkeit, sich demokratisch einzumischen. Durch partizipative Aushandlungsprozesse lernen sie, ihre Meinung zu artikulieren, Gehör zu finden, sich mit anderen auseinanderzusetzen sowie gemeinsam Lösungen zu finden und Kompromisse einzugehen. Sie sammeln weiterhin Erfahrungen in Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen und erfahren Selbstwirksamkeit. Sie lernen mit den Konsequenzen ihrer Handlungen und Entscheidungen umzugehen, sowie Verantwortung zu übernehmen und Zusammenhänge nachzuvollziehen.[74] Partizipation eröffnet jungen Menschen die Chance, Einfluss auf ihre persönlichen Lebensbereiche zu nehmen und so aus der Jugendperspektive heraus, relevante Themenschwerpunkte beziehungsweise Problemlagen zu benennen. Die Förderung der Herausbildung partizipativer Kompetenz Jugendlicher in allen für sie relevanten Lebensbereichen ist daher primäres Ziel einer Eigenständigen Jugendpolitik in Sachsen.

Partizipation wird weiterhin als Grundelement des Aufwachsens sowie als Voraussetzung für demokratische Aneignungsprozesse verstanden.[75] Partizipation ist jedoch keinesfalls etwas, das man schon immer kann. Vielmehr muss diese erst in Auseinandersetzung mit anderen in verschiedensten Lebensbereichen und Orten des Aufwachsens erlernt werden.[76] Für Jugendliche ist dabei entscheidend, in für sie relevanten Handlungsfeldern partizipieren zu können, wie zum Beispiel in der Familie, in der Schule, im Hort, am Ausbildungsplatz oder aber in ihrer Freizeit.[77] Im Leben von Jugendlichen sollte Partizipation demnach ein Querschnittsthema sein, das heißt, sie sollte in allen für sie relevanten Lebensbereichen stattfinden.

Durch die Umsetzung von Programmen wie „Hoch vom Sofa“ und „Jugend bewegt Kommune“ werden Kinder und Jugendliche durch die Initiierung von lebensweltnahen Partizipationsmöglichkeiten dabei unterstützt, individuelle Bewältigungsstrategien für die Herausforderungen des Aufwachsens zu entwickeln. Ebenso werden sie befähigt, aktiv und selbstbestimmt ihren persönlichen Weg für die Zukunft zu finden und zu bestreiten. Dazu werden Impulse zur Beteiligung primär vor Ort gesetzt und umgesetzt (Vor-Ort-Prinzip).[78]

Bei der Fortschreibung der jugendpolitischen Strategie im Sinne einer Eigenständigen Jugendpolitik stehen daher die Etablierung und Weiterentwicklung lebensweltnaher und niedrigschwelliger Partizipationsmöglichkeiten durch Initiativen, Programme und Maßnahmen in den Kommunen und Gemeinden – das heißt im unmittelbaren Lebensumfeld von jungen Menschen in Sachsen – weiterhin im Vordergrund.

8.5.3.3 Nächste Schritte zur Fortschreibung einer Eigenständigen Jugendpolitik in Sachsen

Vor diesem Hintergrund sollen bei der Fortschreibung der jugendpolitischen Strategie für den Freistaat Sachsen Ansätze, Leitlinien und Handlungsempfehlungen entwickelt werden, die eine verbindliche Orientierung darstellen, damit die Ideen einer Eigenständigen Jugendpolitik in allen Regionen Sachsens sowie bei allen Akteuren im Feld den gleichen Stellenwert erhalten. Auch in das Verwaltungshandeln des Freistaates Sachsen sollen diese unter anderem bei

[74] Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2015, Seite 39.
[75] Vgl. Schäfer, 2017, Seite 45.
[76] Vgl. Betz, Gaiser & Pluto, 2010, Seite 16.
[77] Vgl. Moser, 2010, Seite 74.
[78] Beide Initiativen werden maßgeblich durch die Deutschen Kinder- und Jugendstiftung umgesetzt und vom SMS auf der Grundlage der Förderrichtlinie Weiterentwicklung bereits seit über sieben Jahren mit großer Resonanz gefördert.

der strategischen Ausrichtung von Förderprogrammen und Maßnahmen sowie der Vorbereitung politischer Entscheidungen – die mittelbar und unmittelbar Auswirkungen auf das Leben junger Menschen haben – ressortübergreifend umgesetzt werden.

8.5.4 Bürgerschaftliches Engagement

8.5.4.1 Ehrenamtsförderprogramm „Wir für Sachsen“

Das Ehrenamt ist die wichtigste Form des bürgerschaftlichen Engagements. Sei es als klassisches Wahlamt, sei es als spontanes oder anlassbezogenes ehrenamtliches Engagement. Unabhängig von der Form und der Intensität des Engagements entstehen den Ehrenamtlichen im Zusammenhang mit ihrem Handeln finanzielle Aufwendungen. Dies kann bis zu teuren Ausrüstungsgegenständen reichen, die im konkreten Fall ein Engagement unmöglich machen können. Hier sind in erster Linie die Projektträger, zumeist die Vereine, gefragt, ihren ehrenamtlichen Mitarbeitern größere finanzielle Belastungen zu ersparen.

Jedoch wird es nicht immer möglich sein, alle entsprechenden Aufwendungen zu berücksichtigen. Ehrenamt lebt auch davon, dass die engagierten Personen bereit sind, neben Zeit auch geldwerte Beiträge in die Tätigkeit einzubringen. Dies sind zu allererst Fahrkosten, Papier und Büromaterial, Telefonkosten, aber auch Kosten für Verpflegung, Fortbildung, spezielle Kleidung oder Ähnliches. Derartige Kosten können nicht von allen Menschen gleichermaßen selbstverständlich aus eigener Kraft getragen werden. Die Sächsische Staatsregierung möchte jedoch allen Bürgern die Möglichkeit zu Teilhabe und gesellschaftlichem Engagement eröffnen und erhalten. Deshalb wurde das Ehrenamtsförderprogramm „Wir für Sachsen“ eingerichtet. Aus diesem Programm werden Aufwendungen für ehrenamtlich engagierte Personen pauschal erstattet. Menschen, die sich wöchentlich mindestens 5 Stunden ehrenamtlich engagieren, können eine pauschale Erstattung ihrer Aufwendungen in Höhe von bis zu 40 Euro pro Monat erhalten. Die Zielgruppe wird nicht nach Einkommensgruppen differenziert. Somit können auch durchschnittlich oder besser Verdienende hierdurch begünstigt werden. Letztlich hat das Förderprogramm jedoch das Ziel, insbesondere Personen mit geringen für den Alltag zur Verfügung stehenden Mitteln ehrenamtliches Engagement zu ermöglichen und nicht an finanziellen Aspekten scheitern zu lassen.

Im Doppelhaushalt 2017/2018 stehen dafür jährlich 10 Millionen Euro zur Verfügung. Mit diesen Mitteln werden aus dem Programm über 22.000 Personen begünstigt. Im Jahr 2017 waren 16,4 Prozent der Frauen und 10,9 Prozent der Männer, für die eine Förderung beantragt wurde, arbeitslos. Für diese Menschen ist das Programm „Wir für Sachsen“ geeignet, Armut zu mildern und durch Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gegen weitere Verarmung besser gewappnet zu sein.

8.5.4.2 Integration durch Engagement – Freiwilligendienst aller Generationen

Trotz sinkender Arbeitslosenzahlen ist es weiterhin für eine Vielzahl von langzeitarbeitslosen Menschen schwer, am Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen. Oft hemmen soziale und auch persönliche Problemlagen die Beschäftigungsfähigkeit. Misserfolge und fehlende Chancen senken das Selbstwertgefühl und demotivieren.

Eine Möglichkeit, dem zu begegnen, ist die Teilnahme an einem Freiwilligendienst aller Generationen. In diesen Projekten wird bürgerschaftliches Engagement gefördert; es richtet sich insbesondere an Menschen in schwierigen Lebenslagen und Übergangssituationen. Die Teilnehmer nehmen niedrigschwellige Fortbildungsangebote wahr und erleben durch die Gemeinschaft der Gruppe, die einfühlsame Begleitung durch eigens dafür zuständige Sozialpädagogen zunehmend Erfolg und eine Steigerung des Selbstwertgefühls.

Der Freistaat Sachsen fördert den Freiwilligendienst aller Generationen im Doppelhaushalt 2017/2018 mit jährlich 360.000 Euro jährlich. Damit können 200 Freiwilligenplätze zur Verfügung gestellt werden. Ziel des Projektes sowie der Landesförderung ist neben der Stabilisierung der Kompetenzen vor allem auch die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, sodass sich die Perspektiven der Teilnehmer am Arbeitsmarkt verbessern.

Eine derzeit in der Durchführung befindliche Evaluation des Projektes zeigt, dass sich die Erfolgsbilanz sehen lassen kann. Etliche Teilnehmer sind durch das Projekt gestärkt, finden nach dem Dienst eine Anschlussbeschäftigung (nicht selten in der jeweiligen Einsatzstelle) oder unternehmen verstärkte Anstrengungen, eine Beschäftigung zu finden. Die Evaluation zeigt auch, dass die teils komplexen individuellen Problemlagen eine intensive und vor allem personalintensive Begleitung erforderlich machen. Zu den Problemlagen gehören unter anderem ein geringes Bildungsniveau, teilweise Analphabetismus, gesundheitliche oder psychische Probleme, schwierige soziale oder familiäre Situationen.

Die Spezifik des Dienstes ist es, durch eine Mischung von arbeitsmarktnaher freiwilliger Tätigkeit mit niedrigschwelligen Fortbildungsangeboten in einer sozialen weitgehend homogenen Gruppe eigene Ressourcen der Teilnehmer zu mobilisieren. Durch einen engen Kontakt der Träger zur Arbeitsverwaltung soll dort das Verständnis für diese Form der Befähigung dauerhaft bekannt gemacht werden. Für zahlreiche Langzeitarbeitslose kann auf diese Weise sowohl die Arbeitslosigkeit bekämpft als auch Armut verhindert werden.

8.5.5 Besondere Lebenssituationen

8.5.5.1 Menschen mit Behinderungen – Investitionsprogramm „Barrierefreies Bauen“

Menschen mit Behinderungen stoßen im Alltag immer wieder auf Barrieren, die sie an der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern. Neben einstellungsbedingten „Barrieren in den Köpfen“ sind es oft immer noch bauliche Hindernisse wie Stufen und Schwellen, zu schmale Türen, fehlende barrierefreie Sanitäranlagen oder kommunikative Barrieren, die ihnen den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen verwehren oder deren Nutzung erschweren.

Mit dem im Jahr 2014 erstmals aufgelegten Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ fördert der Freistaat Sachsen gezielt kleine Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren in öffentlich zugänglichen Einrichtungen des Kultur-, Freizeit-, Sport- und Bildungsbereiches oder des Gesundheitswesens. Pro Jahr werden insgesamt 2,5 Millionen Euro in Pauschalen an die Landkreise und Kreisfreien Städte gezahlt, die, nach der Beteiligung ihrer Behindertenbeauftragten und -beiräte, das Geld dann an die Eigentümer oder Betreiber der öffentlichen Einrichtung weiterleiten. Die Kosten der Maßnahme sollen dabei nicht mehr als 25.000 Euro betragen, können aber bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

In den Jahren 2014 bis 2017 wurden für das Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ Landesmittel in Höhe von insgesamt 10.343.239 Euro zur Verfügung gestellt. Auf Grundlage der Maßnahmenlisten der Landkreise und Kreisfreien Städte konnten so in den Jahren 2014 bis 2017 landesweit insgesamt 802 Maßnahmen gefördert werden. Für das Haushaltsjahr 2018 sind im Doppelhaushalt 2017/2018 für die Neuauflage des Investitionsprogramms wiederum Mittel in Höhe von 2,5 Millionen Euro eingestellt.

Durch das Förderprogramm werden überall im Freistaat Sachsen Gaststätten oder Schwimmbäder für Rollstuhlfahrer zugänglich, Bibliotheken auch für blinde oder stark sehbehinderten Menschen nutzbar oder Veranstaltungen dank Induktionsschleifen auch für die Nutzer von

Hörgeräten erlebbar. Der Freistaat Sachsen leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

8.5.5.2 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Trotz positiver Konjunkturwerte ist die Zahl überschuldeter Verbraucher bundesweit in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Betroffen sind vor allem Menschen, die das schnelllebige Konsumgeschehen in der heutigen Zeit überfordert. Dies geht aus dem Schuldneratlas 2017 der Wirtschaftsauskunftei Creditreform hervor. Dabei ist Überschuldung längst nicht mehr allein ein Problem der Bundesbürger mit geringem Einkommen. Laut Creditreform stammen weitgehend alle neuen Überschuldungsfälle aus der Mittelschicht.

Der Freistaat Sachsen verfügt über ein engmaschiges Netz an sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen. Getragen von Wohlfahrtsverbänden, Verbraucherorganisationen oder anderen gemeinnützigen Trägern, aber auch von Sozialämtern in den Städten und Gemeinden existieren über 100 Anlaufstellen für Menschen, die in finanzielle Not geraten sind. Besonders positiv hervorzuheben ist hierbei, dass insbesondere im ländlichen Bereich mit einer Vielzahl von Außenstellen bürgernahe Strukturen geschaffen wurden.

Während sich die soziale Schuldnerberatung an den Vorgaben der Sozialgesetzgebung ausrichtet und Beratungsleistungen im Rahmen der Sozialhilfe sowie Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst, unterliegt die Verbraucherinsolvenzberatung den Vorgaben der Insolvenzordnung. Beide Angebote sind anerkannte und wichtige Dienste für ver- und überschuldete Personen, um aus der Schuldensituation herauszufinden. Soziale Schuldnerberatung liegt als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge in der finanziellen Verantwortung der Landkreise und Kreisfreien Städte. Die Verbraucherinsolvenzberatungsstellen werden bis zu 100 Prozent durch den Freistaat Sachsen finanziert. Im Haushaltsjahr 2017 sind dafür rund 2,2 Millionen Euro aufgebracht worden.

Im Jahr 2017 beauftragte der Sächsische Landtag die Staatsregierung, unter Beachtung der unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu prüfen, ob und wie eine Verzahnung beziehungsweise Zusammenführung von sozialer Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung realisiert werden kann. Im Ergebnis wurde eine Konzeption erarbeitet, die die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen an Beratung sowie die jeweiligen Zuständigkeiten von Kommunen und Staat aufgreift und in diesen Strukturen ganzheitliche Beratungsangebote entwickelt. Die Konzeption beinhaltet eine umfassende Zusammenstellung der Ziele, Zielgruppen, Strategien und Maßnahmen die bei einer Verzahnung einzubeziehen sind. Insbesondere werden zahlreiche Handlungsformen diskutiert, mit denen im Bundesgebiet eine Zusammenführung der beiden Beratungssysteme verwirklicht werden soll.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass bei Beachtung der gesetzlichen und finanziellen Vorgaben ein gemeinsames, ganzheitliches Verständnis von sozialer Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung nur entwickelt werden kann, wenn

- soziale Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung gemeinsam angeboten werden,
- die dort tätigen Fachkräfte alle die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Sächsischem Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung erfüllen,
- die jeweilige Beratungsstelle als sogenannte geeignete Stelle im Sinne des § 305 der Insolvenzordnung anerkannt ist.

Ziel ist die nachhaltige Verbesserung der finanziellen Lebensverhältnisse unter Berücksichtigung eines ganzheitlichen Beratungsverständnisses und Einbeziehung der Ratsuchenden mit

ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Problemlagen. Angestrebt wird eine Beratungssituation, in der Ratsuchender und Berater während des gesamten Beratungsprozesses vertrauensvoll, bedarfsgerecht und lösungsorientiert zusammenarbeiten ohne Wechsel der Institution beziehungsweise beratenden Person. Die Inanspruchnahme der vorhandenen Beratungseinrichtungen steigt ständig. Dies spricht auch für einen hohen Bekanntheitsgrad und ein stetig steigendes Problembewusstsein der sächsischen Bevölkerung.

Zur Vermeidung von Ver- beziehungsweise Überschuldung halten die Schuldnerberatungsstellen unterschiedliche Präventionsangebote vor. Insbesondere jungen Menschen bis 25 Jahre werden zeitgemäße, an der modernen digitalen Welt ausgerichtete Angebote offeriert. Themen wie zum Beispiel „Handyverträge“, „Abzocke im Internet“, „In-App-Angebote“ und der Online-Handel stehen im Mittelpunkt. Nach wie vor gefragt sind aber auch „Meine erste Wohnung“, „Versicherungen“, Autokauf und Kreditgeschäfte aller Art. Aus Sicht der Sächsischen Staatsregierung besteht hier weiterhin Handlungsbedarf.

8.5.5.3 Suchtprävention

Strukturen verfestigter Armut sind überdurchschnittlich häufig bei Suchtkranken anzutreffen. Dabei ist aber nicht abgrenzbar, ob für diese Situation die Suchterkrankung als ursächlich anzusehen oder die Suchterkrankung eine Folge dieser Situation ist.

Nach Angaben der sächsischen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen werden fehlende schulische und Berufsabschlüsse bei jungen Menschen vor allem bei Konsumenten illegaler Drogen festgestellt. Die Übersicht in Anlage 24 (Seite 140) zeigt die Ausbildungssituation im Jahr 2016 bei Klienten einer Suchtberatungs- und Behandlungsstelle. Die Erwerbssituation suchtkranker Menschen ist durch ein hohes Maß an Arbeitslosigkeit gekennzeichnet. (Anlage 25, Seite 140)

Nach § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten sind die Landkreise und Kreisfreien Städte im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für die Gewährung und Koordinierung von Hilfen für Menschen mit einer Suchterkrankung zuständig und haben Suchtberatungs- und Behandlungsstellen einzurichten. Über die Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe beteiligt sich der Freistaat Sachsen in den Haushaltsjahren 2017/2018 mit Fördermitteln in Höhe von etwa 5,4 Millionen Euro pro Jahr an der Finanzierung dieser Suchtberatungs- und Behandlungsstellen. Zur Unterstützung suchtgefährdeter und suchtkranker Menschen und deren Angehöriger arbeiten im Freistaat Sachsen Suchtberatungs- und Behandlungsstellen mit 193 Fachkraft-Vollzeitstellen.

Aufgrund der vorliegenden Daten stellt die Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungssituation suchtkranker Menschen eine besondere Aufgabe dar. Über die Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe fördert das SMS deshalb Angebote zur Beschäftigung und Teilhabe von psychisch kranken oder suchtkranken Menschen am Arbeitsleben insbesondere in Zuverdienstfirmen.

In Verantwortung oder in Kooperation mit Suchthilfeträgern stehen Arbeits- und Beschäftigungsangebote für suchtkranke Menschen zur Verfügung. Ziel dieser Arbeits- und Beschäftigungsprojekte, die sich von der Stabilisierung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit über die Vermittlung einer Tagesstruktur bis zur Erprobung im arbeitsnahen Umfeld erstrecken können, ist die Verbesserung der Teilhabe psychisch kranker beziehungsweise suchtkranker Menschen. Über einen langfristigen Zeitraum können die Voraussetzungen für eine (Re-)Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen und somit die eigenverantwortliche Versorgung gefördert beziehungsweise wiederhergestellt werden.

Beispielhaft sind hier die Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II sowie Zuverdienstmöglichkeiten zu nennen. Darüber hinaus gibt es seitens verschiedener Träger in den Kommunen Arbeits-, Beschäftigungs- beziehungsweise Qualifizierungsprojekte, die zum Teil sowohl von Suchtkranken, als auch von anderen Menschen genutzt werden, sodass sich letztlich eine exakte Zahl vorhandener Plätze für Abhängigkeitskranke nicht benennen lässt.

Der Sächsische Landtag hat mit dem Doppelhaushalt 2015/2016 pro Jahr 56.000 Euro für Sach- und Personalausgaben für Arbeitsprojekte zur Verfügung gestellt. Mit dem Doppelhaushalt 2017/2018 wurden diese Mittel auf 540.000 Euro im Jahr 2017 sowie auf 560.000 Euro für das Jahr 2018 erhöht, mit dem Ziel, neue Beschäftigungs- und Arbeitsprojekte für psychisch kranke und suchtkranke Menschen aufzubauen oder auch bestehende Projekte zu erweitern. Daraufhin wurde die Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen für Beschäftigungs- und Arbeitsangebote für chronisch psychisch kranke oder abhängigkeitskranke Menschen[79] veröffentlicht. Für die Bemessung der Zuwendung wurde ein pauschaliertes Fördermodell entwickelt. Dieses beinhaltet unter anderem pauschalierte Personalausgaben für Anleiter mit sozialtherapeutischen Kompetenzen zu psychiatrischen Krankheitsbildern oder Abhängigkeitserkrankungen sowie einen anteiligen Ausgleich des Minderleistungsvermögens der psychisch kranken beziehungsweise suchtkranken Teilnehmer.

8.5.5.4 Rechtliche Betreuung

Nach § 1896 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist von der Bestellung eines Betreuers für eine volljährige Person abzusehen, wenn deren Angelegenheiten auf andere Weise „ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können“. Das Gesetz geht davon aus, dass die Anordnung einer Betreuung immer nur das letzte Mittel sein darf – auch deshalb, weil den Betroffenen am besten gedient ist, wenn sie ihre Interessen so lange und so weitgehend wie möglich selbst wahrnehmen können.

Die Gerichte sind bei der Prüfung, ob aufgrund anderer Maßnahmen die Anordnung der Betreuung entbehrlich ist, auf die Unterstützung der Betreuungsbehörden angewiesen. Nur die Betreuungsbehörden können den Betroffenen die erforderlichen niedrigschwelligen Hilfsangebote vermitteln. Voraussetzung ist allerdings, dass eine entsprechende soziale Infrastruktur überhaupt besteht. Wenn die Betreuungsbehörden solche Angebote nicht vorhalten oder Betreuungsgerichte nicht über die für den jeweiligen Einzelfall geeigneten Angebote informieren, muss gegebenenfalls von der Möglichkeit der Betreuerbestellung Gebrauch gemacht werden.

Die Betreuungsgerichte können sich aus einem Katalog möglicher sozialrechtlicher Maßnahmen über niedrigschwellige Hilfsangebote informieren. Steht eine Betreuung im Raum, werden die Betreuungsbehörden beteiligt. Diese sollten besser als bisher in die Lage versetzt werden, sozialrechtliche Hilfeangebote für die Betroffenen zu mobilisieren, um so die Anordnung einer Betreuung vermeiden zu können.

Die gesetzlichen Regelungen werden derzeit auf Bundesebene unter Beteiligung der Landesjustizverwaltungen daraufhin überprüft, ob gesetzliche Neuregelungen erforderlich sind und gegebenenfalls welche.

---

[79] Bekanntmachung des SMS über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen für Beschäftigungs- und Arbeitsangebote für chronisch psychisch kranke oder abhängigkeitskranke Menschen nach der Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe“ im Sächsischen Amtsblatt Nummer 42 vom 19. Oktober 2017.

8.6 Handlungsfeld Selbstständiges Leben im Alter, Gesundheit und Pflege

8.6.1 Selbstständiges Leben im Alter

Die ganz große Mehrheit der Bevölkerung möchte auch bis ins hohe Alter eigenständig und unabhängig im häuslichen und gewohnten sozialen Umfeld leben. Der Unterstützung der älteren Menschen und ihrer Angehörigen sowie der Fachkräfte im häuslichen Umfeld kommt daher ein besonderes Gewicht zu.

Die demographische Entwicklung und die daraus entstehenden Folgen für die pflegerische Versorgung stellen eine enorme Herausforderung für den Freistaat Sachsen dar. Insbesondere der verstärkten ambulanten Versorgung kommt eine große Bedeutung zu, um dem Wunsch nach Verbleib in der eigenen Häuslichkeit gerecht zu werden. Zielgruppe der nachfolgenden Maßnahmen und Programme sind die älteren Menschen und deren soziales Umfeld, wie beispielsweise deren Angehörige.

8.6.1.1 Pflegende Angehörige

Laut Pflegestatistik gab es im Dezember 2015 in Sachsen 166.792 Pflegebedürftige, von denen mehr als zwei Drittel zu Hause betreut wurden (117.677 Pflegebedürftige, 70,6 Prozent). Diese Zahlen zeigen, dass Pflege und Betreuung durch Angehörige einen sehr wichtigen Aspekt darstellen, weshalb sich auch der Ausspruch „die Familie ist größter Pflegedienst der Gesellschaft“ gebildet hat. Die Unterstützung für pflegende Angehörige hat eine große Bedeutung bekommen und es wurden bereits zahlreiche Regelungen zur Verbesserung der Situation von pflegenden Angehörigen eingeführt. Dazu gehören beispielsweise die soziale Absicherung der Pflegepersonen, Urlaubsvertretungen, Pflegekurse oder auch Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Weiterhin gibt es den Entlastungsbetrag nach § 45b Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung in Höhe von 125 Euro, auf den Pflegebedürftige, die Zuhause gepflegt werden, einen Anspruch haben. Dieser kann unter anderem für die nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag und auch für die Nachbarschaftshelfer eingesetzt werden. Angehörige in ihrer Rolle als Pflegende werden dadurch entlastet.

Durch die im Jahr 2018 zum ersten Mal stattfindende „Woche der pflegenden Angehörigen“ möchte der Freistaat Sachsen die Tätigkeit pflegender Angehöriger besonders hervorheben und wertschätzen. Betroffene sollen zudem die Möglichkeit haben, sich über Anbieter, Hilfestellungen und Perspektiven informieren zu können. Neben den genannten Optionen, haben pflegende Angehörige in Sachsen auch durch die Pflegekoordinatoren oder die Pflegedatenbank die Chance, an Informationen zu gelangen.

8.6.1.2 Vernetzte Pflegeberatung

Die vernetzte Pflegeberatung zielt auf die reibungslose Organisation von Hilfe- und Versorgungsleistungen ab, damit im konkreten Einzelfall passgenaue Unterstützungen erfolgen können. Mit der vernetzten Pflegeberatung wird der Grundsatz „ambulant vor stationär“ vor Ort umgesetzt. Die Grundlage der vernetzten Pflegeberatung im Freistaat Sachsen bildet eine Kooperationsvereinbarung zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur, die zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen, der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Sozialhilfeträger in Sachsen und dem SMS geschlossen wurde. Die Vereinbarung regelt die partnerschaftliche und vernetzte Zusammenarbeit beim Thema Pflegeberatung für die Zukunft. Die Kooperationsvereinbarung bildet den Grundstein für die Entstehung von regionalen Pflegenetzwerken und der zentralen Pflegedatenbank.

8.6.1.3 Pflegedatenbank

Die neue Pflegedatenbank, die am 9. August 2017 online ging, ist ein Beitrag für den sächsischen Weg in der Pflege. Die internetbasierte Pflegedatenbank informiert über die vorhandenen regionalen und überregionalen Ansprechpartner von Hilfs- und Informationsangeboten im Bereich Pflege. Alle Bürger und Interessierte erhalten verlässliche Informationen über sämtliche stationären und ambulanten Pflegeangebote, Angebote zur Unterstützung im Alltag aber auch pflegenahe Dienstleistungen aus einer Hand. Die bereitgestellten Informationen stärken die subsidiären Hilfsangebote und sind ein Schlüssel für das verfolgte Ziel „ambulant vor stationär". Diese Informationen tragen dazu bei, das Verbleiben in der eigenen Häuslichkeit für hochbetagte, aber auch behinderte und pflegebedürftige Menschen zu ermöglichen. Alle Angebote werden transparent dargestellt und schaffen einen zweckmäßigen Zugang zu Ansprechpartnern sowie Adressen von Hilfs- und Informationsangeboten.

8.6.1.4 Pflegekoordinatoren

Eine Stärkung der vernetzten Pflegeberatung vor Ort wurde vor allem durch die Implementierung von Pflegekoordinatoren in den Landkreisen und Kreisfreien Städten, die der Freistaat Sachsen mit Mitteln in Höhe von bis zu 520.000 Euro pro Jahr, das heißt bis zu 40.000 Euro pro Landkreis/Kreisfreier Stadt, fördert, vorgenommen. In jedem Landkreis beziehungsweise jeder Kreisfreien Stadt sind Pflegekoordinatoren installiert worden. Sie sind vor Ort tätig. Die Pflegekoordinatoren haben die Aufgabe, die Umsetzung und Weiterentwicklung der vernetzten Pflegeberatung zu koordinieren, anzuregen und aktiv vor Ort zu gestalten. Hierfür sollen in den Pflegenetzwerken verschiedene Leistungserbringer, zum Beispiel Pflegekassen und Medizinischer Dienst der Krankenkassen, sowie Ansprechpartner aus dem Ehrenamt mitwirken. Altenhilfe muss vor Ort erfolgen und ist daher Aufgabe der Kommunen. Mit der Förderung der Pflegekoordinatoren leistet der Freistaat Sachsen seinen Beitrag zur Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung dieser Aufgabe, die stetig an Bedeutung gewinnt.

8.6.1.5 Förderung von niedrigschwelligen Angeboten, von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe

Der Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag/niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten sowie Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe und die Umsetzung neuer Modellvorhaben werden im Freistaat Sachsen seit mehreren Jahren gefördert. Rechtliche Grundlage ist die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Anerkennung und Förderung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten. Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen. Im Haushaltsjahr 2018 sind 750.000 Euro eingestellt. Derzeit sind 431 niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote anerkannt. Anlage 26 (Seite 141)

8.6.1.6 Nachbarschaftshelfer

Anerkannte Nachbarschaftshelfer betreuen und entlasten einzelne Pflegebedürftige, die zu Hause leben. Sie helfen den Tagesablauf zu strukturieren, sie betreuen die Betroffenen stundenweise und entlasten damit auch deren Angehörige. Die Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Nachbarschaftshelfers werden von den Pflegekassen mit 125 Euro monatlich erstattet. Die Nachbarschaftshelfer sind ein niedrigschwelliges Angebot/Angebot zur Unterstützung im Alltag. Die Voraussetzungen um als Nachbarschaftshelfer anerkannt zu werden, sind in der Betreuungsangeboteverordnung geregelt. Zum Stichtag 30. September 2017 waren von den Pflegekassen 1.311 Nachbarschaftshelfer anerkannt.

8.6.1.7 Förderrichtlinie Alltagsbegleiter für Senioren

Die Förderrichtlinie Alltagsbegleiter ermöglicht seit dem Jahr 2013 die Förderung von Projektträgern, welche Alltagsbegleiter an Senioren vermitteln. Alltagsbegleiter stehen betagten Menschen, die nicht pflegebedürftig sind, in ihrer eigenen Häuslichkeit unterstützend zur Seite. Sie helfen beim gemeinsamen Einkauf und begleiten die Senioren bei Behördengängen, bei Arztbesuchen oder den wöchentlichen Seniorentreffen. Bei der gemeinsamen Freizeitgestaltung steht das Spazierengehen oder Vorlesen von Büchern genauso im Mittelpunkt wie der Besuch von Veranstaltungen oder der Gemeindeversammlung. Ziel ist, durch diese regelmäßige Begleitung und Unterstützung im täglichen Leben einer sozialen Isolierung vorzubeugen und den Verbleib im eigenen Wohnraum zu verlängern. Im Jahr 2016 beantragten 86 Projektträger 1.250.480 Euro Zuwendungen für 1.056 geplante Alltagsbegleiter. Im Jahr 2017 gab es 89 Antragssteller, die für 1.333 geplante Alltagsbegleiter 1.605.535 Euro an Zuwendungen beantragten. Für das Jahr 2018 stieg die Zahl der Antragssteller auf 94, die für 1.577 geplante Alltagsbegleiter Zuwendungen in Höhe von 1.858.460 Euro beantragten. Von den Zuwendungen werden 80 Prozent sofort an die Projektträger ausgezahlt und 20 Prozent erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung.

8.6.1.8 Seniorengenossenschaften

Die Gründung von Seniorengenossenschaften wird durch eine Förderung über die Richtlinie Soziale Arbeit, die durch die Landesdirektion Sachsen ausgereicht wird, unterstützt. In Seniorengenossenschaften oder auch Generationengenossenschaften unterstützen sich die Mitglieder gegenseitig mit Dienstleistungen. Geleistete Stunden können entweder ausgezahlt oder auf einem Stundenkonto gesammelt werden. Wer Hilfe in Anspruch nimmt, setzt entweder gesammelte Stunden ein oder bezahlt sie mit Geld. Die Mitglieder kommen miteinander in Kontakt, können sich austauschen und haben die Möglichkeit, sich auch mit kleineren Diensten zu engagieren. Im Haushalt 2018 sind 100.000 Euro zur Förderung von Seniorengenossenschaften eingestellt. Mit Stand Dezember 2017 haben sich 5 Seniorengenossenschaften in Sachsen gebildet.

8.6.1.9 Altersgerechte Assistenzsysteme

Das häusliche Umfeld bietet eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten für ältere Menschen. Dabei sollte zunächst geprüft werden, mit welcher einfachen und preiswerten Lösung sich die größten Wirkungen erzielen lassen. Vielfach sind derartige Dienste bereits auf dem Markt verfügbar, sodass sie rasch in Anspruch genommen werden können. Innovative digitale Dienste werden gerade in diesem wichtigen Gesundheitsraum noch viel zu wenig eingesetzt.

Die Sächsische Staatsregierung unterstützt die Entwicklung von altersgerechten Assistenzsystemen. Dabei handelt es sich um Konzepte, Produkte und Dienstleistungen, die neue Technologien und das soziale Umfeld miteinander verbinden und verbessern, um die Lebensqualität für Menschen in allen Lebensabschnitten zu erhöhen. Im Mittelpunkt stehen der Erhalt und die Förderung der Selbständigkeit älterer beziehungsweise hilfsbedürftiger Menschen sowie die Bereitstellung von Hilfs- und Unterstützungsangeboten im häuslichen Bereich. Die entsprechenden digitalen Dienste sollen das tägliche Leben der Menschen situationsabhängig und unaufdringlich unterstützen. Die verwendeten Techniken und Technologien sind nutzerzentriert, also auf den Menschen ausgerichtet, und fügen sich in dessen direktes Lebensumfeld ein. Die Technik soll sich folgerichtig an die Bedürfnisse der Nutzer anpassen und nicht umgekehrt.

Einen Schwerpunkt der Weiterentwicklung der digitalen Dienste im Gesundheits- und Pflegebereich bildet die Unterstützung von älteren Menschen im häuslichen Umfeld im ländlichen Raum, damit sie auch dort ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben führen können. Im

ländlichen Raum ist aufgrund der räumlichen Entfernung vielfach der Zugang zu Gesundheits- und sozialen Dienstleistungen schwierig.

8.6.1.10 Aufgeklärte Mitwirkung

Hilfebedürftige Menschen und ihre Angehörigen müssen so weit wie möglich in ihrem Alltag und ihren Lebensvollzügen unterstützt werden. Dazu gehört auch, dass sie mit gesundheitlichen Einschränkungen umgehen können und erforderliche Maßnahmen gegebenenfalls einleiten können. Aufgeklärte Patienten kennen ihre Krankheit, besitzen die Fertigkeiten und Motivation, in ihrem täglichen Leben gut mit der gesundheitlichen Situation und den Lebensumständen umzugehen. Die aufgeklärte Mitwirkung des Patienten wird als ein Prozess verstanden, der dem Menschen hilft, die mit der Krankheit und dem Älterwerden verbundenen Lebensumstände selber besser verwalten zu können, indem sie selbst die Initiative ergreifen, Probleme lösen und Entscheidungen treffen. Das Konzept der aufgeklärten Mitwirkung kann auf unterschiedliche Umfelder der Gesundheits- und Sozialfürsorge sowie der eigenständigen Lebensführung angewandt werden. Sie sind besser in der Lage, die Behandlung gegebenenfalls anzupassen, sich auf neue und möglicherweise verschlimmernde Entwicklungen vorzubereiten, Nebenwirkungen zu entdecken, dem Behandlungsplan zu folgen und sich nötigenfalls mit Gesundheitsfachkräften in Verbindung zu setzen.

Die Vielzahl von Informationen, die für Patienten, Angehörige und Gesundheitsfachkräfte zur Verfügung stehen, führt allerdings leicht zu einer Überforderung und Desorientierung durch die Überflutung. Qualifizierte, für den Behandlungsfall erhebliche Informationen sind erforderlich. Nur wenn der Patient entsprechend seinem Vermögen und Gemütszustand unterrichtet ist, kann er auch in eine gleichberechtige Kommunikation mit dem Arzt treten.

8.6.2 Krankenversicherung

Im Bereich der GKV wird durch die Beiträge in der Solidargemeinschaft dafür Sorge getragen, dass gerade Versicherten mit geringem Einkommen die gleiche Versorgung mit Leistungen der GKV zur Verfügung steht wie allen anderen Versicherten in der GKV. Mitglieder mit hohen Einkommen finanzieren über ihre Beiträge auch diese Leistungen mit. Alle Mitglieder erhalten die gleichen Leistungen, unabhängig vom Einkommen. Das durch die Solidargemeinschaft getragene hohe Leistungsangebot wirkt daher gerade einer Armutsgefährdung durch unzureichende Gesundheitsversorgung entgegen.

8.6.2.1 Gesetzliche Krankenversicherung - Solo-Selbständige mit prekärer Einkommenssituation

Ziel ist die Entlastung von Selbstständigen mit geringen Einnahmen und geringem Vermögen, sogenannte Solo-Selbständige mit prekärer Einkommenssituation, die nach Aussage verschiedener Mittelstandsverbände für die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aus den monatlichen Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit nicht aufkommen können und somit Beitragsschulden anhäufen. Die Regelungen zur Beitragsbemessung sind bundesgesetzliche Bestimmungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), mit geringer Einflussmöglichkeit der Länder.

Im Rahmen des Koalitionsvertrages des Bundes für die Legislaturperiode 2017 bis 2021 sind entsprechende Gesetzesänderungen angekündigt und bereits in der Vorbereitung (Referentenentwurf zum GKV-Versichertenentlastungsgesetz). Die Sächsische Staatsregierung sichert bei entsprechenden Gesetzesinitiativen Unterstützung zu.

8.6.2.2 Private Krankenversicherung: Rückkehr der über 55jährigen PKV-Mitglieder in die GKV

Ziel ist die Erweiterung der Rückkehr von in der PKV Versicherten, die im Alter die steigenden Beiträge zur PKV aus den monatlichen (Renten-)Einnahmen nicht bestreiten können und somit von Altersarmut betroffen sind. Die Rückkehr von der PKV in die GKV ist nicht immer ohne weiteres möglich. Insbesondere ab einem Alter von 55 Jahren wird der Wechsel von der PKV zurück in die GKV schwierig bis unmöglich.

Die gesetzliche Krankenversicherung ist eine Solidargemeinschaft und soll auch diesbezüglich für den oben genannten Personenkreis nicht unbegrenzt geöffnet werden. In Anbetracht der immer längeren Lebensarbeitszeit und des immer späteren Renteneintritts könnte aber über eine Verschiebung der 55-Jahre-Grenze nachgedacht werden. Die Sächsische Staatsregierung stellt eine entsprechende Gesetzesinitiative in Aussicht.

8.6.2.3 Künstlersozialversicherungsgesetz/Künstlersozialkasse

Armut beziehungsweise Armutsgefährdung sind auch unter Künstlern weit verbreitet. Zur finanziellen Unterstützung und zur Armutsprävention ist durch das Künstlersozialversicherungsgesetz geregelt, dass selbständige Künstler und Publizisten einen ähnlichen Schutz in der gesetzlichen Sozialversicherung genießen wie Arbeitnehmer. Sie müssen die Hälfte der jeweils fälligen Beiträge für eine Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung übernehmen, die Künstlersozialkasse stockt die Beträge aus einem Zuschuss des Bundes (20 Prozent) und aus Sozialabgaben von Unternehmen, die Kunst und Publizistik verwerten (30 Prozent), auf. Selbständigen Künstlern und Publizisten steht damit der gesamte gesetzliche Leistungskatalog analog der gesetzlichen Sozialversicherung zu. Die Beiträge der Künstler beziehungsweise Publizisten hängen von der Höhe des Arbeitseinkommens ab. Es gibt eine Geringfügigkeitsgrenze von 3.900 Euro jährlich; eine Ausnahme gilt für Berufsanfänger.

Darüber hinaus bestehen weitere verschiedene Grenzen und Probleme. Es ist deshalb zu begrüßen, dass das bestehende Instrumentarium der Künstlersozialkasse seitens des Bundes weiterentwickelt und ausgebaut werden soll. Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene enthält hierzu im Kapitel Soziale Lage von Künstlern Zielsetzungen. Der Freistaat Sachsen soll diesen Prozess aktiv unterstützen.

8.6.3 Digitalisierung des Gesundheitswesens/Integrierte Versorgungskonzepte

8.6.3.1 Digitalisierung des Gesundheitswesens

Die Sächsische Staatsregierung verfolgt das Ziel, die zielgerichtete Weiterentwicklung und flächendeckende Nutzung der elektronischen Gesundheitsdienste durch die verschiedenen Einrichtungen in Sachsen zu ermöglichen. Der Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen stellt einen wichtigen Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe dar. Die mit der demografischen Entwicklung verbundenen Herausforderungen zeigen sich insoweit insbesondere im ländlichen Raum, aber nicht nur dort. Der Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen kann durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden.

Digitale Gesundheitsdienste haben ein sehr großes Potenzial zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen und sozialen Versorgung. Sie können einen Schlüsselbeitrag leisten, um die Herausforderungen, die durch die demografische Entwicklung und die Versorgungssituation im ländlichen Raum bestehen, besser zu bewältigen, die Effizienz des Gesundheitsfürsorgesystems zu steigern, die Lebensqualität der Bürger zu verbessern und innovative Kräfte in den gesundheitsbezogenen Märkten freizusetzen. Neue Versorgungsformen können damit besser unterstützt werden.

Der Zugang zu fachärztlicher Versorgung kann in Gebieten mit Fachärztemangel oder mit schwer zugänglicher medizinischer Versorgung durch die Telemedizin erleichtert werden. Chronisch kranke Menschen etwa können mit Hilfe des Telemonitoring ihre Lebensqualität verbessern und Krankenhausaufenthalte verkürzen. Neue Versorgungskonzepte erscheinen vor dem Hintergrund sehr großer technologischer Veränderungen durchführbar. Internetbasierte Dienste können den gesamten Alltag begleiten, große Datenmengen in Sekundenbruchteilen verarbeiten und die Ergebnisse auf mobilen Endgeräten kostengünstig zur Verfügung stellen.

Digitale Gesundheitsdienste können ebenfalls einen maßgebenden Beitrag leisten, dass nicht erst mit der Unterstützung und Behandlung angefangen wird, wenn ein Mensch krank, unter Umständen sogar chronisch-krank, geworden ist, sondern frühzeitig Krankheiten verhindert und gemildert werden. Die Digitalisierung im Gesundheitsbereich erfolgt bisher vor allem bei der Diagnose von Krankheiten. Demgegenüber ist der Grad der Digitalisierung im Übrigen bei den Versorgungsstufen Prävention, Therapie und Nachsorge bis hin zur Rehabilitation und Pflege noch verhältnismäßig bescheiden ausgeprägt. Eine durchgängig digital gestützte und patientenorientierte Versorgungskette lässt eine erhebliche Verbesserung der Patientenversorgung erwarten.

Das wirkliche Potenzial einer digital gestützten Versorgung kommt nicht aufgrund der Verfügbarkeit der Daten und Datenübertragung, sondern durch die effektive Nutzung der Daten nach der Übertragung durch die Fachkräfte und die Patienten sowie Angehörigen zur Geltung. Das eröffnet sehr große Möglichkeiten für innovative Gesundheitslösungen und Versorgungsmodelle, die den Patienten gezielter, personalisierter und besser im häuslichen Umfeld erreichen. Die Digitalisierung der gesamten Wertschöpfungskette im Gesundheitsbereich, vom Angebot medizinischer Produkte und Dienstleistungen, über die Verordnung sowie Informationsversorgung bis hin zur Nutzenbewertung bietet weitere Nutzungspotenziale.

Für eine zukunftsfähige und effiziente Gesundheitsversorgung ist es vor allem erforderlich, den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialbereich so weit wie möglich zu digitalisieren. Eine Digitalisierung des Datenaustausches wird maßgebend dazu beitragen, die Arbeitsabläufe zu vereinfachen, den personellen und finanziellen Aufwand zu verringern und die Qualität der Versorgung im Gesundheits- und Pflegebereich zu verbessern. Der Datenaustausch muss einfach und preiswert vorgenommen werden können, um nicht eine zusätzliche Belastung für die Fachkräfte darzustellen und damit verbundene Kosten zu erhöhen.

8.6.3.2 Integrierte Versorgungskonzepte

Die Sächsische Staatsregierung unterstützt die Einführung von patientenzentrierten Versorgungskonzepten. Vielfach werden die einzelnen sozialen und Gesundheitsdienstleistungen unabhängig voneinander erbracht mit der Folge, dass Brüche in der Versorgung, Kosten und Zeitaufwand für die Bürger entstehen. Die gesellschaftliche Teilhabe kann insoweit erheblich verbessert werden, wenn aufeinander abgestimmte und ganzheitliche Versorgungskonzepte zur Anwendung kommen.

Die größten Herausforderungen bestehen in der Versorgung chronisch kranker Patienten, unter anderem mit Erkrankungen des Herzkreislauf-, Verdauungs- und Atmungssystems. Da Erkrankungen nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ zunehmen und ältere Menschen oftmals nicht nur an einer Krankheit, sondern gleichzeitig an einer Vielzahl von Krankheiten (Multimorbidität) leiden, werden Behandlungsfälle und damit verbundene Kosten mit einer alternden Bevölkerung ansteigen. Der Bedarf an neuen Versorgungskonzepten für die Sicherstellung und Optimierung der fachärztlichen Versorgung und der medizinischen Versorgung im

ländlichen Raum ist bekannt und wird sich in den kommenden Jahren weiter erhöhen. Erforderlich sind daher auf den Patienten bezogene Versorgungsmodelle. Eine rasche, flächendeckende und nachhaltige Einführung von Versorgungskonzepten ist nur dann erreichbar, wenn sie durch digitale Dienste zielgerichtet unterstützt werden.

Digitale Dienste sind umso erfolgreicher, je mehr sie auf bereits bestätigte und eingesetzte diagnostisch-therapeutische Konzepte aufsetzen. Regionale Strategien helfen, Versorgungskonzepte auf gemeinsame Ziele auszurichten, einheitliche Qualitätsstandards zu verwenden und die gegenseitige Vernetzung zu fördern. Erfolgreiche Beispiele für landes- beziehungsweise regionalweite Versorgungsstrategien sind in den Regionen vorhanden und können als Grundlage für die Entwicklung von sachsenweiten Versorgungsstrategien dienen. Sie sollten systematisch vorangetrieben werden.

Die Entwicklung, Erprobung, Übertragung und Optimierung von innovativen sektorenübergreifenden Versorgungskonzepten stellt eine fortwährende Aufgabe aller an der Gesundheitsversorgung beteiligten Einrichtungen dar.

8.6.4 Präventionsgesetz, Landesrahmenvereinbarung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) erhielten die gesetzlichen Krankenkassen unter anderem den Auftrag, Leistungen für die primäre Prävention und Gesundheitsförderung vorzusehen; sie sollen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 SGB V insbesondere zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen beitragen. Diese Zielrichtung findet sich in der Landesrahmenvereinbarung für den Freistaat Sachsen wieder, die nach § 20f SGB V vom SMS zusammen mit den Trägern der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung erstellt und am 1. Juni 2016 unterzeichnet wurde.

Im Hinblick auf die oben genannte Zielrichtung greift die Landesrahmenvereinbarung bei ihrer Umsetzung aktuell die Zielbereiche „Gesund aufwachsen“ und „Gesundheitsförderung von Erwerbslosen“ auf (§ 3 Punkt a und b Landesrahmenvereinbarung).

Das vom Steuerungsgremium der Landesrahmenvereinbarung beschlossene Strategiekonzept sieht für die Lebenswelt Kindertagesstätte (Zielbereich „Gesund aufwachsen“) Regionalstellen vor, um im ländlichen Raum Sachsens die Brücken zwischen Gesundheit und Bildung zu verstärken und eine bessere Vernetzung zwischen den kommunalen Partnern, den Anbietern von Unterstützungsangeboten und den Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten. Im Fokus stehen Einrichtungen, bei denen sich Unterstützungsbedarfe auf Basis von Daten des Kinder- und Jugendärztlichen sowie Jugendzahnärztlichen Dienstes (Untersuchung in Kindertageseinrichtungen, zur Schulaufnahme, zahnärztliche Untersuchungen, Gruppenprophylaxe) sowie sozialräumlicher Indikatoren herauskristallisieren.

Arbeitslosigkeit wirkt sich häufig negativ auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen aus. Zugleich ist der berufliche Wiedereinstieg für gesundheitlich eingeschränkte Erwerbslose deutlich erschwert, insbesondere, wenn die Arbeitslosigkeit länger besteht. Gesundheitsfördernde Angebote der Primärprävention seitens der Krankenkassen erreichen diesen Personenkreis schwer. Das Präventionsgesetz und die Landesrahmenvereinbarung Sachsen erleichtern und intensivieren die Kooperation zwischen Krankenkassen und Jobcentern. So wird das bereits vor dem Präventionsgesetz mit dem Jobcenter im Vogtlandkreis durchgeführte Modellprojekt zum einen fortgeführt, zum anderen setzen an inzwischen elf weiteren Standorten in Sachsen Krankenkassen, Jobcenter und Agenturen für Arbeit gemeinsam Maßnahmen um. Die Erweiterung der Standorte in Sachsen ist auf einer positiven Evaluation

gegründet. Mit zielorientierten Gesundheitsgesprächen können die schwer erreichbaren Zielgruppen für ihre eigene Gesundheit sensibilisiert und zur Teilnahme unter anderem an Präventionskursen der Krankenkassen motiviert werden. Die Teilnehmer erleben die Kurse als positiv; sie sind ein wichtiger Ansatz, um die Beschäftigungsfähigkeit von Erwerbslosen wieder aufzubauen und zu erhalten.

9 Ausblick

9 Ausblick

Die Sächsische Staatsregierung legt weiterhin den Schwerpunkt auf der Vermeidung von Armutsrisiken. Vorrangig ist dabei die Sicherung des selbsterworbenen Arbeitseinkommens. Um das zu erreichen, bedarf es einerseits geeigneter Arbeitsplätze, aber auch der Erwerbsfähigkeit der Arbeitnehmer. Damit Unternehmen die Rahmenbedingungen vorfinden, Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen, fördert die Sächsische Staatsregierung allgemein die Bildung, Forschung und Innovationsfähigkeit, aber auch gezielt die Einrichtung neuer Arbeitsplätze und die Gründung neuer Unternehmen. Des Weiteren unterstützt sie Maßnahmen zur Qualifizierung und Eigenverantwortung des Einzelnen.

Es ist weder die Aufgabe noch das Ziel des Staates, die Lebensplanung seiner Bürger zu übernehmen. Vielmehr bestimmt jeder Einzelne zunächst selbst über seinen persönlichen und beruflichen Lebensweg – Eigenverantwortung ist unverzichtbar und eine wichtige Voraussetzung, um Selbstwirksamkeit zu erleben. Der Freistaat Sachsen sieht sich aber in der Pflicht, im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass jeder seine Ziele erreichen kann.

Vor dem Hintergrund der mit der gesellschaftlichen Entwicklung verbundenen Herausforderungen setzt die Staatsregierung auf starke Familien in familienfreundlichen Umgebungen. Die Lebenslagen der einzelnen Bevölkerungsgruppen und die gesellschaftlichen Herausforderungen sind so eng miteinander verbunden, dass es vielfach keine „einfachen“ Verbesserungsmöglichkeiten gibt, um soziale Probleme beheben zu können. Die Sächsische Staatsregierung wird weiterhin im Rahmen der Zuständigkeiten und Möglichkeiten bestimmte Zielgruppen unterstützen, um Armutsrisiken zu vermeiden und Armutslagen zu überwinden. Ebenso zielführend erscheint es jedoch, den sozialen Zusammenhalt auf örtlicher Ebene insgesamt zu stärken. Mithilfe von speziellen Förderprogrammen wird die strategische Förderung des wichtigen Sozialsektors unterstützt.

Die Sächsische Staatsregierung nimmt die Sorgen der Bürger ernst, dass eine sozial ungerechte Gesellschaft entstehen könnte. Die Zahlen belegen, dass die soziale Spaltung in Sachsen grundsätzlich nicht zunimmt, sondern sinkt. Im Hinblick auf die gute Wirtschaftslage ist zu erwarten, dass der soziale Zusammenhalt wächst. Die Sächsische Regierung wird in allen Politikbereichen die Infrastruktur in Sachsen verbessern und die Entwicklung des ländlichen Raumes gezielt unterstützen, um die Rahmenbedingungen für die Bürger im Freistaat Sachsen insgesamt zu verbessern.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die Finanzmittel, die vom Freistaat Sachsen in den Jahren 2013 bis 2018 zur Armutsvermeidung bereit gestellt wurden in Euro 110

Anlage 2: Erwerbsstatus der Sächsischen Bevölkerung – Vergleich der Jahre 2007 und 2016 115

Anlage 3: Erwerbstätigenquote nach Bundesländern in Prozent 116

Anlage 4: Beschäftigungsquote nach Bundesländern in Prozent 117

Anlage 5: Arbeitslosenquote nach Bundesländern in Prozent 118

Anlage 6: Armutsgefährdungsquote nach Bundesländern gemessen am Bundesmedian in Prozent 119

Anlage 7: Armutsgefährdungsquote nach Bundesländern gemessen am Landes- beziehungsweise regionalen Median in Prozent 120

Anlage 8: Armutsgefährdungsquote in Sachsen nach soziodemografischen Merkmalen gemessen am Bundesmedian in Prozent 121

Anlage 9: Familien und darin lebende Kinder – unabhängig vom Alter – im Freistaat Sachsen in den Jahren 1996 bis 2016 nach Familientyp 123

Anlage 10: Beteiligung am Erwerbsleben von Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren – Zeitreihe Freistaat Sachsen 124

Anlage 11: Auszubildende und Arbeitslose im Freistaat Sachsen von 15 bis unter 25 Jahre 125

Anlage 12: Langzeitarbeitslosenquote nach Bundesländern in Prozent 126

Anlage 13: Anteil Langzeitarbeitslose an Arbeitslosen nach Bundesländern in Prozent 127

Anlage 14: Sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigung im Freistaat Sachsen 128

Anlage 15: Erwerbstätigkeit im Freistaat Sachsen nach Art des Beschäftigungsverhältnisses 128

Anlage 16: Armutsgefährdung von Menschen mit und ohne Behinderungen im Jahr 2013 in Prozent 129

Anlage 17: Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen 130

Anlage 18: Rentenzugang: Durchschnittliche Zahlbeträge der Versichertenrenten nach Rentenarten (Männer) 131

Anlage 19: Rentenzugang: Durchschnittliche Zahlbeträge der Versichertenrenten nach Rentenarten (Frauen) 133

Anlage 20: Rentenbestand: Durchschnittliche Zahlbeträge der Versichertenrenten nach Rentenarten (Männer) 135

Anlage 21: Rentenbestand: Durchschnittliche Zahlbeträge der Versichertenrenten nach Rentenarten (Frauen) 137

Anlage 22: Verteilung der Mehrgenerationenhäuser im Freistaat Sachsen 139

Anlage 23: Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen nach Arbeitgebern zwischen 2011 und 2015 in Prozent 139

Anlage 24: Ausbildungssituation bei Klienten einer Suchtberatungs- und behandlungsstelle 2016 in Prozent 140

Anlage 25: Erwerbssituation suchtkranker Menschen, differenziert nach Hauptdiagnosen 140

Anlage 26: Anerkannte niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote im Freistaat Sachsen zum 31. Dezember 2017 141

Anlage 1: Übersicht über die Finanzmittel, die vom Freistaat Sachsen in den Jahren 2013 bis 2018 zur Armutsvermeidung bereit gestellt wurden in Euro

Lfd. Nr.	Ziffer	Unter-Handlungsfeld	Maßnahme ggf. Anmerkung	Doppelhaushalt 2013/2014	Doppelhaushalt 2015/2016	Doppelhaushalt 2017/2018	Summe
8.1 Handlungsfeld Bildung				47.539.582,00	42.367.758,00	47.217.985,00	137.125.325,00
1	8.1.1	Frühkindliche Bildung – Kindertageseinrichtungen	ESF-Förderprogramm «Kinder stärken»	4.646.900,00	18.121.400,00	18.121.400,00	40.889.700,00
2	8.1.1	Frühkindliche Bildung – Kindertageseinrichtungen	Modellprojekt «Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Eltern – Kind – Zentren (EKiZ-Sachsen)»	–	–	1.000,000,00	1.000.000,00
3	8.1.2.2	(Nachträglicher) Erwerb von Schulabschlüssen	ESF-geförderte Maßnahmen zur Erhöhung der Abschlussquote: «Vorhaben zur Erhöhung der Quote von Schülern, die einen Abschluss erreichen», einschließlich Schulversuch «Produktives Lernen», sowie Schülercamps	10.684.300,00	2.139.400,00	2.139.400,00	14.963.100,00
4	8.1.2.3	(Nachträglicher) Erwerb von Schulabschlüssen	Berufsvorbereitungsjahr	4.000.000,00	4.000.000,00	5.569.100,00	13.569.100,00
5	8.1.2.3	(Nachträglicher) Erwerb von Schulabschlüssen	Gestrecktes Berufsvorbereitungsjahr einschließlich Praxisbegleitung sowie Berufsvorbereitungsjahr in Kooperativer Form	719.600,00	1.124.900,00	1.383.300,00	3.227.800,00
6	8.1.2.4	(Nachträglicher) Erwerb von Schulabschlüssen	Förderung von Abendgymnasien und Kollegs im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Schulen des zweiten Bildungsweges	–	–	32.000,00	32.000,00
7	8.1.3.1	Übergang von Schule zu Beruf	ESF-Förderung von Praxisberatern	7.857.100,00	1.755.200,00	1.755.200,00	11.367.500,00
8	8.1.3.2	Übergang von Schule zu Beruf	Berufseinstiegsbegleiter Mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 soll die bisherige Finanzierung (paritätisch durch Bundesagentur für Arbeit und Bund (ESF-Förderung)) durch Landesmittel ersetzt werden.	–	–	–	–
9	8.1.3.3	Übergang von Schule zu Beruf	Weiterentwicklung der Jugendberufsagenturen Neu, Mittel im Doppelhaushalt 2019/2020 geplant	–	–	–	–
10	8.1.4	Förderung von Lebenskompetenzen	Lernportal «Junge Sachsen fit fürs Leben» 2013 bis 2017: Ist-Angaben / 2018: Soll-Angabe	55.482,00	16.458,00	7.185,00	79.125,00
11	8.1.5.2	Maßnahmen zur Alphabetisierung erwachsener funktionaler Analphabeten	Weiterbildungsförderungsverordnung einschließlich Neuauflage der aktualisierten Handreichung «Menschen die nicht ausreichen lesen und schreiben können»	12.126.000,00	12.126.000,00	14.126.000,00	38.378.000,00
12	8.1.5.2	Maßnahmen zur Alphabetisierung erwachsener funktionaler Analphabeten	ESF-Förderung von spezifischen Alphabetisierungsmaßnahmen	7.450.200,00	3.084.400,00	3.084.400,00	13.619.000,00

Lfd. Nr.	Ziffer	Unter-Handlungsfeld	Maßnahme ggf. Anmerkung	Doppelhaushalt 2013/2014	Doppelhaushalt 2015/2016	Doppelhaushalt 2017/2018	Summe
8.2 Handlungsfeld Familie				87.280.000,00	90.302.400,00	135.795.200,00	313.377.600,00
13	8.2.1.5	Finanzielle Leistungen des Bundes	Unterhaltsvorschuss Bundesleistung mit Landesanteil, gesamte Mittel angegeben	42.600.000,00	42.600.000,00	81.000.000,00	166.200.00,00
14	8.2.2.1	Sächsische Leistungen zur Unterstützung einkommensschwacher und/oder kinderreicher Familien	Sächsisches Landeserziehungsgeld	24.395.000,00	25.400.000,00	29.900.000,00	79.695.000,00
15	8.2.2.2	Sächsische Leistungen zur Unterstützung einkommensschwacher und/oder kinderreicher Familien	Förderung von Angeboten der Familienerholung	600.000,00	600.000,00	800.000,00	2.000.000,00
16	8.2.2.3	Sächsische Leistungen zur Unterstützung einkommensschwacher und/oder kinderreicher Familien	Stiftung «Hilfe für Familien, Mutter und Kind»	865.000,00	870.000,00	950.000,00	2.685.000,00
17	8.2.2.4	Sächsische Leistungen zur Unterstützung einkommensschwacher und/oder kinderreicher Familien	Landesfamilienpass	100.000,00	121.000,00	125.000,00	346.000,00
18	8.2.3.1	Familienbildung und -beratung, Frühe Hilfen und Mehrgenerationenhäuser	Förderung von Familienbildungsmaßnahmen	2.000.000,00	2.270.000,00	1.060.000,00	5.330.000,00
19	8.2.3.2	Familienbildung und -beratung, Frühe Hilfen und Mehrgenerationenhäuser	Förderung von Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen	11.200.000,00	12.000.400,00	13.700.200,00	36.900.600,00
20	8.2.3.2	Familienbildung und -beratung, Frühe Hilfen und Mehrgenerationenhäuser	Förderung von Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sowie von Telefonseelsorgeangeboten	730.000,00	1.041.000,00	1.320.000,00	3.091.000,00
21	8.2.3.3	Familienbildung und -beratung, Frühe Hilfen und Mehrgenerationenhäuser	Angebote der Frühen Hilfen für Familien	4.790.000,00	5.220.000,00	6.200.000,00	16.210.000,00
22	8.2.3.4	Familienbildung und -beratung, Frühe Hilfen und Mehrgenerationenhäuser	Förderung von Modellprojekten bei Mehrgenerationenhäusern	–	180.000,00	40.000,00	220.000,00

Lfd. Nr.	Ziffer	Unter-Handlungsfeld	Maßnahme ggf. Anmerkung	Doppelhaushalt 2013/2014	Doppelhaushalt 2015/2016	Doppelhaushalt 2017/2018	Summe
23	8.2.4.1	Förderung der Vereinbarkeit von Familie beziehungsweise Pflege und Beruf	ESF-Förderprogramm zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch digitale Dienste	–	–	700.000,00	700.000,00
24	8.2.6.1	Weiterentwicklung familienfreundlicher Rahmenbedingungen	ESF-Förderung Innovationszentrum für Soziales in Planung	–	–	–	–
25	8.2.6.2	Weiterentwicklung familienfreundlicher Rahmenbedingungen	ESF-Förderung sozial innovativer Modellprojekte in Planung	–	–	–	–
8.3. Handlungsfeld Einkommen/Arbeit				0,00	13.980.100,00	76.543.000,00	90.523.100,00
26	8.3.3.1	Unterstützung von (Langzeit-)Arbeitslosen	ESF-Förderprogramm JobPerspektive Sachsen	–	10.230.100,00	29.153.100,00	39.383.100,00
27	8.3.3.2	Unterstützung von (Langzeit-)Arbeitslosen	Programm Sozialer Arbeitsmarkt	–	–	26.000.000,00	26.000.000,00
28	8.3.3.2	Unterstützung von (Langzeit-)Arbeitslosen	ESF-Förderprogramm TANDEM Sachsen	–	–	1.750.000,00	1.750.000,00
29	8.3.3.3	Unterstützung von (Langzeit-) Arbeitslosen	ESF-Förderprogramm «Schritt für Schritt»	–	2.000.000,00	8.600.000,00	10.600.000,00
30	8.3.4	Abbau von Niedriglöhnen und prekärer Beschäftigung	Beratungsstelle für ausländische Beschäftige in Sachsen	–	–	1.072.000,00	1.072.000,00
31	8.3.5.2	Integration von Flüchtlingen	Berufsbereichsbezogene Grundbildung für nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge mit geringer schulischer Vorbildung – Erweiterung der Förderrichtlinie «Integrative Maßnahmen» neu: Mittel im Doppelhaushalt 2019/2020 geplant				
32	8.3.5.3	Integration von Flüchtlingen	Modellprogramm «Arbeitsmarkmentoren für Geflüchtete»	–	–	6.168.000,00	6.168.000,00
33	8.3.6	Menschen mit Behinderungen – Teilhabe am Arbeitsleben stärken	Arbeitsmarkprogramm «Wir machen das! – Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung»	–	1.750.000,00	3.000.000,00	4.750.000,00
34	8.3.9	Tafeln	Förderung der Arbeit der sächsischen Tafeln	–	–	800.000,00	800.000.,00
8.4 Handlungsfeld Wohnen				149.186.000,00	139.854.000,00	302.534.000,00	591.574.000,00
35	8.4.1	Förderung des mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraumes	Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum 2017: bewilligte Mittel / 2018: geplante Bewilligungen	–	–	80.000.000,00	80.000.000,00

Lfd. Nr.	Ziffer	Unter-Handlungsfeld	Maßnahme ggf. Anmerkung	Doppelhaushalt 2013/2014	Doppelhaushalt 2015/2016	Doppelhaushalt 2017/2018	Summe
36	8.4.2	Wohngeld	Wohngeld Bundesleistung mit Landesanteil, gesamte Mittel angegeben 2013 bis 2017: Ist-Angaben / 2018: Soll-Angabe	144.900.000,00	130.900.000,00	192.100.000,00	467.900.000,00
37	8.4.3	Förderung des Umbaus von Mietwohnungen in günstigen, seniorengerechten Wohnraum	Förderrichtlinie «Seniorengerechtes Wohnen»: Förderung des Umbaus von Mietwohnraum in günstigen, seniorengerechten Wohnraum 2018: geplante Bewilligungen	–	–	16.000.000,00	16.000.000,00
38	8.4.4	Förderung der individuellen Wohnraumanpassung für mobilitätseingeschränkte Mieter und selbstgenutzte Eigentümer	Förderung der individuellen Wohnraumanpassung für mobilitätseingeschränkte Mieter und selbstgenutzte Eigentümer 2017: bewilligte Mittel / 2018: geplante Bewilligung	–	–	5.480.000,00	5.480.000,00
39	8.4.5	Stadtentwicklung	ESF-Programm «Nachhaltige soziale Stadtentwicklung»	4.286.000,00	8.954.000,00	8.954.000,00	22.194.000,00
8.5 Handlungsfeld Gesellschaftliche Teilhabe, soziale Eingliederung				69.140.000,00	85.080.000,00	116.840.000,00	271.060.000,00
40	8.5.1.1	Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit	Außerschulische Jugendbildung: Jugendpauschale	20.620.000,00	24.600.000,00	24.800.000,00	70.020.000,00
41	8.5.1.1	Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit	Außerschulische Jugendbildung: Förderrichtlinie «überörtlicher Bedarf»	5.740.000,00	8.740.000,00	9.200.000,00	23.680.000,00
42	8.5.1.2	Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit	Landesprogramm Schulsozialarbeit	–	–	30.000.000,00	30.000.000,00
43	8.5.1.3	Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit	ESF-Förderung Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit: Förderung »produktionsschulorientierte Vorhaben» und «sozialpädagogisch begleitete Qualifizierungsangebote»	12.800.000,00	11.400.000,00	10.900.000,00	35.100.000,00
44	8.5.3.1	Bürgerschaftliches Engagement	Ehrenamtsförderprogramm «Wir für Sachsen»	14.180.000,00	20.000.000,00	20.000.000,00	54.180.000,00
45	8.5.3.2	Bürgerschaftliches Engagement	Freiwilligendienst aller Generationen	600.000,00	720.000,00	720.000,00	2.040.000,00
46	8.5.4.1	Besondere Lebenssituationen	Investitionsprogramm «Barrierefreies Bauen»	2.500.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00	12.500.000,00
47	8.5.4.2	Besondere Lebenssituationen	Förderrichtlinie Verbraucherinsolvenzberatung	4.400.000,00	4.320.000,00	4.320.000,00	30.500.000,00

Lfd. Nr.	Ziffer	Unter-Handlungsfeld	Maßnahme ggf. Anmerkung	Doppelhaushalt 2013/2014	Doppelhaushalt 2015/2016	Doppelhaushalt 2017/2018	Summe
48	8.5.4.3	Besondere Lebenssituationen	Förderung der Personal- und Sachausgaben der Suchtberatungs- und -behandlungsstellen sowie Beschäftigungs- und Arbeitsangebote für suchtkranke Menschen nach der Richtlinie «Psychiatrie und Suchthilfe»	8.300.000,00	10.300.000,00	11.900.000,00	30.500.000,00
8.6 Handlungsfeld Selbständiges Leben im Alter, Gesundheit und Pflege				3.022.400,00	14.358.800,00	15.442.600,00	32.823.800,00
49	8.6.1.3	Selbständiges Leben im Alter	Pflegedatenbank	130.000,00	500.000,00	100.000,00	730.000,00
50	8.6.1.4	Selbständiges Leben im Alter	Pflegekoordinatoren		1.040.000,00	1.040.000,00	2.080.000,00
51	8.6.1.5	Selbständiges Leben im Alter	Förderung von niedrigschwelligen Angeboten von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe	1.550.400,00	2.095.400,00	1.500.000,00	5.145.800,00
52	8.6.1.7	Selbständiges Leben im Alter	Förderrichtlinie «Alltagsbegleiter für Senioren»		2.733.800,00	4.800.000,00	7.533.800,00
53	8.6.1.8	Selbständiges Leben im Alter	Seniorengenossenschaften		200.000,00	200.000,00	400.000,00
54	8.6.1.9	Selbständiges Leben im Alter	EFRE-Förderung Altersgerechte Assistenzsysteme	1.342.000,00	7.789.600,00	7.789.600,00	16.921.200,00
55	8.6.4	Präventionsgesetz, Landesrahmenvereinbarung	Präventionsgesetz, Landesrahmenvereinbarung			13.000,00	13.000,00

Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Anlage 2: Erwerbsstatus der Sächsischen Bevölkerung – Vergleich der Jahre 2007 und 2016

		Jahr 2007	Jahr 2016		
		insgesamt	insgesamt	Frauen	Männer
Wohnbevölkerung (in Tausend)		4.235,0	4.087,8	2.072,5	2.015,4
Darunter	15 bis 65 Jahre	2811,5	2.530,3	1.222,1	1.308,3
Erwerbspersonen (in Tausend, 15 bis 65 Jahre)		2.215,4	2.035,6	949,3	1.086,2
Davon	Erwerbstätige	1.891,4	1.931,8	903,6	1.028,2
	Erwerbslose	324,0	103,8	45,7	58,0
Nichterwerbspersonen (in Tausend)		596,1	494,6	272,7	221,9
Anteil an der Wohnbevölkerung (in Prozent, 15 bis 65 Jahre)					
	Erwerbstätige	67,3	76,3	73,9	78,6
	Erwerbslose	11,5	4,1	3,7	4,4
	Nichterwerbspersonen	21,2	19,5	22,3	17,0

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Ergebnisse des Mikrozensus, Jahresdurchschnitt am Wohnort. Langzeitvergleich nur eingeschränkt möglich wegen Änderung der Hochrechnungsmethodik, Daten ab 2011 vergleichbar, Differenzen durch Rundung der Einzelwerte möglich.

Anlage 3: Erwerbstätigenquote nach Bundesländern in Prozent

Land	Jahr											
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Baden-Württemberg	69,9	71,2	73,1	74,1	73,3	73,7	75,3	75,5	76,2	76,5	76,7	77,2
Bayern	70,1	71,6	72,7	74,1	73,7	74,5	75,9	76,4	76,9	77,4	77,4	77,8
Berlin	58,5	59,8	62,1	62,5	64,8	65,6	67,2	68,3	68,5	68,9	68,8	71,4
Brandenburg	62,5	65,7	68,7	70,7	71,7	72,9	74,0	73,7	74,6	74,5	75,0	76,3
Bremen	59,3	60,9	63,6	64,3	64,3	64,7	66,6	68,5	67,3	68,2	68,3	70,9
Hamburg	66,5	68,1	69,3	70,2	71,2	71,6	73,3	73,3	73,7	74,4	75,0	75,5
Hessen	66,8	68,3	69,3	70,3	70,8	71,2	73,0	73,0	73,6	72,8	73,5	73,7
Mecklenburg-Vorpommern	60,7	63,4	65,4	68,1	69,0	70,7	71,1	70,1	70,4	70,9	71,6	72,1
Niedersachsen	64,4	65,7	67,8	68,4	69,2	70,2	71,9	72,3	73,1	73,3	73,4	73,3
Nordrhein-Westfalen	63,3	64,9	66,4	67,4	67,4	67,7	69,5	69,7	69,8	70,5	70,7	71,2
Rheinland-Pfalz	66,9	68,8	71,0	71,3	70,9	72,1	72,7	73,2	73,5	73,9	73,9	74,3
Saarland	62,5	63,9	65,4	66,7	65,8	67,0	67,4	68,8	70,1	69,5	70,5	71,9
Sachsen	62,8	64,5	67,3	69,3	70,0	71,8	73,4	73,4	74,1	74,4	74,9	76,3
Sachsen-Anhalt	60,3	63,2	65,6	67,6	69,0	71,3	72,7	72,2	72,7	72,3	72,9	73,0
Schleswig-Holstein	66,2	68,3	69,5	70,6	70,6	71,1	72,3	73,2	73,1	73,7	74,2	73,9
Thüringen	62,3	64,9	67,7	70,0	71,0	73,1	74,6	74,4	75,1	75,0	73,8	75,4
Deutschland	65,4	67,1	68,9	70,0	70,2	71,0	72,5	72,8	73,3	73,6	73,8	74,4
Nachrichtlich												
Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin)	66,5	68,1	69,6	70,6	70,5	71,1	72,7	73,0	73,5	73,8	74,0	74,4
Neue Bundesländer (einschließlich Berlin)	61,2	63,4	66,0	67,8	69,1	70,6	72,0	72,0	72,5	72,6	72,8	74,2

Erwerbstätigenquote entspricht Erwerbstätige in Prozent der Wohnbevölkerung jeweils 15 bis 65 Jahre.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ergebnisse des Mikrozensus, Jahresdurchschnitt am Wohnort, Langzeitvergleich nur eingeschränkt möglich wegen Änderung der Hochrechnungsmethodik, Daten ab 2011 vergleichbar.

Anlage 4: Beschäftigungsquote nach Bundesländern in Prozent

Land	jeweils zum 30. Juni des Jahres											2017		
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	insge-samt	Männer	Frauen
Baden-Württem-berg	50,5	51,6	52,7	52,2	52,9	54,0	56,7	57,0	57,9	58,9	59,4	60,6	64,6	56,4
Bayern	51,4	52,5	53,7	53,6	54,4	55,6	57,5	58,1	58,9	60,0	60,7	61,9	65,5	58,2
Berlin	38,8	39,8	41,2	42,1	43,1	44,0	47,9	48,2	48,9	50,8	52,1	53,6	53,8	53,3
Brandenburg	47,3	49,6	51,5	52,5	54,0	55,1	57,1	57,5	58,3	59,1	59,4	60,9	60,4	61,4
Bremen	43,0	44,3	45,7	45,7	46,3	47,6	49,4	49,7	50,6	51,4	52,2	53,2	56,5	49,8
Hamburg	45,4	46,6	47,8	48,4	49,4	50,4	54,5	55,0	55,7	56,8	58,1	59,1	60,7	57,4
Hessen	48,6	49,7	50,8	50,9	51,5	52,3	54,0	54,5	55,3	56,3	56,9	58,1	51,8	54,2
Mecklenburg-Vor-pommern	46,9	48,7	50,6	51,7	52,9	53,7	55,5	55,9	56,6	57,3	57,6	58,9	57,7	60,2
Niedersachsen	47,1	48,1	49,4	49,6	50,4	51,8	54,2	54,7	55,6	56,6	56,9	58,1	62,2	53,9
Nordrhein-Westfa-len	46,2	47,3	48,5	48,3	49,1	50,3	52,0	52,3	53,0	53,9	54,4	55,7	60,3	51,1
Rheinland-Pfalz	48,5	49,5	50,5	50,6	51,4	52,4	53,3	53,7	54,4	55,3	55,5	56,7	60,4	52,8
Saarland	45,6	46,9	47,9	47,8	48,7	49,9	51,7	51,8	52,6	53,6	53,8	54,8	58,3	51,3
Sachsen	48,4	50,4	52,4	52,9	54,7	56,2	58,8	59,2	60,3	61,0	61,7	63,2	62,9	63,4
Sachsen-Anhalt	48,1	50,0	52,1	53,0	54,4	55,2	57,0	57,6	58,5	59,4	59,8	61,3	61,8	60,7
Schleswig-Hol-stein	46,6	47,7	48,7	49,1	50,1	51,1	52,9	53,4	54,2	55,1	55,6	56,7	58,6	54,8
Thüringen	49,4	51,6	53,6	53,7	55,3	56,9	59,2	59,5	60,3	60,9	61,3	62,8	63,4	62,1
Deutschland	47,9	49,1	50,4	50,5	51,4	52,5	54,7	55,1	55,9	56,9	57,4	58,7	61,8	55,4
nachrichtlich:														
Früheres Bundes-gebiet (ohne Berlin)	48,3	49,4	50,6	50,5	51,3	52,4	54,5	54,9	55,7	56,6	57,2	58,4	62,3	54,4
Neue Bundeslän-der (inkl. Berlin)	46,2	48,0	49,8	50,5	51,9	53,0	55,6	56,0	56,8	57,8	58,4	59,8	59,8	59,9

Beschäftigungsquote entspricht Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Prozent der Wohnbevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre).

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Angaben am Wohnort.

Anlage 5: Arbeitslosenquote nach Bundesländern in Prozent

Land	Jahr												
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Baden-Württemberg	7,0	6,3	4,9	4,1	5,1	4,9	4,0	3,9	4,1	4,0	3,8	3,8	3,5
Bayern	7,8	6,8	5,3	4,2	4,8	4,5	3,8	3,7	3,8	3,8	3,6	3,5	3,2
Berlin	19,0	17,5	15,5	13,8	14,0	13,6	13,3	12,3	11,7	11,1	10,7	9,8	9,0
Brandenburg	18,2	17,0	14,7	13,0	12,3	11,1	10,7	10,2	9,9	9,4	8,7	8,0	7,0
Bremen	16,8	14,9	12,7	11,4	11,8	12,0	11,6	11,2	11,1	10,9	10,9	10,5	10,2
Hamburg	11,3	11,0	9,1	8,1	8,6	8,2	7,8	7,5	7,4	7,6	7,4	7,1	6,8
Hessen	9,7	9,2	7,5	6,5	6,8	6,4	5,9	5,7	5,8	5,7	5,5	5,3	5,0
Mecklenburg-Vorpommern	20,3	19,0	16,5	14,1	13,5	12,7	12,5	12,0	11,7	11,2	10,4	9,7	8,6
Niedersachsen	11,6	10,5	8,8	7,6	7,7	7,5	6,9	6,6	6,6	6,5	6,1	6,0	5,8
Nordrhein-Westfalen	12,0	11,4	9,5	8,5	8,9	8,7	8,1	8,1	8,3	8,2	8,0	7,7	7,4
Rheinland-Pfalz	8,8	8,0	6,5	5,6	6,1	5,7	5,3	5,3	5,5	5,4	5,2	5,1	4,8
Saarland	10,7	9,9	8,4	7,3	7,7	7,5	6,8	6,7	7,3	7,2	7,2	7,2	6,7
Sachsen	18,3	17,0	14,7	12,8	12,9	11,8	10,6	9,8	9,4	8,8	8,2	7,5	6,7
Sachsen-Anhalt	20,2	18,3	15,9	13,9	13,6	12,5	11,6	11,5	11,2	10,7	10,2	9,6	8,4
Schleswig-Holstein	11,6	10,0	8,4	7,6	7,8	7,5	7,2	6,9	6,9	6,8	6,5	6,3	6,0
Thüringen	17,1	15,6	13,1	11,2	11,4	9,8	8,8	8,5	8,2	7,8	7,4	6,7	6,1
Deutschland	11,7	10,8	9,0	7,8	8,1	7,7	7,1	6,8	6,9	6,7	6,4	6,1	5,7
nachrichtlich:													
Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin)	9,9	9,1	7,4	6,4	6,9	6,6	6,0	5,9	6,0	5,9	5,7	5,6	5,3
Neue Bundesländer (einschließlich Berlin)	18,7	17,3	15,0	13,1	13,0	12,0	11,3	10,7	10,3	9,8	9,2	8,5	7,6

Arbeitslosenquote entspricht Arbeitslose in Prozent aller zivilen Erwerbspersonen.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Angaben im Jahresdurchschnitt.

Anlage 6: Armutsgefährdungsquote nach Bundesländern gemessen am Bundesmedian in Prozent

Land	Jahr											
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Baden-Württemberg	10,6	10,1	10,0	10,2	10,9	11,0	11,1	11,1	11,4	11,4	11,8	11,9
Bayern	11,4	10,9	11,0	10,8	11,1	10,8	11,1	11,0	11,3	11,5	11,6	12,1
Berlin	19,7	17,0	17,5	18,7	19,0	19,2	20,6	20,8	21,4	20,0	22,4	19,4
Brandenburg	19,2	18,9	17,5	16,8	16,7	16,3	16,8	18,1	17,7	16,9	16,8	15,6
Bremen	22,3	20,4	19,1	22,2	20,1	21,1	22,0	22,9	24,6	24,1	24,8	22,6
Hamburg	15,7	14,3	14,1	13,1	14,0	13,3	14,7	14,8	16,9	15,6	15,7	14,9
Hessen	12,7	12,0	12,0	12,7	12,4	12,1	12,8	13,3	13,7	13,8	14,4	15,1
Mecklenburg-Vorpommern	24,1	22,9	24,3	24,0	23,1	22,4	22,1	22,8	23,6	21,3	21,7	20,4
Niedersachsen	15,5	15,3	15,5	15,8	15,3	15,3	15,5	15,7	16,1	15,8	16,5	16,7
Nordrhein-Westfalen	14,4	13,9	14,6	14,7	15,2	15,4	16,4	16,3	17,1	17,5	17,5	17,8
Rheinland-Pfalz	14,2	13,2	13,5	14,5	14,2	14,8	15,1	14,6	15,4	15,5	15,2	15,5
Saarland	15,5	16,0	16,8	15,8	16,0	14,3	15,2	15,4	17,1	17,5	17,2	17,2
Sachsen	19,2	18,5	19,6	19,0	19,5	19,4	19,5	18,8	18,8	18,5	18,6	17,7
Sachsen-Anhalt	22,4	21,6	21,5	22,1	21,8	19,8	20,6	21,1	20,9	21,3	20,1	21,4
Schleswig-Holstein	13,3	12,0	12,5	13,1	14,0	13,8	13,6	13,8	14,0	13,8	14,6	15,1
Thüringen	19,9	19,0	18,9	18,5	18,1	17,6	16,7	16,8	18,0	17,8	18,9	17,2
Deutschland	14,7	14,0	14,3	14,4	14,6	14,5	15,0	15,0	15,5	15,4	15,7	15,7
nachrichtlich:												
Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin)	13,2	12,7	12,9	13,1	13,3	13,3	13,8	13,9	14,4	14,5	14,7	15,0
Neue Bundesländer (einschließlich Berlin)	20,4	19,2	19,5	19,5	19,5	19,0	19,4	19,6	19,8	19,2	19,7	18,4

Armutsgefährdungsquote entspricht Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

Anlage 7: Armutsgefährdungsquote nach Bundesländern gemessen am Landes- beziehungsweise regionalen Median in Prozent

Land	Jahr											
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Baden-Württemberg	13,8	13,2	13,0	13,3	14,1	14,0	14,5	14,6	14,8	15,0	15,3	15,4
Bayern	14,0	13,5	13,6	13,6	13,7	13,8	14,0	14,1	14,6	14,8	15,0	14,9
Berlin	16,1	13,3	13,9	14,3	14,1	14,2	15,5	15,2	15,0	14,1	15,3	16,6
Brandenburg	14,3	14,3	13,7	13,8	13,8	13,6	13,8	14,4	14,3	13,4	13,9	13,4
Bremen	17,3	14,1	15,2	18,2	15,9	17,3	17,0	18,3	18,9	17,3	17,8	18,2
Hamburg	17,4	16,7	16,8	16,1	18,0	17,4	17,9	17,6	18,7	18,0	19,0	18,3
Hessen	15,3	14,5	14,9	15,0	14,8	14,6	15,1	15,9	15,9	15,9	16,5	16,5
Mecklenburg-Vorpommern	14,6	13,1	13,6	14,4	14,7	13,4	13,7	13,2	13,5	12,0	13,6	13,5
Niedersachsen	15,1	14,3	14,7	14,7	14,6	14,5	15,0	15,2	15,8	15,3	15,9	16,0
Nordrhein-Westfalen	14,6	14,0	14,5	14,6	14,9	14,7	15,6	15,4	16,0	16,2	16,3	16,7
Rheinland-Pfalz	15,3	14,5	14,7	15,4	15,2	15,7	16,0	15,8	16,7	16,7	16,3	16,6
Saarland	13,6	13,9	14,0	14,3	14,0	13,4	14,5	14,6	15,9	16,1	15,4	16,6
Sachsen	13,7	13,3	13,6	13,4	13,6	13,0	12,4	11,9	11,9	11,6	12,9	12,4
Sachsen-Anhalt	14,9	14,1	13,9	15,0	15,2	13,5	14,2	14,0	14,1	14,1	14,5	14,0
Schleswig-Holstein	14,5	14,1	13,9	14,9	15,8	15,2	15,2	15,4	15,6	15,4	15,7	16,2
Thüringen	13,2	12,7	12,9	13,3	13,0	12,5	11,0	10,8	11,7	11,6	12,4	12,0
Deutschland	14,7	14,0	14,3	14,4	14,6	14,5	15,0	15,0	15,5	15,4	15,7	15,7
Nachrichtlich:												
Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin)	14,8	14,2	14,3	14,5	14,8	14,7	15,2	15,4	15,9	16,0	16,2	16,2
Neue Bundesländer (einschließlich Berlin)	14,3	13,3	13,5	13,8	13,8	13,2	13,3	13,0	13,1	12,6	13,7	13,5

Armutsgefährdungsquote entspricht Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

Anlage 8: Armutsgefährdungsquote in Sachsen nach soziodemografischen Merkmalen gemessen am Bundesmedian in Prozent

Merkmal	Jahr											
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	19,2	18,5	19,6	19,0	19,5	19,4	19,5	18,8	18,8	18,5	18,6	17,7
Alter												
Unter 18	27,2	26,3	27,4	25,1	26,1	26,3	26,2	25,0	24,2	22,3	23,0	22,2
18 bis unter 25	30,2	30,0	31,2	31,5	33,0	32,4	33,5	35,5	35,5	37,3	39,8	36,9
25 bis unter 50	21,5	20,4	21,4	20,1	20,5	20,2	19,8	18,8	18,8	18,5	18,1	18,2
50 bis unter 65	18,0	17,7	19,1	19,9	20,3	20,0	20,1	18,9	19,0	18,6	18,5	16,1
65 und älter	7,2	7,0	8,5	8,6	9,0	9,9	10,7	10,9	11,5	11,6	12,2	11,7
Geschlecht												
Männlich	19,4	18,7	19,7	19,1	19,5	19,4	19,3	18,5	18,5	18,3	18,3	17,8
Weiblich	19,0	18,3	19,5	19,0	19,5	19,4	19,7	19,1	19,1	18,7	18,9	17,6
Alter und Geschlecht												
Männlich												
18 bis unter 25	28,3	28,9	30,1	29,4	30,4	29,3	33,3	33,8	33,0	37,3	40,5	36,7
25 bis unter 50	21,5	20,8	21,4	20,3	20,8	20,4	19,1	17,8	17,9	17,8	17,5	18,0
50 bis unter 65	19,2	18,1	19,6	20,3	21,1	20,4	20,3	19,1	19,4	18,7	18,2	16,5
65 und älter	4,2	4,3	5,8	6,2	6,6	7,7	7,9	8,6	9,5	10,0	10,8	10,7
Weiblich												
18 bis unter 25	32,3	31,3	32,4	33,8	35,9	35,8	33,9	37,4	38,3	37,3	39,1	37,2
25 bis unter 50	21,5	20,0	21,3	19,9	20,1	20,0	20,6	19,9	19,7	19,4	18,9	18,5
50 bis unter 65	16,9	17,3	18,5	19,4	19,6	19,7	19,9	18,8	18,6	18,5	18,9	15,8
65 und älter	9,2	8,8	10,5	10,3	10,7	11,5	12,8	12,6	12,9	12,8	13,1	12,5
Haushaltstyp[1)]												
Einpersonenhaushalt	31,5	31,0	33,8	33,5	33,6	33,0	34,1	33,2	33,1	33,6	32,3	31,5
Zwei Erwachsene ohne Kind	9,6	9,3	10,4	10,0	10,2	10,5	9,8	9,5	10,0	9,7	10,2	8,5
Sonstiger Haushalt ohne Kind	11,9	10,5	10,8	12,2	12,7	11,7	10,9	10,0	10,0	10,8	10,9	11,4
Ein(e) Erwachsene(r) mit Kind(ern)	48,3	47,1	48,3	45,4	51,8	51,3	54,1	53,8	51,5	46,8	50,0	47,4
Zwei Erwachsene und ein Kind	18,0	16,5	16,4	16,4	16,9	14,3	13,7	12,8	12,0	11,3	10,9	10,2
Zwei Erwachsene und zwei Kinder	20,6	18,9	21,2	18,7	16,5	17,2	16,1	14,7	14,5	14,2	10,9	13,2
Zwei Erwachsene und drei oder mehr Kinder	33,9	33,0	34,9	30,5	28,6	32,2	30,7	24,4	27,1	21,8	30,1	28,3
Sonstiger Haushalt mit Kind(ern)	23,5	22,0	20,9	18,7	19,6	22,1	21,1	21,7	18,6	19,0	24,2	19,2

Merkmal	Jahr											
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Erwerbsstatus[2)]												
Erwerbstätige	11,8	10,9	12,4	12,1	12,2	12,2	12,0	11,3	11,5	11,0	10,6	10,3
Selbständige (einschließlich mithelfende Familienangehörige)	15,5	14,4	16,0	14,4	14,1	13,4	13,3	12,3	13,5	11,8	11,8	13,5
Abhängig Erwerbstätige	11,3	10,4	11,9	11,8	11,9	12,1	11,8	11,2	11,2	10,9	10,5	9,9
Erwerbslose	57,1	58,7	64,5	65,0	65,0	65,2	72,1	69,2	68,2	70,7	71,2	68,8
Nichterwerbspersonen	18,1	18,2	19,2	19,2	20,3	20,8	21,6	21,8	21,9	22,0	23,0	22,5
Rentner/-innen und Pensionäre/Pensionärinnen[3)]	9,0	9,0	10,3	10,9	11,4	11,9	13,1	13,2	13,8	14,5	14,9	14,4
Personen im Alter von unter 18 Jahren	27,5	26,5	27,6	25,1	26,1	26,4	26,2	25,0	24,2	22,1	23,0	22,4
Sonstige Nichterwerbspersonen	40,4	41,0	42,5	43,7	47,2	48,9	51,6	53,7	54,9	55,2	57,8	58,4
Qualifikationsniveau[4)] der Person mit dem höchsten Einkommen im Haushalt (Haupteinkommensbezieher)												
Niedrig (ISCED 0 bis 2)	38,1	39,0	42,0	43,9	45,6	46,6	45,8	47,1	45,9	46,6	47,2	51,9
Mittel (ISCED 3 und 4)	23,2	22,0	23,4	22,6	23,2	23,1	23,6	22,5	22,8	22,2	21,8	19,9
Hoch (ISCED 5 und höher)	8,4	7,9	8,3	7,9	7,7	7,9	7,7	7,2	7,7	6,7	7,7	7,1
Qualifikationsniveau[4)] (Personen im Alter von 25 Jahren und älter)												
Niedrig (ISCED 0 bis 2)	24,5	25,7	27,9	29,5	31,6	32,6	34,1	33,7	34,3	36,0	35,1	39,2
Mittel (ISCED 3 und 4)	19,3	18,4	19,7	19,2	19,5	19,5	19,8	18,9	19,2	18,5	18,4	16,8
Hoch (ISCED 5 und höher)	8,4	7,4	7,9	7,6	7,7	7,9	7,4	6,9	7,7	7,0	7,7	7,5
Staatsangehörigkeit												
Ohne deutsche Staatsangehörigkeit	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]
Mit deutscher Staatsangehörigkeit	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]
Migrationshintergrund[5)]												
Mit Migrationshintergrund	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]
Ohne Migrationshintergrund	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]	[6)]

Armutsgefährdungsquote entspricht Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.

[1)] Zu den Kindern zählen Personen im Alter von unter 18 Jahren ohne Lebenspartner/-in und eigene Kinder im Haushalt.

[2)] Nach dem "Labour-Force-Konzept" der International Labour Organisation (ILO).

[3)] Personen mit Bezug einer eigenen (Versicherten-)Rente, Pension und Personen im Alter von 65 Jahren und älter mit Bezug einer Hinterbliebenenrente, -pension.

[4)] Das Qualifikationsniveau wird entsprechend der internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED, bis 2013 Fassung von 1997, ab 2014 Fassung von 2011) bestimmt.

[5)] Als Person mit Migrationshintergrund gilt, wer eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, oder im Ausland geboren wurde und nach 1949 zugewandert ist, oder in Deutschland geboren ist und eingebürgert wurde, oder ein Elternteil hat, das zugewandert ist, eingebürgert wurde oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

[6)] Aufgrund der geringen Fallzahlen werden für die einzelnen neuen Bundesländer keine Armutsgefährdungsquoten nach Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund ausgewiesen.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

Anlage 9: Familien und darin lebende Kinder – unabhängig vom Alter – im Freistaat Sachsen in den Jahren 1996 bis 2016 nach Familientyp

Jahr	Familien						Kinder					
	insgesamt		Alleinerziehende		Paare		insgesamt		bei Alleinerziehenden		bei Paaren	
	Tausend	Prozent	Tausend	Prozent	Tausend	Prozent	Tausend	Prozent	Tausend	Prozent	Tausend	Prozent
1996	773,8	100	136,3	17,6	637,5	82,4	1 197,1	100	183,1	15,3	1 014,1	84,7
1997	759,2	100	137,3	18,1	622,0	81,9	1 167,6	100	189,6	16,2	978,0	83,8
1998	745,6	100	144,0	19,3	601,6	80,7	1 141,9	100	198,7	17,4	943,2	82,6
1999	740,4	100	147,6	19,9	592,8	80,1	1 125,4	100	202,6	18,0	922,7	82,0
2000	721,0	100	147,1	20,4	573,9	79,6	1 093,8	100	202,4	18,5	891,4	81,5
2001	702,2	100	148,7	21,2	553,5	78,8	1 064,6	100	202,0	19,0	862,6	81,0
2002	683,3	100	144,4	21,1	538,8	78,9	1 035,8	100	196,3	19,0	839,5	81,0
2003	665,9	100	148,2	22,3	517,7	77,7	999,8	100	202,3	20,2	797,6	79,8
2004	656,1	100	150,0	22,9	506,1	77,1	974,7	100	198,7	20,4	776,0	79,6
2005	628,7	100	143,9	22,9	484,8	77,1	920,0	100	185,0	20,1	735,0	79,9
2006	603,5	100	149,8	24,8	453,7	75,2	884,6	100	191,9	21,7	692,7	78,3
2007	586,4	100	144,0	24,6	442,4	75,4	859,0	100	189,7	22,1	669,3	77,9
2008	570,5	100	142,3	24,9	428,2	75,1	833,6	100	191,7	23,0	641,9	77,0
2009	548,5	100	135,3	24,7	413,2	75,3	804,2	100	183,0	22,8	621,2	77,2
2010	540,8	100	138,3	25,6	402,4	74,4	792,4	100	184,7	23,3	607,7	76,7
2011	522,5	100	132,7	25,4	389,8	74,6	775,3	100	178,7	23,0	596,6	77,0
2012	515,9	100	134,9	26,1	381,0	73,9	763,6	100	186,7	24,4	576,9	75,6
2013	513,0	100	134,7	26,3	378,3	73,7	767,5	100	187,9	24,5	579,6	75,5
2014	509,4	100	137,3	27,0	372,1	73,0	762,7	100	192,6	25,3	570,1	74,7
2015	502,1	100	131,7	26,2	370,4	73,8	761,8	100	181,8	23,9	580,0	76,1
2016	505,4	100	131,3	26,0	374,1	74,0	777,6	100	184,8	23,8	592,8	76,2

Zu den ledigen Kindern zählen, unabhängig vom Alter, alle unverheirateten leiblichen, Stief-, Pflege- und Adoptivkinder, die mit den Eltern oder einem Elternteil zusammenleben.

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. Ergebnisse des Mikrozensus. Durch Effekte der Umstellung auf eine neue Stichprobe sowie durch Sondereffekte im Kontext der Bevölkerungsentwicklung ist die Vergleichbarkeit der Mikrozensusergebnisse für das Berichtsjahr 2016 mit den Vorjahren eingeschränkt.

Anlage 10: Beteiligung am Erwerbsleben von Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren – Zeitreihe Freistaat Sachsen

Jahr [1]	Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren [2]	davon Erwerbspersonen		darunter							Nichterwerbspersonen
				Erwerbstätige					Erwerbslose		
		insgesamt	Anteil an allen Alleinerziehenden in Prozent (Erwerbsquote)	insgesamt	darunter: abwesend vom Arbeitsplatz [3]	Anteil an allen Alleinerziehenden in Prozent (Erwerbstätigenquote)	Vollzeiterwerbstätige	Teilzeiterwerbstätige	insgesamt	Anteil an allen Alleinerziehenden in Prozent (Erwerbslosenquote)	
1996	84.700	74.400	87,8	57.600	/	68,0	49.000	8.600	16.800	22,6	10.300
1997	87.600	76.600	87,5	58.700	/	67,0	49.400	9.300	17.900	23,4	11.000
1998	91.400	80.000	87,6	56.900	-	62,3	47.100	9.800	23.100	28,8	11.300
1999	94.300	81.400	86,3	62.400	-	66,2	51.700	10.700	19.000	23,3	12.900
2000	93.300	78.900	84,6	58.600	-	62,8	47.200	11.400	20.300	25,8	14.400
2001	96.400	81.100	84,1	59.500	-	61,7	47.500	12.000	21.600	26,6	15.300
2002	95.400	80.600	84,5	60.200	-	63,0	45.000	15.100	20.400	25,4	14.800
2003	97.000	82.000	84,5	61.100	-	63,0	45.200	15.900	20.900	25,5	15.000
2004	95.400	81.700	85,6	58.100	-	60,9	41.400	16.800	23.500	28,8	13.700
2005	85.600	73.900	86,4	52.700	/	61,6	33.800	18.900	21.200	28,7	11.600
2006	86.000	71.900	83,6	51.200	/	59,5	30.200	21.000	20.700	28,8	14.100
2007	83.900	71.600	85,3	52.800	/	62,9	32.600	20.100	18.800	26,3	12.300
2008	82.200	66.700	81,2	53.800	/	65,5	33.500	20.300	12.900	19,3	15.500
2009	81.200	65.400	80,5	51.400	7.100	63,3	30.700	20.700	14.000	21,4	15.800
2010	80.800	62.200	77,0	48.700	5.300	60,3	28.000	20.800	13.500	21,7	.18.600
2011	86.900	68.900	79,3	56.300	6.700	64,8	33.100	23.200	12.600	18,3	18.000
2012	93.100	74.400	79,9	59.300	8.600	63,7	35.600	23.800	15.000	20,2	18.800
2013	95.700	78.200	81,7	64.000	9.800	66,8	34.300	29.700	14.200	18,2	17.500
2014	96.700	76.700	79,3	65.800	7.700	68,0	36.800	28.900	11.000	14,3	20.000
2015	93.400	77.300	82,8	67.700	7.300	72,5	36.700	31.000	9.600	12,4	16.100

[1] Ergebnisse beziehen sich bis einschließlich 2004 auf März, April oder Mai. Ab 2005 handelt es sich um Jahresdurchschnitte.

[2] Statistisches Bundesamt, Ergebnisse des Mikrozensus, Ab 2011 neuer Hochrechnungsrahmen, Zeitreihenvergleiche nur eingeschränkt möglich.

[3] Abwesend vom Arbeitsplatz zum Beispiel aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit/Erziehungsurlaub, Krankheit, (Sonder-)Urlaub, Altersteilzeit. Ab 2006 bessere Erfassung der vom Arbeitsplatz abwesenden Personen aufgrund verschiedener Maßnahmen zur Optimierung der Umsetzung des ILO-Konzepts.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit.

Anlage 11: Auszubildende und Arbeitslose im Freistaat Sachsen von 15 bis unter 25 Jahre

Jahr	Auszubildende	vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge	Vertragslösungsquote[1] (in Prozent)	Arbeitslose 15 bis unter 25 Jahre	Arbeitslosenquote[2] 15 bis unter 25 Jahre (in Prozent)
2009	71.749	6.790	23,4	31.501	12,5
2015	47.403	5.246	26,2	11.188	6,8
2016	47.829	5.699	28,3	10.889	7,2
2017	48.924	x	x	10.333	7,1

[1] Anteil der vorzeitigen Vertragslösungen an allen begonnenen Ausbildungsverträgen.

[2] Arbeitslose in Prozent aller zivilen Erwerbspersonen.

x Daten liegen noch nicht vor

Quelle: Daten zu Auszubildenden (Spalte 2): Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen.

Daten zur vorzeitigen Lösung von Ausbildungsverträgen (Spalte 3 und 4): Datenreport des Bundesinstituts für Berufsbildung zum Berufsbildungsbericht 2017.

Daten zur Arbeitslosenzahl und -quote: Bundesagentur für Arbeit.

Anlage 12: Langzeitarbeitslosenquote nach Bundesländern in Prozent

Land	Jahr									
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Baden-Württemberg	1,3	1,2	1,5	1,3	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,0
Bayern	1,2	1,1	1,1	1,0	0,9	1,0	1,0	0,9	0,9	0,8
Berlin	5,8	5,1	4,9	4,5	4,2	3,9	3,6	3,4	3,1	2,6
Brandenburg	5,6	4,6	4,1	3,9	4,1	4,1	3,9	3,7	3,5	2,9
Bremen	5,5	5,0	5,0	4,9	4,9	4,9	4,7	4,8	4,7	4,5
Hamburg	3,1	2,6	2,4	2,2	2,3	2,3	2,4	2,4	2,3	2,1
Hessen	2,9	2,5	2,4	2,2	2,0	2,1	2,1	2,1	2,0	1,8
Mecklenburg-Vorpommern	4,7	3,6	3,3	3,5	3,9	3,9	4,1	3,7	3,6	3,0
Niedersachsen	3,1	2,6	2,6	2,5	2,4	2,4	2,4	2,3	2,2	2,1
Nordrhein-Westfalen	4,0	3,5	3,6	3,5	3,4	3,6	3,6	3,5	3,3	3,1
Rheinland-Pfalz	1,9	1,7	1,8	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,7	1,5
Saarland	2,9	2,3	2,5	2,4	2,3	2,6	2,8	2,7	2,7	2,4
Sachsen	5,5	4,5	4,5	4,1	3,8	3,5	3,4	3,2	2,9	2,5
Sachsen-Anhalt	5,9	4,7	4,6	4,1	4,2	4,2	4,0	3,9	3,7	3,2
Schleswig-Holstein	2,8	2,5	2,4	2,3	2,3	2,4	2,5	2,4	2,3	2,1
Thüringen	4,4	3,5	3,3	2,9	2,9	2,8	2,8	2,6	2,5	2,1
Deutschland	3,2	2,7	2,7	2,5	2,5	2,5	2,5	2,4	2,3	2,0
nachrichtlich:										
Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin)	2,6	2,3	2,3	2,2	2,1	2,2	2,2	2,1	2,0	1,9
Neue Bundesländer (einschließlich Berlin)	5,4	4,4	4,2	3,9	3,9	3,7	3,6	3,4	3,2	2,7

Langzeitarbeitslosenquote entspricht Langzeitarbeitslose in Prozent aller zivilen Erwerbspersonen (anteilige Quote).

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, vergleichbare Angaben stehen ab 2008 zur Verfügung, Angaben im Jahresdurchschnitt.

Anlage 13: Anteil Langzeitarbeitslose an Arbeitslosen nach Bundesländern in Prozent

Land	Jahr									
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Baden-Württemberg	32,6	24,2	30,0	32,2	30,2	30,5	31,5	31,5	30,5	29,3
Bayern	29,4	21,9	24,9	26,7	25,4	25,1	25,8	25,6	24,6	24,0
Berlin	42,0	36,1	36,1	33,9	34,3	33,4	32,6	32,0	31,9	28,9
Brandenburg	43,2	37,6	37,0	36,5	40,6	41,7	42,2	42,8	43,3	41,4
Bremen	48,2	42,1	41,9	42,4	43,9	44,6	43,6	43,6	44,3	44,1
Hamburg	38,2	30,1	28,8	28,4	30,6	31,1	31,8	31,6	32,5	30,8
Hessen	43,7	36,9	37,5	38,0	36,1	36,3	37,1	37,6	37,5	36,0
Mecklenburg-Vorpommern	33,2	26,3	25,7	27,9	32,7	33,6	36,7	35,8	36,6	35,1
Niedersachsen	41,2	34,2	35,0	36,1	36,1	36,0	37,2	37,8	37,0	36,4
Nordrhein-Westfalen	47,0	39,7	41,7	42,7	42,2	42,9	43,6	43,6	43,1	41,8
Rheinland-Pfalz	34,6	28,4	31,6	32,0	31,8	32,3	34,0	34,2	33,2	31,9
Saarland	40,2	29,3	32,9	34,8	34,1	35,2	38,2	38,2	37,2	35,5
Sachsen	42,6	35,3	38,0	38,5	39,2	37,4	39,0	39,0	39,5	37,5
Sachsen-Anhalt	42,5	34,6	36,7	35,1	36,9	37,3	37,7	37,8	39,1	38,1
Schleswig-Holstein	37,4	32,3	32,3	32,2	33,6	34,4	36,9	37,1	36,8	35,0
Thüringen	39,3	30,8	33,1	32,5	34,5	34,5	35,7	35,2	36,5	34,8
Deutschland	40,7	33,3	35,2	35,9	36,1	36,3	37,2	37,2	36,9	35,6
nachrichtlich:										
Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin)	40,5	32,9	35,2	36,4	35,9	36,2	37,2	37,3	36,7	35,6
Neue Bundesländer (einschließlich Berlin)	41,1	34,2	35,3	34,7	36,6	36,3	37,1	36,8	37,4	35,3

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, vergleichbare Angaben stehen ab 2008 zur Verfügung; Angaben im Jahresdurchschnitt.

Anlage 14: Sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigung im Freistaat Sachsen

Jahr	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte			Geringfügig Beschäftigte				
	insgesamt	in Teilzeit		insgesamt	ausschließlich		im Nebenjob	
	in Tausend	in Tausend	in Prozent	in Tausend	in Tausend	in Prozent	in Tausend	in Prozent
2007	1.390,5	271,2	19,5	253,4	212,5	83,8	40,9	16,2
2010	1.426,1	311,4	21,8	252,7	203,9	80,7	48,7	19,3
2015	1.535,0	426,8	27,8	229,6	170,5	74,3	59,1	25,7
2016	1.561,2	449,6	28,8	229,3	167,7	73,1	61,7	26,9
Jun 17	1.580,2	467,4	29,6	234,2	169,8	72,5	64,4	27,5

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnung Angaben am Arbeitsort, Jahresdurchschnittswerte auf Basis von Quartalswerten, für 2017 liegen die Angaben noch nicht vollständig vor.

Anlage 15: Erwerbstätigkeit im Freistaat Sachsen nach Art des Beschäftigungsverhältnisses

Beschäftigungsverhältnisse (in Tausend)												
	Jahr											
	2005[1)]	2006[1)]	2007[1)]	2008[1)]	2009[1)]	2010[1)]	2011	2012	2013	2014	2015	2016
unbefristet	1.301,6	1.330,1	1.360,2	1.410,8	1.405,6	1.428,3	1.419,0	1.430,8	1.457,5	1.489,6	1.506,1	1.543,3
befristet	312,9	313,1	332,8	318,2	304,7	296,9	273,9	244,3	235,1	229,3	229,7	227,0
selbständig[2)]	223,5	224,3	219,1	208,2	215,3	214,5	212,7	216,4	214,6	211,9	200,1	210,6
kein Vertrag							0,8	0,2	0,9	0,5	0,1	0,9
Insgesamt	1.838,0	1.867,4	1.912,2	1.937,2	1.925,5	1.939,7	1.906,4	1.891,7	1.908,1	1.931,3	1.936,1	1.981,7

Anteil der Beschäftigungsverhältnisse (in Prozent)												
	Jahr											
	2005[1)]	2006[1)]	2007[1)]	2008[1)]	2009[1)]	2010[1)]	2011	2012	2013	2014	2015	2016
unbefristet	70,8	71,2	71,1	72,8	73,0	73,6	74,4	75,6	76,4	77,1	77,8	77,9
befristet	17,0	16,8	17,4	16,4	15,8	15,3	14,4	12,9	12,3	11,9	11,9	11,5
selbständig[2)]	12,2	12,0	11,5	10,7	11,2	11,1	11,2	11,4	11,2	11,0	10,3	10,6
kein Vertrag							0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

[1)] Angaben ohne Erwerbstätige, die keine Angaben zur Art des Arbeitsvertrages gemacht haben.

[2)] einschließlich mithelfende Familienangehörige.

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen, Ergebnisse des Mikrozensus, eigene Berechnungen, Jahresdurchschnitt am Wohnort, Langzeitvergleich nur eingeschränkt möglich wegen Änderung der Hochrechnungsmethodik, Daten ab 2011 vergleichbar, Differenzen durch Rundung der Einzelwerte möglich.

Anlage 16: Armutsgefährdung von Menschen mit und ohne Behinderungen im Jahr 2013 in Prozent

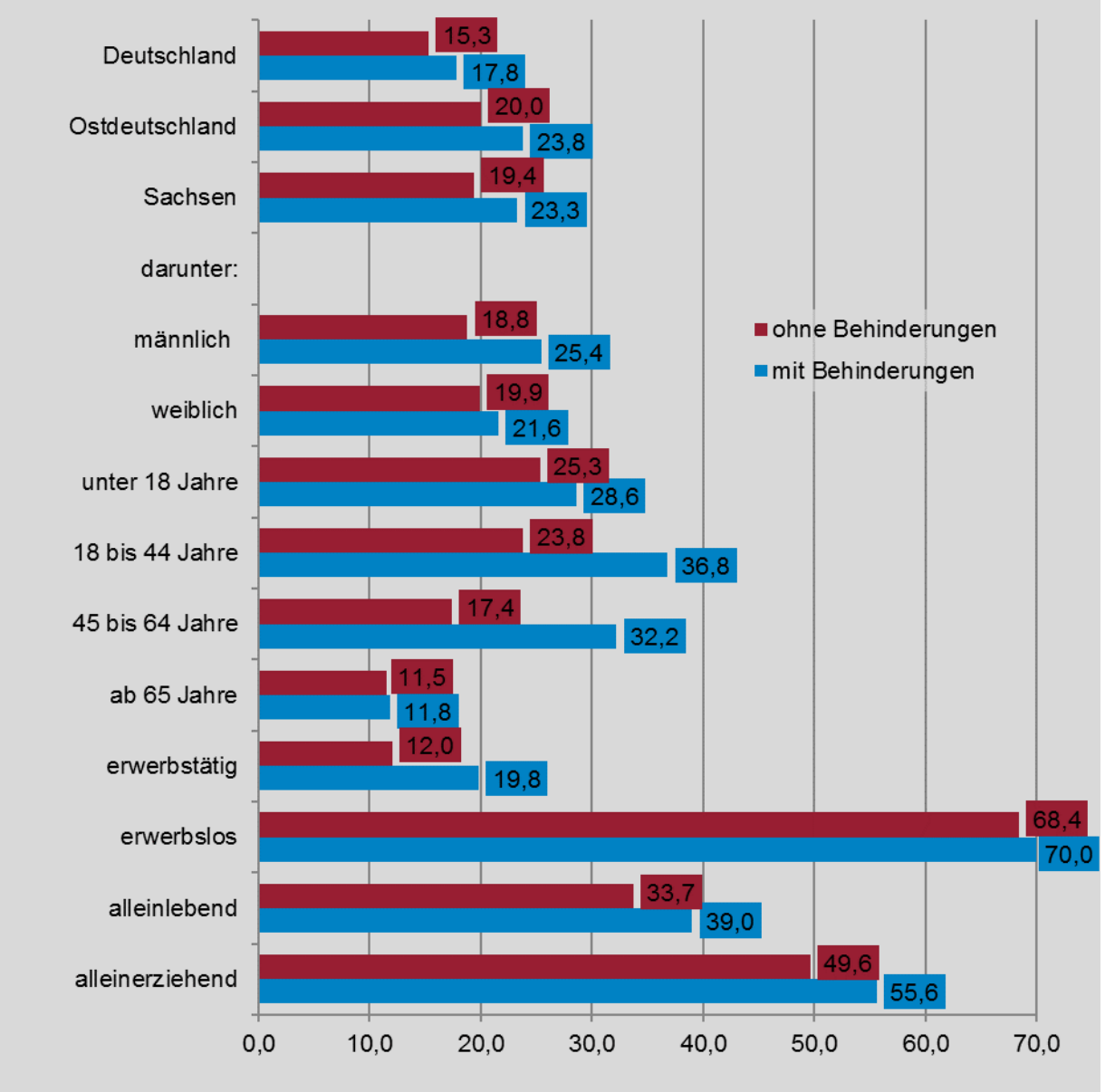

Menschen mit Behinderungen beziehungsweise behinderte Menschen entspricht Personen, deren Grad der Behinderung (20 bis 100) durch amtlichen Bescheid festgestellt wurde, gelten als Behinderte. Der Begriff behinderte Menschen umfasst sowohl schwerbehinderte als auch leichter behinderte Menschen.

Anmerkung: In Anlage 6 (Seite 119), Anlage 7 (Seite 120) und Anlage 8 (Seite 121) werden geringfügig andere Werte für die Armutsgefährdungsquote ausgewiesen. Dies resultiert daraus, dass zum einen die Angaben zu Menschen mit Behinderungen nur im Mikrozensus erhoben werden und zum anderen die Angaben jeweils auf unterschiedlichen Datenbasen fußen (Gesamterhebung gegenüber scientific-use-file).

Quelle: Ergebnisse des Mikrozensus 2013, Berechnung des ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH Köln auf Basis der scientific-use-files.

Anlage 17: Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen

Gebiet/Personenkreis	Gesetzliche Rentenversicherung	Andere Altersicherungsleistungen	Private Vorsorge	Transfer-Leistungen	Restliche Einkommen
			in Prozent		
Deutschland					
Alle Personen	63	22	8	1	7
Ehepaare	56	22	8	0	13
Alleinstehende Männer	60	22	8	1	9
Alleinstehende Frauen	71	17	6	1	4
Alte Länder					
Alle Personen	58	25	9	1	8
Ehepaare	50	26	10	0	13
Alleinstehende Männer	55	25	9	1	9
Alleinstehende Frauen	67	20	7	1	5
Neue Länder					
Alle Personen	90	3	3	0	4
Ehepaare	81	4	3	0	12
Alleinstehende Männer	89	3	3	1	5
Alleinstehende Frauen	94	2	2	0	2

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung 2016.

Anlage 18: Rentenzugang: Durchschnittliche Zahlbeträge der Versichertenrenten nach Rentenarten (Männer)

Jahr	Versichertenrente insgesamt	davon							
		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	Renten wegen Alters insgesamt	Altersrenten …					
				Regelaltersrenten	für besonders langjährig Versicherte	für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit / Altersteilzeitarbeit	für langjährig unter Tage Beschäftigte
	- in Euro/Monat -								
Alte Bundesländer									
1960	121	102	151	152	x	x	x	138	x
1965	176	143	207	207	x	x	x	216	x
1970	262	222	300	299	x	x	x	324	x
1975	424	331	478	381	x	554	530	492	x
1980	562	467	655	464	x	730	727	731	954
1985	669	562	753	465	x	877	865	869	1.003
1990	793	698	847	478	x	1.029	1.009	994	1.312
1993	831	766	864	469	x	1.050	1.040	1.051	1.706
1995	850	778	885	474	x	1.075	1.080	1.084	1.406
2000	883	780	916	444	x	1.111	1.109	1.101	1.738
2005	793	673	820	511	x	1.053	1.090	1.033	1.396
2010	808	639	857	623	x	1.033	1.108	1.117	1.527
2011	818	635	868	644	x	1.072	1.108	1.138	1.484
2012	845	647	898	575	1.465	1.020	1.155	1.198	1.399
2013	860	652	913	587	1.475	1.010	1.167	1.205	1.401
2014*	925	659	980	619	1.371	1.014	1.178	1.106	1.401
2015*	961	702	1.014	629	1.378	1.047	1.132	1.029	1.671
2014**	925	659	981	619	1.371	1.014	1.178	1.106	1.401
2015**	961	702	1.014	629	1.378	1.047	1.132	1.029	1.671
2016	960	728	1.013	655	1.417	1.070	1.148	1.028	1.975
Neue Bundesländer									
1993[1)]	756	608	794	820	x	778	739	737	1.155
1995	839	661	866	923	x	917	856	842	1.279
2000	883	687	943	1.022	x	1.050	927	919	1.344
2005	840	601	906	981	x	946	907	866	1.427
2010	785	574	878	922	x	893	866	825	1.660
2011	780	568	867	876	x	904	863	820	1.700
2012	817	578	903	835	1.117	926	910	914	1.797
2013	835	589	915	829	1.141	936	920	930	1.722
2014*	888	603	952	841	1.052	938	948	898	1.889
2015*	916	643	973	861	1.071	885	922	968	1.966
2014**	888	603	952	841	1.052	938	948	898	1.889

Jahr	Versichertenrente insgesamt	davon							
		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	Renten wegen Alters insgesamt	Altersrenten …					
				Regelaltersrenten	für besonders langjährig Versicherte	für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit / Altersteilzeitarbeit	für langjährig unter Tage Beschäftigte
	- in Euro/Monat -								
2015**	916	643	973	861	1.071	885	922	968	1.966
2016	929	667	989	882	1.121	882	937	1.070	1.999
Deutschland									
1993	815	742	846	601	x	1.006	1.032	982	1.599
1995	846	756	877	611	x	1.030	1.070	941	1.319
2000	883	763	921	482	x	1.104	1.089	1.042	1.688
2005	801	658	836	549	x	1.032	1.061	983	1.417
2010	804	625	860	655	x	1.007	1.073	1.048	1.586
2011	812	621	868	667	x	1.039	1.071	1.060	1.588
2012	840	633	899	603	1.411	1.002	1.118	1.129	1.586
2013	855	639	913	613	1.423	995	1.127	1.131	1.540
2014*	918	648	975	645	1.288	999	1.140	1.042	1.691
2015*	951	690	1.006	659	1.303	1.006	1.095	1.012	1.844
2014**	918	648	975	646	1.288	999	1.140	1.042	1.691
2015**	952	690	1.006	660	1.303	1.006	1.095	1.012	1.844
2016	953	716	1.008	686	1.344	1.018	1.110	1.038	1.988

Datenquelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang, verschiedene Jahrgänge.

Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen, Nullrenten und ohne Renten nach Artikel 2 RÜG; vor 1980 ohne Knappschaft, da eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist.

1) Einschließlich der im Jahr 1992 auf Grund technischer Probleme nicht bewilligten Rentenanträge.

* Sondereffekt durch „neue Mütterrenten“ im Jahr 2014 und 2015: Viele westdeutsche Frauen im Alter ab 65 Jahren haben durch die Anerkennung eines weiteren Kindererziehungsjahres pro Kind mit Geburt vor 1992 die Wartezeit von 5 Jahren für einen erstmaligen Rentenanspruch erlangt.

** Unter Herausrechnung der Fälle der „neuen Mütterrenten“.

Quelle: Rentenversicherung in Zeitreihen 2017. DRV-Schriften Band 22. Seite 124.

Anlage 19: Rentenzugang: Durchschnittliche Zahlbeträge der Versichertenrenten nach Rentenarten (Frauen)

Jahr	Versichertenrente insgesamt	davon							
		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	Renten wegen Alters insgesamt	Altersrenten …					
				Regelaltersrenten	für besonders langjährig Versicherte	für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit / Altersteilzeitarbeit	für Frauen
	- in Euro/Monat -								
Alte Bundesländer									
1960	53	42	76	62	x	x	x	71	93
1965	68	48	89	71	x	x	x	88	113
1970	96	67	119	90	x	x	x	107	151
1975	159	111	200	136	x	319	343	164	252
1980	251	188	314	187	x	424	553	283	367
1985	317	297	326	175	x	490	635	428	447
1990	343	449	321	190	x	521	683	498	517
1993	384	529	352	212	x	455	545	596	567
1995	438	563	410	226	x	463	604	653	624
2000	461	602	436	224	x	482	699	634	637
2005	423	578	396	245	x	446	715	587	595
2010	494	562	479	321	x	590	740	762	603
2011	500	561	487	335	x	593	737	796	617
2012	509	571	493	308	1.097	555	772	847	677
2013	520	576	505	318	1.111	520	777	878	717
2014*	502	594	485	290	1.014	662	813	861	702
2015*	592	640	583	333	1.008	688	801	882	671
2014**	568	594	562	356	1.014	662	813	861	702
2015**	636	640	635	386	1.008	688	801	882	671
2016	637	662	631	393	1.027	696	813	913	678
Neue Bundesländer									
1993[1)]	468	460	471	111	x	464	498	485	487
1995	565	530	574	326	x	600	636	580	581
2000	679	666	682	434	x	554	756	680	697
2005	655	628	661	473	x	509	750	604	682
2010	666	607	683	740	x	645	747	693	661
2011	665	606	681	710	x	647	743	696	668
2012	718	619	753	652	1.017	650	789	907	777
2013	742	627	786	655	1.054	625	795	944	830

Jahr	Versichertenrente insgesamt	davon							
		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	Renten wegen Alters insgesamt	Altersrenten …					
				Regelaltersrenten	für besonders langjährig Versicherte	für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit / Altersteilzeitarbeit	für Frauen
	- in Euro/Monat -								
Neue Bundesländer									
2014*	799	662	838	673	952	846	839	954	844
2015*	836	717	860	715	966	764	844	1.093	929
2014**	801	662	841	684	952	846	839	954	844
2015**	837	717	861	724	966	764	844	1.093	929
2016	862	746	887	754	1.018	790	878	1.229	1.013
Deutschland									
1993	405	507	379	210	x	455	544	584	529
1995	472	553	452	228	x	465	605	624	605
2000	505	616	485	230	x	486	706	644	658
2005	461	588	438	253	x	450	722	589	622
2010	525	571	514	348	x	597	741	750	620
2011	529	569	520	356	x	600	738	777	632
2012	542	580	532	327	1.085	568	775	856	704
2013	554	586	546	336	1.102	534	780	888	748
2014*	545	607	533	307	996	704	818	877	740
2015*	636	655	633	356	996	713	809	926	723
2014**	607	607	607	376	996	704	818	877	740
2015**	675	655	679	410	996	713	809	926	723
2016	681	678	681	420	1.024	727	826	980	736

Datenquelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang, verschiedene Jahrgänge.

Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen, Nullrenten und ohne Renten nach Artikel 2 RÜG; vor 1980 ohne Knappschaft, da eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist.

1) Einschließlich der im Jahr 1992 auf Grund technischer Probleme nicht bewilligten Rentenanträge.

* Sondereffekt durch „neue Mütterrenten“ im Jahr 2014 und 2015: Viele westdeutsche Frauen im Alter ab 65 Jahren haben durch die Anerkennung eines weiteren Kindererziehungsjahres pro Kind mit Geburt vor 1992 die Wartezeit von 5 Jahren für einen erstmaligen Rentenanspruch erlangt.

** Unter Herausrechnung der Fälle der „neuen Mütterrenten“.

Quelle: Rentenversicherung in Zeitreihen 2017. DRV-Schriften Band 22. Seite 125.

Anlage 20: Rentenbestand: Durchschnittliche Zahlbeträge der Versichertenrenten nach Rentenarten (Männer)

Jahr	Versichertenrente insgesamt	davon							
		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	Renten wegen Alters insgesamt	Altersrenten …					
				Regelaltersrenten	für besonders langjährig Versicherte	für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit / Altersteilzeitarbeit	für langjährig unter Tage Beschäftigte
	- in Euro/Monat -								
Alte Bundesländer									
1960	121	94	133	133	x	x	x	132	x
1965	159	118	175	174	x	x	x	184	x
1970	260	192	282	281	x	x	x	304	x
1975	456	324	488	476	x	569	516	518	x
1980	601	433	641	605	x	744	699	679	x
1985	731	547	786	677	x	911	877	919	1.307
1990	851	676	895	699	x	1.058	1.023	1.073	1.528
1992[1)]	860	723	892	848	x	1.073	1.035	1.069	1.493
1995	915	783	941	867	x	1.114	1.087	1.108	1.778
2000	948	817	969	833	x	1.138	1.115	1.125	1.820
2005	957	788	976	781	x	1.147	1.137	1.150	1.749
2006	950	773	969	765	x	1.142	1.133	1.147	1.739
2007	947	761	967	757	x	1.139	1.131	1.146	1.727
2008	950	753	970	753	x	1.145	1.136	1.153	1.737
2009	969	758	990	762	x	1.169	1.159	1.180	1.766
2010	963	744	985	751	x	1.163	1.153	1.180	1.764
2011	964	736	987	746	x	1.166	1.156	1.188	1.777
2012	980	741	1.005	751	1.473	1.180	1.180	1.215	1.817
2013	978	733	1.003	741	1.475	1.170	1.181	1.219	1.825
2014	994	737	1.020	745	1.394	1.182	1.199	1.238	1.861
2015	1.013	747	1.040	750	1.405	1.197	1.220	1.262	1.903
2016	1.050	773	1.078	770	1.453	1.235	1.263	1.310	1.980
Neue Bundesländer									
1992	641	560	670	671	x	658	669	601	x
1995	881	720	917	939	x	925	890	854	1.290
2000	989	719	1.040	1.092	x	1.087	963	978	1.449
2005	1.007	682	1.056	1.127	x	1.095	957	1.005	1.502
2006	1.001	668	1.050	1.120	x	1.082	953	1.002	1.498
2007	995	656	1.043	1.112	x	1.070	946	998	1.495
2008	999	662	1.044	1.111	x	1.071	945	1.003	1.507
2009	1.019	656	1.069	1.134	x	1.095	963	1.031	1.544
2010	1.010	648	1.060	1.123	x	1.085	950	1.028	1.546

Jahr	Versichertenrente insgesamt	davon							
		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	Renten wegen Alters insgesamt	Altersrenten …					
				Regelaltersrenten	für besonders langjährig Versicherte	für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit / Altersteilzeitarbeit	für langjährig unter Tage Beschäftigte
	- in Euro/Monat -								
2011	1.008	645	1.058	1.118	x	1.079	948	1.031	1.561
2012	1.021	652	1.073	1.127	1.127	1.088	964	1.052	1.598
2013	1.042	665	1.096	1.144	1.156	1.105	988	1.082	1.654
2014	1.057	676	1.111	1.151	1.067	1.120	1.007	1.104	1.700
2015	1.071	689	1.124	1.152	1.089	1.125	1.026	1.129	1.746
2016	1.118	722	1.171	1.186	1.146	1.161	1.075	1.189	1.841
Deutschland									
1992[1)]	826	690	860	818	x	1.057	1.034	1.059	1.493
1995	908	770	936	880	x	1.091	1.085	1.025	1.670
2000	956	795	982	877	x	1.132	1.108	1.074	1.735
2005	967	763	991	832	x	1.141	1.120	1.104	1.691
2006	960	748	984	817	x	1.134	1.115	1.101	1.684
2007	957	736	981	808	x	1.129	1.112	1.100	1.676
2008	959	732	984	804	x	1.134	1.116	1.106	1.688
2009	979	733	1.005	815	x	1.158	1.137	1.134	1.719
2010	972	721	999	803	x	1.151	1.129	1.133	1.720
2011	972	715	1.000	797	x	1.153	1.130	1.140	1.735
2012	988	720	1.017	801	1.420	1.165	1.152	1.166	1.775
2013	990	717	1.020	794	1.426	1.159	1.155	1.178	1.793
2014	1.006	723	1.037	798	1.315	1.172	1.173	1.198	1.831
2015	1.024	733	1.056	802	1.329	1.185	1.193	1.222	1.876
2016	1.063	761	1.096	824	1.378	1.222	1.236	1.274	1.957

Datenquelle: bis 1983: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Rentenbestandsstatistik sowie Angaben der Knappschaft; ab 1984: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzahlbestand Dezember; ab 1992: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenbestand am 31.12.

Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen, Nullrenten und ohne Renten nach Artikel 2 RÜG, bis 1980 Inland, ab 1981 Inland und Ausland; vor 1984 ohne Knappschaft, da eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist.

[1)] Vergleichbarkeit der Rentenarten ab 1992 mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich; neue Zuordnung durch RRG '92.

Quelle: Rentenversicherung in Zeitreihen 2017. DRV-Schriften Band 22. Seite 202.

Anlage 21: Rentenbestand: Durchschnittliche Zahlbeträge der Versichertenrenten nach Rentenarten (Frauen)

Jahr	Versichertenrente Insgesamt[1)]	davon							
		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	Renten wegen Alters insgesamt[1)]	Altersrenten …					
				Regelaltersrenten	für besonders langjährig Versicherte	für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit / Altersteilzeitarbeit	für Frauen
	- in Euro/Monat -								
Alte Bundesländer									
1960	61	52	66	65	x	x	x	79	90
1965	73	53	83	78	x	x	x	97	113
1970	110	71	126	114	x	x	x	144	164
1975	187	110	217	185	x	328	313	222	277
1980	241	151	278	224	x	429	428	260	362
1985	303	209	339	241	x	520	630	347	446
1990	360	289	373	254	x	596	716	447	527
1992[2]	375	454	367	336	x	509	668	549	561
1995	410	538	399	352	x	494	646	618	605
2000	458	614	445	358	x	522	690	661	651
2005	478	648	465	352	x	517	723	667	659
2006	478	648	465	349	x	514	723	664	656
2007	480	648	468	347	x	512	724	664	655
2008	485	652	473	347	x	516	730	670	658
2009	500	667	487	354	x	531	748	692	672
2010	502	663	490	352	x	534	748	695	670
2011	507	662	495	353	x	541	752	703	672
2012	520	672	508	358	1.101	554	769	724	686
2013	524	669	512	356	1.106	553	772	732	689
2014	576	702	566	406	1.031	620	828	790	741
2015	591	714	580	410	1.028	643	843	807	754
2016	618	741	606	424	1.060	675	873	839	783
Neue Bundesländer									
1992	428	460	425	426	x	594	499	412	413
1995	551	585	547	541	x	609	687	585	577
2000	620	626	619	577	x	671	730	688	692
2005	663	660	663	608	x	602	753	710	717
2006	666	660	666	611	x	597	752	708	717
2007	669	659	669	613	x	593	751	705	716
2008	676	676	676	621	x	597	752	708	719
2009	700	684	702	642	x	621	777	731	743

Jahr	Versicherten-rente Insgesamt[1)]	davon							
		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	Renten wegen Alters insgesamt[1)]	Altersrenten …					
				Regelaltersrenten	für besonders langjährig Versicherte	für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit / Altersteilzeitarbeit	für Frauen
	- in Euro/Monat -								
2010	703	682	705	646	x	625	775	730	741
2011	709	684	711	653	x	633	777	735	743
2012	727	697	730	670	1.025	651	795	756	761
2013	752	714	755	691	1.061	666	819	784	786
2014	818	761	824	756	960	760	882	855	852
2015	840	778	846	775	981	776	900	880	873
2016	887	819	894	817	1.037	816	947	929	921
Deutschland									
1992[2)]	388	456	381	360	x	509	668	547	553
1995	445	553	434	398	x	494	647	613	598
2000	496	618	485	405	x	526	693	667	663
2005	519	651	509	399	x	520	729	676	677
2006	519	651	509	396	x	517	728	673	675
2007	521	651	511	393	x	516	729	672	673
2008	526	658	516	393	x	520	734	677	676
2009	543	671	533	400	x	536	754	700	693
2010	545	667	535	398	x	540	754	702	691
2011	550	667	541	398	x	547	757	709	693
2012	564	678	554	403	1.090	561	775	731	709
2013	572	680	562	403	1.100	562	782	743	718
2014	626	715	618	452	1.011	633	839	802	775
2015	642	728	634	455	1.014	662	855	821	790
2016	673	758	665	472	1.053	701	889	857	824

Datenquelle: bis 1983: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Rentenbestandsstatistik sowie Angaben der Knappschaft; ab 1984: Statistik der Deutschen Rentenversicherung - Rentenzahlbestand Dezember; ab 1992: Statistik der Deutschen Rentenversicherung - Rentenbestand am 31.12.

Ohne reine KLG-Leistungen, Nullrenten und ohne Renten nach Artikel 2 RÜG, bis 1980 Inland, ab 1981 Inland und Ausland; vor 1984 ohne Knappschaft, da eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist.

[1)] In der Summe sind die Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte enthalten

[2)] Vergleichbarkeit der Rentenarten ab 1992 mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich; neue Zuordnung durch RRG '92.

Quelle: Rentenversicherung in Zeitreihen 2017. DRV-Schriften Band 22. Seite 203.

Anlage 22: Verteilung der Mehrgenerationenhäuser im Freistaat Sachsen

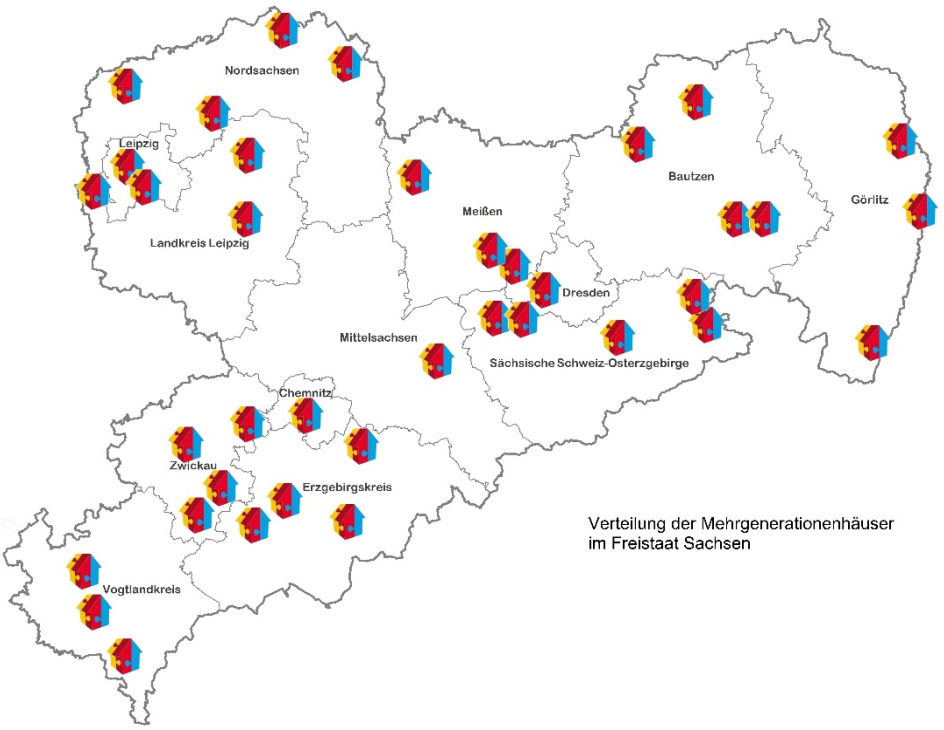

Stand: 01.01.2018
Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz anhand von Daten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Anlage 23: Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen nach Arbeitgebern zwischen 2011 und 2015 in Prozent

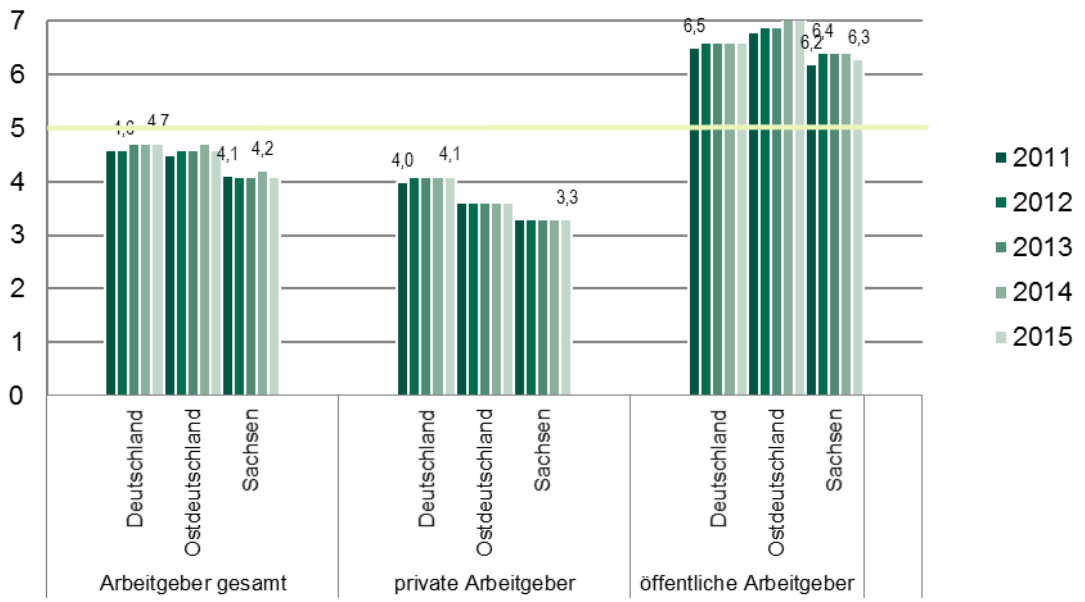

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistiken zum Anzeigeverfahren gemäß § 80 Absatz 2 des SGB IX.

Anlage 24: Ausbildungssituation bei Klienten einer Suchtberatungs- und behandlungsstelle 2016 in Prozent

Diag-nose	ohne Schulabschluss abgegangen	in Schulausbildung	keine Berufsausbildung o.ä. abgeschlossen	in Berufsausbildung
Alkohol	4,3	0,6	13,2	1,6
Opioide	14,9	/	49,1	0,6
Cannabinoide	10,8	15,0	45,4	16,9
Stimulanzien	15,9	1,9	50,0	4,6

Quelle: Deutsche Suchthilfestatistik, Tabellenband Sachsen 2016.

Anlage 25: Erwerbssituation suchtkranker Menschen, differenziert nach Hauptdiagnosen

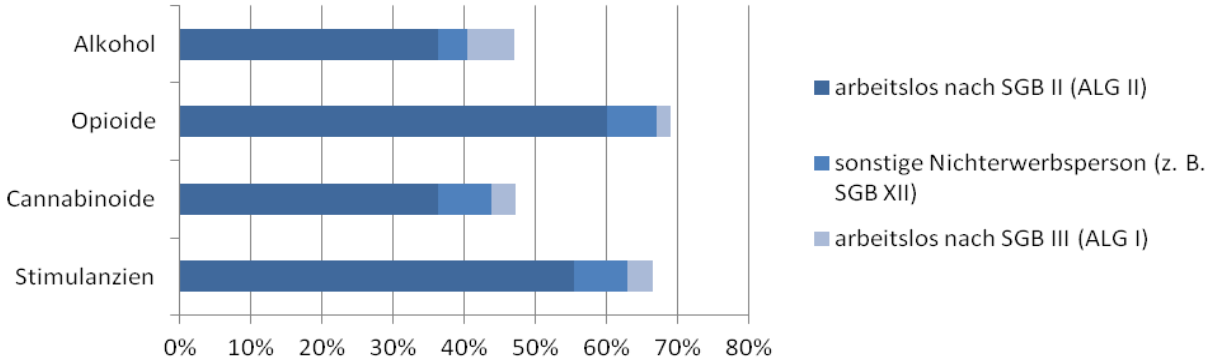

Quelle: Deutsche Suchthilfestatistik, Tabellenband Sachsen 2016.

Anlage 26: **Anerkannte niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote im Freistaat Sachsen zum 31. Dezember 2017**

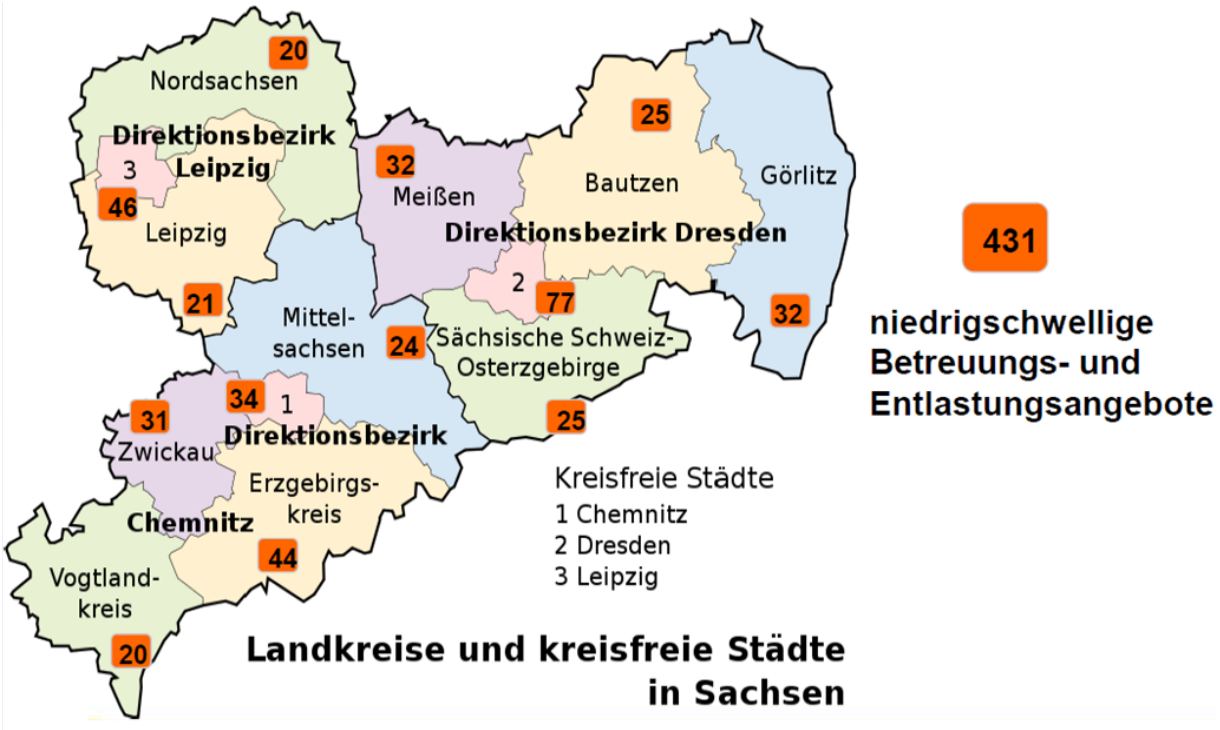

Quelle: Kommunaler Sozialverband Sachsen

Literaturverzeichnis

Achatz, J., Hirseland, A., Lietzmann, T., & Zabel, C. (2013). *Alleinerziehende Mütter im Bereich des SGB II. Eine Synopse empirischer Befunde aus der IAB-Forschung (IAB-Forschungsbericht, 08/2013).* Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg. Abgerufen am 13. Juni 2018 von http://doku.iab.de/forschungsbericht/2013/fb0813.pdf

Bellmann, L., Bossler, M., Dummert, S., & Ostmeier, E. (2017). *Mindestlohn: Längsschnittstudie für sächsische Betriebe (IAB-Forschungsbericht, 07/2017).* Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg. Abgerufen am 13. Juni 2018 von http://doku.iab.de/forschungsbericht/2017/fb0717.pdf

Betz, T., Gaiser, W., & Pluto, L. (2010). Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Diskussionsstränge, Argumentationslinien, Perspektiven. In T. Betz, W. Gaiser, & L. Pluto (Hrsg.), *Partizipation von Kindern und Jugendlichen: Forschungsergebnisse, Bewertungen, Handlungsmöglichkeiten* (1. Ausg.). Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.

Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung. (2017). *Familienerholung - Ein Recht auf Förderung. Potenziale einer zeitgemäßen Kinder- und Jugendhilfeleistung.* Köln. Abgerufen am 13. Juni 2018 von https://www.bag-familienerholung.de/wp-content/uploads/2017/05/bagfe-familienerholung-ein-recht-auf-foerderung.pdf

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2015). *Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen.* 3. Auflage, Berlin. Abgerufen am 14. Juni 2018 von https://www.bmfsfj.de/blob/94118/c49d4097174e67464b56a5365bc8602f/kindergerechtes-deutschland-broschuere-qualitaetsstandards-data.pdf

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2016). *Bilanz 10 Jahre Elterngeld.* Berlin. Abgerufen am 13. Juni 2018 von https://www.bmfsfj.de/blob/113300/8802e54b6f0d78e160ddc3b0fd6fbc1e/10-jahre-elterngeld-bilanz-data.pdf

Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland. (2015). *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Dr. Gerhard Schick, Dr. Thomas Gambke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/3335 –.* Drucksache 18/3767, Deutscher Bundestag, 18. Legislaturperiode, Berlin. Abgerufen am 13. Juni 2018 von http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/037/1803767.pdf

Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland. (2017a). *Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 15. Kinder- und Jugendbericht – und Stellungnahme der Bundesregierung.* Drucksache 18/11050, Deutscher Bundestag, 18. Legislaturperiode, Berlin. Abgerufen am 13. Juni 2018 von http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/110/1811050.pdf

Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland. (2017b). *Lebenslagen in Deutschland. Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung.* Berlin. Abgerufen am 13.

Juni 2018 von http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2017/5-arb-langfassung.pdf;jsessionid=6684515CACA4EFDE56849181D70D46A9?__blob=publicationFile&v=9

Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland. (2018). *Bericht über die Auswirkungen der Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit.* Drucksache 19/400, Deutscher Bundestag, 19. Legislaturperiode, Berlin. Abgerufen am 13. Juni 2018 von http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/004/1900400.pdf

Butterwegge, C. (2016). *Armut in einem reichen Land. Wie das Problem verharmlost und verdrängt wird* (4. aktualisierte Ausg.). Frankfurt/New York: Campus Verlag.

Cremer, G. (2016). *Armut in Deutschland. Wer ist arm? Was läuft schief? Wie können wir handeln?* München: C.H.Beck.

Diekmann, F., & Elmer, C. (2016). *Alarmierende Statistik. Armutsrisiko steigt auf höchsten Stand seit Wiedervereinigung*. Abgerufen am 12. Juni 2018 von SpiegelOnline: http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/armut-in-deutschland-das-risiko-steigt-wieder-obwohl-die-wirtschaft-laeuft-a-1112646.html

dimap. (2017). *Sachsen-Monitor 2017. Ergebnisbericht.* Abgerufen am 12. Juni 2018 von Sächsische Staatsregierung: https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/Ergebnisbericht_Sachsen-Monitor_2017.pdf

Garbuszus, J. M., Ott, N., Pehle, S., & Werding, M. (2018). *Wie hat sich die Einkommenssituation von Familien entwickelt? Ein neues Messkonzept.* (B. Stiftung, Hrsg.) doi:10.11586/2017050

Hübgen, S. (24. Juli 2017). Armutsrisiko alleinerziehend. (B. f. Bildung, Hrsg.) *Aus Politik und Zeitgeschichte. Familienpolitik*(67. Jahrgang, 30–31/2017). Abgerufen am 12. Juni 2018 von https://www.bpb.de/apuz/252655/armutsrisiko-alleinerziehend?p=all

Jurczyk, K., & Klinkhardt, J. (2014). *Vater, Mutter, Kind? Acht Trends in Familien, die Politik heute kennen sollte.* Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. Abgerufen am 13. Juni 2018 von http://www.eaf-sachsen.de/fileadmin/user_upload/doc/Dokumente_Newsletter/2014-Bertelsmann_Vater-Mutter-Kind.pdf

Maas, G. (2015). *Warum erben gerecht ist: Schluss mit der Neiddebatte.* München: FinanzBuch Verlag.

Moser, S. (2010). *Beteiligt sein. Partizipation aus der Sicht von Jugendlichen* (1. Ausg.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Prognos AG. (2014). *Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland. Endbericht.* Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Abgerufen am 13. Juni 2018 von https://www.bmfsfj.de/blob/93954/25490622c47497e47acbcfa797748cfb/gesamtevaluation-der-ehe-und-familienbezogenen-massnahmen-und-leistungen-data.pdf

Rambøll Management Consulting GmbH. (2015). *Analyse von Familienbildungsangeboten im Freistaat Sachsen. Abschlussbericht.* Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Dresden. Abgerufen am 14. Juni 2018 von https://www.familie.sachsen.de/download/familienportal/abschlussbericht_familienbildung_sachsen.pdf

Röhl, K.-H., & Schröder, C. (2017). *Regionale Armut in Deutschland. Risikogruppen erkennen, Politik neu ausrichten.* (I. d. Köln, Hrsg.) Abgerufen am 12. Juni 2018 von Institut der deutschen Wirtschaft Köln: https://www.iwkoeln.de/fileadmin/publikationen/2017/326106/IW-Analyse_2017-113_Regionale_Armut_in_Deutschland.pdf

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz. (2014). *Vierter Sächsischer Kinder- und Jugendbericht und Stellungnahme der Staatsregierung.* Dresden. Abgerufen am 14. Juni 2018 von https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22254

Schäfer, K. (2017). *Jugend ermöglichen – Plädoyer für eine neue Jugendorientierung.* In: AGJ - Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe: FORUM Jugendhilfe 01/2017.

Vehrkamp, R., & Wegschaider, K. (2017). *Populäre Wahlen. Mobilisierung und Gegenmobilisierung der sozialen Milieus bei der Bundestagswahl 2017.* (B. Stiftung, Hrsg.) Abgerufen am 12. Juni 2018 von Bertelsmann Stiftung: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ZD_Populaere_Wahlen_Bundestagswahl_2017_01.pdf

Zentrum Eigenständige Jugendpolitik. (2005). *Eigenständige Jugendpolitik. Dialogprozess, Leitlinien, Herausforderungen.* Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft", 2. Auflage, Berlin. Abgerufen am 14. Juni 2018 von https://www.jugendgerecht.de/downloads/Ergebnispublikation_EiJP_Webversion.pdf

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Albertstraße 10, 01097 Dresden
E-Mail: presse@sms.sachsen.de
www.sms.sachsen.de
Redaktion:
Referat 41
Gestaltung und Satz:
SMS
Foto Staatministerin Klepsch:
Christian Hüller
Redaktionsschluss:
28. September 2018

Bezug:
Das Dokument kann im Internetportal des SMS als PDF-Datei heruntergeladen werden unter Service – Publikationen - Soziales (Link: www.sms.sachsen.de/service.html) .

Verteilerhinweis:
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:
Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.